

Berufsbildende Schulen in den ostdeutschen Ländern am Neuanfang

**Eine Untersuchung zum Transformationsprozess
am Beispiel der Oberstufenzentren im Land
Brandenburg in den 1990er Jahren**

Vorgelegt von Dieter Hölterhoff, November 2013

**Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades des Doktors der
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Universität Potsdam**

Online veröffentlicht auf dem
Publikationsserver der Universität Potsdam:
URL <http://opus.kobv.de/ubp/volltexte/2014/6957/>
URN <urn:nbn:de:kobv:517-opus-69574>
<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:kobv:517-opus-69574>

Inhalt

Inhalt.....	I
Verzeichnis der Übersichten und Schaubilder.....	IV
1. Vorwort	1
2. Abkürzungen	3
3. Anlass und Literaturlage	6
4. Erkenntnisse anhand der Transformationsforschung	15
5. Berufsbildungspolitische Ausgangslage, erste Befunde und Analysen	23
6. Untersuchungsbereiche und Forschungsfragen	29
6.1 Politikwissenschaftlicher Ansatz.....	29
6.2 Hermeneutischer Ansatz.....	31
6.3 Untersuchungsbereiche und deren Zusammenwirken.....	33
6.4 These und Forschungsfragen.....	39
7. Berufsbildungspolitische Diskussionen im Übergangszeitraum 1990/1991	42
8. Politisch-rechtliche Aspekte der Übergangsphase	46
8.1 Intraföderale Rahmenbedingungen.....	49
8.2 Exkurs zur Schulgesetzgebung in den ostdeutschen Ländern.....	53
9. Ausbildungsplatzsituation im Ostdeutschland der 1990er Jahre	61
10. Schlussphase des Übergangszeitraums im Land Brandenburg	65
11. Beiträge zur Entwicklung der Oberstufenzentren	73
11.1 Rahmenbedingungen der Entwicklung der Oberstufenzentren.....	73
Aufgaben und Herausforderung an die Kultusbürokratie und die Berufsbildenden Schulen in den neuen Ländern am Beispiel Brandenburgs.....	74
Neue Strukturen der beruflichen Bildung. Oberstufenzentren – die Schulform der beruflichen Schulen im Land Brandenburg.....	79
11.2 Innere Schulentwicklung der Oberstufenzentren.....	83
Schritte auf dem Weg zur Zusammenführung der Betriebs- und Kommunalen Berufsschulen mit den Oberstufenzentren.....	83
Bildung von Fachklassen an Oberstufenzentren des Landes Brandenburg.....	92
Erwerb der Fachhochschulreife in Verbindung mit dem Berufsausbildungsabschluß als doppelqualifizierender Abschluß.....	102

	Die Schulleitung als Kollegialorgan – Aufgaben und Geschäftsverteilung der Schulleitung am Beispiel der brandenburgischen Oberstufenzentren.....	110
	Neufassung der Berufsschulverordnung für das Land Brandenburg.....	114
11.3	Äußere Schulentwicklung der Oberstufenzentren	119
	OSZ-Planung im Land Brandenburg	120
11.4	Weiterentwicklung von Bildungsgängen in Kooperation mit der Wirtschaft	125
	Betriebsassistent/-in im Handwerk – ein neuer Weg in Brandenburg.....	125
	Kooperatives Modell an Berufsfachschulen in Brandenburg. Die Ausbildungsmisere erfordert die Schaffung von Alternativen.	130
	Das Kooperative Modell – Ein Beitrag zur Lösung eines berufsbildungspolitischen Problems vor dem Hintergrund des brandenburgischen Arbeitsmarktes.....	134
	Berufsausbildung und Fachhochschulstudium. Nachwuchssicherung durch verkürzte Ausbildungswege.....	149
	Brandenburgisches Ausbildungsmodell für Fachkräftesicherung – baff.	151
11.5	Fort- und Weiterbildung sowie Mangel an Lehrkräften	159
	Selbstgesteuerte Fortbildung im Land Brandenburg. Informationspraktika von Lehrkräften in der Berufsbildung.	165
	S + Q = B: Qualifizierung von Seiteneinsteigern zu Berufsschullehrern. Erste Erfahrungen aus Brandenburg.....	167
12.	Schlussfolgerungen	172
13.	Ausblick und mögliche zukünftige Optionen	188
	Berufliche Oberstufe – die berufliche Schule der Zukunft.....	188
14.	Literatur	197
15.	Dokumentenanhang	215
15.1	Erstes Schulreformgesetz des Landes Brandenburg von 1992 – Auszug.....	215
15.2	Erste Schulstrukturen in den ostdeutschen Ländern.....	220
15.3	Mitteilung 23/93. Bildung von Fachklassen im Schuljahr 1993/1994 im Bildungsgang Berufsschule an Oberstufenzentren ohne Anlagen.....	225

15.4	Festlegung der Schulbezirke für kreisübergreifende Fachklassen und Landesfachklassen im dualen System der Berufsbildung im Land Brandenburg (Landesschulbezirksverordnung – LSchBzV) vom 8. April 1997 (GVBl Teil II, Nr. 11 vom 27. Mai 1997, S, 230.) – Auszug.....	228
15.5	Vorläufige Berufsschulordnung vom 7. Januar 1992	233
15.6	Berufsschulverordnung vom 28. April 1997 – Auszug	237
15.7	Sekretariat der Kultusministerkonferenz. ZNWB Zentralstelle für Normungsfragen und Wirtschaftlichkeit im Bildungswesen 1992. Erhebung der beruflichen Schulen in den neuen Ländern und Berlin (Ost). Baubestand und Finanzbedarf.	239
15.8	Planungsgutachten zur Entwicklung der Oberstufenzentren im Land Brandenburg – Auszug	242

Verzeichnis der Übersichten und Schaubilder

Übersicht 1: Hermeneutische Verfahren und zugrunde liegende Wahrheitsbegriffe (Wellenreuther 2000, S. 21 Auszug)	30
Schaubild 1: Untersuchungsmodell zum Transformationsprozess.....	39
Übersicht 2: Ausgewählte Facharbeiterausbildungen der Absolventen der Berufsausbildung mit Abitur in der ehemaligen DDR 1986 bis 1989	103
Übersicht 3: Betriebe und Beschäftigte nach Betriebsgrößenklassen in Brandenburg	113
Übersicht 4: ZNBW-Erhebung für das Land Brandenburg	129
Übersicht 5: Möglich Standorte pro Planungsregion 2015	133
Übersicht 6: Lehrkräfte an OSZ nach Ausbildungsfächern und Abschlüssen	178
Übersicht 7: Übersicht der ausgewerteten Themen in Zusammenhang mit den jeweiligen Politikbereichen.....	196
Übersicht 8: Transformationsprozesse am Beispiel des Landes Brandenburg.....	198

1. Vorwort

„Der kapitalistische Supermarkt, auf den sich die Bildung hin entwickelt, braucht keine Diener des Geistes, sondern Leute, die die Kasse reparieren können.“ (Heydorn 1980, S. 121 f.)

In der für den Vormittag des 10. November 1989 einberufene Planungssitzung zum Erweiterungsbau des OSZ Konstruktionsbau- und Versorgungstechnik in Berlin-Kreuzberg blieben keine Zweifel bei den Vertretern der Senatsverwaltung, des Bezirks Kreuzbergs und der Schule: Diese Planungen waren wohl vorerst einzustellen. Nicht nur mir als Vertreter der Senatsverwaltung war vollkommen klar: Die Öffnung der Mauer in Folge der vorangegangenen politischen Ereignisse in der DDR würde unmittelbare Auswirkungen auf das Schulsystem Berlins im Allgemeinen und Einzelschulen im Besonderen haben. Auch wenn die weitere politische Entwicklung noch nicht absehbar war, bedurfte es keiner hellseherischer Fähigkeiten, zu erkennen, dass sich auf jeden Fall für Berlin (West) und Berlin (Ost) gravierende Veränderungen ergeben würden.

In die Gestaltung dieser Veränderungen war ich ab Mitte 1990 in der Magistratsverwaltung für Bildung in Berlin (Ost) und danach in der für das gesamte Land Berlin zuständigen Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport für die Zusammenführung der (West-) Berliner Oberstufenzentren mit den (Ost-)Berliner Berufsschulen verantwortlich eingebunden. Vom 1. August 1992 bis 15. November 2007 war ich als Referatsleiter im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg für die Schulaufsicht Sekundarstufe II/Berufliche Bildung tätig.

Meiner Entscheidung, mich als aktiv Beteiligter mit dem berufsschul- und berufsbildungspolitischen Transferprozess der Jahre 1990er Jahre auseinanderzusetzen, Hintergründe, Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten dieser Ära zu analysieren und damit einer vertieften Transformationsforschung über die beruflichen Schulen zugänglich zu machen, ging ein intensiver Gedankenaustausch mit Prof. Dr. Volkmar Herkner vom Berufsbildungsinstitut Arbeit und Technik an der Universität Flensburg voraus. Letztlich verdanke ich es seinen Anregungen, dass ich mich im Rückblick auf achtzehn Jahre des Vereinigungs- und Aufbauprozesses in Ostdeutschland mit dieser Thematik in der vorliegenden Dissertation auseinandersetze.

Ich stütze mich neben den Veröffentlichungen zu den Veränderungen auf wenige Forschungsergebnisse aus den ersten Jahren nach Gründung der ostdeutschen Länder. Diese haben überwiegend deskriptiven Charakter. Ebenso gehen meine Erfahrungen als Zeitzeuge und Verfasser diverser Veröffentlichungen zu den Veränderungen im Transformationsprozess des beruf-

lichen Schulsystems im Land Brandenburg ein – Zeitzeuge im Sinne des Betroffenen seins als Akteur und Betroffener, wie es Dudek/Tenorth formulieren (vgl. Dudek/Tenorth 1993, S. 306). Eingang finden Dokumente, die über Archive zugänglich sind, aber auch eigene Aufzeichnungen und interne Vermerke. Die Recherchen konzentrieren sich in erster Linie auf den Untersuchungszeitraum von 1990 bis 2000. Es werden auch Publikationen bis zum Jahr 2013 herangezogen, wenn diese sich auf den Untersuchungszeitraum beziehen.

Ich bedanke mich bei allen Menschen aus unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen, die mir im Prozess der Recherche durch Überlassung von Dokumenten, Hinweisen zu Fundstellen und konstruktiven Gesprächen behilflich waren. Hierzu zählen neben ehemaligen Kolleginnen und Kollegen des MBSJ auch die des PLIB Brandenburg. Besonderer Dank gilt Ulrike Lehmann, Mitarbeiterin und „Gedächtnis“ des Referates Berufliche Bildung und des Unterausschusses für berufliche Bildung der KMK, Dr. Dagmar Klimpel, Mitarbeiterin der BLK für den damaligen Arbeitskreis "Berufliche Aus- und Weiterbildung", Ute Tenkhof, Referatsleiterin im brandenburgischen Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie sowie Michael Ranft, Abteilungsleiter im selben Ministerium.

Nicht zuletzt bedanke ich mich für die kritisch-konstruktiven Anregungen und inhaltliche Begleitung bei Prof. Dr. Bernd Meier und Prof. Dr. Dieter Mette, die mit ihrem spezifischen Interesse an diesem Forschungsgebiet meine Dissertation angenommen haben. Frau Safyah Hassan-Yavuz danke ich für ihre Hilfe bei der drucktechnischen Vorbereitung.

Meiner Frau Wilma Elsing danke ich für ihre klaren Worte, ihre Hilfe bei der Klärung von Gedanken und nicht zuletzt, dass sie für mich da ist.

2. Abkürzungen

ABI	Amtsblatt
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AG BFN	Arbeitsgemeinschaft Berufsbildungsforschungsnetz
APW	Akademie der Pädagogischen Wissenschaften
APRO	Ausbildungsplatzprogramm Ost
BbSch	Die berufsbildende Schule
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BBF	Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung
BerBifG	Berufsbildungsförderungsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BbgSchulG	Brandenburgisches Schulgesetz
BGJ	Berufsgrundbildungsjahr
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BISS	Berliner Institut für sozialwissenschaftliche Studien
BLK	Bund-Länder Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung
BmA	Berufsausbildung mit Abitur
BMA	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft
BMBW	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BStU	Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
BVJ	Berufsvorbereitungsjahr
BWP	Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis
CAD	Computer Aided Design
CNC	Computerised Numeric Control
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DIHT	Deutsche Industrie- und Handelstag
DIPF	Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung
Drs	Drucksache
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ESF	Europäischer Sozialfonds

Abkürzungen

FIS	Fachinformationssystem Bildung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
GABI NW	Gesetz- und Amtsblatt Nordrhein-Westfalen
GA EFRE	Gemeinschaftsaufgabe ,Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur/Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
GEW	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVOBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HambSchG	Hamburgisches Schulgesetz
HwKn	Handwerkskammern
HwO	Handwerksordnung
HO	Handesorganisation
IGBBiG	Gesetz über die Inkraftsetzung des Berufsbildungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland durch die Deutsche Demokratische Republik
IHKn	Industrie- und Handelskammern
ITB	Institut Technik und Bildung
KIBB	Kommunikations- und Informationssystem Berufliche Bildung
KMK	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KKMU	Kleinste, kleine und mittlere Unternehmen
KSPW	Kommission für die Erforschung des sozialen und politischen Wandels in den neuen Bundesländern e.V.
LAUBAG	Lausitzer Braunkohle AG
LDDb	Literaturdatenbank Berufliche Bildung
LISUM	Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg
MASGF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg
MASF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg
MBSJ	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
MBS	Ministerium für Bildung und Sport, Saarland
MBW	Ministerium für Bildung und Wissenschaft der DDR
MdF	Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
MWFK	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
OSZ	Oberstufenzentrum
PGH	Produktionsgenossenschaft des Handwerks

Abkürzungen

PLIB	Pädagogisches Landesinstitut Brandenburg
SächsGVBl	Sächsisches Gesetz und Verordnungsblatt
Sek II	Sekundarstufe II
SRG	(Erstes) Schulreformgesetz
StSchÄ	Staatliche Schulämter
THA	Treuhandanstalt
TIBB	technische Innovation und Berufliche Bildung
uvb	Vereinigung der Unternehmensverbände Berlin und Brandenburg e.V.
UABBi	Unterausschuss Berufliche Bildung der KMK
UMTS	Universal Mobile Telecommunications System
VBiG	Vorläufige Bildungsgesetz
VME	Verband der Metall- und Elektroindustrie in Berlin und Brandenburg e.V.
ZBW	Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik
ZIB	Zentralinstitut für Berufsbildung
ZIBS	Zukunftsinvestitionen für berufliche Schulen
ZNWB	Zentralstelle für Normungsfragen und Wirtschaftlichkeit im Bildungswesen

3. Anlass und Literaturlage

Am 9. November 1989 begann ein bis dahin beispielloser Veränderungsprozess in der DDR, an dessen Ende *ein neuer gemeinsamer* Staat mit der alten BRD entstand. In den oftmals noch heute so genannten neuen Ländern wurden die Verwaltungsstrukturen der alten Länder auf allen Ebenen vollständig übernommen. Strukturen und Regelungen der DDR existierten nicht mehr. Von einem auf den anderen Tag musste sich auch das Schulsystem auf die neuen Verhältnisse einstellen. Es gab keine Übergangsfristen. Schon in den ersten Tagen des Jahres 1990 gab es Veränderungen¹. Es handelt sich um ein zeitgeschichtliches Ereignis, das knapp 25 Jahre zurückliegt und somit schon als historisches Ereignis bezeichnet werden kann.

Deshalb ist es nach dem Ende der DDR und dem Beginn des Aufbaus der ostdeutschen Länder an der Zeit, den Transformationsprozess und die ersten Jahre des Neuanfangs und der Konsolidierung des beruflichen Schulsystems zu reflektieren und in der Rückschau kritisch zu kommentieren. Dies wird nachfolgend am Beispiel des Landes Brandenburg untersucht. Im Fokus stehen dabei die Jahre bis 2000. Die Übernahme der bundesrepublikanischen Gesetzgebung löste einen bislang noch nie stattgefundenen Veränderungs- und Anpassungsprozess (vgl. Fuchs 1997, S. 17) in Deutschland aus². Wobei mit Deutschland im engeren Sinn Ostdeutschland gemeint ist. Im Bildungsbereich sind keine politischen oder gesetzgeberischen Maßnahmen bzw. Rechtsverordnungen bekannt, die von den ostdeutschen Ländern ausgingen. Zu vernachlässigen sind die Berufe „Eisenbahner/-in im Betriebsdienst“ sowie „Holzspielzeugmacher/-in“, die aufgrund des Vereinigungsprozesses 1991 zu ordnen waren.³

Der Begriff „Neuanfang“ bzw. „Neuaufbau“ wird für diese Zeit häufig von Politikerinnen und Politikern benutzt. In dieser Untersuchung wird er bezogen auf die eigenen Erfahrungen sowie in Analogie zu Äußerungen brandenburgischer Politikerinnen und Politiker aller im ersten

1 Bereits vor diesem Termin vollzogene Änderungen aufgrund von Beschlüssen der Volkskammer bleiben unberücksichtigt.

2 Vernachlässigt wird der nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik stattgefundenen Transformationsprozess aus den Rechtssystemen der Siegermächte heraus. Vgl. dazu Kapitel 4.

3 *„Bei der ehemaligen Deutschen Bundesbahn wurden Beamte und Beamtinnen, bei der ehemaligen Deutschen Reichsbahn Facharbeiter/-innen für Eisenbahnbetrieb und Facharbeiter/-innen für Eisenbahntransporttechnik ausgebildet. Im Zuge der Deutschen Einheit musste für den Bereich der ehemaligen Deutschen Reichsbahn ein Berufsbild nach dem Berufsbildungsgesetz geschaffen werden. Für den Bereich der Deutschen Bundesbahn war die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft, gemeinsam mit der ehemaligen Deutschen Reichsbahn, absehbar. Aufgrund dieser Entwicklung sollten dort keine Beamten und Beamtinnen mehr ausgebildet werden. Somit war ebenfalls ein neues Berufsbild nach dem Berufsbildungsgesetz erforderlich. Zum 1. August 1991 trat die Verordnung über die Entwicklung und Erprobung in Kraft.“* http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/berufld.do?_pgnt_act=goToAnyPage&_pgnt_pn=1&_pgnt_id=resultShort&status=X *„Der Beruf Holzspielzeugmacher/in wurde 1991 mit der Verordnung über die Berufsausbildung staatlich anerkannt.“* http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/berufld.do?_pgnt_act=goToAnyPage&_pgnt_pn=0&_pgnt_id=resultShort&status=X.

Landtag vertretenen Parteien über den nicht nur personellen Neubeginn verwendet (vgl. v. Gersdorf/Lorenz 2010, S. 8). Um nur einige dieser aus der DDR stammende Politikerinnen und Politiker zu nennen, sei auf die Äußerungen von Günter Nooke (erst Bündnis 90, später CDU, ebd., S. 21), Jörg Hildebrandt über Regine Hildebrandt (SPD, langjährige Ministerin, ebd., S. 52), Steffen Reiche: „*Ich war von Beginn an für eine sinnvolle Balance von Neuanfang und Aufarbeitung.*“ (SPD, Wissenschafts- sowie Bildungsminister, ebd., 2010 S. 60) und Martin Habermann (CDU und Landtagsvizepräsident, ebd., S. 97) verwiesen. Nachfolgende Ausführungen machen deutlich, dass es sich tatsächlich um einen Neuanfang handelte. Knauf verwandte den Begriff des Umbaus eines Bildungssystems, der sicherlich auch berechtigt ist, weil die DDR über ein Schulsystem verfügte (Knauf 1996, S. 520).

In der Transformationsforschung – siehe dazu Kapitel 4 „Erkenntnisse anhand der Transformationsforschung“ – wird für die Zeit nach 1945 davon ausgegangen, dass es sich keineswegs um eine „*Stunde Null*“ handelte (vgl. Fisch 2002, S. 11). Wollmann kommt zu der Auffassung, dass in den frühen 1990er Jahren eine Um- und Neugründungsphase in Politik und Verwaltung stattfand (vgl. Wollmann, 2002, S. 34 f). Gleichwohl verwendet er trotzdem den Begriff der „*Stunde Null*“ (vgl. ebd., S. 33).

Bislang ist in den Berufsbildungswissenschaften⁴ der ab 1990 beginnende Prozess der Veränderungen in den beruflichen Schulen in Ostdeutschland nicht hinreichend dokumentiert und noch weniger kritisch reflektiert worden.

Mit der vorliegenden Untersuchung soll ein erster Versuch unternommen werden, eine Tür zur systematischen Forschung zum Transformationsprozess der Veränderung der schulischen beruflichen Bildung in Ostdeutschland zu öffnen. Gleichzeitig kann dies anhand der ausgewählten Probleme und durchgeführten Maßnahmen als exemplarisch für einen Transformationsprozess in Zeiten von Übergängen verstanden werden. Damit ist im Sinne von Wolfgang Klafki die Frage verbunden, was das Allgemeine, das Übertragbare, das Bildungswirksame ist, was es so interessant und relevant macht, diesen spezifischen Transformationsprozess zu betrachten.

Fuchs setzt sich mit dem Transformationsprozess im Rahmen des Einigungsprozesses auseinander und sieht ihn als Kennzeichnung des Wandlungsprozesses in der DDR und den neuen Ländern (Fuchs 1997, S. 20). Im Jahr 2000 geht Fuchs deutlich weiter und folgert:

4 Zum Begriff der Berufsbildungswissenschaften bzw. der Berufsbildungsforschung vgl. Eckert/Tramm 2004.

„Die Transformation des Bildungs- und Wissenschaftssystems der DDR in den ostdeutschen Bundesländern, ..., lässt sich als Prozess partieller oder komplementärer Modernisierung angemessen erklären.“ (Fuchs 2002, S. 85)

Er sieht in dieser, dem Transformationsprozess innewohnenden Modernisierung allerdings auch eine regressive Modernisierung (ebd., S. 86), wie z. B. der Abschaffung der Berufsausbildung mit Abitur und der weitgehenden Abschaffung der Lehrlingswohnheime.

Die Beiträge aus dem Land Brandenburg betreffen berufsbildungs- und berufsschulpolitische Aspekte, die für das Land im Unterschied zu den anderen, nicht nur ostdeutschen Ländern als Alleinstellungsmerkmal gelten können.

Der Begriff *„Berufsschulpolitik“* wird in dieser Untersuchung in einem umfassenderen Sinn als nur mit dem Bezug auf den Bildungsgang Berufsschule, der von der Reichsschulkonferenz 1920 vorgeschlagen wurde, verwendet (vgl. Pahl 2007, S. 45; Kapitel 5 und Kapitel 6).

Ähnliche Vorhaben der Modernisierung sind aus den Gesprächen mit den Mitgliedern im damals noch existierenden Länderausschuss⁵ beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) bzw. des Unterausschusses für Berufliche Bildung der Kultusministerkonferenz (KMK – UABBi) bzw. den damaligen Mitgliedern des Arbeitskreises Berufliche Aus- und Weiterbildung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Bildungsforschung (BLK) nicht bekannt.⁶ Veröffentlichungen dazu gibt es nicht. Eine weitergehende vergleichende Forschung müsste sich auf die jeweiligen Archive der Ministerien stützen.

Eine Recherche über das Fachinformationssystem Bildung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung FIS, das Kommunikations- und Informationssystem Berufliche Bildung (KIBB)⁷ als sog. Output-Analyse (vgl. Linten u. a. 2011) sowie einschlägiger Bibliotheken ergab wenige Hinweise. Die Auswahlbibliografie des BIBB zur Berufsbildungsforschung (vgl. Prüstel/Woll 2010), die bis 1991 zurückreicht, weist unter Berufsbildungsfor-

5 Der Länderausschuss war durch das Berufsbildungsförderungsgesetz BerBifG vom 23. Dezember 1981 § 9 als ständiger Unterausschuss des Hauptausschusses eingerichtet worden und hatte insbesondere die Aufgabe, auf eine Abstimmung zwischen den Ausbildungsordnungen und den schulischen Rahmenlehrplänen hinzuwirken. Damit war dieser Ausschuss das einzige auf einer Rechtsgrundlage existierende Gremium der Abstimmung zwischen dem Bund, den Ländern und den Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das *„Gemeinsame Ergebnisprotokoll betr. das Verfahren bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung zwischen der Bundesregierung und den Kultusministern (-senatoren) der Länder vom 30.5.1972 war demgegenüber eine verfahrensrechtliche Grundlage über die Zusammenarbeit, die nicht den Rang eines Staatsvertrages hatte. Das Verhandlungsergebnis zum Gemeinsamen Ergebnisprotokoll „erhielt durch die Zustimmung der Bundesregierung mit dem Beschluss vom 1.8.1972 und der Kultusminister der Länder mit dem Beschluss vom 29./30.6.1972 den Charakter einer im Zuge des kooperativen Föderalismus getroffenen Verwaltungsvereinbarung.“* (Benner/Püttmann 1992, Vorwort, S. 11f) Diese Formulierung macht deutlich, dass die gleichwohl vom Bund und den Ländern immer wieder betonte Notwendigkeit der Kooperation in dieser Frage ein wackeliges Fundament hat, auch wenn es seit mehr als 40 Jahren trägt.

6 Der Verfasser war Mitglied in den drei Gremien.

7 KIBB ist das Wissensmanagementsystem für die deutsche Berufsbildungsforschung beim BIBB.

schung als Forschungsgegenstände u. a. Berufsforschung, Geschichte der Berufserziehung, Arbeitsprozessbezogene Forschung, Forschung zur Berufsbildung, Berufswissenschaftliche Forschung, Forschungsperspektiven in Facharbeit und Berufsbildung, Frühzeitige Identifizierung des Qualifikationsbedarfs, Qualität in der beruflichen Bildung, Berufswissenschaftliche Forschung aus. In der Literaturdatenbank (LDDDB) des BIBB sind zur Berufsschulpolitik insgesamt vier Beiträge zu finden, davon stammen zwei in Betracht kommende aus der Zeit nach 1990. In einer Analyse und Clusterbildung (vgl. Linten u. a. Abb. 1) werden anhand von KIBB die Top-Themen 2010 aufgelistet, bei denen sich der Transformationsprozess nicht wiederfindet.

In der BIBB-Zeitschrift „Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis“ (BWP) findet sich in der Ausgabe 3/2013 ein Beitrag zum Transformationsprozess (Albrecht/Zinke 2013, S. 24 f.). Die Verfasser konstatieren im Ausblick:

„Insgesamt hat nach mehr als zwanzig Jahren Veränderungsprozess die Berufsbildung in Ostdeutschland eine neue eigene Identität gefunden und sich in das Gesamtsystem eingebracht. Möglicherweise könnte gerade auch deshalb eine systematische Aufarbeitung dieses Transferprozesses zusätzliche Impulse für die Weiterentwicklung des dualen Systems geben.“ (ebd., S. 27)

Sie beziehen sich allerdings dabei nur auf spätere Förderprogramme des BMBF sowie die Entstehung zahlreicher Bildungsträger.⁸

Diese These enthält einen in der Diskussion noch unbeachteten Aspekt, den Übergang vom Berufsbildungssystem der DDR auf das bundesrepublikanische. Wolf-Dietrich Greinert kam in einer Untersuchung zur Formalisierung der Grundtypen der Berufsausbildung der Berufsbildung zu dem Ergebnis, dass in Ländern mit Planwirtschaft eine duale Berufsausbildung nicht denkbar sei (Greinert 1988, S. 151). Als Hauptbegründung führte er einen Gegensatz zum sogenannten „staatlich gesteuerten Marktmodell“ des dualen Systems an⁹ (ebd. S. 149). Dazu werden weitere Ausführungen in Kapitel 9 getroffen.

Karin Büchter zieht 2013 Bilanz über die fünf Berufspädagogisch-historischen Kongresse zwischen 1987 und 1995 (Büchter 2013, S. 32 f). Sie leitet mit einer hervorzuhebenden Aussage ein:

8 Ohne die Förderprogramme des Bundes und der Länder wären die Bildungsträger nicht entstanden. Zum Teil waren es die Filialen der bekannten Träger in der BRD, z.T. handelte es sich um die Ausgründungen der Ausbildungsabteilungen der VEB und Kombinate. Sie füllten die Lücke, die die nicht mehr existierenden VEB und Kombinate hinterließen und den noch nicht ausbildungsfähigen und -willigen neu- und ausgegründeten KMU. Ob das positiv für die Entwicklung des dualen Ausbildungssystems in den ostdeutschen Ländern war und ist, bleibt noch aufzuarbeiten.

9 Greinert formalisierte in drei Grundtypen: das Marktmodell mit marginaler staatlicher Rolle, das bürokratische, vom Staat geplante, kontrollierte und organisierte Modell und das staatlich gesteuerte Marktmodell. (vgl. Greinert 1988, S. 146 f.)

„In der Berufsbildungsdiskussion entsteht der Eindruck von einem Gedächtnisverlust vor allem dann, wenn der gegenwärtige Zustand der Berufsbildung(-spolitik) ausschließlich mit sachlogischen Argumenten und vermeintlich rationalen und abgewogenen Entscheidungen begründet wird.“ (ebd., S. 32)

Dem ist insofern zuzustimmen, als dass es dringend der vollständigen Aufarbeitung des Transformationsprozesses in der beruflichen Bildung in den ostdeutschen Ländern bedarf. Noch sind in diesem Forschungsfeld auch empirische Ansätze möglich, da der größte Teil der Akteure der Jahre bis 2000 noch für Interviews zur Verfügung stünde.

Büchter/Kipp konstatieren im „Jahrbuch für Historische Bildungsforschung 9. Band, 2003“ in einer Fußnote

„Das deutlich zu spürende Desinteresse der Berufs- und Wirtschaftspädagogik an ihrer eigenen Geschichte und der ihrer Gegenstände zeigte sich jüngst darin, daß der Aufnahme von Geschichte beruflicher Bildung und berufs- und wirtschaftspädagogischer Historiographie in Hochschulcurricula stets Verhandlungen und manchmal sogar enervierender Kleinkämpfe – durch die in dieser Sache oftmals bündnislosen Hochschullehrer – vorangehen müssen.“ ... „Die insgesamt geringe Wertschätzung berufspädagogisch-historischer Forschung schlägt sich letztlich auch auf die Ausbildung und Beschäftigung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern nieder. Unter dem Druck des Pragmatismus der Berufs- und Wirtschaftspädagogik arbeiten sie in der Regel im Spagat: zwischen ihrer eigentlichen historiografischen Aufgabe und der Auseinandersetzung mit gegenwartspraktischen Fragen, um den Anschluß an die aktuelle Debatte und an mögliche Folgebeschäftigungen nicht zu verlieren.“ (Büchter/Kipp 2003, S. 302, FN 2)

Insofern ist die für diese Untersuchung ergebnislose Analyse der „Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik“ (ZBW) hinsichtlich der Beiträge über den Einigungsprozess von 1990 bis 2000 keine Überraschung. Auch in der eher unterrichts- und verbandsbezogenen Zeitschrift „Berufsbildende Schule“ (BbSch) befassten sich nur wenige Beiträge mit den Veränderungen in den ostdeutschen Ländern. Auch in der ursprünglich aus der DDR stammenden und weitergeführten Zeitschrift „berufsbildung“ sind nur wenige für diese Untersuchung relevante Beiträge enthalten. Nachfolgend wird auf einige wenige Beiträge, die sich allerdings mit Ausnahme derer aus dem BIBB nicht systematisch auf den Transformationsprozess beziehen, eingegangen.

Biermann verweist 1993 auf eine mangelhafte empirische Basis der sogenannten Deutschlandforschung als Ignoranz gegenüber der DDR (Biermann 1993, S. 34). Er prognostiziert das Duale System nicht nur wegen fehlender Handwerksbetriebe als „uneinführbar“, weil es auch an in das Duale System eingebetteten ergänzenden Angeboten wie Berufsfachschulen und

dergleichen¹⁰ fehle (ebd., S. 35). Dies stellte eine Meinung dar, die offensichtliche Unkenntnis über die zu dem Zeitpunkt längst begonnene Entwicklung zeigt.

Als Beispiele für Defizite, wie das Auslassen der Entwicklung in den ostdeutschen Ländern sei u. a. auf Achtenhagen/Kell 1991 „Zur Situation der Berufsbildungsforschung an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland“ verwiesen (Achtenhagen/Kell 1991). Die Autoren nahmen zwar die Aktualität historischer Untersuchungen für die beruflichen Bildungsprozesse in den Katalog vordringlicher Aufgabenbereiche zukünftiger Berufsbildungsforschung der Kommission Berufs- und Wirtschaftspädagogik auf (vgl. ebd., S. 106 f.), verweisen jedoch nicht explizit auf den vereinigungsbedingten Forschungsbedarf. Ebenso ist der Beitrag von Greinert „Geschichte der Berufsausbildung in Deutschland“ (Greinert 1995) zu nennen. In einer Seminararbeit des Jahres 2003 an der Universität Konstanz zum Thema „Das Berufsbildungsgesetz und die Konsolidierung des Dualen Systems der Berufsausbildung: Geschichte, politische Realisierung, berufsbildungs- strukturelle und berufspädagogische Implikationen“ wird der Übertragungsprozess des BBiG¹¹ auf die 1990 noch existierende DDR schlicht vernachlässigt. Martin Fischer erwähnt in einem Vortrag am Institut Technik und Bildung (ITB) Bremen zum Thema „Historische Entwicklung des deutschen Berufsbildungssystems“ unter Bezug auf Greinert nur die unveränderte Übernahme des westdeutschen Berufsbildungssystems in den ostdeutschen Bundesländern 1990. Einige wenige Aspekte werden von der Arbeitsgemeinschaft Berufsbildungsforschungsnetz 1995 aufgegriffen (vgl. Diepold 1996). So stellt Walden (1996, S. 171 f.; vgl. Kapitel 9) den Anpassungsprozess auf der betrieblichen Ausbildungsseite sowie die ab 1992 zunehmende Ausbildungsplatzproblematik dar. In zwei Beiträgen wird auf den Modellversuch zur Doppelqualifizierung in Brandenburg eingegangen (vgl. Bremer 1996, Hölterhoff 1996). Die Forschungsberichte der Frühjahrstagung der Kommission Berufs- und Wirtschaftspädagogik¹² 1999 befassen sich nicht mit dem Untersuchungsgegenstand (vgl. Straka/Bader/Sloane 2000). Zabeck erwähnt in seiner „Geschichte der Berufserziehung und ihrer Theorie“ (vgl. Zabeck 2009) weder die DDR und noch die Wendezeit. In dem Beitrag von Pätzold/Wahle zur historischen Berufsbildungsforschung im „Handbuch der Berufs- und Wirtschaftspädagogik“ (vgl. Nickolaus u. a. 2010) heißt es:

10 Was Biermann darunter versteht, lässt sich nicht ergründen. Allerdings scheint es vielleicht damit zu tun zu haben, dass er zu dem Zeitpunkt in China arbeitete. (vgl. Biermann 1993, S. 34)

11 BBiG von 1969 in der jeweils geltenden Fassung

12 Lt. Prof. Uwe Faßhauer von der Sektion BWP gab es bereits 1964 in der ersten Gründungsphase der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft über Prof. Adolf Schwarzlose die Initiative, eine Kommission „Berufs- und Wirtschaftspädagogik“ zu installieren. Die Umbenennung in Sektion erfolgte ausweislich der Zeitschrift „Erziehungswissenschaft“ der DGfE offensichtlich im Jahr 2000, weil sie in Heft 21 erstmals so bezeichnet wurde.

„Soweit es die historischen Epochen betrifft, liegen die Schwergewichte der aktuellen berufspädagogisch-historischen Forschung auf dem 19. Jahrhundert, speziell auf dem Deutschen Kaiserreich, ferner auf der Zeit der NS-Diktatur sowie auf der sogenannten Restaurationsphase im Anschluss an den Zweiten Weltkrieg.“ (!) (Pätzold/Wahle 2010, S. 397)

Sie führen weiter aus, dass der aktuelle Forschungsstand unbefriedigend sei und *„einschlägige Projekte und Ergebnisse (...) kaum über den kleinen Kreis historisch interessierter Personen hinaus rezipiert“* (werde) (ebd., S. 399). In seiner Dissertation *„Berufsschulpolitik und politische Bildung in der Berufsschule“* vernachlässigt Pukas sowohl die DDR als auch den Transformationsprozess unter Hinweis auf seine bereits 1987 abgeschlossenen grundlegenden Untersuchungen (vgl. Pukas 2009, S. 12).¹³ Insgesamt ist erkennbar, dass die Zementierung westdeutscher Verhältnisse, insbesondere Macht und Einfluss der Kammern sowie die Erfahrungen der ostdeutschen Länder bei der Diskussion zur Neufassung des Berufsbildungsgesetzes 2005 für die historische berufspädagogische Forschung nicht von Bedeutung sind; es ließe sich auch zuspitzen: nicht, vielleicht aber auch nur noch nicht von Interesse sind.

Das BIBB geht in dem 1992 erschienenen Band *„Neue Länder – Neue Berufsausbildung?“* und nachfolgend mit Beiträgen von Degen (Degen u. a. 1993) auch der Situation der Berufsschulen nach. Degen/Walden/Berger, Mitarbeiter des BIBB, analysieren die Situation der betrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildung (vgl. Degen/Walden/Berger 1993). Degen geht noch einmal aufgrund eines Forschungsprojektes u.a. auf den Qualifikationsbedarf für Lehrkräfte ein (vgl. Degen 1996, S. 19). In weiteren Forschungsvorhaben ging es um die berufliche Nachqualifizierung in der ehemaligen DDR (vgl. Raddatz 1995, S. 183).

Brigitte Seyfried (1992, S. 161 f.) verweist darauf, dass eine geeignete Methode nicht vorliegen, um den Versuch, den in der deutschen Berufsbildung einmaligen Entwicklungs- und Übergangsprozess systematisch zu erfassen und dass aufgrund fehlender historischer Vorbilder mit der Forschung Neuland betreten wurde. Durch die abrupte Einführung des BBiG wäre es verfehlt, im engeren Sinne von einem Übergangsprozess zu sprechen. Ebenfalls verweist sie darauf, dass Wissenschaft und Forschung außen vor blieben (ebd., S. 162).

13 Der Hinweis auf 1987 lässt allerdings den Schluss zu, dass Pukas damit seine erste Dissertation an der Universität Hannover meinte. Jedoch bezieht er sich auf Quellen, die im vorliegenden Untersuchungszeitraum liegen. Anzumerken ist noch, dass er sich in der Analyse zwar auf das Land Niedersachsen begrenzt, dies aber nicht in der Einleitung bzw. im Titel kenntlich gemacht hat.

Die bislang umfassendste und wohl einzige Darstellung des Transformationsprozesses von der Vorschulerziehung über die Universitäten bis zur allgemeinen und beruflichen Weiterbildung leisteten Fuchs bzw. Fuchs/Reuter (vgl. Fuchs 1997, Fuchs/Reuter 1995, Fuchs 2002).¹⁴

Die Untersuchung gliedert sich nachfolgend in folgende Kapitel:

Die Ansätze sowie Erkenntnisse aus der Transformationsforschung und deren Anwendung auf den Untersuchungsgegenstand werden in Kapitel 4 aufgearbeitet.

In Kapitel 5 werden die berufsbildungspolitische Ausgangslage sowie erste Befunde und Analysen benannt.

In Kapitel 6 werden der Untersuchungsansatz und die Arbeitsthese erarbeitet.

Kapitel 7 ist reserviert, um die für die Untersuchung maßgeblichen berufsbildungspolitischen Diskussionen im Übergangszeitraum zu erläutern.

Die politisch-rechtlichen Aspekte der Übergangsphase werden in Kapitel 8 untersucht und durch einen Exkurs zur Schulgesetzgebung in den ostdeutschen Ländern und besonders in Brandenburg ergänzt.

Obwohl die Ausbildungsplatzsituation in den neunziger Jahren nicht expliziter Untersuchungsgegenstand ist, muss sie zum Verständnis einer bestimmten schulischen Maßnahme in Kapitel 9 beleuchtet werden.

In der Folge ist dann die Schlussphase des Übergangszeitraums im Land Brandenburg bedeutsam, um den Untersuchungszeitraum abzugrenzen. Dies erfolgt in Kapitel 10.

Die abgedruckten Beiträge zur Entwicklung der Oberstufenzentren in Kapitel 11 werden strukturiert nach den Gesichtspunkten

- Rahmenbedingungen der Entwicklung der Oberstufenzentren
- Innere Schulentwicklung der Oberstufenzentren
- Äußere Schulentwicklung der Oberstufenzentren
- Weiterentwicklung von Bildungsgängen in Kooperation mit der Wirtschaft
- Lehrkräfteproblematik.

Die Beiträge werden entweder unter dem jeweiligen Strukturpunkt oder einzeln eingeleitet und kommentiert.

¹⁴ Hinzuweisen ist noch auf eine Schriftliche Hausarbeit zur Ersten Staatsprüfung an der Universität Flensburg aus dem Jahr 2011: „Veränderungen des Berufsbildungssystems der DDR in der Zeit des Übergangs zur Bundesrepublik“ (Gertitz 2011).

In Kapitel 12 werden die Schlussfolgerungen aus der Untersuchung gezogen.

Im abschließenden Kapitel 13 werden ein Ausblick und die Erörterung zukünftiger Optionen vorgenommen.

4. Erkenntnisse anhand der Transformationsforschung

Der Systemwechsel in der DDR kann nach Wolfgang Merkel aus transformationstheoretischer Perspektive am ehesten als Kollaps beschrieben werden (Merkel 1999, S. 418). Da sich jedoch die DDR vollständig auflöste, sieht er hierin einen Sonderfall der Transformationsforschung. Den Legitimationsverlust beschreibt er auf drei Ebenen (vgl. ebd., S. 419 f.): der wirtschaftspolitischen, der politischen, der rechtsstaatlichen Ebene und der Demokratisierung, die mit den runden Tischen ab Ende 1989 bis zu den Wahlen im März 1990 begann. Innerhalb der von Merkel beleuchteten Systemtheorien spielt im vorliegenden Fall einerseits die Systemtheorie Parsons eine Rolle, weil dieser den Strukturwandel auch als Wandel der normativen Kultur definierte (vgl. Merkel 1997, S. 78 f.). Andererseits sind aber auch die modernisierungstheoretischen Ansätze heranzuziehen, weil auf dem Staatsgebiet der DDR eine sozio-ökonomische Modernisierung erfolgte, die eine fundamentale Voraussetzung für die Entwicklung der Demokratie schaffte. „Für Demokratien wirkt Wirtschaftswachstum stets legitimierend.“ (ebd., S. 87 f.) Ob diese These für den Untersuchungszeitraum haltbar ist, wird hier nicht untersucht, weil die Ausleuchtung der Frage eines Wirtschaftswachstums in den ostdeutschen Ländern für diese Untersuchung nicht zielführend wäre.¹⁵

In der Transformationsforschung wird auf einen weiteren, für die besondere Lage Ostdeutschlands bedeutenden und keinesfalls zu vernachlässigenden Aspekt hingewiesen: „Keines dieser 13 Länder¹⁶ erfährt externe Unterstützung jener Art, wie sie durch den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik mobilisierbar wurde“ (Wiesenthal 2001, S. 9).

Reißig zieht im 2000 erschienenen letzten Band der „Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Diskussion“ (Reißig 2000, S. 11) das Fazit, dass die nach der Wende beginnende Transformationsforschung im Wesentlichen den bisherigen Forschungsschwerpunkten folgte, die sich auf bewährte Ansätze und Konzepte sowie die Neubelebung theoretischer Traditionen stützte.

Auf der rechtsstaatlichen Ebene spielt in der vorliegenden Untersuchung die Umstrukturierung des beruflichen Schulsystems als Teil des Schulsystems in den ostdeutschen Ländern, am Beispiel des Landes Brandenburg, die Hauptrolle. Die Untersuchung erfasst dabei die Rahmenbedingungen unter denen die Umstrukturierung erfolgte. Mayer formulierte ausdrücklich im Rahmen unsystematischer Thesen, wie er es kennzeichnet, und Fragestellungen:

15 Der Zusammenhang zwischen der Installation des westdeutschen Berufsbildungssystems und einem Wirtschaftswachstum lässt sich ohne umfassende empirische Untersuchungen nicht herleiten.

16 Gemeint sind Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Russland, die Slowakische Republik, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn, Ukraine und Weißrussland.

„Die Umwandlung der Schulen in der alten DDR wird zum allerschwierigsten Teil der Transformation gehören. In keinem gesellschaftlichen Großbereich (mit Ausnahme der bereits abgeschafften Volksarmee) war die persönliche und ideologische Kontrolle so weitreichend und so erfolgreich wie bei den Lehrern.“ (Mayer 1991, S. 90 f.)

Reißig beobachtete schon 1992 den Prozess als nachholende Modernisierung und uneingeschränkten Angleichung und verwendet dabei ebenso wie Mayer 1991 (Reißig 2000, S. 87) den Begriff der „Inkorporation“

„Wenn Transformation als gesteuerter Wandel gesellschaftlicher Verhältnisse, Strukturen, Formen verstanden wird, dann ist m. E. trotz der spezifischen Form der ‚Inkorporation‘ der Begriff ‚Transformation‘ auf die Entwicklung in Ostdeutschland anwendbar.“ (Reißig 1992, S. 12)

Die „Kommission für die Erforschung des sozialen und politischen Wandels in den neuen Bundesländern e. V. (KSPW)“¹⁷ hat von 1992 bis 1996 mit Finanzierung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) Maßnahmen zur Regelung und Unterstützung des Transformationsprozesses analysiert und ihre Wirkungen aufgezeigt. Vorausschauend verwies Hans Bertram für den Vorstand der Kommission auf die noch zu bewältigende historische Transformationsforschung:

„Dabei ist allen Mitgliedern der Kommission (gemeint ist die KSPW, d. Verf.) natürlich auch bewußt, daß der Transformationsprozeß weitergeht und noch längst nicht abgeschlossen ist. Daher ist es gegenwärtig noch nicht möglich, zu den Entwicklungen in den einzelnen Teilbereichen ein endgültiges und abschließendes Urteil zu fällen. Dies wird mit Sicherheit eine Aufgabe der Historiker in 40 oder 50 Jahren sein.“ (Bertram 1996, S. XV)

Wollmann weist 2001 rückblickend auf die beispiellose Herausforderung der, wie er es nannte, „Gleichzeitigkeit“ des vollständigen Umbruchs der Umgestaltung und Neubildung hin (Wollmann 2001, S. 33).

„Dies glich der Aufgabe, ein Schiff inmitten eines Orkans auf Kurs zu halten, es gleichzeitig total umzubauen, und dies mit einer weitgehend ausgewechselten Mannschaft und mit unvertrauter Maschinerie.“ (ebd.)

Dieses Bild trifft auf alle Bereiche zu. Als Hauptbereiche der politischen und verwaltungsmäßigen exogenen Bestimmungsmacht Bundesrepublik kennzeichnet er eine Triade von Faktoren:

17 *„Der Anspruch der Kommission, ein möglichst differenziertes Bild von der Entwicklung der Transformation in den neuen Bundesländern zu gewinnen und zugleich die darin vorhandenen Wissensstände zu systematisieren, hat zu einer Berichtsstruktur mit insgesamt sechs Berichten zum sozialen und politischen Wandel in Ostdeutschland geführt.“ (Bertram 1996, XIV)*

“ - *Institutionentransfer*,
- *Personen- und Knowhow-Transfer* und
- *Finanztransfer*.“ (ebd., S. 35)

Der Institutionentransfer besteht im hier zu erörternden Untersuchungsgegenstand aus dem Beitritt der ostdeutschen Länder zur Geschäftsordnung der KMK, der daraus resultierenden Übernahme der Schulformen und Bildungsgänge einschließlich der rechtlichen Folgen durch Schaffung des Schulrechts in den Ländern. Der Personen- und Knowhow-Transfer fand auf der Ebene der zuerst entsandten und (nur) zum Teil später wieder zurückgekehrten Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter der Kultusministerien und der Mittelbehörden – hier Schulämter und Regierungspräsidien – statt. Dazu zu rechnen sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ohne Abordnung respektive Entsendung unmittelbar eingestellt wurden. Zwischen 1990 und 1994 waren, so Wollmann, rund 35.000 Bedienstete aus Bund, Ländern und Kommunen für unterschiedliche Zeit in den ostdeutschen Ländern tätig (vgl. ebd., S. 38). Details zum Personen- und Knowhow-Transfer im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg können im Wesentlichen nur anhand interner Quellen – externe existieren nicht – nachvollzogen werden. Deshalb erfolgt dies nur bruchstückhaft.

Der Finanztransfer begann über erste Hilfen und wurde später über den Solidarpakt¹⁸ systematisiert. 1991 stammten die öffentlichen Haushalte in den ostdeutschen Ländern zu 70 % aus Transfermitteln (vgl. ebd.). Dazu gehört auch, dass die ostdeutschen Länder bis in die erste Dekade der 2000er Jahre für die europäischen Strukturfonds sog. Ziel-1-Gebiet waren, d. h., dass nur eine Kofinanzierung in Höhe von 50 % der einzusetzenden Mittel erforderlich war.

Mit dem Institutionentransfer im soeben dargelegten Sinn wird sich diese Untersuchung überwiegend befassen. Auf den Finanztransfer wird im Zusammenhang mit einigen besonderen Aspekten, insbesondere auch dem Schulbau eingegangen.

Im Jahr 1996 legte Hoyer im Auftrag der „Kommission für die Erforschung des sozialen und politischen Wandels in den neuen Bundesländern e. V. (KSPW)“ eine Studie vor, die sich mit den Lehrkräften im Transformationsprozess befasste (vgl. Hoyer, 1996). Dieter Wunder, da-

18 Mit dem Solidarpakt I von 1995 bis 2004 sollte letztmalig der von 1990 bis 1994 geltende Fonds Deutsche Einheit mit nicht zweckgebundenen Leistungen auf insgesamt 82,2 Milliarden Euro aufgestockt werden. Durch den Solidarpakt II von 2005 bis 2019 stellt der Bund den ostdeutschen Ländern weitere insgesamt 156,6 Mrd. Euro zur Verfügung, wovon zwei Drittel von den Kommunen zu nutzen waren. Ferner wies der Bund den ostdeutschen Ländern in diesem Zeitraum weitere Sonderzuweisungen in Höhe von 105 Mrd. Euro zu, um teilungsbedingte Rückstände bei der Infrastruktur und unterproportionale kommunale Finanzkraft zu beseitigen. Die jährlichen Zahlungen reduzieren sich von 2005 (10,5 Mrd. Euro) bis 2019 (2,1 Mrd. Euro). (vgl. Der Beauftragte der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, <http://www.beauftragter-neue-laender.de> Stand 18.6.2013; <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/20546/solidarpakt> Stand 26.8.2013)

maliger GEW-Vorsitzender schrieb dazu im Vorwort, dass für Westdeutsche nicht nur die Bildungsgeschichte der DDR ein interessanter Reflexionsgegenstand sei, sondern auch die seit 1990 erfolgten Entwicklungen.

„Die neuen Länder haben zwar in vielen bildungspolitischen Aspekten eine westliche Struktur erhalten, die Menschen der neuen Länder aber haben vor dem Hintergrund der DDR-Geschichte eine eigene Auseinandersetzung vorgenommen, die es zu entdecken gilt.“ (Wunder in Hoyer ebd., Vorwort)

Hoyer geht auf den offensichtlich bestehenden Konsens im soziologischen Diskurs ein, dass die Transformationsprozesse in den ostdeutschen Bundesländern eine normativ westdeutsch geprägte Modernisierung darstellen (vgl. ebd., S. 13). In der Auseinandersetzung mit der Modernisierungsthese verweist er auf kritische Beiträge zu den „moderneren“ Institutionen und weist auf die möglichen Folgen der „Überstülpung“ (i. Orig. in Anführungszeichen) des westdeutschen Bildungs- und Schulsystems als Quelle von Anpassungsstrategien hin, *„die möglicherweise mit Entmündigung verbunden sind bzw. als solche wahrgenommen werden...“* (ebd., S. 14; vgl. auch Mayring u. a. 2000, S. 14).

Der Lehrerarbeitslosigkeit wurde in einer Studie von Mayring u. a. nachgegangen und dabei ausdrücklich auf die Rahmenbedingungen des Transformationsprozesses Bezug genommen (vgl. Mayring u. a. 2000). So wurde darauf verwiesen, dass es trotz des Bedarfskündigungen vermeidenden 80%-Beschäftigungsmodells im Land Brandenburg zu 1.065 Kündigungen (ohne die wegen StaSi-Mitarbeit) und 5.247 Eintritten in den Vorruhestand kam (ebd., S. 14).

In der Transformationsforschung wird auch der Begriff „Transition“ verwendet. Kaase/Lepsius definieren ihn als einen in Phasen gegliederten Prozess, der von der Liberalisierung respektive Destabilisierung des totalitären Systems über die institutionelle Transformation zur Demokratie führt (vgl. Kaase/Lepius 2001, S. 345). Sie halten jedoch den Begriff der „Transformation“ wegen der – schon von Wollmann genannten – „Gleichzeitigkeit“ in allen gesellschaftlichen Bereichen für geeigneter (vgl. ebd.). Zu einem späteren Zeitpunkt, als erste Forschungsergebnisse vorlagen, zeigte sich, dass diese These in Zusammenhang mit der Frage nach dem Umbau der Institutionen über den Mechanismus der Neudefinition (vgl. Reißig 1992, S. 90) nicht nur naheliegend, sondern richtig war.

Lutz rückt das Verhältnis von Transformationsforschung zur Historiografie in den Fokus. Seinen Beobachtungen nach unterstellte die vorherrschende Sicht auf den Transformationsprozess in Verbindung mit dem hohen Tempo der Veränderungen und die sich darauf beziehenden Forschungen

„fast ausnahmslos, ohne daß hierüber explizit diskutiert worden wäre, einen radikalen Bruch mit den bisherigen Verhältnissen ... – so, als ob deren Kenntnis von nun an allen-

falls noch für den Historiker von Wert sei, jedoch kaum etwas zum Verständnis der aktuellen Entwicklungen und der von ihnen hervorgebrachten Strukturen beitragen könne“ (Lutz 1996, S. 3).

Diese Feststellung wirft ein Licht auf die, wie noch ausgeführt wird, Veränderungen ohne Berücksichtigung bisheriger Erfahrungen, wie z. B. die Abschaffung der Berufsausbildung mit Abitur oder die ausschließlich den Regelungen der Partnerländer gehorchende Abwicklung der Lehrlingswohnheime,¹⁹ die entweder privatisiert oder aus Kostengründen ganz geschlossen wurden.

Lutz resümiert 1996 über „Schwächen und Verkürzungen der frühen Transformationsforschung“:

„Sie (die Argumentationsfigur der Transformationsforschung, d. Verf.) läßt sich ohne unzulässige Vereinfachung in zwei Thesen zusammenfassen:

1. Der rasche Transfer der westdeutschen Institutionen in die ostdeutsche Wirtschaft und Gesellschaft löste Anpassungsprozesse in nahezu allen gesellschaftlichen Bereichen aus, die früher oder später – spontan oder mit Unterstützung staatlicher Hilfsprogramme – in einer weitgehenden Angleichung an die Verhältnisse münden werden, die sich in Westdeutschland (wie in allen anderen westlichen Industrienationen) seit dem zweiten Weltkrieg herausgebildet haben.

2. Die westlichen Verhältnisse liefern demzufolge die adäquate Folie und die zu ihrer Analyse entwickelten Konzepte und Methoden das geeignete Instrument zur Untersuchung der transformationsbedingten Veränderungen.“ (Lutz 1996, S. 1)

Die vollständige Umstrukturierung ist das „(berufsschul-, d. Verf.) pädagogisch herausragendste Ergebnis der Transformation“ (Dudek/Tenorth 1993 S. 306). Wenn Dudek/Tenorth 1993 auch schon neue pädagogische Handlungsfelder erkennen,²⁰ die nicht reiner „Westimport“ sind (ebd.), so soll das hier in Bezug auf die Oberstufenzentren untersucht werden. Dabei kommt es darauf an, ob neue Wege bereits vorgezeichnet waren oder aber im Laufe der bundesweiten berufsbildungswissenschaftlichen Diskussion nach 1990 entstanden. Tillmann verweist bezüglich des Transformationsprozesses auf „erstaunliche Defizite in den schultheoretischen Konzepten“,²¹ weil diese in der Regel ein bestimmtes Gesellschaftsbild enthielten (vgl. Tillmann 1993, S. 29). Doch eine vollständige gesellschaftliche Umstrukturierung inklu-

19 Durch eine Kabinettsentscheidung der brandenburgischen Landesregierung vom 28. November 1990 wurden alle Lehrlingswohnheime vom Land übernommen. Nicht mehr geklärt werden kann, wann diese den Kommunen übergeben wurden. Eine Übersicht über die noch existierenden findet sich in der jährlich erscheinenden Broschüre des MBS „Nach dem 10. Schuljahr“ (vgl. MBS 2013).

20 Diese neuen pädagogischen Handlungsfelder sind jedoch in dem Beitrag nicht deutlich herausgearbeitet worden.

21 Tillmann versteht unter *Schultheorie* „den erziehungswissenschaftlichen Theoriebereich, der sein Erkenntnisinteresse auf die Schule als Institution, auf ihre Einbindung in das jeweilige gesellschaftliche System und auf die pädagogische Bedeutung dieses Zusammenhangs richtet“ (Tillmann 1993, S. 29). Vgl. auch Pahl 2004 zur Annäherung an eine Theorie des Lernorts.

sive des staatlichen Rahmens, wie der hier zugrunde liegende Transformationsprozess, war in den schultheoretischen Entwürfen nicht vorhanden (ebd., S. 30).

Dobischat/Düsseldorff gehen 1999 dem Transformationsprozess nach. Sie stellen fest, dass der Transformationsprozess nicht unbedingt der Logik beruflich-qualifikatorischer Reformbemühungen folgte, sondern politischen und sozialpolitischen Zwängen untergeordnet war (ebd., S. 102). Letztlich knüpfen sie damit an den ersten Beschreibungsversuch von Seyfried/Wordelmann (1992) an.

Der mit dem Transformationsprozess einhergehende Wandel weist eine Besonderheit auf, die sich schlecht in wissenschaftliche, in diesem Fall berufsschultheoretische Kategorien fassen lässt: die gemeinsamen Wurzeln der Berufsausbildung. Angesichts der einheitlichen Strukturierung war die in Betrieben und Kombinatensowie Berufsschulen bzw. Betriebsschulen, aber auch Kommunalen Berufsschulen in Zusammenarbeit mit Betrieben²² stattfindende Berufsausbildung in der DDR letztlich auch eine Form des Systems der dualen Berufsausbildung, auch wenn Greinert in planwirtschaftlichen Systemen eine solche für undenkbar hält (vgl. Greinert 1988, S. 151).²³ Insofern kann ohne spezifische Studien nicht darauf geschlossen werden, ob dieser Umstand den Prozess vereinfachte oder behinderte. Dieses ist eine Frage, die hier ausgeklammert bleibt, auch weil sich in pädagogischen Fragen der bedeutsame Teil des Wandels in der pädagogischen Arbeit abbildet (vgl. Dudek/Tenorth 1993, S. 307).

Es wird herausgearbeitet, ob und wenn ja, welche Folgerungen aus dem Transformationsprozess für berufsschulpolitische Reformprozesse zu ziehen sind. Dabei wird der Frage nachgegangen, ob die Übernahme des bundesrepublikanischen beruflichen Schulsystems zwangsläufig der Nutzung einer Blaupause gleichkam oder ob es auch abweichende Wege gegeben hat bzw. generell hätte geben können.

„Der Nutzen historischer Forschung wäre damit zunächst mit dem Hinterfragen des Gegenstands in seiner gegenwärtigen Ausprägung begründet und mit der Notwendigkeit, diesen samt seiner Generierungszusammenhänge zu rekonstruieren, um ihn ‚für das Leben‘ verständlich zu machen.“ (Büchter/Kipp 2003, S. 306)

Die Untersuchung des Zeitraums der 1990er Jahre umfasst die Jahre, in denen die Umstrukturierung des beruflichen Schulsystems der DDR eingeleitet wurde und weitgehend als beendet gekennzeichnet werden kann. Der Anfangspunkt ergibt sich aus den politischen Veränderun-

22 Lehrlinge der Handelsorganisation HO und der Produktionsgenossenschaften im Handwerk PGH u. a. hatten ihren Berufsschulunterricht in der Kommunalen Berufsschule.

23 Greinert konnte oder wollte die Berufsausbildung in der DDR nicht in ihrer idealtypischen Gliederung ordnen, da es danach keine Eingriff in die betriebliche Ausbildung geben kann. (vgl. Kap. 3)

gen und dem politischen Handeln unmittelbar nach dem Mauerfall am 9. November 1989. Der Endzeitpunkt ist gegriffen, da sich keine unmittelbaren Belege, allenfalls Indikatoren dafür finden lassen, wann dieser Zeitpunkt für beendet erklärt werden könnte.

Indikatoren hierfür sind:

1. der vollständige Aufbau der neuen Bildungsgänge nach mindestens einem Durchlauf, d. h. je nach Bildungsgang ein bis dreieinhalb Jahre, also etwa Mitte der 1990er Jahre,
2. die Entwicklung eigener Lehrpläne als Ersatz für zunächst aus anderen Ländern übernommene und adaptierte,
3. die erfolgreiche Beendigung von Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen der Schul- und Laborgebäude über zwei EFRE-Förderperioden,
4. die Beendigung der Anpassung der Ausstattung, was allerdings aufgrund der ständig notwendigen Anpassung für den gewerblichen-technischen Bereich schwer zu fassen ist,
5. die letztmalige systematische Anpassungsfortbildung sowie Anhebung der Bezüge der Lehrkräfte auf „West“-Niveau im Jahr 2010.

Die Betrachtung der brandenburgischen Situation ergibt ein äußerst differenziertes Bild. Unmittelbar nach Einführung des Ersten Schulreformgesetzes²⁴ (vgl. Jehkul u. a. 1991; vgl. Kapitel 8, Exkurs) wurden die danach geltenden Bildungsgänge eingeführt. Die Entwicklung der erforderlichen Lehrpläne war und ist ein neuer Prozess, die KMK-Rahmenlehrpläne für die Ausbildungsberufe wurden unmittelbar in Kraft gesetzt und bei stark besetzten Berufen wurden Handreichungen erarbeitet²⁵. Bedingt durch die ständigen Neuordnungsverfahren ist dies ein unabhängig vom Transformationsprozess nie endender Vorgang. Die Lehrpläne für die vollzeitschulischen Bildungsgänge wurden zum Teil aus anderen Ländern mit deren Genehmigung adaptiert bzw. einige wurden selbst erarbeitet. Die Inkraftsetzungstermine liegen zum Teil noch in den Anfangsjahren, wie z. B. für das Fach Deutsch in der Berufs- und Berufsfachschule als Vorläufiger Rahmenplan²⁶ am 22.8.1991 und Unterrichtsvorgaben für Sport in

24 Vgl. Dokumentenanhang Nr. 1

25 Diese Entscheidungen wurden zwischen PLIB und MBS entsprechend den personellen Ressourcen getroffen.

26 Definition lt. „Verwaltungsvorschriften über Rahmenlehrpläne und andere curriculare Materialien an Schulen des Landes Brandenburg (VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien - VVRLPcM) vom 23. Juni 2011“ Nr. 1(3) – Anwendung, „Soweit keine Rahmenlehrpläne erlassen wurden, kann das für Schule zuständige Ministerium zulassen, dass der Unterricht auf der Grundlage anderer geeigneter curricularer Materialien erteilt wird. Andere geeignete curricularer Materialien sind insbesondere:

a) vorläufige Rahmenlehrpläne (VRLP),

b) vorläufige Rahmenpläne (VR),

c) in Landesrecht überführte Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz (KMK-RLP),

d) Unterrichtsvorgaben (UV),

e) verbindliche curriculare Vorgaben.“ (MBS 2011, S. 179)

der Berufsschule am 1. August 1997. Weitere Unterrichtsvorgaben für die vollzeitschulischen Bildungsgänge wurden nach 1999 in Kraft gesetzt.²⁷

Die Baumaßnahmen wurden bis 2007 nahezu vollständig abgeschlossen. Die Erst-Ausstattung wurde im Rahmen der Baumaßnahmen, aber auch weiterer akquirierter Mittel, wie die aus der Versteigerung der sog. UMTS-Lizenzen zur Verfügung gestellten Mittel im Jahr 2000 ständig angepasst.²⁸

In den 1990er Jahren fanden – vgl. Abschnitt 11.3 – zahlreiche Fort- und Weiterbildungen für die Lehrkräfte statt. Diese bezogen sich einerseits auf die neuen Lerninhalte, andererseits auf die Weiterbildung anstelle nicht mehr relevanter Lehrbefähigungen wie z. B. Staatsbürgerkunde oder Russisch. Ein weiterer Gesichtspunkt ist die endgültige Besoldungsanpassung zum 1. Januar 2010 (vgl. MdF 2010).

Der Vorgang der Umstrukturierung vom DDR-Schulsystem zu einem eigenständigen brandenburgischen Schulsystem ist als Transformationsprozess zu kennzeichnen. Dieser erfolgte durch die Vereinigung beider deutscher Staaten auf der Grundlage des Einigungsvertrages (BGBl II 1990) mit der Übernahme der bundesdeutschen Gesetze und Verordnungen. Dieser Zeitraum kann wegen der ausschließlich auf dem Territorium der dann nicht mehr existierenden DDR stattgefundenen Anpassung nicht als Reform gekennzeichnet werden, da eine Reform auch Veränderungen in der alten Bundesrepublik hätte bewirken müssen. Insofern kann auch wegen der neuen Bildungsgänge und neuen curricularen Grundlagen berechtigt von einem Neuanfang gesprochen werden, auch wenn weitgehend die vorhandenen Lehrkräfte in den Schulen den Prozess zu leisten hatten. Da in der DDR weder Berufsfachschulen noch Fachoberschulen existierten, waren dies neue Bildungsgänge, die grundsätzlich einzuführen und bekannt zu machen waren. Die Berufshilfsschulen wurden in der Regel abgewickelt. Insofern kann festgestellt werden, dass in den ostdeutschen Ländern ein Neuanfang stattfand, nicht aber eine Umstrukturierung. Reformdebatten wurden im Wesentlichen in der Umbruchzeit in der noch existierenden DDR geführt. Soweit sie für den Untersuchungsgegenstand von Bedeutung sind, werden sie einbezogen.

27 Die Daten sind der Auflistung des Landesinstituts für Schulen und Medien (LISUM) am 25.4.2013 entnommen. http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/rahmenplaene_bb.html#c16432.

28 „UMTS-Versteigerungsverfahren abgeschlossen - Gesamtsumme von 99,3682 Mrd. DM erzielt“ (Bundesnetzagentur 2000). Allerdings ist einzuschränken, dass die daraus zur Verfügung gestellten Mittel allen Ländern zur Verfügung gestellt wurden.

5. Berufsbildungspolitische Ausgangslage, erste Befunde und Analysen

Bereits im Herbst 1989 nahm die KMK Kontakte zur Regierung der DDR unter Modrow²⁹ auf.

„Die Kultusminister gingen indessen bereits Anfang 1990 von der Erwartung aus, daß auch auf dem Gebiet der DDR in absehbarer Zeit die Länder wieder errichtet würden, mit denen man im Rahmen der KMK zusammenarbeiten wollte.“ (KMK 1998 a, S. 216)

Darüber hinaus sind keine weiteren Aktivitäten bekannt, die über nicht öffentlich zugänglich dokumentierte bilaterale Kontakte von Institutionen und Personen hinausgehen.

Die KMK befasste sich mit der neuen Situation auf der 247. Sitzung am 15./16. Februar 1990.

In der Ergebnisniederschrift heißt es u. a.

„4. Es werden folgende Sofortaufträge an die zuständigen Hauptausschüsse³⁰ erteilt: Vergleichende Bewertung der Schulabschlüsse und Qualifikationen Anerkennung der in der DDR erworbenen Hochschulzugangsberechtigungen...“³¹

Nach den Wahlen vom 18. März 1990 sollten die Zuständigen aus den zu bildenden neuen Ländern zu einer Sondersitzung der KMK eingeladen werden, die Vorbereitung wurde einer länderoffenen Amtschefkommission übertragen, der auch die Vorsitzenden der Hauptausschüsse angehörten.

Bereits im Januar 1990 sah der damalige Bundesminister für Bildung und Wissenschaft Jürgen W. Möllemann³² nach einem Gespräch mit dem DDR-Bildungsminister Hans-Heinz Emons³³ dringenden Handlungsbedarf bei der Modernisierung der Berufsausbildung in der DDR (vgl. Fuchs 1997, S. 69). Zu der Erklärung der KMK gab es einen Vorlauf durch einen Beschluss der BLK vom 25. Juni 1990 (vgl. BLK 1990). Dabei handelte es sich jedoch um die Umsetzung der Ergebnisse der am 16. Mai 1990 konstituierten Gemeinsamen Bildungskommission unter Leitung des letzten DDR-Ministers für Bildung und Wissenschaft Prof.

29 Hans Modrow wurde am 13. November 1990 zum Ministerpräsidenten gewählt und führte die DDR-Regierung vom 18. November 1989 bis zum 11. April 1990 (vgl. Görtemaker 2009).

30 Anmerkung 2013: Hauptausschüsse waren zu dem Zeitpunkt der Hochschulausschuss, der Kulturausschuss, der Schulausschuss, der Ausschuss für Fort- und Weiterbildung. Aktuell gibt es die Hauptausschüsse Schulaus-, Hochschulaus- und Kulturausschuss sowie die Unterausschüsse für Berufliche Bildung und Hochschulmedizin. Ferner sind folgende ständige Kommissionen eingerichtet: Amtschefkommission "Qualitätssicherung in Schulen", Amtschefkommission "Qualitätssicherung in Hochschulen", Kommission für europäische und internationale Angelegenheiten, Kommission "Sport" sowie Kommission für Statistik (Stand 1. September 2013, www.kmk.org).

31 Die Ergebnisniederschrift liegt dem Verfasser vor. (KMK 1990a).

32 Jürgen Wilhelm Möllemann (* 15. Juli 1945, † 5. Juni 2003) war als FDP-Politiker unter Bundeskanzler Helmut Kohl (CDU) von 1987 bis 1991 Bundesminister für Bildung und Wissenschaft. Quelle: Internationales Biographisches Archiv 38/2003 vom 8. September 2003 (zitiert nach www.munzinger.de)

33 Hans-Heinz Emons (* 1. Juni 1930) war, nachdem er zuvor Rektor der Bergakademie Freiberg war, vom November 1989 bis zum März 1990 Minister für Bildung und Jugend der DDR in der Regierung Modrow.

Hans Joachim Meyer³⁴, des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft Jürgen W. Möllemann und der Präsidentin der KMK Eva Rühmkorf³⁵. Einvernehmlich wurde u.a. auch die „Zusammenarbeit mit der DDR zur Modernisierung der Berufsbildung“ (vgl. Fuchs 1997, S. 209) festgelegt. Dies sollte ausdrücklich für die schulische und betriebliche Berufsbildung gelten. Das Prozedere wurde in Arbeitsgruppen besprochen, an denen für die berufliche Bildung Vertreter der Arbeitgeberorganisationen und der Gewerkschaften sowie des Bundes und der Länder teilnahmen. In der zweiten Sitzung im Juni 1990 wurde festgelegt, dass die Rahmenbedingungen für die Berufsausbildung so weiterzuentwickeln seien, dass Industrie, Handwerk und Gewerbe ihre Verantwortung wahrnehmen können. Dazu gehöre auch die Sicherung des geordneten Übergangs der beruflichen Bildung in die soziale Marktwirtschaft (vgl. Fuchs 1997, S. 212). In der dritten und letzten Sitzung am 26. September 1990 wird festgehalten, dass Berufsschulen und außer- sowie überbetriebliche Ausbildungsstätten auszubauen seien und nunmehr – wie davor auch (Anm. d. Verf.) dafür der Hauptausschuss im BIBB, die BLK und die KMK zuständig seien (Fuchs 1997, S. 222). Parallel wurde der Einigungsvertrag verhandelt, an dem u. a. für den Bildungsbereich Vertreter der KMK mitarbeiteten (vgl. KMK 1998, S. 217).

Der UABBi führte am 6./7. September 1990 – zu jener Zeit war der Beitritt der neuen Länder zur Bundesrepublik politisch bereits beschlossen – in Caputh bei Potsdam für die neuen Vertreter der Bezirksbehörden ein Seminar „Berufliches Schulwesen in der Zuständigkeit der Länder“ durch (vgl. KMK 1990b). Primär fanden Vorträge und Diskussionen über die unterschiedlichen Zuständigkeiten für innere und äußere Schulangelegenheiten statt. Diese sehr wichtige Initiative hätte spätestens 1992, nachdem alle für Schule zuständigen Landesministerien in Ostdeutschland ihre Arbeit aufgenommen hatten, wiederholt werden müssen, da von den Teilnehmern der Bezirksverwaltungsbehörden, die bis zu den Regierungsbildungen tätig waren, nur noch einer später in einer Landesverwaltung tätig war.³⁶

34 Hans Joachim Meyer (* 13. Oktober 1936) war an der Humboldt-Universität stellvertretender Direktor für Erziehung und Ausbildung der Sektion Fremdsprachen. Von April bis Oktober 1990 war Meyer Minister für Bildung und Wissenschaft der DDR in der Regierung de Maizière. Von 1990 bis 2002 arbeitete er als Sächsischer Staatsminister für Wissenschaft und Kunst. <http://www.saw-leipzig.de/mitglieder/meyerhj> und Internationales Biographisches Archiv 34/2010 vom 24. August 2010 (www.munzinger.de).

35 Eva Rühmkorf (* 6. März 1935, † 21. Januar 2013) war in Schleswig-Holstein von 1988 bis 1990 Bildungsministerin für die SPD (Vgl. Fuchs/Reuter 1995, S. 202 f., www.munzinger.de).

36 Das ergaben Nachfragen nach dem Verbleib bei den späteren Mitgliedern in den Gremien. Die erwähnte Person ist bis zum Ausscheiden aus dem Dienst im MBSJ tätig gewesen. Der Verfasser nahm an diesem Seminar als Vertreter von Berlin Ost teil. Der unveröffentlichte Materialband zu dieser Tagung liegt dem Verfasser vor. Dass dieses Seminar nicht wiederholt wurde, lag vermutlich daran, dass nunmehr alle ostdeutschen Länder im UABBi eine Diskussionsplattform hatten.

Anfang 1991 stellte der Bundesminister für Bildung und Forschung zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Berufsschulen rd. 28 Mio. DM für Computer, Kopiergeräte und moderne Lehr- und Lernmittel (unzuständigkeitshalber, aber dankend angenommen) zur Verfügung³⁷. Damit fand ein erster spezifischer und zweckgebundener Finanztransfer statt (vgl. Wollmann 2001, S. 35; vgl. Kapitel 6).

In Folge des großenteils desaströsen Zustands³⁸ der in die staatliche Verwaltung übergegangenen Immobilien und der kaum noch vorhandenen und für den Unterricht in BBiG/HwO-Berufen nicht annähernd brauchbaren Ausstattung gab es eine „Erklärung der Kultusministerkonferenz zur Entwicklung und Sicherung der beruflichen Bildung in den neuen Ländern (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.12.1991, vgl. KMK 1991)³⁹. Die KMK beauftragte mit diesem Beschluss die Zentralstelle für Normung und Wirtschaftlichkeitsfragen im Bildungswesen ZNWB⁴⁰

- *„möglichst bis Mitte 1992 eine genaue Bestandsaufnahme zur baulichen Situation und zur Ausstattung der beruflichen Schulen in den neuen Ländern zu erstellen und den Finanzbedarf zu ermitteln, (und)*
- *für die neuen Länder weitere aktualisierte Hilfen zur Schulentwicklungsplanung und zur Ausführung der Objekte bereitzustellen“ (MBS 1993, S. 5)*

Als Begründung gab die KMK an, dass ein erheblicher Nachholbedarf in Milliardenhöhe (in DM) beim Bau und bei der Ausstattung der beruflichen Schulen bestehe (vgl. KMK 1991, S. 6).

Die Umsetzung des Ergebnisses lässt sich nur für das Land Brandenburg verifizieren, da aus anderen Ländern keine Evaluationsberichte über erfolgte bauliche und Ausstattungsmaßnahmen bekannt sind.

37 Vgl. Schaumann 1995, S. 251. Diese Zuwendung, die nach dem Königsteiner Schlüssel (vgl. <http://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Papers/koenigsteiner-schluessel-2012.pdf>) gemäß Art. 91 b GG verteilt wurde, war unter dem Namen des damaligen Ministers J.W. Möllemann als sog. „Möllemann-Spende“ bekannt. Fritz Schaumann war 1991 Staatssekretär im BMBF.

38 Dies berichteten die Kollegen aus den Bezirksverwaltungen anlässlich eines Seminars in Caputh, aber auch die persönlichen Besuche der Berufsschulen in Berlin Ost und im Land Brandenburg in den Jahren 1990 – 1992 sowie die Arbeitssitzungen in der ZNBW brachten diese Erkenntnisse. Von befragten Lehrkräften wurden die Defizite in der Ausstattung und der bauliche Zustand als katastrophal bezeichnet. (vgl. Berger 1993, S. 63 f.) Zum Teil waren entgegen der Vorgabe des Berufsschulgesetzes vom 19. Juli 1990 § 8 Abs. 2 den neuen Schulträgern nur „besenreine“ Gebäude ohne Schulhöfe und weiteren Grundstücksteilen übergeben worden. Über die Rolle der Treuhandanstalt THA in diesem Verfahren gibt es keine Unterlagen.

39 Soweit im Literaturverzeichnis nichts anderes vermerkt ist, werden die zitierten Beschlüsse und Rahmenvereinbarungen der KMK immer dem aktuellen Stand der Homepage entnommen.

40 „Die Zentralstelle für Normungsfragen und Wirtschaftlichkeit im Bildungswesen – ZNWB – wurde im Jahr 1985 zur Fortführung der Arbeiten des ehemaligen Schulbauinstituts der Länder im Bereich der Normung und Wirtschaftlichkeit von Bildungseinrichtungen als ein überregionaler Dienst der Kultusministerkonferenz gegründet“ ([http://www.kmk.org/no_cache/bildung-schule/normungsfragen-und-wirtschaftlichkeit-im-bildungswesen.html?sword_list\[0\]=znwb](http://www.kmk.org/no_cache/bildung-schule/normungsfragen-und-wirtschaftlichkeit-im-bildungswesen.html?sword_list[0]=znwb)). Im September 2003 wurde die Abteilung VII (Zentralstelle für Normungsfragen und Wirtschaftlichkeit im Bildungswesen) aufgelöst und auf ein Referat reduziert, dessen Arbeit mit dem Ruhestand des letzten Mitarbeiters 2010 beendet wurde, der dem Verfasser diese Informationen gab.

Eichler/Kühnlein legten 1995 nach einer Vorstudie von Kühnlein/Kruse 1994 (Kühnlein/Kruse 1994) eine ausführliche Analyse zu „Berufsschulen in den neuen Bundesländern“ vor. In der Vorstudie wird konstatiert, dass vom Bildungssystem nach der Übernahme des westlichen Bildungswesens im Sommer 1990 – von einigen Übergangsbestimmungen, die die Abwicklung der nach DDR-Recht begonnenen Ausbildungsverhältnisse regelten, einmal abgesehen – praktisch nichts übriggeblieben ist (ebd. 1994, S. 18). Sie vermuten eine teilweise „experimentelle Vorwegnahme“ von möglichen Reformimpulsen, die später vom Westen nutzbar zu machen wären. Bei den Untersuchungen und Befragungen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern sowie Sachsen stießen sie auf drei Befunde, die hier dargestellt werden sollen (vgl. Eichler/Kühnlein 1995, S. 30 ff.; Fuchs 1997, S. 230 ff.).

Für das **Land Brandenburg** verweisen sie auf die Errichtung der Oberstufenzentren (OSZ) statt der üblichen Berufsschulzentren mit der Integration der Bildungsgänge der Sek II (vgl. Hölterhoff 1996). Ferner heben sie den Verzicht des Berufsgrundbildungsjahres BGJ und des Berufsvorbereitungsjahres BVJ hervor, „weil deren berufsbildungspolitischer Nutzen für die betroffenen Jugendlichen angezweifelt wird“ (ebd.). Sie monieren – zu diesem Zeitpunkt zu Recht – die noch fehlenden bildungspolitischen Alternativen zu den „Warteschleifen“⁴¹, die erst später mit dem Kooperativen Modell geschaffen werden (vgl. Hölterhoff/Ranft 2000).⁴²

Für das **Land Mecklenburg-Vorpommern** wird die Entscheidung, „berufliche Schulen mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung“ einzurichten, hervorgehoben. Jedoch lagen zum Abschluss der Untersuchung von Eichler/Kühnlein noch keine Erfahrungen mit der Gefahr der (arbeitsmarktlichen, d. Verf.) Ausgrenzung nach Ende des Bildungsgangs vor. Eine solche Gefahr befürchteten die Autorinnen. Das Thema wurde später nicht weiter untersucht.

41 Als „Warteschleifen“ wurden mindestens im Sprachgebrauch des brandenburgischen Landesausschusses für Berufsbildung die einjährigen vollzeitschulischen Bildungsgänge genannt, die – so die Erfahrungen in den anderen Ländern – allenfalls die Jugendlichen als „versorgt“ in der Statistik kennzeichnen, ihnen aber keine tatsächlich auf eine nachfolgende Berufsausbildung anrechenbaren Qualifikationen vermitteln. Baethge/Solga/Wieck kommen in einer Analyse für die Friedrich-Ebert-Stiftung 2007 zu folgendem Schluss: „es (handelt) sich damit für viele dieser Jugendlichen nicht nur um »Warteschleifen«, sondern um Übergänge in Maßnahmekarrieren, die sich nachteilig auf die Suche auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt auswirken.“ (Baethge/Solga/Wieck 2007, S. 57) Manfred Kremer, seiner Zeit Präsident des BIBB, geht noch weiter und nennt sie „unproduktive Warteschleifen.“ (vgl. Kremer 2007, S. 172)

42 In der 49. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Brandenburgischen Landtages wurde dazu vom Verfasser ausgeführt: „Das Land Brandenburg hat sich 1991 sofort entschieden, keine ein- und zweijährigen nicht qualifizierenden Berufsfachschulen einzurichten, weil diese Jugendlichen erfahrungsgemäß als Altnachfrager wieder auf dem Ausbildungsmarkt auftreten und damit bildungsökonomisch viel höhere Kosten verursachen, weil sie die normale Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz nochmals vollständig durchlaufen und damit vier oder fünf Jahre im Bildungs-/Ausbildungssystem verbleiben.“ Das unveröffentlichte Ausschussprotokoll liegt dem Verfasser vor. Der Ko-Autor war zu dem Zeitpunkt Referatsleiter Berufliche Bildung im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg MASGF.

Im **Land Sachsen** stellen sie den starken Ausbau der vollzeitschulischen Kapazitäten insbesondere für die sog. Assistentenberufe⁴³ als Alternative zum dualen System fest. Auffällig finden sie den sprunghaften Anstieg der Berufsausbildung gemäß § 48 BBiG⁴⁴ bzw. § 42b HwO. Letzteres ist allerdings nicht nur ein sächsisches „Phänomen“, sondern ein Tatbestand, der sich aus der Förderpraxis der jeweiligen Arbeitsämter ergab.⁴⁵ Arbeitsmarktfähigkeit wurde in dieser Zeit von Arbeitsmarktpolitikern und -innen sowie den Arbeitsämtern nicht diskutiert. Es ging vielmehr als Ziel um die „Versorgung“ der Jugendlichen, d. h. gefördert wurden berufsvorbereitende Maßnahmen und zum Teil außerbetriebliche Ausbildung.

Olaf Sund (Sund 1998, S. 27)⁴⁶ referierte auf einer Fachtagung der Landesregierung Brandenburg 1998 „Über den Versuch, das duale System in Ostdeutschland einzuführen“, und kam zu dem Schluss, dass es bei der sozial-ökonomischen Vereinigung Fehleinschätzungen und Fehler gab. Er skizzierte den Zusammenbruch des Berufsbildungssystems der DDR und dessen Schleifen (!, d. Verf.) unter Hinweis auf die Vorteile des DDR-Berufsbildungssystems, wie z. B. starke Verzahnung von Theorie und Praxis und die Berufsausbildung mit Abitur. Ähnlich äußerte sich bereits 1991 der damalige niedersächsische Kultusminister Prof. Rolf Wernstedt, der es für wichtig hielt, das Konzept der Berufsausbildung mit Abitur nicht einfach wegzuworfen (vgl. Schäfer/Marx 1991, S. 113).

Kuklinski/Wehrmeister befassen sich in einem Beitrag über die „Re-Kommunalisierung der DDR-Berufsschule“ mit dem Transformationsprozess aus sächsischer Sicht. Es geht ihnen dabei um die Umsetzung der neuen Rechtsgrundlagen. Ein hervorzuhebendes Fazit lautet, dass

„eine wissenschaftliche Aufarbeitung des DDR-Berufsbildungssystems durchaus Anknüpfungspunkte für die gegenwärtige Debatte zur Modernisierung des dualen Systems liefern kann“ (Kuklinski/Wehrmeister 1998, S. 109).

Im Spitzengespräch der KMK mit Vertretern der Bundesregierung, der Fachministerkonferenzen der Länder, der Wirtschaft, der Gewerkschaften und der Lehrerverbände zum Thema „Weiterentwicklung des dualen Systems der Berufsausbildung“ wurden von keinem Vertreter

43 Vgl. zum aktuellen Stand der landesrechtlich geregelten Assistentenberufe die Dokumentation der Kultusministerkonferenz über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen (Beschluss des Unterausschusses für Berufliche Bildung vom 26.01.2012) Bis 1997 galten Rahmenvereinbarungen aus dem Jahr 1971 bzw. 1985 und 1988. (vgl. KMK Beschlussammlung o.J.)

44 Wenn kein ausdrücklicher Hinweis erfolgt, handelt es sich immer um das Berufsbildungsgesetz von 1969 in der jeweils geltenden Fassung.

45 Dieser sprunghafte Anstieg der „Behinderten“-Ausbildung gemäß § 48 BBiG wurde immer wieder gegenüber den Arbeitsämtern und dem Landesarbeitsamt durch den brandenburgischen Landesausschuss für Berufsbildung erfolglos kritisiert. Die Argumentation seitens des Landesarbeitsamtes bezog sich auf die zur Verfügung stehenden Mittel.

46 Olaf Sund war seit 1990 Staatssekretär im Brandenburgischen Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen und vorher mehrfach Arbeits- und Sozialsenator in Berlin sowie Leiter des Landesarbeitsamtes NRW.

der fünf ostdeutschen Länder positive Aspekte des Transformationsprozesses angesprochen. Lediglich der Bremer Hochschullehrer Felix Rauner ging in seinem Einführungsvortrag auf einige Beispiele ein (KMK 1997 a, S. 31). Diese Diskussion zielte eher auf eine bessere, effizientere Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern, insbesondere mit der KMK. Der KMK ging es nicht um innere Reformprozesse. Eine Ausnahme bildeten die seit 1996 nach Lernfeldern strukturierten Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule, die in dem Spitzengespräch allerdings nur am Rande erwähnt wurden. Der nunmehr gesamtdeutsche Beschluss, der von allen Ländern gemeinsam erarbeitet wurde, ist nicht Gegenstand der Untersuchung, auch wenn der Beschluss dazu in der Mitte der 1990er Jahre gefasst wurde.

Alle ostdeutschen Länder mit Ausnahme von Berlin mussten einen grundsätzlichen Neuaufbau auf den vorgefundenen Strukturen der kommunalisierten Betriebs- und Betriebsberufsschulen sowie der Kommunalen Berufsschulen vornehmen. In Berlin fand für den Ostteil ein organisatorischer, personeller sowie baulicher – inklusive neuer sächlicher Ausstattung – Anpassungsprozess an die vorhandene OSZ-Struktur statt (vgl. dazu Hertwig/Hölterhoff 2005, Abschnitt 1.1). In den ostdeutschen Ländern spielten die Erfahrungen der Partnerländer für den Aufbau eine wesentliche Rolle. Im Land Brandenburg handelte es sich überwiegend um Kolleginnen und Kollegen aus Nordrhein-Westfalen und ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport in Berlin sowie im Pädagogischen Landesinstitut Brandenburg (PLIB) aus Schleswig-Holstein. Insofern hat Brandenburg keine ausschließlich aus einem Land stammende Struktur in der schulischen beruflichen Bildung, auch wenn diese sich sehr an den aufgrund eines Beschlusses des Berliner Senats vom 12. September 1972 ab 1979/80 errichteten Berliner Oberstufenzentren orientierte.⁴⁷ Die nordrhein-westfälischen Berufskollegs waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht flächendeckend als gesetzliche Schulform der beruflichen Bildung eingerichtet, sondern befanden sich noch in der Erprobungsphase (vgl. Gesetz- und Amtsblatt NRW 1997).

47 Vgl. dazu Karow (1993, S. 247 und S. 264). Über die Übernahme der Bezeichnung „Oberstufenzentrum“ kann nur spekuliert werden. Es gibt dazu keine gesicherten Aussagen. Naheliegender ist die Vermutung, dass wegen des erst mit dem am 1. August 1998 in Kraft getretenen Berufskolleggesetzes von NRW noch kein rechtlich abschließend geregeltes Vorbild vorlag (vgl. Harney/Rahn 2000, S. 737; GABl NW 1/1998 vom 01.08.1998) und insofern die Berliner Oberstufenzentren als wegweisende Strukturbezeichnung gewählt wurde. Der Verfasser arbeitete zu dem Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht im MBS. Nicht auszuschließen ist, dass Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrkräfte aus dem Land Brandenburg aufgrund schneller hergestellter Kontakte zur den Berliner OSZ einen nicht unwesentlichen Einfluss hatten. Auch Berater des BIBB im MBS kannten die OSZ ebenso wie die ins MBS gewechselten ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berliner Senatsschulverwaltung.

6. Untersuchungsbereiche und Forschungsfragen

6.1 Politikwissenschaftlicher Ansatz

Das Herausarbeiten einer genauen Fragestellung im Rahmen der zu wählenden Perspektive aus der ex-post-Betrachtung des Verfassers als beteiligtem Zeitzeugen bedeutet eine theoriegeleitete und zugleich praxisbezogene Untersuchung der stattgefundenen Prozesse. Insofern bezieht sich die Fragestellung nicht auf die umfassende und sehr komplexe Realität des Einigungsprozesses, d. h. nicht des gesamten Transformationsprozesses in Ostdeutschland, sondern auf den hier interessierenden Bereich des Systems „Oberstufenzentren“ im Land Brandenburg (vgl. Bellers/Kipke 2006, S. 57 f.). Diese notwendige Eingrenzung im Sinne einer sozialwissenschaftlichen Politikwissenschaft (vgl. ebd., S. 58) umfasst als Objektbereich zugleich die Analyse des berufsbildungs- und berufsschulpolitischen Bezugsrahmens auf der nahezu ausschließlichen exekutiven Ebene der Kultusministerkonferenz und dem legislativ-exekutivem (Spannungs-)Verhältnis auf der Landesebene Brandenburg. Diese Analyse dient im Sinne der hermeneutisch-historischen Methode dem Verständnis und der Interpretation dessen, was sich sowohl durch die bundesstaatlichen Vorgaben – Einigungsvertrag u.a. – als auch durch das berufsbildungs- und berufsschulpolitische Handeln beteiligter Akteure – seien es einzelne Personen oder gesellschaftliche Gruppen – im Endeffekt herausbilden konnte (vgl. ebd., S. 199 f.).

In dieser Untersuchung wird der Policy-Ansatz verfolgt, weil die inhaltliche Dimension des berufsbildungs- und berufsschulpolitischen Feldes untersucht wird. *„Es geht um die Problemverarbeitung und Aufgabenerfüllung durch das politisch-administrative System und die Gestaltung gesellschaftlicher Verhältnisse.“* (Jann 1985, S. 64) Ebenso wird untersucht, ob und wenn ja welche externen Akteure auf dem Feld tätig waren und welche Rolle sie spielten.

Jann unterscheidet Policy Studien nach folgenden auf der Meso-Ebene liegenden Gesichtspunkten:

- Ansetzen an bestimmten Politikbereichen: *hier die Berufsbildungs- und Berufsschulpolitik, im Wesentlichen des Landes Brandenburg,*
- Einbeziehung der Faktoren, im vorliegenden Fall insbesondere die politisch-administrativen Voraussetzungen und Folgen: *hier der Neuanfang nach Verabschiedung der Landesverfassung und des Ersten Schulreformgesetzes im Land Brandenburg,*

- Phase des Prozesses der staatlichen Problemverarbeitung: *hier die Ausfüllung und Umsetzung des berufsschul- und berufsbildungspolitisch-rechtlichen Rahmens im Land Brandenburg* und
- die Perspektiven der Untersuchung, ex-ante oder ex-post (vgl. Jann 1985, S. 70).

Es handelt sich um das Feld der Policy-Studien im engeren Sinn, da die Strukturen und Prozesse zwischen Administration und Politik überwiegend bezogen auf die KMK, die im politisch-administrativen Feld agiert, in den Blick genommen werden (vgl. Jann 1985, S. 70).⁴⁸

Dieser analytische Ansatz entspricht einer ex-ante- und ex-post-Betrachtung mit den Fragen nach politischen und rechtlichen Zwängen, d. h. einerseits Einschränkungen oder andererseits Handlungsfreiheiten. Ex-ante bezieht sich dabei auf den Neuanfang bei der vollständigen Umstrukturierung des Schulsystems und der Implementation neuer Strukturen sowie Rechtsgrundlagen, die keinen Bezug zum System in der DDR haben. Ex-post heißt im vorliegenden Fall die Untersuchung der Durchführung einschließlich der Diskussion der rechtlichen Möglichkeiten.

Unter Bezug auf Jürgen Gebhardt lässt sich formulieren, dass entsprechend seines Verständnisses keine Einschränkung auf einen „herrschafts-, macht- und staatszentrierten Begriff der Politik“ (vgl. Kauffmann u. a. 2004, S. IX) vorgenommen, sondern der Versuch unternommen wird, ein Sozialfeld im Längsschnitt zu untersuchen (vgl. ebd., S. 80). Damit lässt sich die Untersuchung in die sozialwissenschaftliche Aufgabenstellung Hofstedes einordnen:

„Eine wesentliche Aufgabe der Sozialwissenschaften besteht darin, den politischen Praktikern in Regierungen, Organisationen und Institutionen, aber auch den Bürgern die Augen für die zunächst unsichtbaren kulturellen Unterschiede zu öffnen“. (Zitiert nach Kauffmann ebd., S. 81)

Kauffmann u. a. spitzen im Hinblick auf politische Kulturforschung als Antwort auf neue Herausforderungen der politischen Welt zu, dass die sich wandelnde Welt – und letztlich stellte der deutsch-deutsche Einigungsprozess einen Weltwandel dar – neue Anforderungen an das Instrumentarium des Wissenschaftlers stellt. (ebd., S. 82) Gleichwohl werden mit dieser Untersuchung keine neuen wissenschaftlichen Instrumente geschaffen und auch keine Theorien gebildet, vielmehr wird versucht, das berufsbildungs- und berufsschulpolitische Strukturgefüge zu entschlüsseln.

48 Darauf wird in Kapitel 8 und im Exkurs zur Schulgesetzgebung eingegangen.

Bronfenbrenner benutzt die Figur der ökologischen Übergänge, deren Bedeutung für die Entwicklung – nicht nur der von Menschen – ist, dass sie fast immer eine Veränderung der Rollen und der Erwartungen an die Rollen mit sich bringen (vgl. Bronfenbrenner 1981, S. 22). Die für die Entwicklungsprozesse relevante Umwelt sieht er als ein System ineinander geschachtelter Anordnungen von Strukturen der Mikro-, Meso-, Exo- und Makrosysteme (vgl. ebd., S. 38). In der vorliegenden Untersuchung sind dies die Betrachtung des Exo- und des Makrosystems.

Als Exosystem ist hier die ministeriale Handlungsebene mit ihren Auswirkungen auf die einzelne Lehrkraft zu bezeichnen. Die Makroebene ist demzufolge das Verwaltungshandeln mit seinen beabsichtigten Auswirkungen auf das System „Oberstufenzentrum“. Auch wenn teilweise die untere Schulaufsicht – staatliche Schulämter – beteiligt war, wird sie keiner Betrachtung unterzogen, weil sie lediglich operative Aufgaben hatte. Die Schulträger sind in dem Prozess nur im Rahmen der baulichen Maßnahmen von Bedeutung.

Der Transformationsprozess wird folglich nicht auf der Ebene der Einzelschulen, der curricularen und konkreten Ausgestaltung der verschiedenen Bildungsgänge und des Lehrkräfteeinsatzes untersucht, sondern auf der Ebene der Entwicklung der Rahmenbedingungen und der Strukturen der Oberstufenzentren, also auf der Metaebene der Policy als inhaltlicher Dimension von Politik (vgl. Jann 1985, S. 64). Damit liegt der Fokus auf dem System „Oberstufenzentrum“.

6.2 Hermeneutischer Ansatz

Wie bereits im Abschnitt 6.1 herausgearbeitet, soll hermeneutisch vorgegangen werden, um den Transformationsprozess der 1990er Jahre reflektieren zu können. Wellenreuther kommt in seiner Methodenübersicht zu folgendem Ergebnis (Wellenreuther 2000, S. 21):

Hermeneutische Verfahren	
Gegenstand	Texte, Dinge, Handlungen
Methoden	Subjektive Einschätzungen und Interpretationen nach bestimmten Regeln der Textinterpretation. heuristische Verfahren
Ziel	Hermeneutische Wahrheit: Verständnis des Sinns unter Einbeziehung aller verfügbarer Quellen <i>Beispiel:</i> Korrekte Darstellung und Interpretation der Rolle sensibler Phasen bei M. MONTESSORI
Mögliche Kritik an der Verfahrensweise des Forschers	Der Forscher hat sich nicht an die Regeln gehalten, nicht die verfügbaren Quellen angemessen berücksichtigt.

Übersicht 1: *Hermeneutische Verfahren und zugrunde liegende Wahrheitsbegriffe* (Wellenreuther 2000, S. 21 Auszug)

Ausgehend von dem Ansatz, dass der Gegenstand der hermeneutischen Methode nach diesem Verständnis die zutreffende Erarbeitung der Bedeutung von Texten, Handlungen und von Dingen unter Einbeziehung aller verfügbaren Quellen⁴⁹ ist (vgl. ebd., S. 22), lassen sich Schlussfolgerungen aus dem Transformationsprozess ziehen. Flicks Ausführungen zur „objektiven Hermeneutik“ mit der streng sequenziellen Analyse (vgl. Flick 2011, S. 442 f.) können im vorliegenden Fall nicht herangezogen werden. Die Analyse umfasst weder Interaktions- noch Fallanalysen anhand vorliegender Daten respektive daraus generierter Texte (vgl. ebd., S. 447 f.). Mayring nennt die wissenschaftliche Hermeneutik eine „*Kunstlehre der Interpretation*“, deren Ziel u. a. das Auslegen, das Interpretieren „*nicht nur von Texten, sondern von sinnhafter Realität*“ ist (Mayring 2010, S. 29). Der Unterschied zur analytischen Methode, die den Untersuchungsgegenstand als Objektbereich ansieht, liegt für die vorliegende Untersuchung darin, dass in den interpretierten – von den im umfassenden Sinn staatlichen Akteuren erarbeiteten – Regelungen sowohl die Handlungsspielräume selbiger als auch das Verstehen der Normen und damit verbundener Handlungen erkannt werden können (vgl. Bellers/Knipke 2006, S. 97 und S. 102). Dieses beinhaltet, soweit das nachvollzogen werden kann, die Analyse der Entscheidungsprozesse. Nach Lamnek macht „*die Hermeneutik ... das ‚Verstehen‘ zum Untersuchungsgegenstand*“ (Lamnek 1995, S. 72). Insofern wird in dieser

49 Quellen sind für diese Untersuchung sowohl öffentlich zugängliche Quellen als auch interne Unterlagen.

Untersuchung der Versuch unternommen, das Geschehene durch die Interpretation zu „verstehen“.

6.3 Untersuchungsbereiche und deren Zusammenwirken

Gegenstand der Untersuchung sind ausgewählte, d. h. durch Gesetze, Rechtsverordnungen, Fachaufsätze etc. sowie Arbeitspapiere dokumentierte Aspekte der berufsschul- und berufsbildungspolitischen Diskussion in der Wendezeit und nachfolgenden Veränderungen nach der Gründung des Landes Brandenburg. Anhand von Beiträgen zu verschiedenen Aspekten der Entwicklung der Oberstufenzentren von 1990 bis 1992 im Ostteil Berlins sowie nachfolgend im Land Brandenburg werden Reformvorhaben und die Umsetzung bereits im alten Westen begonnener, respektive möglicher Reformen als Bestandteil des Transformationsprozesses beschrieben und kommentiert.⁵⁰ Die Untersuchung hat nicht zum Ziel, mit Hilfe von empirischen Fragestellungen die konkrete Realisierung ministerieller Maßnahmen bei der Strukturierung der Oberstufenzentren zu betrachten. Dies bliebe einer Folgeuntersuchung vorbehalten. Eine Expertenbefragung wäre äußerst aufwändig und langwierig, weil von den neunundzwanzig OSZ-Leiterinnen bzw. -leitern der Gründungszeit aktuell nur noch drei im Dienst sind.⁵¹ Von den Schulaufsichtsbeamten ist keiner mehr im Schulaufsichtsdienst, die beiden zu Beginn der 2000er Jahre verbliebenen sind OSZ-Leiter geworden.⁵² Von daher wird keine Wirksamkeitsanalyse im Rahmen einer üblichen empirischen Untersuchung vorgenommen. Eine vergleichende Feldstudie mit einem oder mehreren anderen ostdeutschen Ländern wäre in diesem Rahmen zu umfangreich gewesen. Allerdings wird bezogen auf die „empirische“ Recherche und Analyse der oben genannten Dokumente zum Transformationsprozess vor der hermeneutische Betrachtung in gewisser Weise Wellenreuthers Ausführungen gefolgt:

„Empirische Forschung bezieht sich hier also in erster Linie auf die tatsächliche Abfolge von Ereignissen, nicht auf die Meinung von Personen über die Abfolge dieser Ereignisse.“ (Wellenreuther 2000, S. 12)

Damit findet durch die ausschließlich ministerielle Perspektive eine gewisse asymmetrische Betrachtung und Bewertung der Fakten und nicht der Meinungen statt. Um nicht in Spekulationen zu verfallen, werden zur Wirksamkeit der Maßnahmen keine Aussagen getroffen. Aus-

50 Vier dieser Beiträge sind Gemeinschaftswerke mit Ko-Autoren bzw. einer Ko-Autorin. Ein Fremdbeitrag wird auszugsweise aufgenommen, weil es sich um die Evaluation einer Maßnahme handelt.

51 Aus den ursprünglich 143 Berufsschulen einschließlich ehemaliger Betriebsberufsschulen hatten die Kreise und kreisfreien Städte in Abstimmung mit dem MBS zu Beginn des Schuljahres 1991/92 40 OSZ gegründet (vgl. MBS 1996, S. 30; Hölterhoff 1996). Die Recherche erfolgte anhand www.bildung-brandenburg.de/schulportraits (Stand 28.5. 2013).

52 Die Recherche erfolgte anhand www.schulaemter.brandenburg.de (Stand 28.5. 2013).

genommen davon sind lediglich die über Verstetigung bzw. Nachhaltigkeit nachweisbaren bzw. die über Evaluationen belegbaren Ergebnisse.

Aufgrund des Bildungsföderalismus sind im Untersuchungsbereich nicht nur die rechtlichen Rahmen der ostdeutschen Länder, sondern auch die Rolle der KMK sowie deren in Betracht kommende Beschlüsse und Rahmenvereinbarungen für die Analyse und Interpretation heranzuziehen. Dabei wird zu fragen sein, welche Bedeutung sich das daraus ergebende Bedingungsgefüge sowohl für legislatives als auch für exekutives Handeln hat.

Bezug genommen wird auf die für den Prozess bedeutsamen, bis Ende der 1980er Jahre in der Bundesrepublik geführten berufsschulpolitischen Diskussionen, wie z. B. zur Gleichwertigkeit beruflicher und allgemeiner Bildung.

Anhand von Vergleichen der rechtlichen Ausgangslagen in den fünf ostdeutschen Ländern wird analysiert, ob es verfassungs-, respektive schulrechtliche Besonderheiten gab, die zu unterschiedlichem ministeriellen Handeln führten bzw. führen mussten. Dieses vertikale Forschungsvorhaben erfolgt durch eine historisch-systematische Analyse der vorliegenden Quellen.

Ebenfalls wird analysiert, ob im Land Brandenburg parlamentarische, also legislative Vorgaben zu berücksichtigen waren. Bei der Betrachtung wird streng unterschieden zwischen legislativen Vorgaben und ministeriellem Handeln auf der gegebenen Rechtsgrundlage und dem sich daraus ergebenden exekutiven Handlungsspielraum, der letztlich auch ein Interpretationsspielraum sein kann. Dubs Hinweise, dass es unmöglich sei, alle Rahmenbedingungen zu erfassen wird im Hinblick auf diesen „empirischen“ Teil der Ermittlung von Fakten zum Transformationsprozess „reduktionisiert“ bleiben:

„Daher sollte die Begrenzung der Forschungsergebnisse aufgrund von Rahmenbedingungen in jedem Fall angesprochen werden.“ (Dubs 2012, S. 16)

Hervorzuheben ist dabei das Verhältnis politischer Vorgaben für administratives Handeln und dem administrativen Handeln, das sich aus der vorgefundenen berufsschulischen Notwendigkeit ergab und nicht im Widerspruch zur politischen Linie des Ministeriums bzw. der Landespolitik stand. Die politische Grundsatzentscheidung im Vertrag zur Bildung der Landesregierung zwischen SPD, FDP und Bündnis 90 vom November 1990 (vgl. Jehkul u. a. 1991, Vorwort; Abschnitt 8.2), Oberstufenzentren einzurichten, gab damit die Handlungsmaxime vor.

Neben den offiziellen werden ebenfalls inner- und intraministerielle sowie andere unveröffentlichte Quellen zur Untersuchung herangezogen.

Zu definieren⁵³ sind zentrale Begriffe, die in dieser Untersuchung verwendet werden

- *Berufsschulpolitik* und
- *Berufsbildungspolitik*.

Der Begriff „*Berufsschulpolitik*“ wird hier eingeführt, um die die beruflichen Schulen betreffenden Debatten als gesonderten Diskussionsbereich zu betrachten. Gemeint ist damit nicht nur die Politik für die Berufsschule im dualen System der Berufsausbildung. Vielmehr wird der Begriff als Obergriff für alle Bildungsgänge im beruflichen Schulsystem verwendet, um für diese Untersuchung eine einheitliche Begrifflichkeit nutzen zu können. Sowohl die großstädtischen als auch die ländlichen beruflichen Schulen umfassen in der Regel alle Bildungsgänge von der Berufsorientierung bis zur (beruflichen) gymnasialen Oberstufe sowie die Fachschulen. Für die „Vielfalt beruflicher Schulen“ (vgl. Pahl 2007, S. 87) gibt es in den Berufsbildungswissenschaften bislang keine systematisierte, umfassende Bezeichnung, die an Stelle von Bezeichnungen wie berufliche Schulzentren, Oberstufenzentren, Berufskollegs, etc. treten könnte. Es werden in der Literatur und der Rechtssetzung immer wieder unterschiedliche Begriffe für diese Systeme beruflicher Schulen verwendet, wie z.B. „Berufliche Schulen“ oder „Berufsbildende Schulen.“ Daneben finden sich Bezeichnungen wie Berufskolleg – im Land Nordrhein-Westfalen und im Land Baden-Württemberg⁵⁴ – oder Oberstufenzentrum – im Land Berlin und im Land Brandenburg. Letztere werden von außen eher als eine Organisationsform wahrgenommen, nicht jedoch als inhaltliches Strukturmodell. Pahl formuliert vorsichtig als Signum den Begriff „Berufsbildende Schule“ (Pahl 2007, S. 88), der jedoch die studienqualifizierenden Bildungsgänge, wie die Fachoberschule, die Berufsoberschule und das berufliche Gymnasium ebenso ausblendet, wie die zur Weiterbildung im tertiären Bereich gehörige Fachschule. Pukas verwendet den Begriff „*Berufsschulpolitik*“ in seinem sozialhistorischen Makromodell als eine Politik gesellschaftlicher Machtgruppen (vgl. Pukas 2009, S. 12). Er deutet ihn ferner als meist nachrangig zur Bildungspolitik und Berufsbildungspolitik, der kaum titelgebend in eigenständigen Abhandlungen vorkomme und sieht diesen Politikbereich eng mit der Berufsbildungs- und Beschäftigungspolitik verbunden (vgl. Pukas 2008, S. 61 f).

53 Zur Definition der Begriffe vgl. Bellers/Kipke (2006, S. 59 f.).

54 Es gibt gewerblich-technische, kaufmännische, hauswirtschaftliche, pflegerische und sozialpädagogische Berufskollegs und ein Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife. (vgl. http://www.schule-bw.de/schularten/berufliche_schulen/vollzeitschulen/berufskollegs/ Stand 9.10.2013)

Unter „*Berufsbildungspolitik*“ wird in Anlehnung an Kutscha ein auf Ordnungs- und Gestaltungsprobleme der Berufsbildung fachlich spezialisierter Politikbereich (vgl. Kutscha 2008/09) verstanden. Sie bezieht sich auf die in betrieblichen und nicht betrieblichen, aber eher nicht in schulischen Lernorten stattfindende berufliche Bildung. Die berufsbildungspolitischen Diskussionen eher auf der Bundes- als auf Landesebene statt. Aus verfassungsrechtlicher Sicht erstaunt dies nicht weiter, obwohl in den Ländern eine eigenständige Berufsbildungspolitik betrieben werden kann und wird. Die berufsbildungspolitischen Diskussionen beziehen sich eher auf Stichworte wie z.B. hohe Abwesenheitsquote aus dem Betrieb, Unterrichtsausfall, mangelnde Lernortkooperation, nicht jedoch auf strukturelle Veränderungen des Systems beruflicher Schulen. Dieses hochkomplexe System zahlreicher Akteure, zum Teil divergierender Interessenslagen und geteilter Zuständigkeiten ist die Ordnung und Steuerung beruflicher Bildung zusätzlich durch die Verzahnung von Berufsbildungspolitik mit Bildungs-, Sozial-, Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik aufgeladen. Dennoch kann berechtigterweise eine Abgrenzung von dem Begriff der „*Berufsschulpolitik*“ vorgenommen werden. Berufsschulpolitik als Teilmenge der Berufsbildungspolitik zu definieren hieße, die Bedeutung des eigenständigen Lernortes – hier synonym für alle Bildungsgänge und Schulformen der beruflichen Bildung – nur auf eine abgeleitete Teilgröße zu reduzieren.

Ausgeblendet werden die vollzeitschulischen Bildungsgänge der Berufsfachschule für die Berufsausbildung nach Landesrecht (die sog. Assistentenberufe) sowie die zur Berufsorientierung und Berufsvorbereitung. Im Land Brandenburg hatte die vollzeitschulische Berufsfachschule ohne einen beruflich verwertbaren, d. h. auf eine anschließende Berufsausbildung anrechenbaren Abschluss, eine nahezu ausschließliche Funktion als sogenannte „Warteschleife“, die auch in allen anderen Ländern festzustellen war. (vgl. Kapitel 9). Spätestens mit der Einführung des „Kooperativen Modells“ verfolgte das Land Brandenburg eine Strategie zur Vermeidung solcher Warteschleifen zugunsten einer Berufsausbildung gemäß BBiG/HwO (vgl. dazu Hölterhoff 1999 und Hölterhoff/Ranft 2000, Abschnitt 10.4). Für die Berufsausbildung nach Landesrecht in den Berufsfachschulen ist anzumerken, dass sie im Land Brandenburg wegen des gegenüber der dualen Berufsschule deutlich höheren Ressourcenbedarfs und des bildungsökonomisch problematischen Wiedereintritts der Absolventinnen und Absolventen in eine duale Ausbildung nur restriktiv genehmigt wurde. Diese Restriktion hatte Auswirkungen auf die Genehmigung von Berufsfachschulen als Ersatzschulen, weil nur dann in einem vollzeitschulischen Beruf geprüft werden durfte, wenn dieser auch an mindestens einem OSZ genehmigt war. Ein weiterer berufsbildungspolitischer Grund für die restriktive Handhabung war die bis zur Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) von 2005 selten vor-

genommene volle Anrechnung der Assistentenausbildung auf die Ausbildungszeit gemäß BBiG.

Ein Versuch, die Doppelqualifizierung⁵⁵ dauerhaft zu installieren, scheiterte trotz erheblicher Anstrengungen der Leitungen der Oberstufenzentren am mangelnden Interesse der Schülerinnen und Schüler – und möglicherweise auch der Unternehmen, obwohl letztere nicht mit zusätzlichen Freistellungen für den umfänglicheren Berufsschulunterricht zu rechnen hatten. Der zwölfstündige Berufsschulunterricht, der bereits mit der Vorläufigen Berufsschulordnung⁵⁶ eingeführt wurde, bedurfte keiner Debatte im Landesausschuss für Berufsausbildung. Dieser Konsens zwischen den Beteiligten an der beruflichen Bildung wurde nie in Frage gestellt. Es gab sowohl bei zweitägigem Unterricht als auch im Blockunterricht keinen zusätzlichen Freistellungsbedarf von der praktischen Berufsausbildung durch die Unternehmen.

Die Fachoberschule wird nicht betrachtet, weil sich die entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen wegen der Anerkennung der Abschlüsse an den einschlägigen KMK-Rahmenvereinbarungen orientieren müssen.

Die demografische Entwicklung wird ausschließlich im Zusammenhang mit den Beiträgen in den Abschnitten 11.3 und 11.4 erörtert. Dieses Thema wurde erstmals im Land Brandenburg Ende der 1990er Jahre von der Exekutive durch Gesprächsrunden mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie den Kammern in die Diskussion gebracht, bevor sich der Landtag damit beschäftigte.

Die Betrachtung des OSZ als System führt zu einer gewollten Vernachlässigung der Untersuchung der Handelnden, d. h. der unteren Schulaufsicht, der OSZ-Leitungen, der Lehrkräfte und nicht zuletzt der Schülerinnen und Schüler. Das ist erforderlich, weil empirische Untersuchungen weder zu Schülerinnen und Schülern noch zu Lehrkräften und Leitungspersonal sowie Schulaufsichtspersonal in Ostdeutschland bekannt sind. Eine Ausnahme bildet Hoyers Untersuchung, die sich allerdings nur auf Lehrkräfte im Land Brandenburg bezieht. (vgl. Hoyer 1996). Den Veränderungen der Lehrerrolle in den ostdeutschen Ländern (vgl. hierzu

55 In ministeriellen Zusammenhängen wurde oft der Begriff der „Doppelqualifizierung“ verwendet. Semantisch könnte dieser als Aufweichung der doppelten, d. h. in der inhaltlichen Verbindung beruflicher und allgemeiner Bildung liegender Doppelqualifizierung angesehen werden. Doppelqualifizierung kann also bedeuteten, dass es sich um zwei nebeneinander stehende und nicht inhaltlich verbundene Qualifikationen handelt. Jedoch haben bereits Dauenhauer/Kell in der Auswertung der Modellversuche zur Doppelqualifikation/Integration für die BLK von Doppelqualifizierung und doppelqualifizierenden Bildungsgängen gesprochen. Eine Begründung für diese sprachliche Feinheit, die an der inhaltlichen Bedeutung nichts ändert, wurde abgesehen von einem Hinweis auf die erstmalige Verwendung seitens der Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung in einem Beschluss vom 9. Dezember 1974 nicht gegeben (vgl. BLK 1990, S. 48). Siehe auch Abschnitt 11.2.

56 Vgl. Dokumentenanhang Nr. 5.

Fuchs 1997, S. 212 f.) wird als gesondertes Thema⁵⁷ nicht nachgegangen, obwohl die Lehrkräfte in Anlehnung an Tillmann (vgl. Tillmann 1993, S. 34) „als zentrales Element der Stabilität in der Umbruchphase“ (ebd.) ausgemacht werden können und müssen. Sie stellten im Gegensatz zu den übrigen öffentlichen Verwaltungen und vielen privaten Unternehmen eine personelle Kontinuität dar.⁵⁸ Alle Schulleitungen und Schulaufsichtsmitglieder im Bereich der OSZ waren bereits in der DDR als Lehrkräfte tätig. Durch den ausschließlichen Blick auf das System OSZ kann auf eine Auseinandersetzung mit Pahls Ausführungen zur „Annäherung an eine Theorie des Lernorts“ Berufsschule verzichtet werden (vgl. Pahl 2004).⁵⁹

Eine Analyse der Gründe für die Anpassung der neuen ostdeutschen Länder an die bereits bestehenden im Westen wäre ein gesonderter Untersuchungskomplex, der empirisch über Interviews und Untersuchung der berufsbildungspolitischen Rahmenbedingungen, Bezüge in den Landesschulgesetzen zum BBiG und politischen Zwängen in den ostdeutschen Ländern aufzuarbeiten wäre. Soweit Erläuterungen zu Anpassungen vorhanden sind, werden diese in der vorliegenden Untersuchung aufgegriffen, wenn sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

Für das Land Brandenburg wird herausgearbeitet, ob und wenn ja welche Folgerungen aus dem Transformationsprozess für berufsbildungs- und berufsschulpolitische Reformprozesse gezogen werden können.

Aus der Analyse zur Transformationsforschung ergeben sich zusammen mit den in diesem Kapitel bearbeiteten Aspekten historische sowie berufsschul- und berufsbildungspolitische Forschungsfragen für die 1990er Jahre. Diese werden unter Berücksichtigung der von Jann und Bronfenbrenner erörterten Prozessfragen formuliert.

Die abgedruckten Beiträge zur Entwicklung der Oberstufenzentren im Land Brandenburg werden bezüglich der Relevanz von KMK-Beschlüssen bzw. -Rahmenvereinbarungen untersucht und kommentiert. Dieser Ansatz ist aus heutiger Sicht von Bedeutung, weil die damaligen bildungspolitischen Entscheidungen und Regelungen substanziell nur auf die Kompatibilität zum Brandenburgischen Schulgesetz hin geprüft wurden, nicht aber hinsichtlich der

57 Die Lehrkräfte gehören zu dem in dieser Untersuchung nicht betrachteten Mikrosystem.

58 Vgl. dazu Abschnitt 11.5. Die Übersicht der Qualifikationen der Lehrkräfte aus dem Jahr 1996 macht deutlich, dass ein großer Teil bereits in der DDR eingestellt worden war.

59 In seinen Ausführungen zum Theoriedefizit stellt er fest, dass es dazu kein größeres Problembewusstsein geben würde (2004, S. 15). Pahl verweist auf eine vorläufige Zielstellung und begrenzt den Forschungsbedarf und das Forschungsziel in der Tat auf die Berufsschule (ebd., S. 564). Damit kann zunächst auch nicht eine Theorie des Gesamtsystems „Berufliche Schule“ erwartet werden.

KMK.⁶⁰ Die geltende Rahmenvereinbarung zur Berufsschule (KMK 1991a) wurde noch vor dem Beitritt der ostdeutschen Länder zur KMK beschlossen, so dass begründeter Anlass zur Vermutung besteht, dass DDR-Erfahrungen nicht eingeflossen sind. Der 1996 gefasste KMK-Beschluss zur Einführung der Lernfelder (vgl. MBS 1999, S. 12)⁶¹ als Strukturprinzip der Rahmenlehrpläne des berufsbezogenen Unterrichts der dualen Berufsausbildung wurde in das Brandenburgische Schulgesetz und nachfolgend in die Berufsschulverordnung aus berufsbildungs- und berufsschulpolitischer Überzeugung unmittelbar aufgenommen.

In den Schlussfolgerungen wird eine Einschätzung der Bedeutung der KMK-Beschlüsse für die Gestaltung landesrechtlicher Regelungen und des Einflusses auf berufsbildungs- bzw. berufsschulpolitische Entscheidungen vorgenommen.

Nach den Schlussfolgerungen wird im Anschluss an die Beiträge eine Zielbeschreibung für eine grundlegende Weiterentwicklung des Systems der beruflichen Schulen zu einer Beruflichen Oberstufe, unabhängig von geltenden landesrechtlichen Regelungen, skizziert.

6.4 These und Forschungsfragen

Als These wird davon ausgegangen, dass einerseits die einschlägigen Beschlüsse und Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz wie andererseits die Schulgesetze der einzelnen Länder Ausdruck des jeweiligen berufsbildungspolitischen sowie berufsschulpolitischen Willens in den Ländern sind, d. h., dass mehr als ein „Spielraum“ zur Ausgestaltung der Rahmenvereinbarungen besteht. Es wird für das Land Brandenburg herausgearbeitet, ob und wenn ja, welche Folgerungen aus dem Transformationsprozess für berufsschulpolitische Reformprozesse zu ziehen sind. Dabei wird der Frage nachgegangen, ob die Übernahme des bundesrepublikanischen beruflichen Schulsystems zwangsläufig der Nutzung einer Blaupause gleichkam oder ob es auch abweichende Wege gegeben hat bzw. generell hätte geben können.

Im Einzelnen geht es um vier Forschungsaspekte:

1. Der Transformationsprozess wird bezüglich des Aufbaus der Oberstufenzentren im Land Brandenburg insbesondere in der Übergangszeit anhand von Vergleichen der rechtlichen Ausgangslagen in den fünf ostdeutschen Ländern analysiert. Dabei sollen verfassungs-, respektive schulrechtliche Besonderheiten ermittelt werden, die zu unterschiedlichem ministeriellen Handeln führten bzw. führen mussten. Dieses vertikale Forschungsvorhaben

60 So die Erfahrungen des Verfassers.

61 Der UABBi hat am 9. Mai 1996 die „Handreichungen für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule und ihre Abstimmung mit Ausbildungsordnungen des Bundes für anerkannte Ausbildungsberufe“ beschlossen, die zuletzt am 23. September 2011 neu gefasst wurden.

- erfolgt durch eine historisch-systematische Analyse der vorliegenden Quellen. (vgl. Kapitel 7 und 11)
2. Bezüglich der berufsschul- und berufsbildungspolitischen Rahmenbedingungen wird analysiert, ob legislative Vorgaben zu berücksichtigen waren und wenn sich dies verifizieren lässt, welche das waren. Bei der Betrachtung wird unterschieden zwischen legislativen Vorgaben und ministeriellem, d. h. exekutivem Handeln auf der gegebenen Rechtsgrundlage und dem sich daraus ergebenden exekutiven Handlungsspielraum, der letztlich auch ein Interpretationsspielraum sein kann. Es soll dabei untersucht werden, welche Bedingungen für den Transformationsprozess förderlich bzw. hinderlich waren. (vgl. Kapitel 7)
 3. Das Verhältnis politischer Vorgaben für administratives Handeln und dem administrativen Handeln, das sich aus der vorgefundenen berufsschulischen Notwendigkeit ergibt und nicht im Widerspruch zur politischen Linie des Ministeriums bzw. der Landespolitik stand, soll untersucht werden. Dabei ist maßgebend, welche politisch-administrativen Akteure entsprechend des Policy-Ansatzes in den einzelnen Bereichen der Transformationsmaßnahmen und Transformationsinstitutionen wirkten und welche Strukturebenen von den Transformationsmaßnahmen und -institutionen betroffen waren. (vgl. Kapitel 7 – 9, 11)
 4. Der Institutionentransfer, der Knowhow- und Personentransfer sowie der Finanztransfer im Land Brandenburg werden untersucht und anhand der noch vorzufindenden Quellen analysiert. (vgl. Kapitel 10 und 11)

Wie untersucht, führt die berufsschulpolitische Grundsatzentscheidung der ersten Landesregierung Brandenburgs auf der Strukturebene des Makrosystems zu dem Fokus auf das Oberstufenzentrum. Damit kann auf die Betrachtung von Details einzelner Bildungsgänge verzichtet werden. Die Herstellung des Bezugs zur Doppelqualifikation mit Berufsabschluss nach BBiG/HwO und Fachhochschulreife einerseits und die Ermöglichung der vollzeitschulischen Berufsausbildung nach BBiG/HwO andererseits richten den Blick auf eine sinnvoll erscheinende Weiterentwicklung des Oberstufenzentrums von der bestehenden zu einer einheitlichen Struktur. Die Verbindung von Bildungsgängen zu einer durchlässigen Struktur stünde dann an einem vorläufigen Ende der Weiterentwicklung.



Schaubild 1: Untersuchungsmodell zum Transformationsprozess

Das vorstehende Schaubild 1 verdeutlicht noch einmal die Bezüge zum Untersuchungsgegenstand. Der Transformationsprozess soll in seiner Komplexität, der Bedeutung seiner Ganzheitlichkeit sowie mit den wechselseitigen Bezügen seiner Teilaspekte erfasst werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, unter Anwendung der hermeneutischen Vorgehensweise – in Anlehnung an Mayring (vgl. Mayring u.a. 2000, S. 41) – eine Strukturierung der Fragestellung in die Bereiche 1) Transformationsforschung, 2) Berufsschulpolitik und 3) Berufsbildungspolitik vorzunehmen.

7. Berufsbildungspolitische Diskussionen im Übergangszeitraum 1990/1991

Das Frühjahr 1990 war berufsbildungspolitisch gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Vorschlägen reformfreudiger Kräfte, die noch darauf hofften, dass mit dem bevorstehenden Einigungsprozess eine positive Wendung des Bildungssystems beider deutscher Staaten ggf. auch in einem gemeinsamen möglich wäre. Auch mit dem Bewahren von Bewährtem und Veränderungen beschäftigten sich die Verfasser der Papiere.⁶²

Für die Akademie der Pädagogischen Wissenschaften APW der DDR postulierte eine Arbeitsgruppe Bildungsreform (vgl. APW 1990), die von Mitarbeitern aus der Akademie, dem Zentralinstitut für Hochschulbildung, dem Zentralinstitut für Berufsbildung und dem Institut für Fachschulbildung gebildet wurde, eine Bildungsreform in der DDR, die nicht als bloße Anpassung an das Bildungswesen der BRD aufgefasst und betrieben werden sollte. Die gleichberechtigte Beibehaltung der Berufsausbildung mit Abitur (ebd. S. 18) fand sich ebenso wieder, wie die Berufsbildung als öffentliche (!) Aufgabe, die der staatlichen und wirtschaftlichen Verantwortung sowie gewerkschaftlichen Mitbestimmung unterliegen sollte (ebd. S. 20). Ferner wurde indirekt für die Beibehaltung der 1964 eingerichteten Berufsfachkommissionen⁶³ plädiert (ebd. S. 21 f), ein Konzept, das die Industriegewerkschaft Metall 2007 (vgl. IG Metall 2007) erneut aufgriff, nachdem am 22.10.1999 das Bündnis für Arbeit, Ausbildung

62 Zum Verständnis der allgemeinpolitischen Diskussion in der Wendezeit sind die Äußerungen brandenburgischer Politikerinnen und Politiker in v.Gersdorf/Lorenz a.a.O: aufschlussreich. Diese sollen nicht weiter kommentiert werden, da sie für diese Untersuchung nicht relevant sind.

63 Zur Rechtsgrundlage der Berufsfachkommissionen: Verordnung über die Facharbeiterberufe vom 21. Dezember 1984 (GBl. I 1985 Nr.4 S. 25) <http://www.ddr-schulrecht.de/Schulrechtssammlung%20-%20DDR-Dateien/pdf/1984-1.pdf>. Dort heißt es „§ 11 (1) Das verantwortliche Organ bildet für die Weiterentwicklung des Inhalts und des Profils des Facharbeiterberufes eine Berufsfachkommission aus bewährten und erfahrenen Hoch- und Fachschulkadern, Meistern und Facharbeitern aus Produktion, Technik, Ökonomie, Forschung, Entwicklung, Wissenschaftlicher Arbeitsorganisation und Lehre sowie Lehrkräften der Berufsbildung. Es bezieht Beauftragte aus anderen Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft, in denen der Facharbeiterberuf von Bedeutung ist, in die Arbeit der Berufsfachkommission ein und sichert die Zusammenarbeit mit Arbeitsmedizinern und Fachkräften des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes. Mit dem Beauftragten des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft ist in der Berufsfachkommission eng zusammenzuarbeiten. Vertreter der Freien Deutschen Jugend, der Kammer der Technik, der Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft und anderer gesellschaftlicher Organisationen sind für die Mitarbeit in der Berufsfachkommission zu gewinnen.“ Die Berufsfachkommission wurde vom Staatssekretariat für Berufsbildung eingesetzt gemäß § 8 Abs. 3 der Verordnung: „(3) Das Staatssekretariat für Berufsbildung legt in Abstimmung mit dem zuständigen zentralen Staatsorgan das Organ fest, das für die Weiterentwicklung des Inhalts und des Profils eines Facharbeiterberufes verantwortlich ist. Die Verantwortung ist einem Kombinat, wirtschaftsleitenden Organ oder Staatsorgan (nachfolgend verantwortliches Organ genannt) zu übertragen, das über die Voraussetzungen verfügt, die Entwicklung des betreffenden Facharbeiterberufes sachkundig und vorausschauend zu bestimmen. Bei Facharbeiterberufen, die in mehreren Bereichen der Volkswirtschaft von Bedeutung sind, entscheidet der Staatssekretär für Berufsbildung endgültig über die Wahrnehmung der Verantwortung.“ In der Bewertung der systematischen Berufsforschung führte Storz aus, dass das Instrument der vor allem inhaltlich arbeitenden Berufsfachkommissionen dazu diene, Veränderungen Defizite hinsichtlich der Arbeitsanforderungen in den Lehrplänen frühzeitig zu erkennen (vgl. Storz 2013, S. 111).

und Wettbewerbsfähigkeit durch seine Arbeitsgruppe „Aus- und Weiterbildung“ einen wegweisenden Modernisierungsbeschluss für die berufliche Bildung in Deutschland gefasst hatte.

„Zum regelmäßigen Erfahrungsaustausch über die Entwicklung des Qualifikationsbedarfs richten die Sozialpartner, soweit sie es für zweckdienlich halten, mit Unterstützung des Bundesinstituts für Berufsbildung Berufsfachgruppen mit Praktikern aus den jeweiligen Berufsguppen ein.“ (vgl. BWP 2009, S. 3)

Letztlich war das (mal wieder) einer der vielen durchaus wegweisenden Beschlüsse, die nach Beendigung der Diskussion, von wenigen Ausnahmen abgesehen, von keiner der beteiligten Gruppen mehr verfolgt wurde.

Der letzte Leiter des Zentralinstituts für Berufsbildung ZIB, Wolfgang Rudolph⁶⁴ legte am 30.3.1990 „Standpunkte, Probleme und Lösungsvorschläge zur Reform der Berufsbildung“ (vgl. Zentralinstitut für Berufsbildung 1990) vor. Er analysierte die Rahmenbedingungen der Übergangssituation und regte in Anlehnung an das Arbeitsgesetzbuch der DDR an, dass im Interesse der Jugendlichen eine mindestens einjährige Weiterbeschäftigung nach der Ausbildung im Lehrvertrag garantiert werden sollte (ebd., S. 5). Dass er die drei Jahrzehnte positiver Erfahrung der Berufsausbildung mit Abitur herausstellte, ist nachvollziehbar. Weiterhin schlug er vor, durch die Berufsfachkommissionen die bestehenden Ausbildungsordnungen anpassen zu lassen. Zu einem späteren Zeitpunkt sei zu entscheiden, welche Ausbildungsordnungen zu übernehmen und welche neu auszuarbeiten seien (ebd., S. 11). Dass er die enge Verbindung von theoretischem und berufspraktischem Unterricht als auch künftig wichtiges Prinzip herausstellte, verwundert angesichts der Rolle des ZIB – im Gegensatz zum BIBB – bezüglich der Berufsschulen nicht.⁶⁵ Hervorzuheben sind seine Vorschläge zu den Prüfungen im Sinne einer kontinuierlichen Bewertung und einer abschließenden Komplexprüfung mit unabhängigen, von den Kammern vorzuschlagenden und von den Landesregierungen zu bestätigenden Prüfungskommissionen (ebd., S. 14 f.). Hier bezog er sich offensichtlich auf den als „Contrôle continu“ (vgl. Ministerium für Kultus 1981) ab 1974 durchgeführten fünf Jahre dauernden Modellversuch in den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und sowie in Frankreich. Möglich war dies durch eine Erprobung der besonderen Prüfungen im Rahmen einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft BMWi (ebd., S. 4). Das Bun-

64 Prof. Dr. sc. Wolfgang Rudolph war der letzte Leiter des 1950 gegründeten Zentralinstituts für Berufsbildung. Zur Rolle des ZIB vgl. Herkner 2008.

65 Das BIBB ist eine durch Bundesrecht gemäß BBiG von 2005 § 98 ff. geregelte nachgeordnete Einrichtung des BMBF. Die Kulturhoheit und damit die Zuständigkeiten für die beruflichen Schulen liegen bei den Ländern. Daraus resultierten auch die zeitweilig internen Diskussionen über die Rolle des BIBB bei sog. Doppel-Modellversuchen in Betrieb und Schule als es die BLK noch gab. Das ZIB hingegen benannte die Betriebsberufsschule als grundlegenden Typ der Einrichtungen der Berufsausbildung (vgl. ZIB 1988, S. 11).

desinstitut für Berufsbildungsforschung⁶⁶ übernahm die wissenschaftliche Begleitung. In diesem Modellversuch ging es um die Einführung ausbildungsbegleitender Prüfungen gemäß BBiG.⁶⁷ Leider wurden die positiven Ergebnisse in späteren Diskussionen und bei der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes 2005 nie wieder aufgegriffen⁶⁸ (vgl. Rothe 2011, S. 122).

Der DDR-Minister für Bildung Heinz Emons legte in dieser Eigenschaft im März 1990 „Thesen zu Bildungsreform“ (vgl. Emons 1990) vor. Auch er bezieht sich wie die APW auf Dokumente der UNO und UNESCO zur Bildung und fordert in der DDR eine schnelle Bildungsreform. Die Berufsbildung nahm ebenfalls breiten Raum in seiner Vorlage ein. Wortgleiche Forderungen wie bei der APW zur öffentlichen Aufgabe und wirtschaftlichen Verantwortung finden sich dort. Für Jugendliche, die aufgrund der Orientierung auf eine soziale Marktwirtschaft ohne Lehr- oder Arbeitsvertrag blieben, sollte eine einjährige Berufsvollzeitschule geschaffen werden, um ihnen den Eintritt in eine Berufsausbildung oder den Arbeitsprozess zu erleichtern (ebd., S. 17). Ebenso plädiert Emons für die Beibehaltung der Berufsausbildung mit Abitur.

Die APW meldet sich noch einmal Ende 1990 mit „Empfehlungen zur Erneuerung der zehnjährigen allgemeinbildenden Schule als Regelschule“ (APW 1990) zu Wort. Darin ist neu, dass in Klasse 8 und 9 eine Differenzierung auf den nachfolgenden Bildungsweg vorgeschlagen wird, um entsprechend der unterschiedlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler die Rahmenbedingungen für alle weiterführenden Bildungsgänge, insbesondere in den beruflichen Bildungsgängen zu schaffen (ebd., S. 42).

Der Hauptvorstand IG Metall veröffentlichte am 14. Mai 1990 eine „Bestandsaufnahme und Reformnotwendigkeiten des Bildungssystems in der DDR“ (vgl. IG Metall 1990). Sie stellt dabei unter der Überschrift „Arbeitgeberorganisationen der Bundesrepublik Deutschland kolonialisieren das DDR-Bildungssystem“ (ebd. S. 5) fest, dass durch die Verordnung zur Errichtung von Industrie- und Handelskammern vom 1. März 1990 im Gegensatz zum geltenden Recht in der alten Republik Berufsbildungsausschüsse eingerichtet werden *können* (Herv. d. Verf.) und die Beteiligung der Gewerkschaften keinesfalls zwingend ist. Die IG Metall verwies dabei ausführlich auf die Reformideen des Runden Tisches sowie die von der Volkammer als Leitlinien beschlossene Sozialcharta für eine deutsch-deutsche Sozialunion. In

66 Vorläufer des BIBB.

67 Der nicht publizierte Bericht liegt dem Verfasser vor.

68 Die Berufsabschlussprüfungen unter Hoheit der Kammern und als nahezu einzig echter Mitbestimmungsbereich der Gewerkschaften galt als unantastbar, wie auch die Diskussion über eine integrierte Qualifikationsprüfung zeigte (vgl. Hölterhoff 1995, S. 184 f.; Hölterhoff 1999).

letzterer heißt es u.a., dass zur Verwirklichung des ungehinderten Zugangs zu allen Formen der Bildung auch die „Berufsausbildung mit Gewährung eines Lehrlingsentgeltes“ (ebd. 1990, S. 10f) erforderlich sei. Bezüglich der beruflichen Bildung kommt die IG Metall zu dem Ergebnis, dass die DDR-Ausprägung durchaus dem internationalen Standard entspreche.

In der Koalitionsvereinbarung der letzten DDR-Regierung unter Lothar de Maizière⁶⁹ wurde formuliert:

„Staat und Wirtschaft tragen gemeinsame Verantwortung für die berufliche Bildung. Näheres muß durch ein Rahmengesetz für berufliche Bildung geregelt werden.“ (Regierungserklärung 1990, S. 47)⁷⁰

Das kann unter Verkennung der realen Machtverhältnisse als Ausdruck der Hoffnung gewertet werden, dass in einem „neuen“ Deutschland tatsächlich eine gemeinsame Verantwortung wahrgenommen werden könnte.

Abschließend ist auf eine bemerkenswerte Passage im Berufsbildungsbericht 1991 hinzuweisen:

„Der Beitritt der neuen Länder sollte jedenfalls nicht dazu führen, die dort gewonnenen spezifischen Erfahrungen generell für obsolet zu erklären. Manches, so auch die Ansätze zur Differenzierung und zur Gleichwertigkeit der Berufsbildung, kann vielmehr auch Anlaß sein, berufsbildungspolitische Positionen neu zu überdenken.“ (BMBW 1991, S. 1)

Im Beschluss der Bundesregierung zu diesem Berufsbildungsbericht heißt es dazu:

„9. Die berufliche Bildung zu einem gleichwertigen Teil des Bildungswesens zu entwickeln, ist eine bildungspolitische Zielsetzung, die auf dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels neue Aktualität erhält. Nach der langjährigen Diskussion um die Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung müssen jetzt allseits tragfähige Konzepte erarbeitet werden. Hier liegt ein Schlüssel zur dauerhaften Stärkung der dualen Ausbildung.“ (ebd. S. 16)

Auf den Wert solcher Aussagen wird weiter unten eingegangen (vgl. Kapitel 9) und Abschnitt 11.2.

69 Lothar de Maizière (* 2. März 1940) war Rechtsanwalt, CDU-Mitglied und Minister für Kirchenfragen in der Regierung Modrow. Er bildete nach den Volkskammerwahlen am 12. März 1990 eine Koalitionsregierung aus

70 Die Koalitionsvereinbarung liegt dem Verfasser nur in Auszügen vor. Quelle war ein Funktionärsbrief der GEW.

8. Politisch-rechtliche Aspekte der Übergangsphase

Von einem Übergang im eigentlichen Sinn könne, so Seyfried nicht gesprochen werden könne. Forschung und Wissenschaft seien in dem Prozess der Systemtransformation der beruflichen Bildung außen vor geblieben, es habe nur geringe Diskussionen und keine Folgeanalysen gegeben (Seyfried 1992, S. 162; vgl. auch Weißflog, beide in Seyfried/Wordelmann 1992, S. 105 ff.).

Erkennbar wird das bereits im Staatsvertrag zur Wirtschafts- und Währungsunion vom 18. Mai 1990⁷¹, in dem für die noch existierende DDR in der wohl nur wenigen Fachleuten bekannten Anlage VI dekretiert wird:

„Anlage VI Regelungen, die in der Deutschen Demokratischen Republik im weiteren Verlauf anzustreben (Herv. d. Verf.) sind.

Im Verlauf der Errichtung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion sind folgende weitere Regelungen in der Deutschen Demokratischen Republik anzustreben:

...

II. Wirtschafts- und Sozialunion

...

4. Einführung des Ordnungsrahmens und der Berufsstruktur der Bundesrepublik Deutschland im Bereich berufliche Bildung (Berufsbildungsgesetz: Erster Teil; Dritter Teil 2., 4., 6., 7. Abschnitt; Handwerksordnung: Zweiter Teil; 2., 4., 6., 7. Abschnitt, Dritter Teil; die auf diese Gesetze gestützten Ausbildungs- und Meisterprüfungsregelungen).“

Damit wurde die vollständige Anpassung der beruflichen Bildung in der DDR an die bundesrepublikanischen Regelungen bereits vor dem 3. Oktober 1990 vollzogen.

Schäfer⁷² analysiert vier sehr komplexe aber wichtige Problemstellungen und geht auf offene Fragen ein:

- Der Übergang von der staatlichen Trägerschaft zur Berufsbildung in öffentlicher Verantwortung: Als Defizite weist er u.a. die bevorstehende Auflösung zahlreicher Betriebsberufsschulen und Betriebsakademien hin, ohne dass kommunale Berufsschulen adäquaten Ersatz bieten könnten. Damit einher ginge die Auflösung der betrieblichen Ausbildung aus Geldmangel.
- Der Übergang von der Kaderplanung und Kaderpolitik zu freiem Arbeitsmarkt und zur freien Berufswahl: Die Abkoppelung des Bildungs- vom Beschäftigungssystem führe bekanntermaßen zu einem Ausbildungsplatzmangel.

71 Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (Staatsvertrag) vom 18. Mai 1990. <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/wwsuvtr/gesamt.pdf>

72 Prof. Dr. Hans-Peter Schäfer war damals Hochschullehrer an der Universität Hamburg

- Die in der DDR im Berufsbildungssystem vorgenommene Differenzierung nach Eingangsvoraussetzungen und Ausbildungsabschlüssen: Die vier formal abgegrenzten Niveaustufen in der Berufsausbildung für Absolventen der 10. Klasse, der Ausbildungsberufe für Abgänger der 8. Klasse, der Teilberufsausbildung für Abgänger niederer Klassen und die Berufsausbildung mit Abitur musste aufgegeben werden.
- Die Verbindung von Allgemeinbildung und Berufsbildung und das Problem Berufsausbildung mit Abitur: Die Weiterführung nach KMK-Standard würde zwangsläufig zu einem vierjährigen und damit unattraktiven Bildungsgang führen, denn eine Gleichwertigkeit, wie sie erst später über die Einführung der Berufsoberschule erreicht wurde, war aus ideologischen Gründen nicht zu denken (nach Schäfer 1990, S. 134 f.).

Im Ergebnis sieht Schäfer hier ein hervorragendes Feld wissenschaftlicher Forschung. Zu Recht stellt er fest, dass für diesen Transformationsprozess keine wissenschaftliche Begleitung oder Evaluation vorgesehen war, was letztlich zu einem Verlust an Erfahrungen und Erkenntnisse führen würde (ebd., S. 143).

Rolf Raddatz geht, wie aufgrund seiner berufsbildungspolitischen Rolle in der westdeutschen Debatte nicht anders zu erwarten, auf die Gründung der Industrie- und Handelskammern zum 12. März 1990 ein. Als langjähriger Abteilungsleiter Berufliche Bildung beim Deutschen Industrie und Handelstag (DIHT) und alternierender Vorsitzender des Hauptausschusses beim BIBB stellte er 1995 rückblickend zur Einführung des BBiG in der DDR 1990 fest, dass es um Ausbildungsplätze ging (vgl. Raddatz 1995, S. 264 f.). Er berichtet aus den damaligen sog. deutsch-deutschen Arbeitsgremien, die kurzfristig auf die Fortsetzung der westdeutschen ideologischen Debatten verzichten sollten. Diese nicht protokollierte Absprache hielt, wie sich aus eigenen Erfahrungen im Arbeitskreis „Prüfungswesen“ berichten lässt, nicht einmal vier Wochen. Die IG Metall sah die Möglichkeit aufgrund der Ungewissheit, ob es eine schnelle Vereinigung geben würde, die Verantwortung der Kammern durch paritätische Mitbestimmung vor Ort zu brechen (vgl. IG Metall 1990). Der Bundesminister für Bildung und Forschung ⁷³ sah im Gegensatz zum Bundesminister für Wirtschaft Übergangsmöglichkeiten zur Rettung der Berufsausbildung mit Abitur. Noch vor dem Einigungsvertrag wurde aufgrund des Vertrags über die Wirtschafts- und Währungsunion (BGBl II, Nr. 35, 28. September 1990) das „Gesetz über die Inkraftsetzung des Berufsbildungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland“ am 4. Juli 1990 vom Ministerrat beschlossen und nach Beschluss in der Volks-

73 Bundesminister für Bildung und Forschung, damalige Bezeichnung des heutigen BMW

kammer am 13. August im Gesetzblatt der DDR veröffentlicht. Raddatz kritisiert für die noch ausschließlich westdeutsche Wirtschaft die seiner Meinung nach gesetzwidrigen (!) Aussagen des DDR-Ministeriums für Bildung und Wissenschaft über den ausschließlich montags bis freitags zu erteilenden Berufsschulunterricht. Für den Handel sei auch der Samstag wichtig (vgl. Raddatz 1995, S. 269). Obwohl die DDR noch existierte, wurde durch westdeutsche Wirtschaftsfunktionäre die von ihnen als rechtswidrig erkannten Aussagen der DDR-Regierung zur letztmaligen Fortführung der Berufsausbildung mit Abitur heftig kritisiert. Raddatz' „berufsbildungspolitische“ Argumentation, dass es sich mit der Anordnung um einen Verstoß gegen das BBiG handele, setzte sich leider bei den zu dem Zeitpunkt stark verunsicherten Handelnden und Betroffenen in der DDR durch, so dass die Berufsausbildung mit Abitur nur in Ausnahmefällen erfolgreich beendet werden konnte. Für seine Polemik gegen die Berufsausbildung mit Abitur als unbrauchbarem Modell trat er nie den Beweis an, und sie führte keineswegs zu Abstrichen in der Berufsausbildung des Bildungsgangs (vgl. Kurth⁷⁴ 1991, S. 251; vgl. Dehnbostel 1992 S. 443).

Anhand dieser Polemik gegen einen nicht mehr funktionierenden Staat und das noch nicht neu funktionierende Staatswesen lässt sich deutlich machen, wie groß – eine durch solche Debatten geschürte – Verunsicherung, Unruhe und Schwierigkeiten der Handelnden und Betroffenen in der Bewältigung der Aufgaben in der Systemumstellung waren.

Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft der DDR hatte am 30. Mai 1990 eine Verordnung über die Bildung vorläufiger Schulaufsichtsbehörden erlassen (vgl. Fuchs/Reuter 1995, S. 234 f.). Diese sollten im Auftrag des Ministeriums in Vorbereitung auf die Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit der Länder u.a. „*die Koordinierung und Kontrolle der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der öffentlichen Schulen und aller damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten*“ als Aufgabe wahrnehmen (ebd., S. 235).

Mit der vollständigen Übernahme des westdeutschen Berufsbildungsgesetzes hat sich die letzte DDR-Regierung auch in der Folge der Beschlüsse der Gemeinsamen Bildungskommission von einem eventuell möglichen Reformansatz verabschiedet. Der Reformwille hätte sicherlich auch eine Chance für eine Weiterentwicklung des im Lagerdenken verkrusteten westdeutschen Berufsbildungssystems ergeben (vgl. Dobischat/Düsseldorff 1999, S. 103). Unter Analyse der Protokolle der Gemeinsamen Bildungskommission der Monate Mai bis September 1990 konstatieren Dobischat/Düsseldorff, dass beidseitige Reformen nicht ernsthaft erwogen

74 Willi Kurth, emeritierter Professor der ehemaligen PH Magdeburg

wurden. Sie sind nicht abgeneigt festzustellen, dass der Prozess der „Entwertung von Bildungsbiographien“ letztlich Folge einer Kolonialisierung der Bildungspolitik sei. Sie verweisen dabei auf Hildegard Hamm-Brücher⁷⁵:

„Deshalb habe ich nach dem Fall der Mauer den totalen Oktroy unseres westlichen Bildungssystems samt seiner Verkrustungen und seinen Mängeln bedauert und kritisiert. Wir hätten auch von einigen positiven Ansätzen im DDR-Bildungssystem – zum Beispiel der Verbindung und der Gleichwertigkeit von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schullaufbahnen ... durchaus etwas abgucken können.“ (ebd. S. 109)

Wordelmann spricht von der Einflusslosigkeit der Berufsbildungsforschung (ebd. 1992, S. 13) aufgrund der sich früh entfaltenden Eigendynamik, noch bevor überhaupt eindeutig das Wie und Wann einer Wiedervereinigung feststand, geschweige denn Vereinbarungen wie z.B. im Einigungsvertrag vom 23. September 1990 getroffen wurden.

8.1 Intraföderale Rahmenbedingungen

Einschlägige Beschlüsse und Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz wie andererseits die Schulgesetze der Länder sind Ausdruck des jeweiligen berufsschul- resp. berufsbildungspolitischen Willens, d. h. es besteht mehr als ein „Spielraum“ zur landesbezogenen Ausgestaltung der KMK-Rahmenvereinbarungen. Dieser berufsbildungs- und berufsschulpolitische Wille kann sich entsprechend der landesrechtlichen Zuständigkeit jedoch nur auf die berufsbildenden Schulen und nicht generell auf Berufsbildungspolitik beziehen. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder ist höherwertiger als die exekutive Gestaltung mittels der Beschlüsse oder Rahmenvereinbarungen der KMK⁷⁶. Weder deren Gründungsakt noch spätere Vereinbarungen haben die Rechtsverbindlichkeit eines Staatsvertrages, sondern die Vereinbarung der Ministerpräsidenten der Länder über das Sekretariat der KMK entspricht einem Regierungsabkommen, das durch die Kündigung eines Landes für alle Länder gemäß § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung der KMK außer Kraft tritt (vgl. KMK 1959; KMK 1998, S. 231 f.). Eine Ratifizierung in den Landesparlamenten hat nicht stattgefunden. Avenarius/Rux verweisen darauf, dass die KMK in ihrem Selbstverständnis der Gefahr der Zersplitterung des Bildungswesens entgegenwirke und die Schulsysteme der Länder angleichen möchte (vgl. Avenarius/Rux 2004, S. 50). Zugespitzt formuliert Avenarius, dass

75 Hildegard Hamm-Brücher (vgl. <http://www.fembio.org>) (*11. Mai 1921) war u.a. von 1969 bis 1972 Staatssekretärin im BMBW, davor und danach Landtags-Abgeordnete der FDP in Bayern.

76 Wenn im Folgenden der Begriff „KMK“ (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Kurzform: Kultusministerkonferenz) verwendet wird, handelt es sich, wenn keine anderen Hinweise gegeben werden, immer um die Gremien. Das Sekretariat der KMK, ohne dessen dankenswerte Vor- und Zuarbeiten keine Beschlüsse zustande kämen, ist nicht gemeint.

„die Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland in der Regel nichts anderes als – aufgrund von Vereinbarungen zustande gekommene – Empfehlungen an die Länder mit dem Ziel gleichartiger Behandlung und Regelung bestimmter Angelegenheiten ... (sind). Im Verhältnis zum Bürger erhalten die Ländervereinbarungen rechtliche Wirksamkeit erst dann, wenn sie förmlich durch Gesetz (oder durch Rechtsverordnung aufgrund gesetzlicher Ermächtigung) verbindlich gemacht worden sind.“ (Avenarius 2010, S. 9 f.)

Die KMK sei zum Zweck der intraföderativen Kooperation errichtet worden und keine juristische Person des öffentlichen Rechts und könne von daher „nicht Träger von Rechten und Pflichten sein“ (ebd., S. 51). Horst-Werner Franke⁷⁷ bringt das für die Berufsschulen auf den Punkt: *„Wie die einzelnen Länder ihren Berufsschulunterricht letztlich organisieren, ist nicht Sache der KMK.“* (Franke 1998, S. 57) Die sich darauf ergebende Schlussfolgerung ist, dass die KMK einerseits kein Land zwingen kann, eine Rahmenvereinbarung umzusetzen.⁷⁸ Andererseits, so Avenarius/Rux, schließen die Länder z. B. durch die Erklärung der Verbindlichkeit eines Rahmenlehrplans im Rahmen der vorgeschriebenen Einstimmigkeit von Beschlüssen einen Vertrag (vgl. Avenarius/Rux 2004, S. 52). Jedoch handelt es sich nicht um einen Staatsvertrag. Es liegt in der ministeriellen Anordnungsbefugnis ohne Mitwirkung des Landesparlaments, entsprechend des jeweiligen Schulgesetzes den Beschluss ganz, teilweise oder nicht umzusetzen.

Die Aussage von Franke beleuchtet einen Aspekt, der sich auf die *Policy* bezieht. Auf den Ebenen Plenum der KMK – Amtschefskonferenz – Schulausschuss – weitere Ausschüsse, hier UABBi, findet eine Vermischung von Politik und Verwaltung statt. Die Ministerinnen respektive Senatorinnen und Minister/Senatoren befinden sich, wenn sie ein Landtagsmandat⁷⁹ innehaben, in der Rolle der Bildungspolitikerin, des -politikers, gleichzeitig stehen sie der Exekutive vor. Die Staatssekretärinnen und -sekretäre sind als Amtschefs die obersten Leiter der jeweiligen Bildungsverwaltung. Die Mitglieder im Schulausschuss der KMK und deren weitere Ausschüsse sind Exekutivbeamtinnen und -beamte. Initiativen im Hinblick auf Beschlüsse kommen in Land A aus der Ministerialebene oder in Land B von der politischen Leitung, d.h. in der KMK werden die Themen, soweit sie im jeweiligen Gremium Zustim-

77 Horst-Werner Franke war von 1983 – 1990 Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst in Bremen.

78 Das wäre im Detail zu beweisen anhand von vergleichenden Analysen ausgewählter sechzehn Regelungen in Bezug auf die jeweils zugrunde liegenden Rahmenvereinbarungen. Als Beleg mag hier hinreichend sein, dass im Land Brandenburg die Berufsoberschule wegen einer politischen Entscheidung im MBS, die sich an möglichem Ressourcenbedarf, nicht aber an der Weiterentwicklung der OSZ orientierte, im Jahr 2003 und auch danach nicht in das Schulgesetz aufgenommen wurde.

79 Der Begriff Landtag wird synonym für die Legislative auf Landesebene unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung verwendet. Bezüglich der gleichzeitigen Wahrnehmung des Mandats als Abgeordnete bzw. Abgeordneter und Ministerin/Senatorin respektive Minister/Senator sieht Schmidt die spezifische Ausprägung des parlamentarischen Systems (vgl. Schmidt 2013, S. 210).

mung finden, von „unten“ nach „oben“ oder auch umgekehrt bearbeitet. Die Ausgangslage und der Arbeitsauftrag wird in Form von Beschlussvorlagen erarbeitet, die dann in den darunter liegenden Arbeitsebenen einschließlich der Ministerialverwaltungen zu bearbeiten sind. Auf den Zwischentritten kann es zu Blockaden oder Beförderungen von Themen kommen. Insofern hat die Ministerialbürokratie durch ihre Einflussnahme nicht nur eine exekutive Funktion, sondern – wie das Beispiel der Einführung der Lernfelder zeigt – durchaus einen Einfluss auf die Legislative. Dies betraf z. B. die Länder, in denen die Stundentafeln durch Schulgesetzänderung von der Fächerstruktur zur Lernfeldstruktur verändert werden konnten.⁸⁰

Werner Hüster⁸¹, damals Mitglied im UABBi für das Land Bremen war die treibende Kraft bei der Erarbeitung des neuen Konzepts zur Erarbeitung von Rahmenlehrplänen mittels Lernfeldern. Dies ist datiert auf den Zeitraum von 1992 bis zum Beschluss der KMK im Jahr 1999 (vgl. Hüster 2005, S. 53 f.). Bezüglich der Einführung der Lernfelder als didaktischem Prinzip durch die KMK sei auf folgende zutreffende Analyse von Sloane verwiesen, die gleichzeitig diesen Vorgang als nicht zum Transformationsprozess gehörig kennzeichnet:

„Ende der 90er Jahre hatten Menschen in der deutschen Kultusbürokratie eine Idee zur Reformierung der schulischen Anteile der Berufsausbildung. Sie forderten eine Neustrukturierung der schulischen Rahmenlehrpläne. Diese waren zu der damaligen Zeit fachlich strukturiert und nach innen thematisch ausdifferenziert. Die Forderungen der Protagonisten lauteten: Die curricularen Vorgaben sollten sich an den Verwendungssituationen des beruflichen Wissens orientieren. Ausgehend von den als relevant erachteten beruflichen Tätigkeiten sollten Lernfelder als fächerübergreifende Einheiten im Lehrplan fixiert werden. Die Gruppe manifestierte ihre Vorstellungen in einem so genannten KMK-Papier. Dieses wurde zur Grundlage der Neustrukturierung der schulischen Lehrpläne. Es war das Jahr 1998.“ (Sloane 2005, S. 1)

Die KMK behandelt entsprechend ihrer Geschäftsordnung „Angelegenheiten der Bildungspolitik, der Hochschul- und Forschungspolitik sowie der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen“ (KMK 1955, Einleitung). Für die Länder bedeutet das eine konsensuale Selbstkoordination in Belangen von länderübergreifender Bedeutung (vgl. ebd.).

80 Nach wie vor haben einige Länder die fächerstrukturierte Stundentafel nicht zugunsten der Lernfeldstruktur geändert bzw. Kunstgriffe angewandt. Dies trifft z. B. auf die Freie und Hansestadt Hamburg (vgl. §§ 5,8 HambSchulG) in denen der Begriff „Lernfeld“ nicht auftaucht, ebenso wenig wie in der „Verordnung über die Stundentafeln für die Berufsschule (STVO-BS) vom 13. Juli 1999“ (<http://www.landesrecht-hamburg.de>, Stand 25. Oktober 2013). Das Land NRW ordnet den Fächern die Lernfelder zu (<http://www.berufsbildung.nrw.de/cms/lehrplaene-und-richtlinien/berufsschule/duale-berufsausbildung>, Stand 25. Oktober 2013)

81 Hüster leitete zusammen mit dem Vertreter des Landes Hessen ab 1993 eine Arbeitsgruppe des UABBi (Beschluss des UABBi vom 25./26.03.1993 zur Überarbeitung der Vorgaben für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen, an dessen Ende ab 1996 die Erarbeitung der Rahmenlehrpläne nach dem Lernfeldkonzept steht (vgl. Hüster 2005, S. 53 f.).

Die neugegründeten Länder traten dem Abkommen über das Sekretariat der KMK vom 20. Juni 1959 am 25. Oktober 1991 bei (KMK 1959).⁸² Im Hohenheimer Memorandum (vgl. KMK 1998, S. 243 f.), beschlossen auf der 252. Plenarsitzung⁸³ am 21./22. Februar 1991, heißt es für den gesamten Zuständigkeitsbereich:

„Für die Gestaltung des Schulwesens ist das Prinzip der Kulturhoheit der Länder von grundlegender Bedeutung. Dabei tragen die Länder ihren föderalen Rechten und Verpflichtungen auch dadurch Rechnung, daß sie durch die Sicherung einer gemeinsamen und vergleichbaren Grundstruktur der Bildungsgänge im Schulwesen wesentliche Voraussetzungen für die erforderliche Freizügigkeit über Ländergrenzen hinweg schaffen.“

Damit ist noch einmal das Minimum der Freizügigkeit und das Gleichheitsminimum postuliert worden.

Für die berufliche Bildung erläuterte Klaus Illerhaus⁸⁴ im Rückblick anlässlich der 250. Sitzung des UABBi⁸⁵ im Jahr 2005 die Umsetzung des o. g. Beschlusses:

„Die gegenseitige Anerkennung, die Vergleichbarkeit und die Anschlussfähigkeit von Abschlüssen ist eine wesentliche Voraussetzung, um das erreichbare Höchstmaß an Mobilität in ganz Deutschland zu sichern. Für die Berufsbildung und die Beschäftigungschancen ist die hierzu erforderliche Koordinierung innerhalb der Länder sowie der Länder mit dem Bund von besonderer Bedeutung und gehört deshalb zu den unverzichtbaren Aufgaben der Kultusministerkonferenz.“ (Illerhaus 2005, S. 10)

In dieser Untersuchung wird nicht der Frage nachgegangen, welche Gründe für die bloße Anpassung der schulischen beruflichen Bildung der ostdeutschen Länder an die bisherige Struktur in der alten BRD maßgeblich waren. Im Hohenheimer Memorandum heißt es zur beruflichen Bildung nur:

„In der beruflichen Bildung wird die Hauptaufgabe für die neuen Länder darin liegen, dass duale System in die Praxis umzusetzen und die beruflichen Vollzeitschulen so zu ordnen, daß sie der in den alten Ländern vereinbarten und bewährten Struktur entsprechen.“ (KMK 1998, S. 244)

Dieses Zitat macht deutlich, dass die Chance zu einer Erklärung über Reformbedarfe vertan wurde zugunsten des Anscheins, dass in den westdeutschen Ländern und demzufolge auch die neue BRD keinen Reformbedarf haben. Gleichzeitig wird unverständlicherweise der Anschein erweckt, als habe die Kultusseite die Zuständigkeit für das „duale System“.

82 Die ostdeutschen Länder traten dem Abkommen über die Geschäftsordnung der KMK und über diesen Weg der KMK bei. Auch hierfür gab es keine Staatsverträge. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es eher informelle Kontakte. In welcher Weise die sog. Regierungsbeauftragten über ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Kontakte hielten, ist nicht verifizierbar.

83 Es handelte sich um die erste Sitzung nach dem Beitritt der neuen Länder. Diese fand am historischen Ort der 1. Plenarsitzung der Konferenz der deutschen Erziehungsminister aus den siebzehn Ländern am 19./20. Februar 1948 in Stuttgart-Hohenheim statt.

84 Klaus Illerhaus war langjähriger Referatsleiter im Sekretariat der KMK und für den UABBi zuständig.

85 Unterausschuss für Berufliche Bildung der KMK

Unterzieht man die Wirksamkeit von KMK-Beschlüssen, die sich nicht auf einzelne Schulformen der beruflichen Schulen beziehen, einer genaueren Betrachtung, wie z.B. die „Länderpositionen zu Folgeaktivitäten aus dem Beschluss der Arbeitsgruppe ‚Aus und Weiterbildung‘ im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit ‚Strukturelle Weiterentwicklung der dualen Berufsausbildung - Gemeinsame Grundlagen und Orientierungen“ vom 22. Oktober 1999 (vgl. KMK 2000) oder die „Erklärung der Kultusministerkonferenz ‚Zu Fragen der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung‘“ (vgl. KMK 1994), dann erschließt sich die nachhaltige Wirksamkeit dieser Erklärungen höchstens auf den zweiten Blick. In den Länderpositionen findet sich weder in den Abschnitten „4.2 Zusatzqualifikationen im Rahmen der beruflichen Ausbildung“ noch „8. Mobilität für Entwicklung im Beruf sowie flexiblen Einsatz auf dem deutschen und europäischen Arbeitsmarkt“ ein Hinweis auf die „Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung“ vom November 1998 (vgl. KMK 1998 c). Bezüglich der Gleichwertigkeit beruflicher und allgemeiner Bildung wird in der oben zitierten Erklärung von 1994 an zwei Stellen folgendes ausgeführt:

„Die Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung muss aber in pädagogischer, bildungs- und gesellschaftspolitischer Hinsicht weiterentwickelt werden mit dem Ziel der Angleichung des öffentlichen Stellenwertes beider Bildungsbereiche sowie der Schaffung der hierfür erforderlichen Voraussetzungen. ... Es besteht aber anerkannter Handlungsbedarf für weitere Verbesserungen.“ (KMK 1994)

Abschließend wurde ein Auftrag erteilt. Die Kultusministerkonferenz hatte ihren Schulausschuss beauftragt, zusammen mit dem Unterausschuss für Berufliche Bildung und in Abstimmung mit dem Hochschulausschuss diejenigen Prüfkomplexe zu identifizieren, die für gemeinsame Arbeiten und Schlussfolgerungen vorrangig sind. Über Aufträge für entsprechende Vereinbarungen als Elemente eines umfassenden Konzeptes sollte noch in der ersten Hälfte des Jahres 1995 entschieden werden (KMK 1994). Die Recherche ergab keine Beschlüsse.⁸⁶ Insofern ist Pukas‘ nahezu euphorische Feststellung zu relativieren, dass der KMK eine überragende Rolle in der Berufsschulpolitik einnahm (vgl. Pukas 2009, S. 214).

8.2 Exkurs zur Schulgesetzgebung in den ostdeutschen Ländern

Entscheidende Rechtsgrundlage für die Schulgesetzgebung ist das Einigungsvertragsgesetz.⁸⁷ In Art. 37 Abs. 4 schreibt der Gesetzgeber – der Bundestag – trotz rechtssystematischer Unzuständigkeit fest, dass die notwendigen Regelungen auf der Basis des Hamburger Abkom-

86 Beschluss-Sammlung der KMK o.J. S. 51 f.

87 BGBl II, 1990, Nr. 35, S. 885 – 1248.

mens⁸⁸ sowie einschlägiger Vereinbarungen der KMK zu treffen sind. Hiermit ist ein erster Baustein des Institutionentransfers gelegt worden. Anders schreibt wegen des Empfehlungscharakters der KMK-Beschlüsse ohne eigene Rechtskraft diesem Artikel die Wirkung einer „unverbindlichen Richtlinie“ zu (Anders 1991, S. 281, vgl. dazu auch Avenarius/Rux 2004). Inhalt und Umfang des Rechtsrahmens der Länder seien wegen der Gesetzgebungskompetenz der Länder offen (ebd. S. 282). Für Klaus Pampus⁸⁹ war es 1990 noch ungeklärt, ob man in der Schulgesetzgebung fünf neue Schulstrukturen entwickeln oder im Prinzip Einheitlichkeit waren würde (vgl. Pampus 1990, S. 435).

Unmittelbar nach Gründung der ostdeutschen Länder am 3. Oktober 1990 in Folge des Verfassungsgesetzes zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik – Ländereinführungsgesetz⁹⁰ – wurde mit den Vorbereitungen für Wahlen begonnen. Dieses Gesetz stellt in § 23 Abs. 2 dem erstgewählten Landtag zugleich die Aufgabe einer verfassungsgebenden Landesversammlung, die spätestens am 14. Tag nach der Wahl zusammen zu treten habe und spätestens am 20. Tag nach dem Vorliegen des Ergebnisses eine vorläufige Landesregierung zu bilden sei. Am 14. Oktober 1990 fanden dann die Landtagswahlen in Ostdeutschland statt.

Martini sah in der Gestaltungsmöglichkeit bei der Suche nach neuen Zielen, Inhalten, Methoden und Formen für die – allgemein bildenden – Schulen unter Verweis auf Andreas Flitner „eine unerhörte - mit der alten Bundesrepublik nicht vergleichbare - Offenheit“ und hofft, dass diese Offenheit noch die Chance enthält, Reformimpulse für die gesamtdeutsche Schullandschaft zu geben (vgl. Martini, 1993, Vorwort).⁹¹ Bezüglich der schnellen Gesetzgebung merkte sie kritisch an

„Allerdings läßt die frühzeitige Verabschiedung der Schulreformgesetze, insbesondere in Thüringen (25.3.91), Brandenburg (25.4.91) und Mecklenburg-Vorpommern (26.4.91), auch vermuten, daß eine vielfältige Diskussion nicht beabsichtigt oder kaum möglich war. Schnelle gesetzliche Regelungen waren aber notwendig, um die juristisch abgesicherten Grundlagen und Rahmenbedingungen für den Übergang von der Einheitsschule zum gegliederten Schulwesen zu schaffen, um mit der inhaltlichen Ausformung der einzelnen Schularten beginnen zu können.“ (Martini 1992, S.8)

Artikel 15 Abs. 2 und 3 des Einigungsvertrages - Übergangsregelungen für die Landesverwaltung - legte fest, dass auf Ersuchen der Ministerpräsidenten die westdeutschen Länder und der

88 „Abkommen zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28.10.1964“ vgl. www.kmk.org .

89 Klaus Pampus war seinerzeit Abteilungsdirektor im BIBB.

90 Ländereinführungsgesetz vom 22. Juli 1990 (GBl. DDR 1990 I S. 955).

91 Eine nicht dokumentierte offene Diskussion fand dazu in den Kollegien der beruflichen Schulen in Berlin (Ost) und auch im Land Brandenburg statt.

Bund bis zum 30. Juni 1991 Verwaltungshilfe bei der Durchführung bestimmter Fachaufgaben leisten sollten. Es bildeten sich sog. „Betreuungsgemeinschaften“ (vgl. Fuchs 1997, S. 133): Mecklenburg-Vorpommern mit Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen, Thüringen mit Rheinland-Pfalz, Hessen und Bayern, Sachsen insbesondere mit Baden-Württemberg, aber auch mit Hessen und Bayern, Sachsen-Anhalt mit Niedersachsen und Hessen und Brandenburg mit Nordrhein-Westfalen, Berlin und Hessen.⁹² Damit vollzog sich ein Teil des Personen- und Knowhow-Transfers.⁹³

Klemm u. a. beschreiben sehr präzise die Anforderungen an die Schulsysteme der ostdeutschen Länder (vgl. Klemm u.a. 1992, S. 12f.) und analysieren die ersten Schulgesetze auch unter bildungsplanerischer Sicht. Bei der nachfolgenden Darstellung der für die beruflichen Schulen bedeutsamen Regelungen wird diese Analyse berücksichtigt. Die Autoren beziehen sich dabei schon auf die zu erwartenden Folgen des „demografischen Zusammenbruchs“ zu Beginn der 1990er Jahre und folgern weitsichtig:

„Für die breite Vermittlung guter beruflicher Qualifikationen, für die Sicherung von gesellschaftlicher Teilhabe durch Bildung und schließlich für den Abbau von auch im Schulsystem vermittelter gesellschaftlicher Ungleichheit bedarf es eines gut ausgebauten und gut ausgestatteten Bildungssystems.“ (ebd., S. 13)

Sie vermuten weiter, dass die Schulsysteme der westdeutschen Länder aufgrund der vollständigen Negation des DDR-Schulsystems trotz aller wissenschaftlicher Kritik die Blaupause für das Neue abgeben würden (ebd., S. 13f.).

Im Detail sind folgende Regelungen durch die Landesverfassungen und ersten Schulgesetze getroffen worden, die im Dokumentenanhang unter Nr. 2 synoptisch dargestellt werden.

- Land Mecklenburg-Vorpommern

„Am 30. April 1993 (!, d.Verf.) verabschiedete die Verfassungskommission des Landtages nach mehr als dreijähriger Arbeit seit ihrer konstituierenden Sitzung am 31. Januar 1991 den Entwurf der Verfassung von Mecklenburg-Vorpommern.“ (Landtag Mecklenburg-Vorpommern 2012, S. 3)

Die Verfassung verweist in Artikel 15 auf ein das Schulwesen zu regelnde Gesetz. In der Gesetzesvorlage zum Ersten Schulreformgesetz (SRG) werden in § 1 Abs. 2 Nr. 3 die Schularten der beruflichen Bildung aufgezählt, die in § 3 erläutert werden (vgl. Landtag Mecklenburg-Vorpommern 1991, Drs. 1/144, GVOBl. M-V Nr. 8 S. 123).

92 Mitarbeiter der hessischen Verwaltungen war nicht im Geschäftsbereich des MBSJ vertreten, jedoch einige Mitarbeiter aus dem BIBB.

93 Vgl. Kapitel 4

- **Land Sachsen-Anhalt**

Der Landtag Sachsen-Anhalt verabschiedete die Verfassung am 16. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 600) und beschied in Artikel 25 „Bildung und Schule“, dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf seine Herkunft und wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seine Begabung und seine Fähigkeiten fördernde Erziehung und Ausbildung habe. Absatz 3 verwies darauf, dass das Nähere die Gesetze regeln.

- **Freistaat Sachsen**

Der Landtag des Freistaats Sachsen beschloss am 26. Mai 1992 die Verfassung (SächsGVBl. 1992) und legte in Artikel 29 fest, dass alle Bürger das Recht haben, die Ausbildungsstätte frei zu wählen sowie gleichen Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen. Das Schulgesetz von 1991 zählt in § 4 Abs. 1 Satz 2 die Berufsbildenden Schulen auf, wozu auch das Berufliche Gymnasium gehört (vgl. Sächsisches Staatsministerium für Kultus 1991). Bei der Schulstruktur beruft sich der Kommentar auf den Bildungsgesamtplan von 1973 (vgl. Holfelder/Weber 1991, S. 26). Im Kommentar wird zu § 10 Abs. 2 Satz 2 darauf verwiesen, dass der qualitative Ausbau eine Doppelprofilierung⁹⁴ des Abschlusses ermögliche (ebd. S. 36).

- **Land Thüringen**

Das Land Thüringen gewährleistet in seiner Verfassung⁹⁵ in Artikel 20 den Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen und in Artikel 24 ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Erziehungs- und Schulwesen, das neben dem gegliederten Schulsystem auch andere Schularten ermöglicht. Das Vorläufige Bildungsgesetz (VBiG) vom 25. März 1991 nennt in § 5 Abs. 1 die Schulformen der beruflichen Bildung: die Berufsschule, die Berufsfachschule, die Berufsaufbauschule, die Fachoberschule, das berufliche Gymnasium, die Fachschule und die berufsbildenden Einrichtungen für Behinderte, die nachfolgend erläutert werden (vgl. GVBl. TH 1991, Nr. 5 S. 61 f.). In der Begründung des Gesetzes heißt es zu diesen Schulformen:

„Die hier aufgeführten Schulformen sowie ihre Ausgestaltung entsprechen im Wesentlichen denen, die auch in den Altbundesländern existieren. In der Praxis wird es kaum der Fall sein, daß an einer konkreten berufsbildenden Schule alle Formen der berufsbildenden Schule vertreten sind. Die Einführung der neuen Schulformen hängt von der entsprechenden Nachfrage vor Ort ab.“ (ebd., S. 15)

94 Dauenhauer/Kell fassen die Doppelprofilierung nicht unter Doppelqualifizierung, weil die so zu erwerbenden Abschlüsse solche der Sekundarstufe I sind (BLK 1990, S. 52). Der Begriff findet keine Verwendung mehr für die unter bestimmten Noten erreichbaren gleichwertigen Abschlüsse der Sekundarstufe I in beruflichen Bildungsgängen.

95 Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993, vorläufig in Kraft getreten am 30. Oktober 1993 endgültig nach der Volksabstimmung am 16. Oktober 1994 in Kraft getreten.

- **Land Brandenburg**

Die Verfassung des Landes Brandenburg (GVBl. I/92, S.298) wurde durch Volksentscheid am 14. Juni 1992 beschlossen und regelte durch Artikel 29 Abs. 1 das Recht auf Bildung. In Abs. 2 wird das Land verpflichtet, öffentliche Bildungseinrichtungen zu schaffen und berufliche Ausbildungssysteme zu fördern. Artikel 30 Abs. 3 legt fest, dass das Schulwesen Offenheit, Durchlässigkeit und Vielfalt der Bildungsgänge gewährleisten muss und in Absatz 5 wurde dem Land und den Träger kommunaler Selbstverwaltung aufgegeben, Schulen einzurichten und zu fördern. Für diese Schulen bestünde Schulgeldfreiheit. Lern- und Lehrmittelfreiheit seien durch Gesetz zu regeln.

Auf dieser Grundlage wurde gemäß den Festlegungen des Koalitionsvertrages für die erste Legislaturperiode bis 1994 das „Erste Schulreformgesetz für das Land Brandenburg“ (1. SRG)⁹⁶ am 25. Mai 1991 beschlossen (vgl. Jehkul/Belkner/Allmann 1991). Für die berufliche Bildung legte der Koalitionsvertrag fest:

„Die berufliche Bildung wird in enger Kooperation mit den Arbeitgebern als duales Ausbildungssystem aufgebaut. ... Der bisherige Bildungsgang Berufsausbildung mit Abitur wird fortgesetzt. Schrittweise werden Fachoberschulen eingerichtet.“ (ebd. S. 3)⁹⁷

Die Diskussion um das Erste Schulreformgesetz im Landtag wurde sehr kontrovers geführt. Nachfolgend werden einige für die Debatte bemerkenswerte Passagen zu den Oberstufenzentren aus den Plenarprotokollen wieder gegeben.⁹⁸ Der Abgeordnete Dr. Sessner (CDU) stellte in der ersten Lesung die Vorschläge seiner Partei vor:

„Im Berufsschulbereich stellen wir uns Berufs- und Berufsfachschulen vor, die zur Erlangung eines Berufsabschlusses führen. Die Fachoberschule verleiht die Fachschulreife und das Fachgymnasium die fachgebundene Hochschulreife. Die Fachschule führt zu einer vertieften beruflichen Ausbildung.... Eine Zentralisierung als Oberstufenzentren lehnt die CDU ab, wenn damit eine Vermischung der berufsbildenden Schulen verbunden ist. Jede Schule hat ihre Eigenart und sollte sie auch erhalten.“ (Landtag Brandenburg 1991, S. 590 f.)

96 Dokumentenanhang Nr. 1.

97 Anzumerken ist, dass die überwiegend sozialdemokratischen Berater bei der Kooperation im dualen System die Gewerkschaften nicht berücksichtigt haben.

98 Zur grundsätzlichen Experteneinschätzung ist auf folgende Bemerkung des Abgeordneten Kliesch (SPD) in der 2. Lesung des 1. SRG zu verweisen: „ Am 17.04.1991 führte der Verband Bildung und Erziehung ein Expertengespräch in Potsdam mit so bekannten Professoren wie Dr. Peter Struck, Prof. Mehlhorn (Leipzig), Prof. Mitter -(Frankfurt) bzw. dem Juristen Avabinarius (gemeint ist Prof. Avenarius, d. Verf.)(Frankfurt/Main)durch. Neben einer allgemeinen positiven Einschätzung des Regierungsentwurfs wurde bemerkt, daß dieses Schulgesetz zukunftsorientiert den europäischen Standard 1993 darstellt, das Mecklenburg-vorpommersche, das sie gerade eingeschätzt hatten, bevor sie nach Potsdam kamen, den Stand von 1953. In der fünfständigen Diskussionsrunde wurden auch viele kritische Bemerkungen gemacht. Das ist normal. Für mich aber war erfreulich, daß wir einen Teil der kritisch angesprochenen Punkte im Ausschuß diskutierten und veränderten.“ (Landtag Brandenburg 1991, S. 1115)

In der Replik des SPD-Abgeordneten Kliesch hieß es u.a.:

„Der Ausbau des berufsbildenden Schulwesens stellt für die Kreise, die für diese Schulen grundsätzlich die Träger sein werden, eine ganz besondere Herausforderung dar. Die zu errichtenden Oberstufenzentren und Berufsbildungszentren ermöglichen die Einrichtung vielfältiger Bildungsgänge zur beruflichen Qualifizierung als Partner im dualen System einerseits, aber auch mit Qualifizierungsmaßnahmen, die dazu beitragen können, kurzfristig den Ausbildungsstellenmarkt zu entlasten. Die Verantwortlichen in den Kreisen sollten sich bei der Übernahme dieser Aufgabe der Tatsache bewusst sein, daß berufliche Qualifizierungspolitik immer auch regionale Strukturpolitik ist....Die schulische berufliche Weiterbildung wird künftig von Fachschulen neuen Typs zu tragen sein. Diese Fachschulen als Bestandteil des berufsbildenden Schulwesens, also innerhalb der berufsbildenden Zentren oder Oberstufenzentren, haben künftig die Aufgabe der beruflichen Weiterbildung, die zu einem staatlichen Abschluß führt, ...“ (ebd., S. 596 f.)

Damit wurde deutlich ausgeführt, dass durch die Regierungskoalition aus SPD – Bündnis 90 – FDP ein neuer Weg gegangen werden sollte.

In § 5 Abs. 4 Satz 2 wurde für die Schulstruktur bestimmt, dass die Schulen der Sekundarstufe II in der

„Regel in Oberstufenzentren geführt und organisatorisch so strukturiert werden, dass ein möglichst breites Angebot schulischer und beruflicher Bildungsgänge vorhanden ist“.

Allerdings wurde die Fachschule – noch – nicht dem OSZ zugeordnet sondern in § 5 Abs. 6 eigenständig geregelt. § 5 Abs. 4 Satz 1 nannte neben den üblichen beruflichen Bildungsgängen ausdrücklich doppelqualifizierende Bildungsgänge sowie die gymnasiale Oberstufe genannt. In den amtlichen Erläuterungen wird begründet, dass die doppelqualifizierenden Bildungsgänge der Forderung Rechnung trügen, den neuen beruflichen und technologischen Anforderungen besser zu entsprechen (ebd.). Der Begriff „Bildungsgang“⁹⁹ wird nur für den berufsbildenden Bereich in Abgrenzung zu dem Begriff „Schulform“ verwendet (ebd. S. 38).

Die erste brandenburgische Bildungsministerin Marianne Birthler¹⁰⁰ führte anlässlich der 1. Brandenburger Berufsschultage am 22./23. Juni 1993 u.a. aus, dass

*„diese Organisationsform Oberstufenzentrum ... eine möglichst wirksame Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel garantieren und durch hohe Ausstattungsstandards zur Realisierung eines **qualitativ hochwertig ausgebildeten Facharbeiternachwuchses** (Herv. i. Orig., d. Verf.) im Land beitragen (soll).“ (PLIB 1993, S. 25)*

99 Im Vergleich wird deutlich, dass in den ostdeutschen Ländern unterschiedliche Begriffe für ein und dasselbe verwendet werden: Schularten, Schulformen und Bildungsgänge. Erstmals wird der Begriff „Bildungsgang“ im Strukturplan für das Bildungswesen und im Bildungsgesamtplan dahingehend verwendet: „daß innerhalb einer Bildungsinstitution ein Curriculum mit spezifischen Lernschwerpunkten und -anforderungen auf einen spezifischen Abschluß ausgerichtet ist.“ (BLK 1990 S. 49)

100 Marianne Birthler war ab 22. November 1990 erste brandenburgische Ministerin für Bildung, Jugend und Sport und ist wegen der Auseinandersetzungen um die Vergangenheit des Ministerpräsidenten Dr. Manfred Stolpe zurückgetreten.

Zur Vorbereitung des Schulgesetzes legte Minister Roland Resch¹⁰¹ am 19. August 1994 Eckpunkte für ein „Schulgesetz für das Land Brandenburg“ vor (MBS 1994). Darin heißt es ausdrücklich unter „4.4. Oberstufenzentren“, dass die Zusammenfassung der beruflichen Schulen in Oberstufenzentren ein richtiger Ansatz sei, der fortgeführt werden sollte (ebd., S. 10). Unter Hinweis auf den Modellversuch zur Doppelqualifizierung (vgl. 11.2) wurde auch die Möglichkeit doppelqualifizierender Bildungsgänge beizubehalten benannt.

Das Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg – BbgSchulG (GVBl. I 1996, S.102) vom 12. April 1996 zählte folglich in § 15 mit der inneren Organisation alle zu einem OSZ gehörigen Bildungsgänge auf. Absatz 4 regelt bis zur aktuell geltenden Fassung:

„Der Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Bildungsgänge zum Erwerb der Fachhochschulreife können mit Bildungsgängen gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d bis f zu doppelqualifizierenden Bildungsgängen mit entsprechenden Abschlüssen verbunden werden.“¹⁰²

§ 16 schreibt als Schulform der beruflichen Schule das in Abteilungen zu gliedernde Oberstufenzentrum vor. Erst mit der Novellierung im Jahr 2002 gelang es in diesen Paragrafen auch das berufliche Gymnasium aufzunehmen (GVBl. 2002, S. 78).

Weder bei der grundlegenden Schulgesetzänderung von 2002 noch im Rahmen des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Schulstruktur im Land Brandenburg (Schulstrukturgesetz) vom 16. Dezember 2004“ (vgl. Brandenburgisches Schulgesetz 2013 Nr. 10.00) mit der Einführung der Oberschule im Land Brandenburg, die u.a. die Bildungsgänge zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses – letzterer wurde schon im Ersten Schulreformgesetz als Fachoberschulreife benannt – zusammenfasste, wurde ein letzter Versuch unternommen, die Oberstufenzentren nicht mehr nur in § 16 als äußere Organisationsform und damit Schulform zu regeln. Vielmehr sollte, so das fachaufsichtliche Anliegen, das OSZ als innere Organisationsform und nicht mehr als „Über“-Schulform, die organisatorisch andere berufliche Schulformen zusammenfasst, aufgrund eines einheitlichen Bildungsauftrages weiter entwickelt werden, wie es z. B. im Berufskolleggesetz von NRW in Artikel 1 zu § 4e Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes formuliert wurde (vgl. GABl NW 1997). Leider gab es dafür bei der Erarbeitung der Referentenentwürfe keine Zustimmung.

101 Roland Resch wurde am 16. Dezember 1992 für den Rest der Legislaturperiode Nachfolger als Minister für Bildung, Jugend und Sport.

102 Es handelte sich dabei um d) die Bildungsgänge zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung in schulischer Form, e) der Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und f) die Bildungsgänge zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach Landesrecht (ebd., § 15 Abs. 2 Nr. 3).

In einem ersten Fazit lässt sich feststellen, dass nur im Land Brandenburg die Verfassung Regelungen zu einem Recht auf berufliche Bildung enthält, während der Freistaat Sachsen das allgemeine Recht auf Schulbildung postuliert und das Land Sachsen-Anhalt ein Begabung und Fähigkeiten entsprechende Förderung der Erziehung und Ausbildung vorsieht. Weder die Länder Thüringen noch Mecklenburg-Vorpommern beschrieben ein explizites und implizites Recht auf Bildung in ihren Verfassungen (vgl. Jach 1992, S. 268 f.).

In der synoptischen Darstellung – vgl. Dokumentenanhang Nr. 2 – sind die Kernaussagen zu den beruflichen Bildungsgängen aus den ersten Schulgesetzen der ostdeutschen Länder dargestellt, um so auch die Unterschiede in der Anlage der Schulstruktur zu verdeutlichen. Grundlegende definitorische Aussagen, wie sie z.B. in den KMK-Beschlüssen bzw. Rahmenvereinbarungen zu finden sind, werden nicht wiedergegeben, sondern nur mit dem Hinweis auf die entsprechende Rechtsquelle gekennzeichnet. Unter „Sonstige Bildungsgänge“ wird auf die nicht in allen Schulgesetzen genannten Bildungsgänge hingewiesen.

9. Ausbildungsplatzsituation im Ostdeutschland der 1990er Jahre

Die berufsbildenden Schulen sind immer wieder betroffen von der Ausbildungsplatzsituation, weil sie entsprechend den Bildungsvoraussetzungen und der jeweiligen Schulpflichtregelungen der Länder Abgängerinnen und Abgänger der Sekundarstufe I, die ihre Schulpflicht noch nicht erfüllt haben, in die unterschiedliche Bildungsgänge aufnehmen müssen. Hierzu gab und gibt es immer wieder - unzuständigkeitshalber – Einwirkungen der Bundesregierungen, wie z.B. aus dem Beschluss der Bundesregierung zum Berufsbildungsbericht 1991 hervorgeht:

„Der Bund appelliert an die Länder, ihre Verantwortung für Regelungen über die Dauer der allgemeinen Schulpflicht wahrzunehmen. Er fordert die Länder auf, ein Angebot für nicht untergebrachte Ausbildungsplatzbewerber in allgemeinbildenden und beruflichen Schulen zu schaffen.“ (BMBW 1991, S. 15)

Erstmalig weist der Berufsbildungsbericht 1992 die Zahlen der im Jahr 1991 in den ostdeutschen Ländern neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge in Höhe von 74.575 aus (BMBW 1992, S. 189). Im Jahr darauf sind es bereits 95.230 Ausbildungsverträge (BMBW 1993; S.161). Hierzu gibt es eine Vielzahl von Analysen, die auch im Kontext der vorherigen Situation in der alten BRD sowie im Deutschland nach der Wende einer kritischen Bilanz zu unterziehen sind.

„Das Gesamtangebot an Ausbildungsstellen ist seit 1992 rückläufig und lag in 1996 erstmals unterhalb der Nachfrage. Dabei wäre die gegenläufige Entwicklung wünschenswert, denn angesichts der demographischen Entwicklung wird für die nächsten Jahre eine wesentliche Erhöhung des Ausbildungsstellenangebots für notwendig erachtet, um die steigende Ausbildungsstellennachfrage decken zu können. Die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe wird als die ‘Achillesferse’ des dualen Systems bezeichnet, und es wird kritisch argumentiert, daß das Funktionieren des dualen Systems hochgradig von der Personalpolitik der Ausbildungsbetriebe abhängt.“ (Euler in BLK 1998, S. 5)

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die durchschnittliche Übergangsquote in die duale Ausbildung von 1960 bis 1998 bei 70 – 75 % eines Jahrgangs lag. Von diesem Zeitpunkt an ist die Quote permanent gesunken und liegt zum heutigen Tag nur noch bei lediglich 60 % (vgl. Reier 2000). Dies wird deutlich im Tagungsband der Friedrich-Ebert-Stiftung vom Oktober 1994 in Halle/Saale zur Berufsausbildung in den neuen Bundesländern. Es ging im Prinzip nicht darum, vorwärtsgewandte, perspektivisch tragfähige Lösungen durch kreativen Umgang mit den Rechtsrahmen – BBiG, Landesschulgesetze – zu entwickeln. Vielmehr wurde nur in den Kategorien Schaffung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätzen im dualen System sowie ergänzende, vorübergehende vollzeitschulische Berufsausbildung und neuer Förderprogramme gedacht.

Um die Dramatik zu illustrieren, wird nachfolgend eine Passage aus der schriftlichen Antwort der brandenburgischen Landesregierung auf die kleine Anfrage 654 vom 24. Juni 1993 der Abgeordneten Beate Blechinger (CDU) zur Durchführung des Berufsgrundbildungsjahres an Oberstufenzentren geben:

„Besteht an allen Oberstufenzentren derzeit die Möglichkeit, das Berufsgrundbildungsjahr in den 3 in Brandenburg zugelassenen Schulformen der Sekundarstufe I für das Schuljahr 1993/94 durchzuführen?“

Auszug aus der Antwort:

„Es fehlen 8 270 Ausbildungsplätze allein von der Menge her. ... Der Landtag hat sich mit dieser Problematik ebenfalls Ende Mai befaßt und in einem mehrheitlich verabschiedeten Antrag zur Ausbildungsplatzsituation in unserem Land die Landesregierung aufgefordert, sich bei der Bundesregierung für die sofortige Verabschiedung eines Sonderprogramms zur Schaffung von Ausbildungsplätzen in Brandenburg einzusetzen. ...

Von den zahlreichen Bemühungen der Landesregierung möchte ich hier besonders betonen: ...

- den Brief des Ministerpräsidenten, Herrn Dr. Stolpe, an den Bundeskanzler, Herrn Dr. Kohl, worin angesichts der schwierigen Situation auf dem Ausbildungsmarkt um ein Förderprogramm des Bundes gebeten wird

- die Briefe des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie an den Bundesminister für Wirtschaft und an den Bundesbildungsminister, worin die Notwendigkeit der Unterstützung des Bundes zur Schaffung von Ausbildungsplätzen in Brandenburg zum Ausdruck gebracht wird. ...

Bisher sind diese Bemühungen der Landesregierung ohne greifbares Ergebnis. Von Seiten der Bundesregierung gibt es bis heute keinerlei Signal für ein derartiges Sonderprogramm, obwohl der Ausbildungsnotstand in Brandenburg wie in den anderen neuen Ländern seit Monaten bekannt ist und auch von Seiten der Wirtschaft bestätigt wird, daß man sich zur Zeit noch außerstande sieht, Ausbildungsplätze in ausreichender Zahl anzubieten. Das einzige winzige Entgegenkommen von Seiten der Bundesregierung ist die Ende vergangener Woche ergangene Aufforderung an die Treuhandanstalt, die Sperre für Ausbildungsplätze in ihren Unternehmen aufzuheben. Mir ist unbegreiflich, daß diese Entscheidung nicht schon längst gefallen ist. Ähnlich zynisch wie die Bundesregierung verhalten sich auch die Spitzenvertreter der Arbeitgeber auf Bundesebene: In den alten Bundesländern gebe es doch genügend unbesetzte Ausbildungsplätze für die unversorgten Jugendlichen im Osten. ‚Go west‘ ist ihre Parole für die Jugendlichen. Darin liegt nicht nur eine verantwortungslose Zumutung an die Jugendlichen und ihre Familien in Brandenburg und den anderen neuen Ländern. Noch ungeheuerlicher ist die darin zutage tretende Absicht, die wirtschaftlichen Aufbaukräfte in den neuen Ländern auch weiterhin zu schwächen, indem den jungen Menschen hier eine qualifizierte Ausbildung und Berufsperspektive verwehrt wird. ...

Für den Fall, daß am 30. Juni kein Signal aus Bonn kommt und die Jugendlichen in Brandenburg wie in den übrigen neuen Ländern von der Bundesregierung weiterhin buchstäblich im Stich gelassen werden oder daß das entsprechende Angebot den Bedarf nicht abdeckt, erwägt die Landesregierung, befristet für das kommende Ausbildungsjahr bis zu 1 000 Plätze im Berufsgrundbildungsjahr bereitzustellen, um diesen Ausbildungsnotstand zumindest teilweise zu lindern. ...

Erfreulicherweise hat es im Landesausschuß für Berufsbildung gerade von Seiten der Kammern und Unternehmensverbände einhellige Unterstützung für diesen Vorschlag gegeben. Allerdings wird seine Umsetzung dadurch erschwert, daß die Bundesregierung

sich bisher geweigert hat, die Anrechnungsverordnung, mit der das Berufsgrundbildungsjahr als erstes Ausbildungsjahr anerkannt und auf die Dauer der gesamten Ausbildungszeit angerechnet wird, für die neuen Länder in Kraft zu setzen. Dies müsste in jedem einzelnen Ausbildungsvertrag ausgehandelt und abgesichert werden.“ (Landtag Brandenburg 1993, S. 5890 f.)

Dieser Auszug macht deutlich, unter welchem Druck diese, wie auch die anderen ostdeutschen Landesregierungen standen und wie die Auseinandersetzungen zwischen dem Bund und den Ländern liefen. Besonders bemerkenswert sind die Passagen zur Freigabe von Ausbildungsplätzen durch die Treuhand, dass am 30. Juni d. J. bezüglich des am 1. August/September beginnenden Ausbildungsjahres und den lange bekannten Zahlen noch kein Signal der Bundesregierung vorlag sowie der Unterstützung durch den Landesausschuss für Berufsbildung angesichts der für Ostdeutschland ausgesetzten Anwendung der Ausbildereignungsverordnung.

Günter Walden (1996, S. 171 f.) stellt 1995 den intensiven Wandlungsprozess dar, der bis zu dem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war. Wegen der nachhaltigen Bedeutung weist er auf folgenden nicht reversiblen Aspekt des Übergangsprozesses hin:

„Mit der Tradition, in hohem Maße auch junge Frauen in gewerblich-technischen Berufen auszubilden, sei bei gleichzeitig nachlassender Akzeptanz in den Unternehmen und auch nachlassendem Interesse mit Umorientierung auf kaufmännische und Dienstleistungsberufe bei den jungen Frauen gebrochen worden.“ (ebd., S. 174)

Er sieht im Fazit noch abweichende Strukturen, die sich aber in Kürze eibebnen würden.

Winfried Heidemann¹⁰³ stellte eher lapidar fest:

„Die Transformation des Ausbildungssystems in den neuen Bundesländern ist rechtlich und weitgehend auch faktisch vollzogen. Es ist müßig darüber zu streiten, ob ein anderen Weg möglich oder sinnvoll gewesen wäre.“ (Heidemann 1994, S. 361)

Laszlo Alex (ebd., 1997) analysierte 1996 die zurückliegenden Jahre und den Übergangszeitraum. Er kommt zu dem Schluss, dass die berufsbildenden Schulen und die noch existierenden Erweiterten Oberschulen EOS einen wesentlichen Beitrag zur Versorgung der Schulabgänger leisteten. Auch er sieht frühestens eine Entspannung in den 2000er Jahren. Die schulische Berufsausbildung würde eine größere Rolle als im alten Westen spielen. Besonders hervorzuheben ist die Bedeutung des § 40c Abs. 4 AFG/DDR¹⁰⁴ wodurch aufgrund der einheits-

103 Winfried Heidemann war damals Mitarbeiter der Hans-Böckler-Stiftung.

104 In das am 22. Juni 1990 in Kraft tretende Arbeitsförderungsgesetz AFG wurden Paragraphen für die DDR eingefügt, um die Arbeitsmarktförderung den spezifischen Bedingungen anzupassen; das AFG-DDR erging lt. Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil I Nr. 36 vom 28. Juni 1990.

vertraglichen Regelung die Finanzierung der außerbetrieblichen Berufsausbildung gesichert wurde (Fuchs 1997, S.224 f.).

Nicht mehr im unmittelbaren Übergangszeitraum¹⁰⁵ liegend, soll noch auf den BLK-Bericht „Entwicklung der Berufsausbildung in den neuen Ländern“ (BLK 1993) hingewiesen werden. Dieser enthält eine Kostenprüfung entsprechend einer Empfehlung der Ministerpräsidentenkonferenz auf der Grundlage einer Empfehlung der Finanzministerkonferenz. Solche Kostenprüfungen hatten im politischen Alltag immer das Ziel, die Finanzansätze zu senken, um politische Bindungen zu vermeiden, an deren Einlösung respektive Nichteinlösung man sich hätte messen lassen müssen. So heißt es in Anlage 2, dass die Kosten für ein ausreichendes Ausbildungsplatzangebot sich wegen nicht verlässlicher Annahmen nicht quantifizieren ließen. Das betraf auch die Kosten für die Erarbeitung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen und die für die Entwicklung von Fachschulen. Es wird auf eine KMK-Schätzung in Höhe von ca. 18,5 Mrd. DM für Investitionen in beruflichen Schulen verwiesen. Für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften werden ca. 10 – 20 Mio. DM pro Jahr eingeschätzt (vgl. ebd. S. 74 f.).

Eine Ausnahme von der Ausblendung der Maßnahmen zur Ausbildungsplatzsicherung wird wegen des bundesweit beachteten Kooperativen Modells Brandenburg sowie eines Folgeprojekts im Rahmen von Jobstarter aufgrund der besonderen Zusammenarbeit der Landesregierung mit den Zuständigen Stellen gemäß BBiG § 71 im Land Brandenburg sowie den Unternehmensverbänden Berlin-Brandenburg gemacht. Es handelte sich dabei auch um Modellvorhaben, die aufgrund des brandenburgischen Schulgesetzes und des gemeinsamen politischen Willens der Beteiligten möglich wurden. Daran kann gezeigt werden, dass berufsbildungspolitische Vorhaben nicht nur im entweder der betrieblichen bzw. außerbetrieblichen oder der berufsschulischen Umsetzung stattfinden müssen.

105 Die ostdeutschen Landesregierungen waren bereits gebildet.

10. Schlussphase des Übergangszeitraums im Land Brandenburg

Die erste bildungspolitische Phase endete mit der Verabschiedung des brandenburgischen Schulgesetzes im Jahr 1996 und nachfolgend dem Erlass darauf beruhenden Rechtsverordnungen zu den beruflichen Bildungsgängen. Gleichzeitig hatte die Ausbildungsplatzsituation ein besorgniserregendes Ausmaß erreicht, die ein entschiedenes Handeln der Landesregierung erforderte.

Berufsbildungspolitisches und berufspädagogisches „Aufsehen“ erregte das von der Brandenburgischen Landesregierung mit den Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern des Landes 1997 vereinbarte Kooperative Modell Brandenburg (vgl. dazu Hölterhoff 1999, Hölterhoff/Ranft 2000, Felfe/Liepmann 2003, Abschnitt 11.4) sowie das sich daran orientierende Modell „baff“ (vgl. Hölterhoff/Rath 2008, Abschnitt 11.4). Ersteres diente der Schaffung außerbetrieblicher Ausbildungsplätze mit Hilfe der Bundesförderung aus dem Ausbildungsplatzprogramm Ost – APRO – des Bundes und der ostdeutschen Länder. „Baff“ war die konsequente Weiterentwicklung des Kooperativen Modells. Dadurch wurde der sogenannte ordnungspolitische Grundsatz, dass es mit Ausnahme der vom Bundesrat gemäß § 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG aus dem Jahr 1969 jeweils zu genehmigenden vollzeitschulischen Berufsausbildungen keine weiteren „Sündenfälle“ zu geben habe, außer Kraft gesetzt.¹⁰⁶ Das BBiG von 2005 sieht dafür in § 43 Abs. 2 BBiG nur noch eine Rechtsverordnung des Landes vor.

Auf westdeutscher IHK-Seite wurde das sehr kritisch gesehen und durch Intervention des damaligen Hauptgeschäftsführers der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern NRW letztlich erfolglos versucht zu torpedieren. Insbesondere der damaligen brandenburgischen Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen Regine Hildebrandt¹⁰⁷ ist es zu verdanken, dass sie mit ihrer sozialpolitischen Bedeutung und Stimme den Durchbruch erzielte. Aber auch die Gewerkschaften sahen die Ordnungspolitik in Gefahr, weil in dem Modell aus finanziellen und rechtlichen Gründen¹⁰⁸ kein Ausbildungsvertrag und keine tarifliche Ausbil-

106 Diese Regelungen umfassten die vollzeitschulische Berufsausbildung gemäß BBiG/HwO in 25 Berufen in sechs staatlichen und einer staatlich anerkannten Berufsfachschule (vgl. BIBB 2012).

107 Regine Hildebrandt (* 26. April 1941; † 26. November 2001) wurde erstmals 1990 in die Volkskammer gewählt. Im Kabinett von de Maizière war sie von April bis August 1990 Ministerin für Arbeit und Soziales. 1990 wurde sie zur Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen in die erste brandenburgische Landesregierung berufen. Nachdem Ministerpräsident Manfred Stolpe im Herbst 1999 eine Koalition mit der CDU einging, trat Hildebrandt aus der Landesregierung aus. (vgl. Hildebrandt 2010, S. 53)

108 Da die Ko-Finanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds erfolgte, war dies nicht zulässig. Als eine Art Ersatz für eine Ausbildungsvergütung wurde auf Anregung von Ministerin Hildebrandt ein Mobilitätzuschuss gezahlt, der jedoch – so ihr Wunsch – verwirkt war, wenn die Schülerin oder der Schüler nur einen Tag im Monat unentschuldig fehlte.

dungsvergütung vorgesehen war. Gleichwohl ergab die Evaluation durch Liepmann und Felfe, dass

„das Kooperative Modell insgesamt eine positive Resonanz bei den Beteiligten erfahren habe. Die Effizienz des Programms ist über subjektive Einschätzungen hinaus durch entsprechende Prüfungsergebnisse abgesichert. Die Chancen am Arbeitsmarkt sind auf dem Hintergrund der allgemeinen Rezession ermutigend, wenn auch eine notwendige Mobilität und Flexibilität einkalkuliert werden muss.“ (Felfe/Liepmann S. 101)

Ein Auszug aus der Evaluation wird in Kapitel 11.4 wiedergegeben. Das APRO wurde letztmalig für das Ausbildungsjahr 2009/2010 aufgelegt, so dass dieser Jahrgang voraussichtlich in 2014 endgültig abgeschlossen sein wird. Eine abschließende Gesamtevaluation ist nicht mehr vorgesehen. Seit 1997 sind dann nach Angaben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie MASF insgesamt 25.100 Schülerinnen und Schüler in diesem Modell ausgebildet worden.¹⁰⁹ Im Nachhinein muss darin auch der Versuch gesehen werden, dem sich schon aufgrund der Schülerstatistik abzeichnendem Fachkräftebedarf der 2010er Jahre entgegenzutreten.

Generell lässt sich für das Land Brandenburg sagen, dass im Interesse der Entwicklung und der Sicherung des Fachkräftenachwuchses schon frühzeitig die ausgetretenen westdeutschen Pfade im Konsens aller Beteiligten verlassen wurden. Hier fand im o.g. Sinne kein Institutionstransfer statt sondern eine Neujustierung des Konsens.

Versuche in Land Sachsen-Anhalt, das Kooperative Modell aus den gleichen Gründen einzuführen, scheiterten am Widerstand der dortigen Industrie- und Handelskammern.¹¹⁰

Die brandenburgische Schulgesetzgebung vom am 27. April 1991 in Kraft getretenen Ersten Schulreformgesetz bis zum Brandenburgischen Schulgesetz BbgSchulG vom 28. März 1995 war gekennzeichnet vom politischen Willen, Spielräume für Gestaltungsmöglichkeiten zu eröffnen. Von daher wurde versucht, nur die unabdingbaren Rahmenbedingungen festzuschreiben. Das ermöglichte generell in der Anfangszeit¹¹¹ pragmatische Lösungen zu finden. Gleichzeitig war aber damit auch der durchdeklinierte Auftrag verbunden, vom Ministerium über die staatlichen Schulämter bis zu Einzelschule ggf. unter Einbeziehung der Schulträger

109 Lt. einer Auskunft des MASF an den Verfasser

110 Der zu dem Zeitpunkt verantwortliche Mitarbeiter des für Schule zuständigen Ministeriums, Helmar Liebscher hielt engen Kontakt zum MBJS, weil er die brandenburgische Lösung übertragen sollte. Von ihm stammt diese Aussage.

111 In den nachfolgenden Legislaturperioden richtete sich die parlamentarische, aber auch außerparlamentarische Debatte doch mehr an den bildungspolitischen Ideologiestreitereien aus, von denen allerdings die schulische berufliche Bildung weitgehend verschont blieb. Es mag daran liegen, was nicht nur im Land Brandenburg, sondern allerorten festzustellen ist: In den Parlamenten sitzen keine oder nur wenige Fachleute der beruflichen Bildung und mit beruflicher Bildung gewinnt man anders als in Fragen der Grundschule und des Gymnasiums keine Wählerstimmen.

sowie des Pädagogischen Landesinstituts¹¹² die Fortentwicklung des brandenburgischen Bildungssystems zu gestalten.

Die Oberstufenzentren wurden fortgeschrieben, ebenso der Verzicht auf die schulischen „Warteschleifen“, was letztlich auch durch den Landesausschuss für Berufsbildung¹¹³ begrüßt wurde. Helmut Pütz¹¹⁴ trug 1995 im 2. Forum der Arbeitsgemeinschaft Berufsbildungsforschungsnetz vor, dass aus Sicht des BIBB eigene Ausbildungsgänge für leistungsschwache Schüler nicht zu befürworten seien, wenn keine Anschlussmöglichkeiten an bestehende Ausbildungsgänge bestünden. Theoriereduzierungen wie beim Teilfacharbeiter oder den Berufen für Abgänger niederer Klassen in der DDR sah er nicht als Lösung, vielmehr ging es ihm um die Verzahnung der Ausbildung in Betrieb und Schule mit den ausbildungsbegleitenden Hilfen (vgl. Pütz 1996, S. 147 f.).

In § 25 BbgSchulG von 1996 wurde als Ziel die durch das spätere Lernfeldkonzept begründete Handlungskompetenz ebenso wie der gemeinsame Bildungsauftrag von Betrieb und Schule formuliert:

„(3) Berufsschule und Ausbildungsstätte erfüllen für Schülerinnen und Schüler, die in einem Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung stehen (duale Berufsausbildung), einen gemeinsamen Bildungsauftrag. Die Berufsschule und die Ausbildungsstätte sind dabei jeweils eigenständige Lernorte und gleichwertige Partner. Die Erfüllung des Bildungsauftrages setzt eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung der Partner in inhaltlichen und organisatorischen Fragen voraus.“¹¹⁵

In § 25 Abs. 2 BbgSchulG wird der Erwerb allgemein bildender Abschlüsse sowie der doppelqualifizierende Bildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife geregelt.

Dazu hat das Land Brandenburg beginnend im Jahr 1993 einen sogenannten Doppel-Modellversuch – mit betrieblicher Förderung durch das BIBB und schulischer Förderung durch die BLK – „Berufsausbildung nach BBiG mit Fachhochschulreife“ mit fünfjähriger Laufzeit begonnen, der unter dem Kürzel „Schwarze Pumpe“ in die Annalen einging (vgl. dazu Bremer

112 Das 1991 gegründete Pädagogische Landesinstitut PLIB, ab 1. Juli 2003 Landesinstitut für Schule und Medien Brandenburg ging in das gemeinsame Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg am 1. Januar 2007 auf der Grundlage eines Staatsvertrags zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg durch Fusion mit dem Landesinstitut für Schule und Medien Berlin auf.

113 Gemäß BBiG § 83 Abs. 1 (von 2005) hat der Landesausschuss die Landesregierung in den Fragen der Berufsbildung zu beraten. Ihm gehören paritätisch Beauftragte der Gewerkschaften, der Arbeitgeber und der obersten Landesbehörden an. Letztere müssen zur Hälfte in Fragen des Schulwesens sachkundig sein. Diese Regelung wurde entsprechend des BBiG von 1969 fortgeführt.

114 Prof. Dr. Helmut Pütz war stellvertretender Generalsekretär und später Präsident des BIBB.

115 Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG) § 25 http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.47195.de (Stand 15.10.2012)

1998; Bremer 1996 S. 188-193; Hölterhoff 1996 S. 414-419). Entsprechend den Nachfragen von Unternehmen wurde dieser Bildungsgang für mehrere Berufen genehmigt.

Im 2. Forum der Arbeitsgemeinschaft Berufsbildungsforschungsnetz 1995 wurde in einem Workshop den zu dem Zeitpunkt verfolgten doppelqualifizierenden Ansätzen nachgegangen. Im Einzelnen wurde der Berufsabschluss nach BBiG/FHR in dem seit 1975 laufenden Modellversuch der Kollegschulen in NRW mit drei Berufen, ein Schulversuch in Schleswig-Holstein an acht Berufsschulen sowie ein bayrischer Modellversuch in Zusammenarbeit mit zwei Automobilunternehmen in zwei Ausbildungsberufen sowie der brandenburgische Modellversuch vorgestellt (vgl. Jenessen 1996, S. 409 f.; Hansen 1996, S. 420 f.; Kusch 1996, S. 426 f.).

§ 26 BbgSchulG mit den Regelungen zur Berufsfachschule sah die Einrichtung einer vollzeitschulischen Berufsausbildung nach BBiG/HwO im Benehmen¹¹⁶ mit dem Landesausschuss für Berufsbildung vor. Bereits das Erste Schulreformgesetz hatte in § 13 Abs. 2 eine entsprechende Regelung, die jedoch nur die „Abstimmung“ mit den Sozialpartnern bestimmte. Für die Schulpflicht wurde sowohl das Ruhen der Berufsschulpflicht beim Besuch einer Hochschule (vgl. Hölterhoff 1996) als auch die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Einstiegsqualifizierung geregelt. Die Aufnahme der Berufsausbildungsvorbereitung folgte den Beschlüssen der Arbeitsgruppe Aus- und Weiterbildung im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit des Jahres 1999, als diese entsprechend der Regelung des § 50 BBiG in Verbindung mit dem SGB II ab dem 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt wurden.

Bei den Mitwirkungsrechten wurden die besonderen Bedingungen der OSZ ebenfalls angemessen berücksichtigt. Nach langer Diskussion wurde in den Referentenentwurf zum Brandenburgischen Schulgesetz in § 94 Abs. 2¹¹⁷ „Lehrkräfte“, wenn auch dort ein wenig deplatziert eine Regelung aufgenommen. In den Abteilungen, die einen Bildungsgang der Berufsschule führen, konnten fortan Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als beratende Mitglieder in der Abteilungskonferenz vertreten sein. Ebenso sollten jährliche Konferenzen zur Lernortkooperation mit Unternehmen und zuständigen Stellen durchgeführt werden. Gemäß § 95 Abs. 2 „Schulkonferenz“ können in dieser die Beauftragten als Gäste teilnehmen.

116 Ist eine Entscheidung im Benehmen mit einer anderen Stelle zu treffen, bedeutet das nicht unbedingt im Einverständnis. Von der Stellungnahme kann aus sachlichen Gründen abgewichen werden. Mit dieser Formulierung handelt es sich um eine stärkere Beteiligung als eine bloße Anhörung.

117 Die §§ 94.2 und 95.2 BbgSchulG sind in den auf der Homepage des Landes Brandenburg Fassungen des BbgSchulG zu finden:

[http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/list.php?page=suche_landesrecht&sv\[sixcms_parent\]=%28empty%29&sv\[sachgebietsnummer\]=5530&sv\[laufende_nummer\]=1](http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/list.php?page=suche_landesrecht&sv[sixcms_parent]=%28empty%29&sv[sachgebietsnummer]=5530&sv[laufende_nummer]=1) .

Diese Regelung ließ das MBSJ evaluieren (vgl. Flitner/Salzwedel 2003). Flitner/Salzwedel setzen sich als Evaluatorinnen zu recht kritisch mit der Regelung auseinander.

„Es handelt sich um eine vorsichtige Bestimmung, die Vertretern und Vertreterinnen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in Schulangelegenheiten nur beratende Mitwirkung, nicht aber Mitbestimmung einräumt. Zwar weiß man aus jedem anderen Gremium, dass manchmal Außenstehende, Berater oder Gutachter ohne Stimmrecht mehr Einfluss haben können als stimmberechtigte Mitglieder. Doch liegt hier auch eine starke Einschränkung vor: Diese Vertreter und Vertreterinnen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sollen in einem Gremium mitwirken, in dem sie nicht mitstimmen können, also nicht etwa eine Tagesordnung ergänzen oder einem Protokoll ihre Zustimmung verweigern, keine Entschlüsse mit fassen können und auch kein »passives Wahlrecht« haben, also keine Chance, bei ausreichendem Engagement eines Tages ein einflussreiches Amt wie zum Beispiel den Vorsitz des Gremiums zu übernehmen. Dem möglichen Engagement der Vertreter und Vertreterinnen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Politik der einzelnen Schulen wird damit ein enger Rahmen gesetzt.“ (ebd., S. 430)

Diese Kritik spiegelt genau den innerministeriellen Diskurs zwischen „Berufsbildnern“ und „Schulrechtlern“ wider.¹¹⁸ Für die Evaluierung wurden zwölf von neunundzwanzig OSZ-Leiterinnen - bzw. -Leiter befragt sowie von sechsundzwanzig OSZ die Protokolle ausgewertet. Auch wurden drei von OSZ-Leitungen benannte Unternehmensvertreter und eine Mitarbeiterin eines Bildungsträgers befragt. Im Fazit kommen die Untersucherinnen zu einem vernichtenden Ergebnis:

„Unsere Ergebnisse, die darauf schließen lassen, dass die gesetzlichen Vorschriften zur Teilnahme von Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertretern an den schulischen Gremien Brandenburger Oberstufenzentren nur in seltenen Fällen, und auch dort nur partiell, umgesetzt werden, und dass auch andere Formen der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Betrieben an vielen Orten noch entwicklungsbedürftig sind, weisen keineswegs auf einen Ausnahmezustand oder auf eine nur brandenburgische Problematik hin. Zur sogenannten Lernort-Kooperation im dualen System liegen auch für andere Bundesländer oder Regionen schon empirische Studien vor, die ähnliche Ergebnisse berichten.“¹¹⁹ (Flitner/Salzwedel a.a.O. S. 435)

In Gegensatz zum Land Brandenburg war in den anderen ostdeutschen Ländern überwiegend eine sehr starke Orientierung an den Schulstrukturen der Partnerländer festzustellen. Die entsandten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter blieben i. d. R. dauerhaft. Es kamen auch noch weitere neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem BMBF sowie anderen westdeutschen Landesministerien hinzu (Vgl. Blaschczok 1992, S. 151 f.).¹²⁰ Was noch nicht untersucht wurde, sich aber anhand erster Organigramme wohl rekonstruieren ließe, ist die Frage nach

118 Für ein Mitbestimmungsrecht in der dualen Berufsschule gab es in der ministeriellen Abstimmung zum Schulgesetz wegen schulrechtlicher Bedenken keine Zustimmung.

119 Sie verweisen auf: Pätzold/Walden

120 Christine Blaschczok, damalige und heutige Referatsleiterin im Kultusministerium Sachsen-Anhalt, die schon auf erste Vorbehalte bezüglich der Aufbauhelfer hinweist. (vgl. Blaschczok 1992)

der dauerhaften Besetzung der Leitungspositionen bis hinab zur Referatsebene. Wie sah die Verteilung Ost-West, Frauen-Männer gerade in Leitungspositionen aus?¹²¹

Damski stellt 1996 in einem Beitrag über die Verwaltungselite- und –kultur an den Beispielen Brandenburgs und Sachsens heraus, dass systematische Kenntnisse über Rekrutierung, Qualifikationsmuster und Rollenprofile des ministeriellen Verwaltungs- und Führungspersonal nicht vorliegen.

„Insgesamt ist festzustellen, daß die Ministerialverwaltungen in der administrativen Transformationsforschung bislang eher vernachlässigt wurden.“ (Damski 1996, S.116)

Es muss auf das im Hinblick auf die Berufsausbildung und auf die beruflichen Schulen weitgehend unbearbeitete Kapitel der Treuhandanstalt (THA)¹²², sowie die Folgen für den Ausbildungsmarkt hingewiesen werden. Lüdtk/Quast erläutern, wie sich die Arbeit der Treuhandanstalt auf die Umstrukturierung der Berufsausbildung in den Betrieben, insbesondere beim Erhalt der Ausbildungseinrichtungen ausgewirkt hat. Sie gehen dabei auch auf die ersten Ausgliederungen ein, die zur nahezu flächendeckenden Übernahme der Ausbildungsstätten der Kombinate und VEB durch die Bildungsträger führte.

„Aufgabe der THA war und ist es in diesem Zusammenhang, den Trägern dieser Ausbildungszentren Grundstücke, Gebäude und Mobiliar unentgeltlich bzw. kostengünstig sowie langfristig zur Verfügung zu stellen. Den Auszubildenden wird in diesen überbetrieblichen Ausbildungszentren nach § 40c AFG aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit ein sog. Ausbildungsgeld gewährt, das in der Regel wesentlich niedriger ist als die tarifliche Ausbildungsvergütung. Aufgrund der anhaltend schwachen Wirtschaftslage in den neuen Bundesländern hat die überbetriebliche Ausbildung von Jugendlichen ein aus den alten Bundesländern bisher unbekanntes Volumen erreicht. So gehen Schätzungen davon aus, daß im Jahr 1991 bereits jeder dritte bis vierte Jugendliche in überbetrieblichen Ausbildungsstätten eine Erstausbildung erfährt.“ (Vgl. Lüdtk/Quast 1992, S. 138)

Die Autoren prognostizieren die später eintreffende, weitgehend durch Ausbildungsprogramme und Bundesanstalt für Arbeit finanzierte Berufsausbildung in Ostdeutschland. Die Anzahl der Ende 1990 noch rund 200.000 Lehrlinge in den von der THA verwalteten Betrieben und Kombinatensank auf rund 83.000 bis 1993, ohne dass ein Äquivalent entstand (Vgl. Fuchs 1997, S. 221).

121 In der ersten Legislaturperiode gab es verschiedene, dem Aufbau des Ministeriums geschuldete Veränderungen. Die Daten werden aus noch zugänglichen, unveröffentlichten Organigrammen in Kapitel 12 aufgeführt.

122 Die Treuhandanstalt THA war eine durch Gesetz noch von der DDR gegründete bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts in Deutschland. Aufgabe war, die Volkseigenen Betriebe (VEB) der DDR nach den Grundsätzen der Marktwirtschaft zu privatisieren oder, wenn das nicht möglich war, stillzulegen. Im Umfeld der Privatisierung kam es zu Fällen von Fördermittelmissbrauch und Wirtschaftskriminalität. 1994 wurde die Anstalt aufgelöst. Vgl. Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) vom 17. Juni 1990. Gesetzblatt Teil I Nr. 33, vom 22. Juni 1990.

Ausgeblendet wird in dieser Untersuchung die Debatte über die Übernahme, Entlassung und Neueinstellung sowie Verbeamtung respektive Nicht-Verbeamtung und Teilzeit-Verbeamtung der Lehrkräfte und die besoldungsrechtliche Diskussion um deren Eingruppierung. Ab 1. Juli 1991 erhielten die Angestellten im öffentlichen Dienst des Ostens 60 Prozent des Westtarifs. Heinz Putzhammer¹²³ stellt 1995 fest,

„dass bei diesen Lehrkräften zumindest zeitweise durchaus der Eindruck entstehen konnte, es werde systematisch versucht, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse in Zweifel zu ziehen, um sie gegenüber ihren Kollegen aus dem Westen zu benachteiligen.“ (Putzhammer 1996, S. 16)

Im öffentlichen Dienst der Länder gelten erst seit Januar 2010 in Ost und West einheitliche tarifliche Tabellenwerte. Dennoch ist die Angleichung der Arbeits- und Gehaltsbedingungen für die Angestellten des öffentlichen Diensts im Osten noch nicht voll gelungen. So fehlt beispielsweise die Unkündbarkeitsklausel nach 15 Jahren (vgl. 60 Jahre GEW 1989). Hinzu kommt die Defizitzuschreibung in Bezug auf die Qualifikationen (vgl. Dobischat/Düsseldorff S. 106) und die sog. Anpassungsfortbildung.¹²⁴ Hierzu wäre eine gesonderte Analyse unter Betrachtung der Haushaltssituation sowie ideologischer Positionen bezüglich der Statusfragen erforderlich (vgl. auch Eichler/Kühnlein 1994, S. 27 f.). Die KMK beschloss auf der Grundlage von Art 37 Abs. 1 und 2 des Einigungsvertrages Regelungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen.¹²⁵

Eichler/Kühnlein gehen in ihrer Studie auf das „Brandenburger Modell“ der Arbeitszeitverkürzung für alle Lehrkräfte auf 80 % der tariflichen Arbeitszeit ein. Damit wollte die brandenburgische Landesregierung die in den anderen ostdeutschen Ländern wegen mangelnder Qualifikation vorgenommenen Entlassungen vermeiden.¹²⁶ Ebenso gehörte dazu im Land Brandenburg eine Flexibilisierung der Lehrkräfte-Arbeitszeit, die – so die späteren Erfahrungen – auch ein Hindernis bei der Erteilung von Fachunterricht und der Neueinstellung von dringend benötigten Lehrkräften insbesondere an den Oberstufenzentren darstellte. Die Ende der 90er Jahre begonnenen Umsetzungen im Land Brandenburg führten zum Erhalt der Arbeitsplätze, allerdings zu Lasten umfangreicher Versetzungen von der Peripherie in den berlinnahen Raum und von Einstellungsmöglichkeiten.

123 Heinz Putzhammer war zu dem Zeitpunkt stellvertretender Vorsitzender der GEW Bund.

124 Hinzuweisen ist darauf, dass West-Beamte ohne Verwaltungserfahrung sofort in die entsprechenden Stufen des Höheren Dienstes eingruppiert wurden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit nahezu identischer Vorbildung in der DDR mussten jedoch erst eine Anpassungsfortbildung absolvieren.

125 Abgedruckt in Fuchs/Reuter ebd., S. 270 f.

126 Vgl. dazu die Übersicht in Abschnitt 11.5.

Fuchs schlussfolgert, dass trotz aller schwierigen Rahmenbedingungen der Transformationsprozess mit Ausnahme bei der beruflichen Bildung akzeptable Ergebnisse brachte (vgl. Fuchs 1997, S. 313). Dies kann insbesondere wegen der wirtschaftlich strukturellen Defizite, die sich noch lange ausprägten, konstatiert werden.

11. Beiträge zur Entwicklung der Oberstufenzentren

Die Beiträge¹²⁷ werden nach folgenden Gesichtspunkten strukturiert:

1. Rahmenbedingungen der Entwicklung der Oberstufenzentren
2. Innere Schulentwicklung der Oberstufenzentren
3. Äußere Schulentwicklung der Oberstufenzentren
4. Weiterentwicklung von Bildungsgängen in Kooperation mit der Wirtschaft
5. Lehrkräfteproblematik

Abschließend wird ein Ausblick auf weitergehende, aufgrund der Beschlusslage der KMK zu den Bildungsgängen der schulischen beruflichen Bildung mögliche Verzahnungen genommen, die neben Effizienzgewinnen auch eine neue Durchlässigkeit schaffen können – wenn dies berufsbildungspolitisch gewünscht wäre.

Vier der aufgenommenen Beiträge entstanden in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren und sind vor dem Hintergrund der jeweils aktuellen, teilweise nicht nur in Brandenburg geführten berufsschulpolitischen Debatte zu verstehen. Die Beiträge in der Zeitschrift „Schulverwaltung“ richteten sich als offiziöse Erläuterungen an die staatlichen Schulämter und die OSZ-Leitungen, andere an die jeweilige Fachöffentlichkeit im Land Brandenburg und auch bundesweit. Die letzten Beiträge aus dem Jahr 2002 beziehen sich auf den Abschluss der Konsolidierungsphase nach elf Jahren Brandenburg.

11.1 Rahmenbedingungen der Entwicklung der Oberstufenzentren

Einführung

Der erste Beitrag basiert auf einem Vortrag anlässlich einer Tagung der Konrad-Adenauer-Stiftung und dem Goethe-Institut im März 1993 in Budapest. Ziel, der vom damaligen Abteilungsleiter im BIBB, Laszlo Alex, organisierten Tagung, war, den Transformationsprozess in der beruflichen Bildung in Deutschland aus der Sicht der verschiedenen Beteiligten darzustellen. Gleichzeitig sollte den ungarischen Partnern dadurch die Wichtigkeit eines nationalen Berufsbildungsinstituts an der Schnittstelle von Politik, Verwaltung und Wirtschaft anhand der ostdeutschen Erfahrungen der ersten Nachwendejahre aufgezeigt werden.

Der zweite Beitrag entstand aus Anlass der Veröffentlichung mehrerer Beiträge zum Umbau des Bildungssystems in Brandenburg.

127 Die Beiträge werden bezüglich der zum Zeitpunkt geltenden Rechtschreibung und Zeichensetzung unverändert übernommen.

Durch beide Aufsätze wird die schulbezogene und verwaltungsmäßige Entwicklung im Land Brandenburg in den ersten fünf Jahren nach Gründung des Landes deutlich.

Aufgaben und Herausforderung an die Kultusbürokratie und die Berufsbildenden Schulen in den neuen Ländern am Beispiel Brandenburgs.

In: Zeitschrift für Bildungsverwaltung, 8 (1993) 3, S. 20-28

Nach der Errichtung im Jahr 1990 wurde im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport die Frage nach der Umstrukturierung des Schulsystems diskutiert. Dabei wurden sowohl Forderungen des „Rundes Tisches“ als auch bildungspolitische Diskussionen der alten Bundesländer aufgegriffen. Folgende Fragen wurden formuliert:

- Welche zentralen bildungspolitischen Probleme eines neuen Bundeslandes sind auf der Ebene der Schule zu lösen?
- Welche Lösungsmöglichkeiten bieten sich durch die zu schaffenden Schulgesetze?
- Lassen sich die bildungspolitischen Probleme rechtlich lösen?

Aus dem Recht und der bildungspolitischen Diskussion der Bundesrepublik Deutschland ließen sich folgende vier Ansätze bei der Pluralisierung des bis zu dem Zeitpunkt existierenden Einheitsschulsystems herauskristallisieren:

- Die Föderalisierung,
- die Kommunalisierung durch Einführung kommunaler Schulträgerschaft,
- die Profilierung der Schulen durch Herausbildung der eigenen Schwerpunkte und
- die Privatisierung des Schulwesens durch Zulassung von Schulen in privater Trägerschaft, was jedoch i.d.R. im Berufsbildungsbereich nicht in Frage kommt.

Bezogen auf die berufliche Bildung bedeutete dies, daß eine Dezentralisierung anzustreben war bei gleichzeitiger Zusammenführung der vorhandenen Schulen zu leistungsfähigen Zentren und im Rahmen von Schulentwicklungsplanung die Lösung finanzieller Probleme. Nachfolgend will ich die zu lösenden Aufgaben in 5 Abschnitten skizzieren:

1. Anforderungen im Rahmen des Veränderungsprozesses
2. Neue Strukturen der beruflichen Bildung
3. Finanzierung des Berufsschulsystems
4. Fortbildung von Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrern
5. Mitbestimmung und Mitwirkung

1. Anforderungen im Rahmen des Veränderungsprozesses

Dadurch, daß sich mehr als 70 % aller Lehrlinge der DDR auf etwa 25 % der größten Berufsbildungsstätten konzentrierten, ergab sich im Rahmen der Privatisierung und Schließung von Betrieben eine sehr große Änderung im Bereich der Ausbildung. Ein wesentlicher Aspekt dabei ist der Versuch der Wiederbelebung alter Ausbildungstraditionen, aber auch die Neuentwicklung im Bereich kleinerer und mittlerer Betriebe, die noch eine längere Zeit beanspruchen wird und sehr von der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes abhängt.

Die berufliche Bildung in den neuen Ländern muss ein doppeltes Problem bewältigen. Zum einen hinterläßt der Übergang von einem zentralistisch gesteuerten Gesellschaftssystem zu einem Gemeinwesen, das demokratische Beteiligung eröffnet, auch in der beruflichen Bildung ihre Spuren. Auf der anderen Seite führt die Dynamik des Wirtschaftsprozesses zu einem rapiden Wandel der bisher bekannten Berufsbilder und zu neuen Qualifikationen.

Im August 1990 verabschiedete die ehemalige DDR-Volkskammer ein Berufsschulgesetz, das die Herauslösung der Schulen aus den Betrieben und ihre Eingliederung in das öffentliche Schulwesen bestimmte. Der daraus folgende Prozeß war mit erheblichen Problemen verbun-

den, und es gibt immer noch Fälle, deren Klärung durch die Treuhandanstalt noch aussteht. Das Problem bestand im Wesentlichen darin, daß die Trägerschaft der Schulen unterdessen an die Kreise übergegangen ist, die Übernahme der Vermögenswerte, Grund, Boden und Gebäude der Schulen, z. T. wegen der Weigerung von Betrieben noch nicht vollzogen werden konnte. Das liegt u. a. daran, daß Betrieb und Schule räumlich, organisatorisch und technisch miteinander verzahnt waren.

Zum Zeitpunkt der Einführung des bundeseinheitlichen Berufsbildungsgesetzes in der ehemaligen DDR im September 1990 existierten im Land Brandenburg insgesamt 143 Berufsschulen, die zu zwei Dritteln als Betriebsberufsschulen, zu einem Drittel in kommunaler Trägerschaft geführt wurden.

Durch einen entsprechenden Beschluß der brandenburgischen Landesregierung vom Dezember 1990 wurden außer den im Berufsschulgesetz genannten Schulen 42 Fach- und Ingenieurschulen alten Rechts in ihrem Bestand gesichert. Damit wurde zugleich Sorge dafür getragen, daß die in den Einrichtungen Lernenden ihre Ausbildung qualifiziert zu Ende führen können und die Einrichtungen zum Teil als Fachschulen unter dem Dach eines Oberstufenzentrums weitergeführt werden.

2. Neue Strukturen der beruflichen Bildung

Auf der Grundlage des zum 01. Juli 1991 in Kraft getretenen „Erstes Schulreformgesetz für das Land Brandenburg (Vorschaltgesetz zum Landesschulgesetz)“ (SRG) ist nach einem umfassenden, kreisübergreifenden Planungs- und Abstimmungsprozeß zwischen den 44 Kreisen des Landes und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport eine Umstrukturierung der beruflichen Bildung erfolgt, die auf einem breiten Konsens beruht.

In Artikel 29 der 1992 verabschiedeten Verfassung des Landes Brandenburg ist das Recht auf Bildung postuliert, indem sich das Land Brandenburg verpflichtet, öffentliche Bildungseinrichtungen zu schaffen. Folgerichtig erfolgt also die berufliche Bildung an Oberstufenzentren, an denen zumeist alle Abschlüsse der Sekundarstufe II erworben werden können. Der organisatorische Verbund "Oberstufenzentrum" vereinigt die folgenden Bildungsgänge: Berufsschulen, Fachschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen sowie gymnasiale Oberstufen. Insofern integrieren Oberstufenzentren die allgemeine mit der beruflichen Bildung unter einem Dach.

Durch diese Bündelung der Bildungsgänge leisten die Oberstufenzentren einen wichtigen Beitrag zur sozialen Integration der Jugendlichen, denn es erfolgt keine Wichtung der verschiedenen Bildungsgänge und damit keine soziale Differenzierung. Darüber hinaus wird durch die vertikale und horizontale Durchlässigkeit dieses Systems der Ausbildung den unterschiedlichen Bedürfnissen und Fähigkeiten der Jugendlichen am besten gerecht und setzt ihnen keine künstlichen organisatorischen Schranken. Denn die Schülerinnen und Schüler lernen in den Oberstufenzentren (OSZ) in Bildungsgängen, die auf einen Beruf, ein Studium oder auf beides vorbereiten.

Die Errichtung von insgesamt 40 Oberstufenzentren wurde durch das Ministerium genehmigt, wobei ein großer Teil alle Berufsfelder umfaßt. An den Oberstufenzentren wird in ca. 150 anerkannten Ausbildungsberufen der Berufsschulunterricht im Rahmen der dualen Ausbildung erteilt. Für andere im der insgesamt rd. 360 nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberufe gibt es eine Vereinbarung zwischen allen 16 Bundesländern, die Ausbildung in sogenannten „Bundesfachklassen“ absolvieren zu können. Dieses wird über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland mit seinem ständigen Unterausschuß Berufliche Bildung verabredet. Zusätzlich existieren bilaterale Vereinbarungen, z. B. mit Berlin oder Mecklenburg-Vorpommern. Die Bildungsangebote der Oberstufenzentren umfassen neben der Berufsschule des dualen Systems auch vollzeitschulische Bildungsgänge. Diese Bildungsgänge sind landesrechtlich gere-

gelt. Qualifizierungsziele sind hier Assistentenberufe in zehn verschiedenen Feldern (u. a. informationstechnische Assistentinnen/Assistenten, chemisch-technische Assistentinnen/ Assistenten etc.), für die in zweijährigen Bildungsgängen ausgebildet wird. Mit diesen vollzeitschulischen Bildungsgängen leisten die brandenburgischen Oberstufenzentren einen nachhaltigen Beitrag zur Entlastung des Ausbildungsstellenmarktes. Vor der Errichtung und Genehmigung eines solchen Bildungsganges wird versucht, den Bedarf für den Arbeitsmarkt einzuschätzen.

Die Palette der Qualifizierungsprofile an den brandenburgischen Oberstufenzentren bietet darüber hinaus die Möglichkeit einer zweijährigen Berufsfachschule für Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluß der Sekundarstufe I, die in vollzeitschulischer Form eine berufliche Grundbildung und die Möglichkeit erhalten, die Berufsbildungsreife, die dem Hauptschulabschluß entspricht, nachzuholen. Integraler Bestandteil der brandenburgischen OSZ-Konzeption sind außerdem die Fachschulen. Sie bieten insgesamt zwölf Fachrichtungen mit 25 unterschiedlichen Schwerpunkten an, die der beruflichen Weiterbildung dienen. So können beispielsweise in den Fachschulen für Technik und Wirtschaft Facharbeiterinnen/Facharbeiter mit mindestens zweijähriger Berufspraxis den Abschluß als staatlich geprüfter Techniker erreichen und auf diese Weise auf die Übernahme von Funktionen des mittleren Managements in Betrieben vorbereitet werden. Auch die Ausbildung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen wurde neu geregelt. Über das Land verteilt können sich Jugendliche an Berufsfachschulen für soziale Berufe in einem zweijährigen Bildungsgang auf den Besuch der Fachschule für Sozialpädagogik vorbereiten. Sie haben dann nachfolgend die Chance, einen anerkannten Berufsabschluß als Erzieherin/Erzieher zu erlangen. Ergänzend wird die Ausbildung in Heilerziehung an Fachschulen für Altenpflege in Oberstufenzentren angeboten. Im Rahmen der Fachoberschule in Oberstufenzentren kann die Fachhochschulreife, die zum Studium an einer Fachhochschule berechtigt, erworben werden. An der überwiegenden Zahl der Oberstufenzentren ist die gymnasiale Oberstufe ohne bzw. mit berufsfeldbezogenem Schwerpunkt eingerichtet. Damit erhalten die Jugendlichen die Möglichkeit, entsprechend ihren besonderen Neigungen und Begabungen ihren Weg zum Abitur zu wählen. Zugleich haben sie die Chance, die allgemeine Hochschulreife zusammen mit einer Berufsausbildung im Rahmen eines doppelqualifizierenden Bildungsganges zu erlangen.

Ausbildungsberufe der ehemaligen DDR, für die es bis dahin kein Pendant in den Altbundesländern gegeben hatte, wurden in die Liste bundesweit anerkannter Ausbildungsberufe aufgenommen. Das gilt etwa für Baugeräteführer, Gerüstbauer, Eisenbahner im Betriebsdienst, Holzspielzeugmacher.

Um das duale System in seiner Struktur und seiner Qualität zu sichern, haben wir im Interesse der Auszubildenden eine zwölfstündige Unterrichtszeit an zwei Berufsschultagen – wie von der Kultusministerkonferenz (KMK) gefordert – eingeführt. Dieser Unterricht kann aber auch wochenweise gebündelt werden.

Das Niveau dualer Ausbildung im Land Brandenburg ist ein wichtiger Gradmesser für die Gleichrangigkeit der Lebens- und Arbeitsverhältnisse zwischen den alten und den neuen Bundesländern. Gelingt es nicht, in den neuen Bundesländern eine deutliche Verbesserung der schulischen Ausbildungsbedingungen zu schaffen, so drohen volkswirtschaftliche Schäden beträchtlichen Ausmaßes. An diesem Beispiel zeigt sich bereits, wie schwierig die Frage der Finanzierung eines leistungsfähigen Berufsschulsystems ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß ein Finanzausgleich zwischen Land und Schulträger – Schulträger für die Oberstufenzentren ist der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt – zu gewährleisten ist, damit die durch das Schulgesetz zugewiesenen Aufgaben auch erfüllt werden können. Gleichfalls ist zu beachten, daß es einerseits ein flächendeckendes Angebot für die Berufe gibt, die der Grundversorgung dienen, wie z. B. Berufe des Nahrungsmittelhandwerkes, Holzberufe, Bauberufe, Elektroinstallation, Sanitärtechnik, andererseits nicht wieder eine zentralisierte Ausbildung erfolgt. In diesem Span-

nungsfeld bewegt sich die Arbeit des Ministeriums: zu vermitteln zwischen der Aufgabe des Landes, ein gleichmäßiges Unterrichtsangebot zu gewährleisten (§ 56 SRG), den Verpflichtungen der Schulträger (§§ 51, 53 SRG), den Ansprüchen und Forderungen der ausbildenden Wirtschaft und den stellenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

In einem Flächenland wie Brandenburg läßt sich die Zielstellung, den Berufsschulunterricht möglichst wohnort- und betriebsnah anzubieten, nicht in jedem Fall realisieren. Der Anteil der Jugendlichen, die sog. Landesfachklassen, die es in der Regel nur einmal im Land gibt, besuchen, wird sich bei ca. 25 %¹²⁸ bewegen. Daraus resultiert die Notwendigkeit, daß diese Auszubildenden während des Berufsschulunterrichts am Schulort untergebracht werden müssen. Mit der Übernahme der Lehrlingswohnheime in die Trägerschaft der Kommunen oder durch andere nichtstaatliche Träger müssen kostendeckende Preise erhoben werden. Für diese Auszubildenden sind entsprechende Wohnheimplätze vorzuhalten, da eine tägliche An- und Abreise i.d.R. nicht möglich ist und von der Schulorganisation zu einer Blockbeschulung in der Form von kompakten Angeboten gegriffen wird. Darüber hinaus gibt es aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit, in Berufen mit einer sehr geringen Anzahl von Auszubildenden Bundesfachklassen zu bilden, d.h. in einem Bundesland oder in zwei Bundesländern werden die Auszubildenden aus allen Bundesländern gemeinsam beschult. Auch hierfür sind entsprechende Wohnheimkapazitäten bereitzustellen. Diese Wohnheimkapazitäten können aber nur durch Bezuschussung der Wohnheimträger bzw. durch individuelle Förderung der Auszubildenden für Fahrtkosten und Unterkunft und Verpflegung am Schulort angemessen geführt werden.

Ein wichtiger Aspekt zur flächendeckenden Schaffung leistungsfähiger Oberstufenzentren ist eine Schulentwicklungsplanung, mit der anhand der Abgängerzahlen aus den allgemeinbildenden Schulen sowie des bezifferten Nachwuchsbedarfes in den einzelnen Wirtschaftszweigen für die jeweilige Region eine mittel- und langfristige Kapazität an Schülerplätzen in den Oberstufenzentren ermittelt wird. An diesem Planungsprozeß werden die Vertreter der Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften durch den im Berufsbildungsgesetz verankerten Landesausschuß für Berufsbildung beteiligt, um durch das bewährte Geflecht der Sozialparteien und des Staates im Rahmen des dualen Systems eine Planung im Konsens herbeizuführen. Hierin liegt ein entscheidendes Instrument, um die nicht unwesentlichen Finanzmittel im Landeshaushalt einstellen zu können.

3. Finanzierung des Berufsschulsystems

Um die Qualität des schulischen Teils der Berufsausbildung zu sichern und langfristig ein bedarfsgerechtes System beruflicher Bildung in Brandenburg zu schaffen, muß der eingeleitete Planungsprozeß fortgeschrieben werden. In dieser nächsten Stufe geht es vorrangig darum, die bauliche Gestaltung und die Sachausstattung der Oberstufenzentren qualitativ zu verbessern. Hierzu werden ab 1994 Mittel aus den europäischen Strukturfonds EFRE und der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur eingesetzt. Zu diesem Zweck wurde eine Projektgruppe eingerichtet, die diese zweite Planungsphase für einen Zeitraum von bis zu fünfzehn Jahren koordinierend begleiten wird. Bestandteil der Arbeit der Projektgruppe wird es u.a. sein, die Bedingungen zu klären, unter denen die räumliche Konzentration von Oberstufenzentren an einem Ort möglich ist. Aufgrund der Kreisgebietsreform existieren ab 1. Januar 1994 nur noch 14 Landkreise und 4 kreisfreie Städte. Die Zahl der Oberstufenzentren wird sich, um zu organisatorisch sinnvollen Größen, die auch pädagogisch noch beherrschbar sind, zu kommen, auf 25 – 30 reduzieren. Durch die bereits beschriebene Zusammenführung verschiedener Schulen existieren Oberstufenzentren mit bis zu 8 Standor-

128 Anmerkung 2013: Diese Zahl war angesichts des massiven Rückgangs an Auszubildenden zu hoch eingeschätzt. (Vgl. Kapitel 9)

ten, die z.T. 30/40 km voneinander entfernt sind. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß sich die Kosten für den Neubau eines Oberstufenzentrums nach gegenwärtigem Kenntnisstand auf rund 70 Mio. DM belaufen.

Für das Land Brandenburg betragen die von der Arbeitsgruppe des KMK-Unterausschusses Berufliche Bildung geschätzten Kosten innerhalb der nächsten 10 bis 15 Jahre um einen den alten Bundesländern vergleichbaren Standard zu erreichen, rd. 3 Mrd. DM, für alle neuen Länder zusammen sind das rd. 18,5 Mrd. DM.

4. Fortbildung von Berufsschullehrerinnen und -lehrern

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat in Zusammenarbeit mit den Ländern Berlin und Nordrhein-Westfalen ein umfassendes Qualifizierungsangebot erarbeitet, das im September 1991 startete.

Im kaufmännischen Bereich liegt der Akzent auf der kaufmännischen Grundbildung. Damit werden die Lehrerinnen und Lehrer für die neuen Inhalte fortgebildet. In einem Erweiterungsstudium für die Bereiche Wirtschaft/Verwaltung sind z.Z. 140 Lehrerinnen und Lehrer im Studium an der Fernuniversität Hagen. Für Politische Bildung gibt es ein Kontaktstudium an der Universität Potsdam.

In den gewerblich-technischen Berufsfeldern war und ist eine erhebliche Anpassungsfortbildung notwendig, die nunmehr Schritt für Schritt in eine didaktisch-methodische verändert wird. Zusätzliche Qualifikationen waren ferner für Lehrerinnen und Lehrer in den Helferberufen – Arzthelferin, Zahnarzthelferin etc. erforderlich.

Insgesamt sind für das Haushaltjahr 1993 Aufwendungen in Höhe von 5,5 Mio. DM erforderlich. Darüber hinaus ist für die Zukunft noch zu klären, in welchem Umfang für „falsch“ qualifizierte Berufsschullehrerinnen und -lehrer, z.B. Dipl.-Agrarpädagogen, eine Fortbildung finanziert werden muß.

5. Mitbestimmung und Mitwirkung

Der bisherige § 45 des Schulreformgesetzes beschreibt in allgemeiner Form die Aufgaben der Schulleitung.

Die Aufgaben der Leitung eines Oberstufenzentrums mit zukünftig in der Regel wohl durchschnittlich 3 Abteilungen und auch noch auf längere Zeit existierenden mehreren Standorten sind sicherlich vielfältiger und anders geartet als die Aufgaben der Schulleitung einer Primarschule, einer Gesamtschule oder eines Gymnasiums. Diesen Anforderungen muß Rechnung getragen werden. Der Begriff Schulleitung wäre zukünftig also im Sinne eines kollegialen Organs, bestehend aus Schulleiter/Schulleiterin und Abteilungsleitern/ Abteilungsleiterinnen einschließlich deren Vertreter/Vertreterinnen sowie den Lehrkräften, die mit Leitungsaufgaben betraut sind, zu ergänzen. Gegebenenfalls ergibt sich hiermit eine Überschneidung hinsichtlich eines zukünftigen Schulverfassungsgesetzes bzw. einer neuen Mitwirkungsverordnung hinsichtlich der Umsetzung von Beschlüssen der schulischen Mitwirkungsorgane. So wäre eine entsprechende Regelung nützlich, ggf. durch eine Mustergeschäftsordnung für das Zusammenwirken innerhalb der Schulleitung. Ein solches Verfahren schafft sowohl hinsichtlich der Schulaufsicht als auch des Schulträgers, aber auch für das Kollegium eine größere Transparenz. Nach Konsolidierung der Haushaltslage im Land Brandenburg werden Oberstufenzentren entsprechende eigene Haushalte haben müssen. Damit zusammenhängende Fragen gehören in der Regel nicht zum Aufgabengebiet von Lehrkräften, die sich für eine Funktion innerhalb der Schulleitung bewerben. Von daher ist beim nichtpädagogischen Personal eines OSZ eine Fachkraft zu berücksichtigen, die die gesamten haushaltsrechtlichen Maßnahmen der Schule verwaltungstechnisch begleitet und in das Gremium der kollegialen Schulleitung einzubinden wäre. Hierin liegt eine entsprechende Entlastung für die Schulleitung und so wird eine größere Rechtssicherheit, auch gegenüber dem Schulträger geschaffen. Jedoch darf diese

Funktion nur hinsichtlich des direkten Geschäftsbedarfs des OSZ mit eigenen Ermächtigungen ausgestattet werden.

Bislang sieht die Mitwirkungsverordnung kein Gremium vor, das der besonderen Stellung der berufsbildenden Schulen in ihrer Gelenkfunktion zwischen Bildungs- und Beschäftigungssystem Rechnung trägt. Das Berliner Schulverfassungsgesetz von 1974 kennt den sogenannten Fachbeirat. Grundsätzlich hat sich dieses Gremium, in dem Beauftragte der Arbeitgeber und der Gewerkschaften vertreten sind, bewährt. Jedoch ist eine Änderung im Sinne eines echten Mitbestimmungsgremiums erforderlich. Grundsätzlich ist zu überlegen, ob die Aufgaben der Schulkonferenz eines Oberstufenzentrums mit denen eines Fachbeirates kombinierbar sind.

Durch das immer höher werdende Einstiegsalter von Jugendlichen in die Berufsausbildung sind diese nach kurzer Zeit des Besuchs am Oberstufenzentrum bereits volljährig, so daß die Wahl von Elternvertretern entsprechend schwierig wird. Darüber hinaus bestehen langfristig vermutlich ähnliche Probleme bei der Bildung von funktionsfähigen Schülervvertretungen, die ihr Mandat in der Schulkonferenz wahrnehmen können. Aus diesem Grunde wurden die OSZ durch Rundschreiben aufgefordert, im Rahmen der Experimentierklausel der Mitwirkungsverordnung die (paritätische) Beteiligung von Beauftragten der Arbeitgeber und der Gewerkschaften in der Schulkonferenz zu beantragen.

Neue Strukturen der beruflichen Bildung. Oberstufenzentren – die Schulform der beruflichen Schulen im Land Brandenburg.

In: PÄD-Forum: unterrichten erziehen: 9 (1996) 6, S. 555-557

Im folgenden Beitrag wird unabhängig von der Ausbildungsplatzsituation, die sich seit der Wende immer weiter verschlechtert, der Prozeß der Gründung von Oberstufenzentren im Land Brandenburg dargestellt. Außerdem werden Aspekte der Weiterentwicklung in den kommenden Jahren aufgrund der Möglichkeiten des Landesschulgesetzes aufgezeigt.

Anforderungen im Rahmen des Veränderungsprozesses beim Übergang auf das Berufsbildungssystem der Bundesrepublik Deutschland

Im August 1990 verabschiedete die Volkskammer der DDR im Rahmen der Gesetzgebung zur Vereinigung beider Länder neben den Inkraftsetzungsgesetzen für das Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnung ein Berufsschulgesetz, das die Herauslösung der Schulen aus den Betrieben und ihre Eingliederung in das öffentliche Schulwesen bestimmte. Der daraus folgende Prozess war mit erheblichen Problemen verbunden, und es gibt immer noch einzelne Fälle, deren Klärung mit der Nachfolgerin der Treuhandanstalt noch aussteht. Das Problem besteht im Wesentlichen darin, daß die Trägerschaft der Schulen an die Kreise übergegangen ist, die Übernahme der Vermögenswerte, Grund, Boden und Gebäude der Schulen durch die neuen Träger noch nicht vollzogen werden konnte. Das liegt u.a. daran, daß Betrieb und Schule räumlich, organisatorisch und technisch miteinander verzahnt waren.

Die Konzentration von mehr als 70 % aller Lehrlinge der DDR auf etwa 25 % der größten Berufsbildungsstätten führte im Rahmen der Privatisierung und Schließung von Kombinat und Betrieben zu großen Veränderungen im Bereich der Ausbildung. Ein wesentlicher Aspekt dabei war die Wiederbelebung alter Ausbildungstraditionen durch die gesellschaftliche Systemumstellung, aber auch der Trend hin zur Bildung kleinerer und mittlerer Betriebe.

Zum Zeitpunkt der Einführung des bundeseinheitlichen Berufsbildungsgesetzes in der ehemaligen DDR im September 1990 existierten im Land Brandenburg insgesamt 143 Berufsschulen, die zu zwei Dritteln als Betriebsberufsschulen, zu einem Drittel in kommunaler Trägerschaft geführt wurden. Durch einen entsprechenden Beschluss der brandenburgischen Landesregierung vom Dezember 1990 wurden außer den im Berufsschulgesetz genannten Berufsschulen auch 42 Fach- und Ingenieurschulen alten Rechts in ihrem Bestand gesichert. Damit

wurde zugleich Sorge dafür getragen, daß die in den Einrichtungen Lernenden ihre Ausbildung qualifiziert zu Ende führen konnten.

Oberstufenzentren

Mit dem zum 01. Juli 1990 in Kraft getretenen „Ersten Schulreformgesetz für das Land Brandenburg (1. SRG)“ wurde als Schulstruktur festgelegt, daß die Schulen der Sekundarstufe II in der Regel als Oberstufenzentren geführt und organisatorisch so strukturiert werden, daß ein möglichst breites Angebot schulischer und beruflicher Bildungsgänge vorhanden sein soll.

Nicht nur wegen der räumlichen Nähe zum Land Berlin wurde die Organisationsform Oberstufenzentrum gewählt. Das Oberstufenzentrum vereinigt die folgenden Bildungsgänge: Berufsschule, Fachschule, Berufsfachschule, Fachoberschule sowie gymnasiale Oberstufe. Insofern integrieren Oberstufenzentren die allgemeine mit der beruflichen Bildung unter einem Dach. Es können prinzipiell alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erworben werden. Damit wurde die Grundlage für die Weiterentwicklung geschaffen, die eine horizontale und vertikale Durchlässigkeit zum Ziel hat, um so auch einen Beitrag zur Entwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur zu leisten.

Auf der Grundlage des 1. SRG ist nach einem umfassenden Planungs- und Abstimmungsprozeß zwischen den Kreisen des Landes und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) eine Umstrukturierung der beruflichen Bildung erfolgt, die auf einem breiten Konsens beruht.

Die Zielstellung für die OSZ-Konzepte war:

- Berufsfeldbereinigung innerhalb der OSZ
- Konzentration der Ausstattung auf Schulstandorte
- ein möglichst breites Angebot von Bildungsgängen der Sek. II
- Abstimmung der Berufsfelder und Bildungsgänge zwischen den OSZ
- Orientierung an vorhandenen bzw. geplanten Standorten überbetrieblicher Ausbildungsstätten.

Um dieses Vorhaben zu verwirklichen, bedurfte es der Übernahme der Fach- und Ingenieurschulen einschließlich der medizinischen Fachschulen in die Trägerschaft der Landkreise und kreisfreien Städte. Zusammen mit den 143 Berufsschulen wurden diese zu Beginn des Schuljahres 1991/92 zu 40 Oberstufenzentren zusammengefaßt, deren Errichtung durch das MBJS zu genehmigen war.

Beginnend mit der Kreisneugliederung zum Jahresbeginn 1994 erfolgte eine weitere Konzentration im Rahmen der Schulentwicklungsplanung der 14 neuen Landkreise und 4 kreisfreien Städte.

Durch die Berufsfeldbereinigung zwischen den einzelnen OSZ erfolgte auch eine Reduzierung der Anzahl der Oberstufenzentren. Zum Ende des Schuljahres 1995/96 erteilte das MBJS Genehmigungen zur Errichtung von Oberstufenzentren, so daß mit Beginn des Schuljahres 1996/97 bedarfsgerecht 29 Oberstufenzentren existierten.

Die Kultusministerkonferenz hat in ihrer „Erklärung zur Entwicklung und Sicherung der beruflichen Bildung in den neuen Ländern“ vom 6. Dezember 1992 festgestellt, daß in den neuen Ländern beim Bau und bei der Ausstattung beruflicher Schulen ein erheblicher Nachholbedarf besteht. Nur ein geringer Teil der Bausubstanz der bestehenden Berufsschulen in den neuen Ländern kann in moderne und leistungsfähige Berufsschulen eingebunden werden. Dieser Anspruch übersteigt allerdings die finanziellen Mittel, die die neuen Länder generell zur Ausstattung zur Verfügung haben. In einer Erhebung über den Zustand der beruflichen Schulen wurde festgestellt, daß für die nächsten zehn bis 15 Jahre ein Gesamtvolumen von ca. 18,5 Mrd. DM notwendig ist.

Unterscheidet man nach Berufsschulen im dualen System und beruflichen Vollzeitschulen, so werden für erstere alleine rd. 10 Mrd. DM benötigt. Der größte Anteil mit rd. 8,4 Mrd. DM entfällt dabei auf Baukosten für Neu- und Erweiterungsbauten ohne Ausstattung. Für Brandenburg bedeutet dies, daß ca. 1 Mrd. DM erforderlich sind.

Die Finanzschwäche der neuen Länder, unter der natürlich auch die Schulträger leiden, ließ Brandenburg auf die Möglichkeit der Bauförderung aus der „Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur/Europäischer Fonds für regionale Entwicklung‘ (GA-EFRE)“ zurückgreifen, um so bis 1999 Bau- und Ausstattungsinvestitionen für 17 Projekte zu ermöglichen.

Die Situation nach Verabschiedung des „Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg“

Das Brandenburgische Schulgesetz (BbgSchulG) trat am 1. August 1996 in Kraft und fasst als einziges Landesschulgesetz die beruflichen Schulen - Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule - im Oberstufenzentrum als Schulform zusammen. Die gymnasiale Oberstufe kann Teil eines OSZ sein¹²⁹.

Um den Berufsschulunterricht in seiner Struktur und seiner Qualität zu sichern, hatte Brandenburg schon 1992 den zwölfstündigen Unterricht - wie von der KMK gefordert - eingeführt. Die konkrete Unterrichtsorganisation - als tageweiser oder als Block gebündelter Unterricht - wird vor Ort zwischen Wirtschaft und OSZ unter Beteiligung des staatlichen Schulamtes abgestimmt. Aktuell wird der Unterricht aufgrund dieser Absprachen im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung zu 37 % und in allen anderen Berufen zu rd. 84 % als Blockunterricht organisiert.

Die Entwicklungsmöglichkeiten der OSZ

Ein OSZ befindet sich in einem Spannungsfeld, das als Netzwerk von Beziehungen unter Berücksichtigung unterschiedlichster Werte, Normen, Ängste, Wünsche und Vorstellungen der Beteiligten beschrieben werden kann. Seine Akteure sind in folgender Schemazeichnung dargestellt:



- * Staatliches Schulamt
- ** Pädagogisches Landesinstitut Brandenburg
- *** Medienpädagogisches Zentrum

¹²⁹ Anmerkung 2013: Hier wird deutlich, dass die bildungspolitische Entwicklung in den alten Ländern auch im Osten Fuß gefasst hatte. Gymnasien sollten von der beruflichen Bildung abgrenzt werden.

Zwischen einzelnen dieser Akteure gibt es eine ganze Fülle von Tatbeständen und Problemen, die der Abstimmung und/oder Kooperation bedürfen.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Bildungsgänge enthalten beispielsweise zukünftig offenen Jahresstundentafeln, die entsprechend den örtlichen und regionalen Rahmenbedingungen angemessen umzusetzen sind.

Weitere Rahmenbedingungen sind u.a. die Arbeitszeitordnung für Lehrkräfte und die mit den Ausbildungsordnungen abgestimmten Rahmenlehrpläne sowie einschlägige KMK-Rahmenvereinbarungen.

Ein besonderes Kooperationspotential ergibt sich durch die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in den Berufsbildungsausschüssen sowie in den Prüfungsausschüssen. Genauso wichtig ist die Entwicklung des Kooperationspotentials, das sich durch die Beteiligung von Beauftragten der Arbeitnehmer und Arbeitgeber an den Schul- und Abteilungskonferenzen sowie der Gästeregelung ergibt.¹³⁰

Die vor Ort zu diskutierenden Fragen der Realisierung von Lernortkooperationen in einem von Handwerk und freien Trägern dominierten Berufsbildungssystem bilden bislang ein kaum gelöstes Problemfeld.

Die Entwicklung von Strategien zur Weiterentwicklung der OSZ hat die Schulträgeraufgaben und die regionale Entwicklung zu berücksichtigen. Die Rolle des Schulträgers ist durch äußere Rahmenbedingungen wie Baumaßnahmen, Ausstattung etc. definiert. Für die regionale Entwicklung kommt es aber auch auf eine Abstimmung mit dem jeweiligen Wirtschaftsdezernat (Ansiedlung von ausbildungswirksamen Betrieben) und dem Sozialdezernat (Investition in Vollzeitmaßnahmen statt Sozialhilfe für Jugendliche). Die OSZ bilden in diesem Spannungsfeld die Schnittstelle für unterschiedliche Kooperationsformen. Von der Schulaufsicht muß ein OSZ eine gründliche Beratung erwarten können. Zu den anderen Partnern und Akteuren hin ist das OSZ durch seine Schulleitung selber Organisator der Kooperation.

Bei der inneren Entwicklung der Oberstufenzentren als einer großen Organisation, die in kleinere Organisationen – Abteilungen – unterteilt ist, ist zu berücksichtigen, daß Lehrerkollegien oftmals nur ein unzureichendes Organisationsbewußsein haben. Ein Problem, das nicht nur in den neuen Ländern existiert, das aber durch die Zusammenführung verschiedener Kollegien an den OSZ besonders verschärft auftritt.

Charakteristisch sind für diese Situation folgende Merkmale:

- Die Arbeitsprozesse in der Schule verlaufen relativ dezentral, weil einzelne Lehrkräfte in eigener Verantwortung unterrichten und erziehen,
- von daher nehmen Lehrkräfte in verhältnismäßig großer Unabhängigkeit ihre Aufgaben wahr, so daß schulische Kooperation oft schwach ausgeprägt ist,
- die direkte Kontrolle der unmittelbaren schulischen Arbeitsprozesse ist wegen organisati-onsspezifischer Hindernisse kaum vorhanden, d.h., Lehrkräfte sind vielfach „Einzelkämpfer“ und entziehen sich gern kollegialer Kontrolle.

In der Zukunft wird es darum gehen, für die innere Entwicklung der Oberstufenzentren zu pädagogisch tätigen Schulen

- die räumliche Zersplitterung der OSZ zu überwinden und je Kreis bzw. kreisfreier Stadt die Angebote der beruflichen Bildung bedarfsgerecht auf ein bis maximal drei leistungsfähige Standorte zu konzentrieren,

130 Anmerkung 2013: vgl. dazu Flitner/Salzwedel 2003

- die erforderliche Zahl der Fachunterrichtsräume mit einem adäquaten Ausstattungsniveau zu schaffen,
- die zur Versorgung der Jugendlichen benötigten Ergänzungs- und Erweiterungsbauten rechtzeitig bereitzustellen, um
- einen qualifizierten handlungsorientierten Unterricht unter Beibehaltung des zwölfstündigen Berufsschulunterrichts für alle Berufe und in allen Bildungsgängen zur Sicherung einer den Qualifikationsanforderungen angemessenen Ausbildung zu ermöglichen.

11.2 Innere Schulentwicklung der Oberstufenzentren

Einführung

Begonnen wird mit einem Beitrag über den Umstrukturierungsprozess in den Ostberliner Stadtbezirken. Der Prozess in Berlin wird hier dargestellt, weil er für den unmittelbaren Übergang ab 1990, so wie er alle neuen Länder betraf, gut dokumentiert ist und weil die Struktur der Berliner Oberstufenzentren für das Land Brandenburg eine Grundannahme war, wie bereits im Exkurs zur Schulgesetzgebung dargestellt wurde. Das Besondere ist daran, dass in keinem anderen Land als im Land Berlin eine „Anpassung“ an eine bestehende Struktur erforderlich war. Es gab in der westlichen Stadthälfte eine funktionierende, eingeführte Struktur, die auf die östliche zu übertragen war¹³¹. Das ging über die Anpassung für die östlichen Stadtteile an die Regelungen des BBiG und die Beschlüsse der KMK hinaus. In Berlin mussten die Betriebsberufsschulen, Betriebsschulen und Fachschulen, letztere soweit sie vom Senat übernommen wurden, nahtlos in das bestehende System der Oberstufenzentren integriert werden. Zwischenschritte, wie z.B. die Bündelung nach Berufen bzw. Berufsfeldern und die Filialisierung wurden gegangen. Darüber gibt der nachfolgende Beitrag Auskunft. Dieser Beitrag ergänzt obige Ausführungen zu stattgefundenen Diskussionen in der Übergangszeit.

Schritte auf dem Weg zur Zusammenführung der Betriebs- und Kommunalen Berufsschulen mit den Oberstufenzentren.

Hertwig, Klaus-Joachim¹³²/Hölterhoff, Dieter, in: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport (Hg.): 100 Jahre Berliner Berufsschule 1905-2005. Berlin 2005. S. 17-28.

Vorbemerkung

Wer heute sagt, er hätte alles vorhergesehen oder schon immer besser gewusst, der hätte es besser wissen müssen. Das erste Halbjahr 1989 war, so entscheidend auch seine zweite Hälfte werden sollte, wie viele Jahre vorher. Geplant, gesichert und vorhersehbar, aber auch wie schon lange verbunden mit einer nicht immer für jeden erklärbaren Unzufriedenheit, mit dem Gefühl, es müsse auch anders gehen und dem heimlichen Gedanken, dass es so nicht weiter

131 Das gilt auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass noch nicht alle geplanten OSZ gebaut waren.

132 Klaus-Joachim Hertwig war bereits Mitarbeiter in der ehemaligen Abt. Berufsbildung und -beratung beim Magistrat von Berlin (Ost) und leitete mit dem Verfasser gemeinsam kommissarisch die Abteilungen IV Schulaufsicht Berufliche Bildung und VII Berufliche Bildung der Magistratsverwaltung für Bildung bis zum 31. Januar 1991, als die Zeit der zwei getrennten Verwaltungen nach den Abgeordnetenhauswahlen in Berlin endete.

gehen könne. So etwas entwickelt sich, kommt nicht von heute auf morgen und braucht Menschen, mit denen ein vertrauensvoller Gedankenaustausch dazu möglich ist. Solche Vertrauten gab es, die auf dem Weg in die neue Welt halfen, und das schon zu Zeiten, als an „Wiedervereinigung“ noch nicht zu denken war. Oft stellten wir uns die Frage, wie wir „Perestroika“ und „Glasnost“, d. h. all das Neue, was Gorbatschow in der Sowjetunion in Bewegung brachte, auch in tägliche Arbeit einfließen lassen könnten.

Offizielle Politik war das für die DDR, den Magistrat von Berlin und die Führung der (Ost)Berliner Berufsbildung jedenfalls nicht. Im Gegenteil. Und so musste man sich verhalten wie Herr und Frau Igel – sehr vorsichtig. Aber die Veränderungen waren nicht aufzuhalten.

Insbesondere die Wochen nach dem 9. November 1989 hatten ihre eigene Dynamik. Ost und West hatten in unvorhersehbarer Weise zueinander gefunden, aber es gab keine wirkliche Klarheit über das, was werden soll. Viele DDR-Bürger glaubten an eine neue, reformierte DDR. Der Gedanke an „Wiedervereinigung“ war noch nicht spruchreif. Aus dem Staatssekretariat für Berufsbildung kamen zu Beginn des Jahres 1990 noch Hinweise und Bitten zur Mitarbeit an einer Bildungsreform.

Und so ging es auch darum, die Berufsbildung neu zu organisieren.

Als vordringliche Aufgabe galt, den in Ausbildung befindlichen Jugendlichen einen Berufsabschluss und den Schulabgängern eine Lehrstelle zu sichern. Und das war schwierig genug. Täglich gab es neue Informationen; neue Regelungen und Gesetze zur Berufsausbildung wurden noch von der DDR-Regierung verabschiedet, aber die Menschen wurden immer unsicherer. Nicht zuletzt auch als Folge des Einwirkens unterschiedlicher Organisationen, die sich zu profilieren versuchten. So äußerten sich Vertreter der Kammern (zum Beispiel IHK und HWK) und von Gewerkschaften zum Teil ohne wirkliche Kenntnis zu aktuellen Problemen und zur zukünftigen Anerkennung von Berufsabschlüssen der DDR. Unter anderem wurde die Berufsausbildung mit Abitur als in der Zukunft nicht anerkennungsfähig bezeichnet, und die Lehrlinge forderte man mehr oder weniger auf, ihre Lehrverträge zu lösen und neue Verträge für Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz abzuschließen.

Glaubten manche zunächst, das Berufsbildungswesen der DDR in seinen Grundzügen weiterführen zu können, wurde uns und den politisch Verantwortlichen bald die Unmöglichkeit dieses Ansinnens deutlich. In den Berufsschulen wusste so mancher Lehrer bald nicht mehr, auf welcher „Ausbildungsgrundlage“ er seinen Unterricht durchführen sollte, und manche Ausbildungsbetriebe fühlten sich an die geschlossenen Verträge nicht mehr gebunden. Dem galt es Einhalt zu gebieten und Ausbildungssicherheit zu schaffen. Aus dieser Situation heraus entstand die sehr positiv einzuschätzende Übergangsregelung, die es ermöglichte, eine begonnene Ausbildung auf Grundlage der DDR-Ausbildungspläne zu Ende zu führen.

Die Zeit im Frühjahr 1990 war auch geprägt von einem enormen Wissensdurst der Berufsschullehrer und Ausbilder, von schier unendlicher Geduld und Hilfsbereitschaft der Westberliner Kollegen, die so manches Mal ihre Grenzen erreichten und die eigene Unterrichtsbereitschaft gefährdeten, und es herrschte eine ehrliche Aufbruchstimmung. Steuernd einzugreifen, dahinein eine gewisse Ordnung zu legen und Grundlagen für eine angemessene Zusammenarbeit zu schaffen, gehörte zu den Hauptaufgaben der Abteilungen Berufsbildung/Berufsberatung des Magistrats und der Räte der Ost-Berliner Stadtbezirke in dieser Zeit.

1. Der Magistrat von Berlin

Nach den Wahlen in den von der letzten Volkskammer der DDR gegründeten neuen Ländern und in Ost-Berlin am 17. März 1990 wurde der neue Magistrat gebildet. Als Stadtrat für Volksbildung wurde Herr Dieter Pavlik gewählt und Herr Köpke als sein Stellvertreter. Sofort begannen Gespräche mit der von der damaligen Senatorin Sybille Volkholz geleiteten Senats-

verwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport über die Zusammenarbeit im Rahmen der Zusammenführung beider Stadtteile.

Im September 1990 beschloss die Stadtverordnetenversammlung ein Schulverfassungsgesetz für den Ostteil der Stadt und somit eine eigene Rechtsgrundlage für die Schulen. Dieses Gesetz musste nach der verwaltungsmäßigen und politischen Zusammenführung beider Stadthälften durch ein gesondertes Gesetz vom Berliner Abgeordnetenhaus 1991 wieder außer Kraft gesetzt werden.

2. *Entscheidungsstrukturen*

2.1 *Magistratsverwaltung*

Mit dem 16. Juli 1990 lag ein an der Struktur der Senatsverwaltung orientiertes Organigramm vor. Wir wurden am 1. August 1990 bis einschließlich 31. Januar 1991 als kommissarische Leiter der Abteilungen Berufliche Schulen und Berufliche Bildung durch Stadtrat Dieter Pавлик eingesetzt. Unsere Schwerpunktaufgaben waren unter anderem

- die Übernahme von betrieblichen Einrichtungen der theoretischen Berufsausbildung und Lehrlingswohnheime in Kommunale Verantwortung (s. Magistratsbeschluss Nr. 182/90 v. 23.4.1990),
- der Erhalt von Kapazitäten der Berufsbildung (s. Beschluss des Ministerrats der DDR v. 25.4.1990),
- die Übernahme des Personals der betrieblichen Einrichtungen der theoretischen Berufsausbildung in Kommunale Verantwortung,
- die Umsetzung des „Gesetzes über die Berufsschulen“ (s. Beschluss der Volkskammer der DDR v. Juli 1990),
- die Umsetzung des „Gesetzes über die Inkraftsetzung des Berufsbildungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der DDR“ (s. Beschluss der Volkskammer der DDR v. Juli 1990),
- die Anordnung über die Facharbeiterprüfung (s. Minister für Bildung und Wissenschaft der DDR v. Juli 1990).

2.2 *Senatsverwaltung*

In der Senatsverwaltung ergaben sich auf Grund der Zusammenführung beider Stadthälften keine personellen Veränderungen. Alle Maßnahmen und Entscheidungen wurden, nachdem die grundsätzlichen Ziele abgesteckt waren, gemeinsam zwischen der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport, der Abteilung Bildung des Magistrats und den in den Bezirksämtern (Ost) (entsprechend den Westberliner Bezirksämtern) gebildeten Schulaufsichten abgestimmt und anschließend umgesetzt.

2.3 *Die Situation der Berufsschulen in Ost-Berlin*

Entsprechend dem von der Volkskammer am 19.7.1990 beschlossenen „Gesetz über Berufsschulen“ wurden 39 Berufsschulen (mit 66 Standorten) aus den Kombinat, Ministerien etc. herausgelöst und einschließlich der ehemaligen Kommunalen Berufsschulen, der zwei Berufshilfsschulen und vier nach der Wende gegründeten Berufsfachschulen für Sozialwesen unter die Aufsicht der Magistratsverwaltung für Bildung gestellt. In diesen beruflichen Schulen wurden rd. 20.000 Schülerinnen und Schüler von rd. 1.200 Lehrkräften unterrichtet.

Ein nicht unwesentliches Problem bestand darin, dass es bei der Auflösung der Kombinate erhebliche Probleme mit der Treuhand in der Frage der Übergabe der Schulgebäude gab. In Ost-Berlin verlief dieser Prozess allerdings in der Regel glimpflicher als in den neu gegründeten Bundesländern. Dennoch wurden zu viele Gebäude „besenrein“ übergeben, weil die Lehrmittel - so die Äußerungen der neu gewählten Schulleiterinnen und -leiter - in den fachpraktischen Einrichtungen der Betriebe verblieben.

Am 26.9.1990 wurde von der Magistratsverwaltung für Bildung allen Stadtbezirksräten für Bildung und Schulräten für Berufliche Bildung ein Schreiben des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 25.7.1990 zur „Verfahrensweise zur Verwirklichung des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über Berufsschulen“ zugeleitet, um sicherzustellen, dass unter anderem Berufsschulen in das Eigentum der Landkreise und kreisfreien Städte übertragen wurden, indem von den Bevollmächtigten der Treuhandanstalt beziehungsweise den Bevollmächtigten des zuständigen Ministeriums einerseits und den Unternehmensvertretern andererseits ein Übergabe-Übernahme-Protokoll angefertigt wurde. Grundlage dieses Verfahrens war der Besitzstand am 1.8.1989.

In den Bezirksämtern wurde die Schulaufsicht analog zur Regelung in den westlichen Bezirken gebildet. In den Schulämtern der Stadtbezirke Treptow, Lichtenberg, Hohenschönhausen, Mitte, Pankow, Weißensee, Köpenick, Marzahn, Friedrichshain und Prenzlauer Berg waren für die Berufsschulen zuständige Schulräte eingesetzt.

Bereits Anfang 1990 gab es die sog. Möllemann-Spende, bestehend aus Mitteln, die anteilig auf die Berufsschulen entfielen, um Schulbücher, Kopiertechnik etc. zu beschaffen. Diese Maßnahme wurde im 3. Nachtragshaushalt 1990 des Bundes für das 2. Halbjahr 1990 und mit Verfügungsermächtigungen für die Jahre bis 1992 fortgesetzt. Danach entfielen 1990 110 Mio. DM und 1991 250 Mio. DM anteilig auf die beruflichen Schulen in den neuen Ländern.

2.4 Oberstufenzentren in West-Berlin

Im Westteil der Stadt gab es 1990 20 Oberstufenzentren und 12 Berufsschulen und Berufsfachschulen, die aus dem laufenden Haushalt des Landes Berlin finanziert wurden. Das 1977 beschlossene OSZ-Programm war zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig umgesetzt. Es fehlten noch die Fertigstellungen der OSZ für Kraftfahrzeugtechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung sowie Körperpflege.

3. Der Prozess vom Sommer 1990 bis Dezember 1990

3.1 Der Koordinierungsausschuss für Berufsbildung

Der Koordinierungsausschuss für Berufsbildung konstituierte sich am 27. August 1990 gemäß § 12 des Gesetzes über Berufsschulen auf Einladung des Ministers für Bildung und Wissenschaft Prof. Dr. Hans Joachim Meyer. Vorrangiges Ziel und Aufgabe war die Installierung des dualen Systems der Berufsbildung, Grundlage dafür das Gesetz zur Inkraftsetzung des Berufsbildungsgesetzes IGBBiG vom 19. Juli 1990 und das Einführungsgesetz zur Handwerksordnung. Ergänzend dazu wurden Anordnungen zur laufenden Berufsausbildung herausgegeben – zum Beispiel die Anordnung Nr. 3 zur Facharbeiterprüfung – und nicht mehr benötigte Bestimmungen der DDR außer Kraft gesetzt. Die Ausbildungsverträge unterlagen zu diesem Zeitpunkt weiterhin dem Arbeitsgesetzbuch der DDR. Um die Finanzierung der nunmehr den Bezirken/Ländern und Kommunen unterstehenden Berufsschulen sicherzustellen, sollten außer der Refinanzierung der Personalkosten auch für das 2. Halbjahr 1990 60 % des bisherigen Jahresvolumens für Betriebskosten vom Ministerium für Bildung und Wissenschaft überwiesen werden.

3.2 Die Rettung der Berufsausbildung mit Abitur für die letzten beiden Jahrgänge

In der 3. Sitzung der Unterkommission „Schulische und betriebliche Berufsbildung“ zur Vorbereitung der letzten Sitzung der „Gemeinsamen Bildungskommission“ am 26.9.1990 wurde deutlich, dass Bildungsminister Prof. Meyer nicht gewillt war, die vorbereitete „Anordnung zur Berufsausbildung mit Abitur“, die als Ausführungsbestimmung zu § 11 des Berufsschulgesetzes vorgesehen war, zu erlassen. Als dies in der Öffentlichkeit bekannt wurde, gab es verständlicherweise heftige Reaktionen der Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen und ihrer Eltern. In den daraufhin mit den Abteilungsleitern für Berufsbildung von IHK und HWK Berlin, Herrn Schokotoff und Herrn Babel, geführten intensiven Gesprächen sicherten diese dankenswerterweise schließlich schriftlich zu, Jugendliche, die vor dem 12. August

1990¹³³ diesen Bildungsgang begonnen hatten, gemäß § 40 Abs. 2 BBiG als Externe zur Prüfung zuzulassen. Dieses Schreiben wurde mit dem Rundschreiben Nr. 50/90 am 26.10.1990 sofort allen Beteiligten zugeleitet, um Eltern, Lehrkräften und nicht zuletzt Schülerinnen und Schülern die erforderliche Sicherheit zu geben.

INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU BERLIN Handwerkskammer Berlin

Herrn
Dieter Hölterhoff
Abteilung Bildung
Jüdenstrasse
O-1020 Berlin

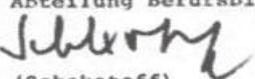
Berufsausbildung mit Abitur

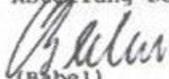
Sehr geehrter Herr Hölterhoff,

hiermit bestätigen die beiden Berliner Kammern, daß sie Berufsausbildungsverträge, die nach dem 12. August 1990 mit Abitur begonnen worden sind, aufgrund der Gesetzeslage leider nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eintragen können. Bekanntlich gelten die entsprechenden Ausbildungsvorschriften nach diesem Zeitpunkt nicht mehr, so daß neue Lehrverträge gemäß § 28 Abs. 2 BBiG nur noch in neuen Berufen abgeschlossen werden dürfen.

Insofern können Betriebe, die die Berufsausbildung mit Abitur fortsetzen wollen, dies nur außerhalb des Berufsbildungsgesetzes tun. Um jedoch Härten zu vermeiden sind die Kammern bereit, die Teilnehmer an solchen Ausbildungsgängen später zur Abschlußprüfung als Externe gemäß § 40 Abs. 2 BBiG zuzulassen. Ein entsprechender Antrag ist von den Interessenten im Einzelfall bei der jeweils zuständigen Kammer zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

IHK ZU BERLIN
Abteilung Berufsbildung

(Schokotoff)

Handwerkskammer Berlin
Abteilung Berufsbildung

(Babel)

In der erwähnten Sitzung wurde auch ein Schreiben des Bundesbildungsministeriums übergeben, in dem die Notwendigkeit der Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen im Übergangsprozess betont wurde. Insbesondere ging es dabei um die Anwendung des alten Rechts im Rahmen des IGBBiG hinsichtlich des Fortbestehens der Lehrverträge, die vor dem 13. August 1990 in der DDR geschlossen worden waren.

133 Anmerkung 2013: Das Datum lässt sich aus einer Entscheidung zwischen BMBW und DIHT, die zusammen den Kammern empfohlen hatten, alle Ausbildungsverhältnisse, die vor dem 13. August 1990 vereinbart wurden und spätestens am 12. August begonnen haben, in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen werden können. Damit könne die Ausbildung nach bisherigem Recht beendet werden. Alternativ sei eine Zulassung als Externer möglich. Weiter heißt es wörtlich: „Wenn der Lehrling sich für die Fortsetzung der Berufsausbildung mit Abitur entscheidet, darf der Betrieb den Vertrag ...nicht einseitig lösen.“ (vgl. BMBW 1991, S. 52) Letztlich war das angesichts der allgemein herrschenden Unsicherheit und oftmals Rechtlosigkeit – aus Unwissen oder Absicht – eine zynische Formulierung. Das ist letztlich Inhalt des nachfolgenden Briefes der IHK und HwK Berlin.

3.3 *Fachberater Ost und West*

Nach der Übernahme der Amtsgeschäfte war es notwendig, demokratische Strukturen unterhalb des provisorischen Schulgesetzes aufzubauen. Bedingt durch die zuvor andersartige Aufgabenwahrnehmung der Berufsschulen als Betriebsberufsschulen, Betriebsakademien oder Kommunale Berufsschulen wurde den jeweiligen betrieblichen Bedürfnissen folgend in einer Berufsschule Unterricht für die Berufe unterschiedlichste Berufsfelder angeboten.

In West-Berlin gab es die zum Teil hoch spezialisierten berufsfeldschwerpunktbezogenen Oberstufenzentren entsprechend dem OSZ-Programm von 1977. So war die Zusammenarbeit, die sich zum Teil bereits ab November 1989 entwickelt hatte, oft unkonturiert. Es wurden deshalb berufsfeldbezogene Koordinierungsgruppen gebildet, in die alle Berufsschulen ihre Vertreter zu entsenden hatten. Damit sollte auch sichergestellt werden, dass alle Ost-Berliner Berufsschulen Kontakte zu den korrespondierenden OSZ aufnehmen bzw. halten konnten, ohne daß dies im Detail schulaufsichtlicher Organisation bedurfte.

In verschiedenen Gesprächen war der Eindruck entstanden, dass nicht an allen Berufsschulen die neu gewählten Direktorinnen und Direktoren bereit waren, sich auf die nunmehr demokratischen Strukturen uneingeschränkt einzulassen. Aus diesem Grund wurden die Schulen per Rundschreiben angewiesen, in allen Gesamtkonferenzen pro Berufsfeld eine Lehrkraft zu wählen und das Ergebnis der Abteilung Berufsbildung der Magistratsverwaltung für Bildung zu melden. Damit wurde sichergestellt, dass alle Berufsschulkollegien eine weitere demokratische Wahl vollziehen konnten und die Schulen in allen Koordinierungsgruppen repräsentiert waren. Die gewählten Lehrkräfte hatten formal den Status eines Fachberaters, ein Begriff, der auch in der Senatsverwaltung gebräuchlich war. Für die Ost-Berliner Kolleginnen und Kollegen war diese Bezeichnung durch die schulaufsichtliche Funktion der früheren Fachberater eher diskreditiert. Insgesamt nahmen ca. 120 Lehrkräfte diese Aufgabe wahr. In der Folge ernannte die Schulaufsicht der Senatsschulverwaltung alle LeiterInnen von OSZ und anderen beruflichen Schulen ebenfalls zu Fachberatern.

Die erwähnten Koordinierungsgruppen hatten zwei Hauptaufgaben: die Erarbeitung eines Ausstattungsprogramms und von Vorschlägen zur berufsfeldbezogenen Bündelung der Berufe. Letzteres diente der Vorbereitung der Filialisierung ab 1. August 1991.

4. *Das Jahr 1991 – Filialisierung und OSZ-Ergänzungsprogramm*

Nach der Auflösung des Magistrats am 31. Januar 1991 veränderte sich die Aufgabe von Dieter Hölterhoff: Er übernahm mit Herrn Bernd Puhlemann die Leitung der Projektgruppe „OSZ-Ergänzungsprogramm (pädagogisch-organisatorische Planung)“, die ab 1. Februar 1991 das Programm zur Modernisierung und Anpassung der berufsbildenden Schulen in den vormals Ost-Berliner Bezirken unter Berücksichtigung der im übrigen Teil der Stadt bestehenden berufsbildenden Schulen entwickelte. Die Gruppe legte bereits zur Sitzung des Landesausschusses für Berufsbildung am 14. Februar 1991 entsprechend ihrem Auftrag vom 8. November 1990 eine Vorlage zur Filialisierung vor.

Mit einer Gruppe von neun Fachberaterinnen und Fachberatern aus den östlichen Bezirken und sieben weiteren, bislang für die Senatsverwaltung als Fachberater für Curriculumentwicklung tätig gewesenenen Experten (= Arbeitsgruppe OSZ I) wurde das Ergänzungsprogramm in Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen aus dem Baureferat (= Arbeitsgruppe OSZ II) analog zur – im Wesentlichen abgeschlossenen – OSZ-Planung (West) erarbeitet.

Die zuständige Schulaufsicht in der Senatsverwaltung hatte sich zur Vorbereitung der Vereinigung beider Stadthälften entschieden, in einem ersten Schritt die Berufsschulen im Ostteil zum 1.8.1991 in Filialen der OSZ umzuwandeln. Darin sahen sie einen geeigneten Schritt, um die vormals Ost-Berliner Berufsschulen – unter anderem auch durch Personalaustausch – in die Organisationsstruktur der OSZ einzubinden, die notwendige fachliche Anpassung kontinuierlich fortzuführen und zu beschleunigen.

In der GEW Berlin gab es in den Fachgruppen Kaufmännische und Gewerbliche Schulen, anders als in den Verbänden, heftige Auseinandersetzungen über die Frage der Eigenständigkeit der Berufsschulen im Ostteil der Stadt. Letztlich wurde aber auch dort keine bessere Lösung beziehungsweise Alternative gefunden.

In die Erarbeitung und Realisierung des Filialmodells wurde Klaus-Joachim Hertwig bis zu seinem Ausscheiden aus der Senatsschulverwaltung am 30.6.1991 einbezogen. In dem Zeitraum von Januar bis Juni 1991 realisierte er zudem die endgültige Abwicklung der Abteilung Berufsbildung/Berufsberatung¹³⁴, des Kabinetts für Weiterbildung der Kader der Berufsbildung und die Auflösung des Standortes Fischerstraße (27.6.1991).

Ziele der Filiallösung waren unter anderem die Sicherstellung eines qualitativ gleichwertigen Unterrichts an unterschiedlichen Standorten, die Mischung fachverwandter Kollegien aus beiden Teilen der Stadt und eine – einigermaßen – gerechte Verteilung der Lasten. In das Filialkonzept nicht einbezogen wurden die Berufsfachschulen für Sozialwesen in Treptow, Köpenick, Lichtenberg und Pankow sowie die Berufsschulen für Eisenbahnberufe in Marzahn und der Telekom (Ost) in Mitte, die eigenständig blieben.

Die Filialisierung wurde Anfang des Schuljahres 1991/92 auf der Grundlage der „Verwaltungsvorschriften über die Organisation des beruflichen Schulwesens“ mit dem Ziel begonnen, „Strukturen wie in den übrigen Bezirken Berlins zu schaffen“. Die Berufsschulen wurden 13 OSZ und 4 Berufsschulen (Stammschulen) zugeordnet, wobei deren Schulleiter und analog die Abteilungsleiter die Gesamtleitung übernahmen. Lehrkräfte, die in der Filiale unterrichteten, konnten als kommissarische Filialleiter und Stellvertreter eingesetzt werden. Entsprechend dem Lehrkräftebedarf als Folge der Verteilung der Auszubildenden konnten auch Lehrkräfte einschließlich ihrer Stellen an den Filialstandort versetzt werden. Alle in der Stammschule einsetzbaren/benötigten Lehrkräfte der Filialen wurden unter Beibehaltung der personalrechtlichen Zuständigkeit des abgebenden Bezirks für zwei Jahre an die Stammschulen abgeordnet. Dies galt für Lehrkräfte im berufstheoretischen, fachpraktischen und allgemeinbildenden Unterricht. Die Verteilung der Auszubildenden auf die Schulen erfolgte in Abstimmung mit der örtlichen Schulaufsicht und den Fachbeiräten. Die Ausstattung der Filialen mit Lehr- und Lernmitteln musste mit der Stammschule abgestimmt werden, wobei die Abteilungen für Volksbildung der Bezirke diese Mittel zur Bewirtschaftung übertragen konnten.

Diesem Prozess ging, unterstützt von den Koordinierungsgruppen, die so genannte Bündelung voraus. Dabei wurden die Berufe der Ost-Berliner Berufsschulen den jeweiligen Stammschulen zugeordnet. Parallel dazu erfolgte die Zuordnung der Lehrkräfte, so daß in mehreren Fällen auch die Kollegien der östlichen Berufsschulen aufgeteilt wurden. Da dieser Prozess unter Beibehaltung des Stellenvolumens vollzogen wurde, verlief er im Wesentlichen reibungslos.

In den erwähnten „Verwaltungsvorschriften über die Organisation des beruflichen Schulwesens“ wurde erstmals erwähnt, daß in den nächsten Jahren voraussichtlich zehn neue OSZ eingerichtet würden – genannt wurden in diesem Zusammenhang unter Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften die beruflichen Schulen in den Bezirken Mitte, Prenzlauer Berg, Friedrichshain, Treptow, Köpenick, Lichtenberg, Weißensee, Pankow, Hohenschönhausen und Marzahn.

134 Anmerkung 2013: Gemeint ist die Abteilung des Magistrats von Berlin (Ost)

5. *OSZ-Programm Ost – EFRE ist in Berlin angekommen*

Im Nachtragshaushalt 1991 wurde die Möglichkeit geschaffen, unter anderem die von der Senatsverwaltung für Wirtschaft angebotene Möglichkeit des Einsatzes von GA-Mitteln¹³⁵ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für den Ausbau der Berufsschulen in den östlichen Stadtbezirken wahrzunehmen. Mit diesen EU-Fördermitteln und den Haushaltsmitteln von 1992 standen jährlich 8 Mio. DM für eine erste Anpassung der Ost-Berliner Schulen an den OSZ-Mindeststandard zur Verfügung. Die baulichen Maßnahmen bezogen sich auf den fachtheoretischen Unterricht für Kfz-, Versorgungs-, Metall-, Elektro-, Bau- und gastronomische Berufe und erforderten insgesamt rd. 37 Mio. DM. Entscheidend war die Kofinanzierung der Fördermittel durch die Bezirke. Der erste Bezirk, dem es gelang, die Voraussetzungen für den Ausbau des Standortes „Allee der Kosmonauten 18“ zu schaffen, war dank der Leistung seines Hochbauamtes Lichtenberg.

Mitte 1992 wurde die „Senatsvorlage über die Errichtung berufsfeldbezogener Oberstufenzentren sowie weiterer beruflicher Schulen – OSZ-Ergänzungsprogramm“ beschlossen. Sie erwähnte für das Schuljahr 1993/94 als erste eigenständige OSZ im Ostteil der Stadt das spätere OSZ II Handel in Marzahn und das OSZ Elektrotechnik/Energietechnik in Lichtenberg. Im Folgejahr sollten die OSZ Bürowirtschaft II in Lichtenberg, Bautechnik in Weißensee und Versorgungstechnik in Lichtenberg eigenständig werden. Diese Planung umfasste unter Einbeziehung der Vorgenannten 14 Standorte. Sie bezog sich auf eine für das Schuljahr 2000/01 prognostizierte Schülerzahl von rd. 94.000 in allen Bildungsgängen und sah den Neubau von rd. 7.500 zusätzlichen Schülerplätzen an acht bis zehn Standorten vor.

6. *Persönliche Schlussfolgerungen*

Vor allem anderen ist positiv anzumerken, dass, abgesehen von den „Gauck-Fällen“¹³⁶, keine Kündigungen erfolgten.

Die Filialisierung war letztlich ein Erfolgsmodell, denn auch dort, wo sie – von einigen Kolleginnen – abgelehnt wurde, führte es zur raschen Gründung eigenständiger Schulen/OSZ, wie zum Beispiel im Falle des OSZ Handel II als erstem eigenständigen OSZ. Ebenso führte intensiver Einsatz der (West-)Filialleiter schnell in die Eigenständigkeit, wie im Falle der drei OSZ Energietechnik II, Bautechnik II und Versorgungstechnik. Insgesamt war das Filialisierungskonzept in den ersten Jahren dort erfolgreich, wo sich Schulleitungen intensiv mit den Sorgen und Nöten der neuen Kolleginnen und Kollegen auseinandergesetzt hatten.

Negativ ist anzumerken, dies aber zum Teil nicht nur auf Berlin bezogen, dass die Besoldung der Kolleginnen und Kollegen bis zum heutigen Tage nicht angeglichen wurde, sodann die Weigerung Westberliner Lehrkräfte, sich an die Filialen im Ostteil der Stadt abordnen zu lassen, und schließlich dass nur wenige OSZ-Leiter aus den vormaligen Ost-Berlin kommen.

Insgesamt verfolgte der skizzierte Prozess der Zusammenarbeit 1990 die Absicht, das Vertrauen der Ost-Berliner Kolleginnen und Kollegen zu gewinnen. Ebenso sollte er deutlich machen, dass sich die Rolle der Schulaufsicht, aber auch der Schulleitung verändern musste, wenn die neuen Regelungen der bundesdeutschen Demokratie tatsächlich Wirkung zeigen sollten. Die Bildung der Koordinierungsgruppen und die Wahl der Fachberater durch die Kolleginnen waren sicherlich wesentliche Bausteine dazu. Auch wenn die Koordinierungsgruppen keine Entscheidungsbefugnisse hatten, sondern die Zusammenführung lediglich vorbereiten

135 Anmerkung 2013: GA stand für „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ im Rahmen des EFRE

136 Anmerkung 2013: Dieser umgangssprachliche Begriff bezog sich auf die damals von Joachim Gauck geleitete Behörde und den erteilten Bescheiden über eine entsprechende Belastung: Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU).

sollten, stieß die Beauftragung der Westberliner OSZ- und Schulleiter auf wenig Verständnis, übrigens auch bei einigen dieser Kollegen selbst. Dennoch möchten wir zur tatsächlichen Wirksamkeit der Prozesse nicht weiter spekulieren. Hierzu müssen die von der Umstrukturierung Betroffenen zu Wort kommen. Deutlich wurde auch, dass einige Abstimmungsprozesse zur Vorbereitung der Filialisierung mehr als schwierig verliefen und zum Beispiel – trotz ausreichender Schülerzahlen – an sieben Standorten ausdrücklich keine Filialbildung erfolgte.

Heute, fast 15 Jahre später, ist klar geworden, dass die Zeit für den Anpassungsprozess viel zu knapp bemessen wurde – genau genommen fehlte sie überhaupt. Es gab keine Möglichkeit, Erhaltenswertes der Berufsbildung der DDR in die berufliche Bildung der Bundesrepublik einfließen zu lassen. Vielfach wird noch heute der „Berufsausbildung mit Abitur“ nachgetrauert, und inzwischen finden sich in manchen Bundesländern Ansätze für ähnliche Bildungsgänge in „Modellprojekten“. Immer wieder wird nach Lösungen für das Problem gesucht, wie mehr Erziehungselemente in den Schul- und Ausbildungsprozess aufgenommen werden könnten. So zum Beispiel, wenn die enge Verbindung von Schule (Theorie) und betrieblicher Ausbildung (Praxis), wie sie in der DDR (manchmal) praktiziert wurde, hier und da in der Berufsausbildungslandschaft als Lernortkooperation zum Teil mühsam herzustellen versucht wird.

Klaus-Joachim Hertwig, geb. 1947, Diplom-Ingenieur-Pädagoge. Berufsausbildung als Mechaniker mit Abitur, Studium an der TU Dresden, Abschluss als Berufsschullehrer der Fachrichtung Technische Chemie. 1974-1979 Studienrat an der Kommunalen Berufsschule I Berlin-Prenzlauer Berg, 1979-1990 Mitarbeiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Magistrats von Berlin, 1990 Fortbildung zum Referenten für Personal und Bildung, seit 1992 Lehrer an der Feuerwehr- und Rettungsdienstschule der Berliner Feuerwehr.

Dieter Hölterhoff, geb. 1946, Studiendirektor, Referatsleiter Sekundarstufe II/Berufliche Bildung im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg. 1974-1990 Lehrer zuletzt Fachbereichsleiter am OSZ Konstruktionsbau- und Versorgungstechnik in Berlin-Kreuzberg. 1979/80 Lehrbeauftragter für Didaktik der Sozialkunde an der TU Berlin, Bereich Berufspädagogik, August 1989 bis Juli 1990 Fachberater in der Berliner Senatsschulverwaltung, August 1990 bis zur Auflösung kommiss. Abteilungsleiter in der Magistratsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, danach bis 1992 Koordinierung der Planung für das OSZ-Ergänzungsprogramm. Veröffentlichungen zu allgemeinpädagogischen, berufspädagogischen und bildungspolitischen Fragen. Seit 1. August 1992 Referatsleiter Sekundarstufe II/Berufliche Bildung im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Einführung

Die Klassenbildung in der Berufsschule im dualen System in einem dünn besiedelten Flächenland mit abnehmender Bevölkerung hat sich neben der Demografie dem Anspruch von Betriebs- und Wohnortnähe für die Auszubildenden ebenso wie die Wohnortnähe für die Schülerinnen und Schüler der vollzeitschulischen Bildungsgänge zu stellen. Diese Aufgabe kam und kommt der Quadratur des Kreises nahe. Einerseits waren recht schnell in den 44 Kreisen und vier kreisfreien Städten – Potsdam, Brandenburg a.d.H, Frankfurt (Oder) und Cottbus – Oberstufenzentren gegründet worden. Die Betriebe wollten „ihre Lehrlinge“ selbstverständlich in nächster Nähe unterrichtet wissen. Zusätzlich stellte der Stellenplan des Landeshaushalts eine Herausforderung für die Festlegungen der Standorte von Fachklassen und Klassengrößen dar. Weitere Parameter waren Standorte von – noch existierenden¹³⁷ – Lehr-

137 Viele Lehrlingswohnheime wurden aufgelöst, einige gingen in kreisliche oder kommunale Trägerschaft über. Dokumentationen dazu liegen nicht vor.

lingswohnheimen und die Verkehrsanbindung. Der nachstehende Beitrag bezieht sich auf die erste Regelung der „legendären“ Mitteilung Nr. 23/93¹³⁸ vom 10. Mai 1993 für das Schuljahr 1993/94. Die Erarbeitung erfolgte gemeinsam durch das zuständige Referat 33 Sekundarstufe II/Berufliche Bildung im MBSJ und den Schulräten für Berufliche Schulen in den staatlichen Schulämtern in einer Klausursitzung. Obwohl eine Mitteilung keinerlei Bindungswirkung entfaltet, wurden die „Festlegungen“ dennoch als solche von Schulämtern, OSZ, Betrieben und Schulträgern verstanden.¹³⁹

Damit wurde die Grundlage für die erstmals nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vom 12. April 1996 gemäß § 106 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 zu erlassende Landesschulbezirksverordnung¹⁴⁰ gelegt.

Bildung von Fachklassen an Oberstufenzentren des Landes Brandenburg.

In: Schulverwaltung. Ausgabe Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin, 3 (1993) 10, S. 213-214

Das Schulreformgesetz (SRG) des Landes Brandenburg regelt in den §§ 27 Abs. 2, 31 und 32 die Berufsschulpflicht. Berufsschulpflichtige müssen in der Regel die für die Ausbildungsstätte gemäß Ausbildungsvertrag zuständige Berufsschule besuchen.

Für Oberstufenzentren werden im Gesetz keine Frequenzen festgelegt, wenngleich bei der stellenwirtschaftlichen Berechnung der Oberstufenzentren von entsprechend sinnvollen Frequenzen, die der Wirtschaftlichkeit des Lehrkräfteeinsatzes Rechnung tragen, ausgegangen wird.

Ein flächendeckendes, stabiles Angebot an Schülerplätzen in Oberstufenzentren ist nur realisierbar, wenn planbar ist, welche Schülerinnen und Schüler welche Schule besuchen. Gemäß § 53 Abs. 4 SRG ist die Rechtsverordnung für den Schulbezirk (Einzugsbereich) des Oberstufenzentrums durch die zuständige (untere) Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der beteiligten Schulträger zu erlassen. Bei Landesfachklassen liegt diese Zuständigkeit bei der obersten Schulaufsichtsbehörde.

Gleichzeitig besteht für die oberste Schulaufsichtsbehörde die Pflicht, landeseinheitliche Grundlagen für die pädagogische und organisatorische Arbeit der Schulen und für ein leistungsfähiges Schulwesen im Rahmen der sorgfältigen und kontinuierlichen Beobachtung der Entwicklung vor Ort und der engen Kooperation mit den Schulämtern zu sichern.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen erarbeitete das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBSJ) einen Vorschlag zur Bildung von Fachklassen im Schuljahr 1993/94 für den Bildungsgang Berufsschule in den Oberstufenzentren des Landes Brandenburg. Diese Zusammenstellung wurde in Zusammenarbeit mit den Schulräten für die Sekun-

138 Vgl. Dokumentenanhang Nr. 3

139 Es gab keine rechtlichen Vorgaben, deshalb dienten die Bezüge zum 1. SRG als Hilfskonstruktion der Legitimierung der Mitteilung. Die rechtliche Rangfolge ministerieller Regelungen besteht aus Gesetz – Rechtsverordnung – Verwaltungsvorschriften – Rundschreiben – Mitteilung.

140 Vgl. Dokumentenanhang Nr. 4

darstufe II Berufliche Bildung, die dieses wiederum mit den OSZ-Leitungen und den Schulträgern klärten, verfeinert. Darüber hinaus erfolgte eine Abstimmung mit den zuständigen Stellen. Dem Vorschlag lag eine Analyse der Auszubildendenzahlen in den OSZ im Schuljahr 1992/93 und des Ausstattungsstandards zugrunde.

Gemäß der Abstimmung wurde für das Schuljahr 1993/94 festgelegt, daß die Auszubildenden durch den Ausbildenden (Betrieb bzw. Ausbildungsstätte) an dem für die Ausbildungsstätte zuständigen Oberstufenzentrum angemeldet werden, die Schulräte die Zuordnung der Auszubildenden überwachen und noch notwendige Korrekturen bis zur 41. Kalenderwoche erfolgen. Für jedes Oberstufenzentrum (siehe Abb. I) ist entsprechend den vorhandenen Berufsfeldern aufgeführt, welche Berufe in welchem Ausbildungsjahr an diesem OSZ beschult werden sowie aus welchem Kreis die Auszubildenden an diesem Oberstufenzentrum anzumelden sind (Schulbezirk = Einzugsbereich). In den Berufsfeldern Metalltechnik, Elektrotechnik und Bautechnik ist grundsätzlich vorgesehen, daß für das Handwerk und für die Industrie in der Grundstufe (I. Ausbildungsjahr) eine gemeinsame Beschulung aller Auszubildenden auch für den genannten Schulbezirk (Einzugsbereich) durchgeführt werden kann, sofern die Zahl der Auszubildenden nicht sofort eine entsprechende Klassenbildung zulässt. Darüber hinaus ist angegeben, in welcher Spezialisierungsrichtung vom darauf folgenden zweiten Ausbildungsjahr an Fachklassen an diesem OSZ errichtet werden.

In dem in Abbildung 1 dargestellten Datenblatt für ein OSZ bedeutet ein Stern, daß für diesen Beruf im jeweiligen Ausbildungsjahr eine Klasse existiert. Zum Beispiel für Bürokaufleute im 1. - 3. Ausbildungsjahr für die Einzugsbereiche (Landkreise) Nauen und Rathenow. Ein L bedeutet Landesfachklasse mit gesondert aufgelisteten Einzugsbereichen; B steht für Bundesfachklasse entsprechend der vom Sekretariat der KMK erstellten "Liste ...".¹⁴¹

141 Anmerkung 2013: Gemeint ist hier die Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler/Schülerinnen in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender (KMK 1984).

Datenblatt für ein Oberstufenzentrum:						
Berufsfeld Beruf	Ausb.- bereich	Ausbildungsjahr				Schulbezirk 1. Abj. Nau Rat
		1.	2.	3.	4.	
I. Wirtschaft und Verwaltung						
Bürokaufmann/frau	I	*	*	*		X X
Kaufmann/frau für Büro- kommunikation	I	*	*	*		X X
Kaufmann/frau im Einzelhandel	I	*	*	*		X X
Verkäufer/in	I	*	*			X X
II. Metalltechnik						
Grundstufe Metall	H/I	*				X X
Kraftfahrzeugmechaniker/in	H		*	*	*	
III. Elektrotechnik						
Grundstufe Elektro	H/I	*				X X
Elektroinstallateur/in	H		*	*	*	
IV. Bautechnik						
Grundstufe Bau	H/I	*				X X
Fliesen-, Platten und Mosaikleger/in	H		*	*		
Maurer	H		*	*		
Rohrleitungsbauer	I			L	L	
Straßenbauer	H			*	*	
Straßenwärter/in	Ö		L	L	L	
V. Holztechnik						
Holzmechaniker/in (Möbel- und Gehäuseindustrie, Industrien des Innenausbaus/Ladenbaus)	I		L	L	L	
IX. Farbtechnik und Raumgestaltung						
Maler/in und Lackierer/in (Maler)	H	*	*	*		X X
XII. Ernährung und Hauswirtschaft						
Hauswirtschafter/in	L	*	*	*		X X
Monoberufe						
Augenoptiker/in	H		L	L	L	
Baugeräteführer	I		M			
Brillenoptikschleifer/in	I		B	B	B	
Kunststoff-Formgeber/in	I		M			
Verpackungsmittelmechaniker/in	I		M			

Abb. 1

M bedeutet Meldeklasse für Auszubildende, die in anderen Bundesländern die Berufsschule besuchen, aber in Brandenburg erfasst werden. Um die Übersicht für alle an der Berufsbildung lesbar zu machen, sind die Fachklassen für das zweite Ausbildungsjahr, die Landesfachklassen mit ihren Einzugsbereichen für das erste Ausbildungsjahr und die Landesfachklassen ab dem zweiten Ausbildungsjahr (vgl. Abb. 2) aufgeführt.

Die Bundesfachklassen sind gemäß der Zuordnung zu den Oberstufenzentren zusammengestellt.

Werden aus einem einzigen anderen Bundesland mehr als 15 Auszubildende angemeldet, so ist diese Anmeldung nur unter Vorbehalt der ausdrücklichen Zustimmung des Ministeriums anzunehmen, da bei dieser Größenordnung die Schulung gegebenenfalls im Entsendeland erfolgen muss.

Ist ein Ausbildungsberuf durch ein M gekennzeichnet, so handelt es sich um eine sogenannte Meldeklasse. Meldeklassen gibt es nur jeweils einmal im Land, und zwar für alle diejenigen Berufe, die entweder in einer Bundesfachklasse außerhalb des Landes Brandenburg beschult werden, die entsprechend vorhandener Einzelabsprachen in einem anderen Bundesland beschult werden oder für Berufe, in denen bislang in Brandenburg nicht ausgebildet wurde.

Landesfachklassen an OSZ mit Einzugsbereichen		
IV. Bautechnik		
Bauzeichner/in		
OSZ 1 Potsdam	OSZ 1 Cottbus	OSZ 2 Frankfurt
Perleberg	Lübben	Eisenhüttenstadt (Stadt)
Pritzwalk	Luckau	Eisenhüttenstadt (Kreis)
Wittstock	Herzberg	Beeskow
Kyritz	Bad Liebenwerda	Fürstenwalde
Neuruppin	Finsterwalde	Frankfurt/Oder
Gransee	Calau	Strausberg
Oranienburg	Senftenberg	Seelow
Rathenow	Cottbus (Stadt)	Bad Freienwalde
Nauen	Cottbus (Kreis)	Bernau
Brandenburg (Stadt)	Spremberg	Eberswalde
Brandenburg (Kreis)	Forst	Templin
Belzig	Güben	Prenzlau
Potsdam (Stadt)		Angermünde
Potsdam (Kreis)		Schwedt
Jüterbog		
Luckenwalde		
Zossen		
Königs Wusterhausen		

Abb. 2

Für diese Auszubildenden wird an dem OSZ, das dafür Meldeschule ist, nur eine Kartei geführt. Dieses OSZ kontrolliert dabei die Erfüllung der Schulpflicht in der entsprechenden Berufsschule des anderen Bundeslandes, in dem sich die Berufsfachklasse befindet.

Werden Auszubildende für Berufe angemeldet, die bislang in Brandenburg nicht unterrichtet wurden und für die keine Bundesfachklassen eingerichtet sind, so erfolgt gemeinsam mit dem MBS eine Lösung, gegebenenfalls auch bilaterale Absprachen mit einem anderen Bundesland.

Sind Auszubildende ab dem zweiten Ausbildungsjahr in Bundesfachklassen außerhalb Brandenburgs zu unterrichten, so führt das OSZ, das im ersten Ausbildungsjahr diese Auszubildenden unterrichtet hat, diese als Meldeschule weiter.

Diese Aufbereitung der Daten zur Vorbereitung des Schuljahres ermöglicht über die Stichtagserhebung hinaus eine schnelle Auskunft für die an der Berufsbildung Beteiligten. So können Kammern und Betriebe auf „einen Blick“ erkennen, welches OSZ für sie jeweils zuständig ist. Für die Schulen untereinander und in Verbindung zum MBS lässt sich so sehr viel schneller klären, welche OSZ an welchen Prüfungsausschüssen nach BBiG/HwO zu beteiligen sind und wie die Beteiligung bei den Berufsbildungsausschüssen zu organisieren ist.

Kommentar

Die ab 1996 gemäß § 106 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 BbgSchulG jährlich zu erlassende Landesschul-Bezirksverordnung (vgl. GVBl 2013)¹⁴² wurde anhand der Schülerzahlen des lau-

142 2013: GVBl für das Land Brandenburg. Teil II. 24. Jahrgang 2013, Nummer 13. Verordnung zur Festlegung der Schulbezirke für Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung im Land Brandenburg (Landesschulbezirksverordnung – LSchBzV) vom 25. Januar 2013. Vgl. Auszug der Landesschulbezirksverordnung von 1997 im Dokumentenanhang Nr. 9.

fenden Schuljahres für das folgende mit dem Städte- und Gemeindebund sowie dem Landkreistag abgestimmt. Dieses Ergebnis wurde dem Landesschulbeirat und dem Landesausschuss für Berufsbildung zur Beratung vorgelegt. Beide Gremien haben etwa ab dem Jahr 2000 eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingerichtet, die entsprechende Empfehlungen abgaben. Schwierig war in dieser Abstimmung das Auseinanderhalten von zum Teil divergierenden Interessen. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeauftragten interessierten sich für Betriebsnähe, Lehrkräfte dafür, dass keine Klassen von „ihrem“ OSZ verlagert wurden. Der Rückgang der Schülerzahlen führte anders als bei den allgemein bildenden Schulen nicht zu Schließungen von OSZ, dennoch gab es teilweise Ängste vor Versetzungen, die insbesondere von der Lehrerseite im Landesschulbeirat vorgetragen wurden. Aber auch die Arbeitgeberseite im Landesschulbeirat und im Landesausschuss für Berufsbildung hatte Einwendungen einzelner, vorwiegend größeren Unternehmen vorzutragen. Beliebtes Argument von Unternehmensseite insbesondere in Schreiben gegenüber der Ministerin bzw. dem Minister oder auch dem Ministerpräsidenten war häufig, dass man sonst nicht mehr ausbilden könne. Gebräuchlich war dabei auch der Hinweis auf die nicht mehr mögliche Lernortkooperation, die sich in der Realität – wie Nachfragen bei den OSZ-Leitungen ergaben – als gelegentliche Telefonkontakte herausstellten. Das Land war an die Vorgaben der Klassenbildung hinsichtlich der Mindestschülerzahlen, nämlich i.d.R. sechzehn Schülerinnen und Schüler gebunden. In einigen Fällen hatte dies zur Folge, dass ein Unternehmen dann nur alle zwei Jahre einstellte. Diese Abwägungsprozesse mussten immer unter Hintanstellung von durchaus nachvollziehbaren Einzelinteressen der Unternehmen, Schulträger und OSZ getroffen werden, oft nicht reibungslos, gleichwohl durfte es keine Bevorzugungen geben. Darüber hinaus gab es z.B. für Auszubildenden, die schneller, d.h. verkehrsgünstiger und somit kostengünstiger eine Berufsschule in einem anderen Land erreichen konnten bilaterale Abkommen zwischen den jeweiligen für die Berufsschulen zuständigen Ministerien. Dies war erforderlich, um eine Kostenstellung gegenüber dem brandenburgischen Schulträger zu vermeiden. Eine nicht unerhebliche Schwierigkeit stellte die Frage der auswärtigen Unterkunft dar, die sich in unterschiedlicher Trägerschaft befinden. Eine aktuelle Übersicht findet sich jeweils in der vom MBS jährlich herausgegebenen Broschüre „Nach dem zehnten Schuljahr“. (vgl. MBS 2013)

Einführung

Wie bereits ausgeführt (vgl. Hertwig/Hölterhoff 2005), hat die Diskussion über die Berufsausbildung mit Abitur in Wendetagen und danach eine große Rolle gespielt. In Ostdeutschland wollte man daran festhalten und berufsbildungspolitisch war in der alten Bundesrepublik seit dem Bildungsgesamtplan von 1973 die Gleichwertigkeit beruflicher und allgemeiner Bil-

derung auf der Tagesordnung (vgl. BLK 1973; Manifest... 1973, Schmiel 1979, Pampus 1981 und 1991, GEW 1986). Schmiel nennt u.a. als Hauptintention die Verkürzung der Bildungswege und weist auf das Zeitproblem hin (Schmiel ebd., S. 249). Er verweist auf verschiedene Beispiele der Doppelqualifizierung wie z. B. einen Modellversuch in Baden-Württemberg zum Abitur mit beruflicher Teilqualifikation, eine Waldorfschule in Kassel mit zeitlicher Verlängerung, Abitur mit Assistentenausbildung und einen Hamburger Modellversuch für das Abitur in drei Jahren mit verschiedenen gewerblich-technischen Ausbildungsberufen (ebd. S. 249 f.) Pampus nennt den Begriff Doppelqualifizierung seit etwa 1975 als gebräuchlich für den Aspekt der Verwertbarkeit und der Berechtigung (Pampus 1981, S. 11). Im Prinzip würden drei Ansatzpunkte unterschieden:

- „- *Erstens wird eine Funktionsausweitung der gymnasialen Oberstufe angestrebt durch eine Aufnahme unmittelbar berufs- und anwendungsbezogener Elemente in das Unterrichtsangebot.*
- *Zweitens werden in weiterführenden beruflichen Schulformen (...) die Möglichkeiten verstärkt, zusammen mit Berufsqualifikationen auch eine Hochschul- bzw. Fachhochschulreife zu vermitteln.*
- *Drittens schließlich werden in institutionellen Neukonstruktionen (z.B. im Kollegschul-Modell in Nordrhein-Westfalen) Lösungen erprobt, die traditionelle Trennung von allgemeinbildenden und berufsbildenden Bildungsgängen in übergreifenden Verbundsystemen aufzuheben.“ (a.a.O., S. 12)*

Er weist auch auf die Zuweisung allgemein bildender Abschlüsse hin. Insbesondere geht er auf eine noch bis in die jüngste Zeit anhaltende Diskussion über den Begriff „Gleichwertigkeit“ und die Auslegung ein. Die ausführlichste Darstellung aller Modellversuche wurde von Dauenhauer/Kell 1990 im Auftrag der BLK vorgelegt (vgl. BLK 1990). Sie verorten die Ausgangslage im Bildungsgesamtplan der BLK von 1973 mit dem Auftrag der „Erprobung und Zusammenfassung der verschiedenen Bildungsgänge und Ausbildungsformen des Sekundarbereichs II in Modellversuchen“.(ebd., S. 9). In der Analyse kommen sie u. a. zu dem Ergebnis, dass die Vermittlung von Doppelqualifikation grundsätzlich möglich sei, vor allem für die Doppelqualifizierung mit dualen Ausbildungsberufen seien Lösungen gefunden worden. (ebd., S. 10) Die BLK definiert, dass doppeltqualifizierende Bildungsgänge *„grundsätzlich nicht durch eine rein zeitliche Zusammenfassung zweier Bildungsgänge (z. B. Fachoberschule und Berufsschule) gebildet werden, sondern daß die Verknüpfung einen (Herv. i.Orig., d. Verf.) neuen Bildungsgang hervorbringt, den mit der speziellen Doppelqualifikation,“* der in

der didaktischen Strukturierung ein Mindestmaß curricularer Integration erfordere (ebd., S. 49 f.).¹⁴³

Eine grundsätzliche Würdigung erfährt die Diskussion zur Doppelqualifizierung und deren Beendigung am Beispiel der Planung der (West)Berliner Oberstufenzentren durch Willy Karow (vgl. Karow 1993, S. 248 f. und 264 f.). Er belegt, wie die Diskussion der Gleichwertigkeit beruflicher und allgemeiner Bildung nach und nach insbesondere durch Interventionen des „gymnasiallastigen“ Schulausschusses der KMK¹⁴⁴ zu den Akten gelegt wurde (vgl. dazu auch Hölterhoff/Otto 1984). Als besonderes Datum stellte er das Ende des reformpolitischen Klimawechsels der Ära Brandt/Scheel mit dem Jahr 1975 fest, als die Ausbildungsplatzsituation eskalierte und der Reformversuch des Berufsbildungsgesetzes endete (vgl. ebd., S. 265 f.), somit also noch vor dem Abschluss und der Veröffentlichung des BLK-Berichts zu den Ergebnissen der Modellversuche. Faktisch hat damit die KMK die Diskussion die gymnasiale Oberstufe durch die „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“¹⁴⁵ von 1972 bzw. 1973 schon beendet.

Der „Gesprächskreis Bildungsplanung“ fordert 1982 zwar noch einmal – letztlich ohne Folgen – die Anerkennung der Gleichwertigkeit beruflicher Bildung zur Sicherung der Attraktivität der Berufsausbildung auch mit Blick auf geburtenschwache Jahrgänge (BMBW 1982, S. 37). Die GEW hatte sich dieses als berufsbildungspolitisches Ziel gesetzt.

Der Berufsbildungsbericht 1991 (vgl. BMBW 1991, S. 51f.) greift das Thema „Berufsausbildung mit Abitur“ auf. Bemerkenswert ist folgende Aussage:

„Ebenfalls vorhanden waren ausgeprägte Bemühungen zur Integration und Gleichwertigkeit beruflicher und allgemeiner Bildung, die sich zum Beispiel in einem – vom Anspruch her - doppelqualifizierenden Bildungsgang "Berufsausbildung mit Abitur" niederschlugen. Ansätze dieser Art sind auch in den alten Bundesländern immer wieder diskutiert und erprobt worden. Letztlich haben sie sich bisher - und dies war in der ehemaligen

143 Unter den 56 untersuchten Modellversuchen befanden sich nur neun (!) mit Fachhochschulreife einschließlich Berufsabschluss nach BBiG, in den vier Berufsfeldern Wirtschaft und Verwaltung, Metalltechnik, Elektrotechnik sowie Chemie/Physik/Biologie in den Ländern Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz (vgl. BLK 1990, A 36, A 80, A 98, A 131, A 250, A 267). Die Bildungsgänge mit allgemeiner Hochschulreife umfassen nur vollzeitschulisch erwerbbarer Berufsabschlüsse (vgl. ebd., S. 98).

144 In den aktiven Jahren des Verfassers waren im Schulausschuss der KMK auch Vertreter aus einzelnen Ländern, die für die schulische berufliche Bildung zuständig waren, jedoch aus der Laufbahn des Gymnasiallehrers hervorgegangen waren. Der aktuelle Vorsitzende ist Berufsschullehrer und hat lange Jahre in verschiedenen Funktionen in Berliner OSZ gearbeitet und war ebenfalls in verschiedenen Funktionen in der Schulaufsicht tätig.

145 In der Vereinbarung werden nur doppeltqualifizierende gymnasiale Bildungsgänge genannt, die in Verbindung mit einer Berufsausbildung nach Landesrecht durchgeführt werden können. (vgl. KMK 2013)

DDR nicht anders - als zusätzliche Wege zur Hochschule (mit mehr oderweniger akzentuierten berufsbildenden Elementen) erwiesen.“ (ebd. S.1)

Anhand der Daten des ZIB werden die Berufsgruppen mit den Auszubildendenzahlen aufgelistet:

Berufsgruppe	Aufnahmejahr	Aufnahmezahl	
		Insgesamt	Davon weiblich
Maschinen-/Apparate- und Anlagenbau	1986	3 190	496
	1987	3 233	501
	1988	3 059	429
	1989	2 810	344
Elektrotechnik/ Elektronik	1986	1 648	323
	1987	1 863	372
	1988	1 830	345
	1989	1 837	368
Bauwesen	1986	1 162	403
	1987	1 165	429
	1988	1 108	395
	1989	981	344
Land-/Forst-/Nahrungsgüterwirtschaft	1986	976	496
	1987	924	478
	1988	917	459
	1989	848	420
Automatisierungstechnik	1986	536	196
	1987	599	191
	1988	682	239
	1989	653	225
Textil/Bekleidung	1986	437	429
	1987	363	353
	1988	361	355
	1989	340	326

Quelle: Zentralinstitut für Berufsbildung; Ministerium für Bildung und Wissenschaft der ehemaligen DDR

Übersicht 2: Ausgewählte Facharbeiterausbildungen der Absolventen der Berufsausbildung mit Abitur in der ehemaligen DDR 1986 bis 1989 (ebd. S. 52)

In seiner Betrachtung zu doppeltqualifizierenden Bildungsgängen in den neuen Ländern bezieht sich Dehnbostel (vgl. Dehnbostel 1992, S. 448) auf den BLK-Bericht 21 aus dem Jahr 1990 hin, in dem von Dauenhauer/Kell 33 Modellversuche in 56 Bildungsgängen begutachtet wurden, von denen allerdings nur 34 Bildungsgänge zur vollen Doppelqualifizierung führten. Die Gutachter kamen zu der Empfehlung:

„Die (Teilzeit-) Berufsschule als Kern der beruflichen Schulen mit der Fachoberschule zu verzahnen und durch die Fachhochschulreife berufliche zu fundieren und vor einer Gymnasialisierung zu bewahren.“ (Zitiert nach Dehnbostel a.a.O., S. 449)

Dehnbostel wechselt in seinem Beitrag ohne nähere Begründung zwischen den Begriffen Doppelqualifizierung und Doppeltqualifizierung.

In einer Synopse fasst Bremer 1997 die Modellversuche zur Integration beruflicher und allgemeiner Bildung von 1975 bis 1995 zusammen und kommt zu dem Schluss, dass nach der

gescheiterten Strukturreform des Bildungssystems in der Nachfolgediskussion um den Bildungsgesamtplan diese als Versuche zu werten sind, angesichts der steigenden Attraktivität der Studienqualifikation, verkürzte Bildungswege zu finden (vgl. Bremer 1998, S. 366).

Auf der Fachtagung „Bildungswege mit doppelter Option“ im April 1997 stellte Gisela Dybowski¹⁴⁶ heraus, warum berufliche Bildungswege im Vergleich zu schulischer und akademischer Bildung nur als zweite Wahl angesehen würden (vgl. Dybowski 1997, S. 23). Die Attraktivität der dualen Berufsbildung würde wesentlich davon abhängen, dass

„den beruflich Qualifizierten transparente Aufstiegswege und -möglichkeiten offenstehen, die gleichwertige Alternativen zum schulisch-akademischen Bildungssystem eröffnen und die durch entsprechende Weichenstellungen in der Bildungs-, Berufsbildungs- und Weiterbildungspolitik untermauert werden.“ (ebd., S. 24)

Im Kern sieht sie in der Doppelqualifikation die Realisierung des Prinzips der Dualität des Lernens, um die Additivität allgemeinen und beruflichen Lernens zu überwinden. (ebd., S. 29)

Felix Rauner verdeutlichte auf eben dieser Tagung (vgl. Rauner, 1997, S. 39) die Schwierigkeit, die sich aus den unterschiedlichen Hoheitsrechten für die Berufsausbildung ergibt: die Länder für die Berufsschule und der Bund für die betriebliche Ausbildung. Aus diesem verfassungsrechtlichen Hindernis ist mit Rauner zu folgern, dass keine Seite tatsächlich innovativ wird.

„Fast muß man befürchten, daß die Erfolge der einen Seite den Grund für die Verharrung der anderen Seite abgeben“ (ebd., S. 40)

Hinzuweisen ist noch auf den Begriff der „Doppelprofilierung“, wie er im Kommentar zum Sächsischen Schulgesetz zu § 10 Fachschule Anmerkung 3 zu finden ist (vgl. Holfelder u. a. 1991, S. 36). Die Einführung dieses Begriffs bedeutete eine Abkehr des integrativen Ansatzes der Doppelqualifizierung. Gleichwohl ist auf eine andere (Be)Deutung hinzuweisen, wie sie die Autoren des „Manifestes zur Reform der Berufsausbildung“ (ebd. S. 503) verwenden. Sie kennzeichnen damit die Ausbildung in der Sekundarstufe II, *„die sowohl die Studien-...als auch die Erwerbsfähigkeit und –berechtigung ermöglicht (Doppelprofilierung)“* (ebd.). Unberücksichtigt bleiben bei der Bewertung Duale Studiengänge und Berufsakademien, weil diese nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegen.

146 Dr. Gisela Dybowski war zu dem Zeitpunkt Abteilungsleiterin im BIBB.

Auf die Position der KMK zur Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung in der „Vereinbarung über den Abschluss der Berufsschule“ von 1979 weist Illerhaus hin (vgl. Illerhaus a.a.O., S. 13, KMK 1997 b). Allerdings sagt diese Vereinbarung nur etwas über den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und des mittleren Bildungsabschlusses aus, der minimalsten Variante der Gleichwertigkeit. 1994 gab die KMK eine Erklärung „Zu Fragen der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung“ (KMK 1994) ab, in der erkennbar wird, mit welchen vordergründigen Fragestellungen sich die KMK beschäftigte. So hieß es u.a.

„In Deutschland haben allgemeine und berufliche Bildung ihren jeweiligen Eigenwert und ihr Eigenprofil entwickelt. Beide Bildungsbereiche vermitteln entsprechende Abschlussqualifikationen und vergeben Befähigungsnachweise in den jeweiligen Bildungsgängen.“ Und weiter: „In einigen Bereichen hat die Kooperation und Integration von allgemeiner und beruflicher Bildung auch zu doppeltqualifizierenden Bildungsgängen geführt.“ (ebd.)

Letztlich führt die KMK damit aus, dass immer noch unterschieden wird zwischen beruflicher und allgemeiner Bildung. Erst 1998 gelang es der KMK mit der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (vgl. KMK 1998) nach den stattgefundenen Modellversuchen die Möglichkeit einer tatsächlichen integrierten Doppelqualifizierung zu schaffen. Aus der Vorbemerkung wird deutlich, wie sehr die Gymnasialseite inhaltlich auch das berufliche Schulsystem prägte:

„Die Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen geht davon aus, dass berufliche Bildungsgänge in Abhängigkeit von den jeweiligen Bildungszielen, -inhalten sowie ihrer Dauer Studierfähigkeit bewirken können. Berufliche Bildungsgänge fördern fachpraktische und fachtheoretische Kenntnisse sowie Leistungsbereitschaft, Selbständigkeit, Kooperationsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und kreatives Problemlösungsverhalten. Dabei werden auch die für ein Fachhochschulstudium erforderlichen Lern- und Arbeitstechniken vermittelt.“ (ebd.)

Erwerb der Fachhochschulreife in Verbindung mit dem Berufsausbildungsabschluß als doppelqualifizierender Abschluß

In: Diepold 1996, S. 414-419.

1. Sachstand

In Zusammenarbeit des Oberstufenzentrums Spremberg, Standort Schwarze Pumpe, und der Firma LAUBAG¹⁴⁷, Schwarze Pumpe, startet zum Schul- und Ausbildungsjahresbeginn 1993 das Modellversuchsvorhaben "Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz mit Fachhochschulreife". Das Gesamtvorhaben besteht aus zwei aufeinander eng bezogenen Modellversuchen:

1.1 BLK-Modellversuch am Oberstufenzentrum

Dieser Modellversuch ist der schulische Teil des Gesamtvorhabens. Träger ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Auf Empfehlung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung fördert der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft den Modellversuch.

1.2 Wirtschaftsmodellversuch in der Ausbildungsstätte des Unternehmens LAUBAG

Dieser Modellversuch ist der betriebliche Teil des Gesamtvorhabens. Träger ist die Firma LAUBAG. In Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Brandenburg fördert das Bundesinstitut für Berufsbildung den Modellversuch aus Haushaltsmitteln des BMBF mit 75 % der Gesamtkosten. Die restlichen 25 % trägt die Firma LAUBAG.

Die Besonderheit dieser Modellversuche besteht darin, daß Schulversuch und Wirtschaftsmodellversuch zu einem Gesamtprojekt integrativ zusammengeführt werden, um so die Voraussetzung für den Doppelabschluß zu gewährleisten. Nachfolgend wird deshalb nur noch vom Modellversuch die Rede sein.

Das Konzept des Modellversuchs "Berufsausbildung nach BBiG mit FHR" sieht vor, daß in der Regelausbildungszeit von 3,5 Jahren

- die Erstausbildung im Ausbildungsberuf Industriemechaniker bzw. Energieelektroniker mit Abschlußprüfung vor der Industrie- und Handelskammer erfolgt und
- integrativ eine höhere Allgemeinbildung und eine vertiefte Fachbildung vermittelt wird, die zur Studierfähigkeit in Form der Fachhochschulreife führt.

Eine Projektleitungsgruppe, die aus Vertretern beider Versuchsteile besteht, steuert den Ablauf vor Ort. Sie wird wissenschaftlich begleitet von der Universität Bremen, Institut Technik und Bildung, unter Einbeziehung der Fachhochschule Lausitz. Ein Beirat, dem neben den bereits genannten Institutionen auch Experten aus den Bereichen Wissenschaft, Industrie und Gewerkschaft sowie ein Vertreter des Kreises Spree—Neiße als Nachfolger des ehemaligen Kreises Spremberg angehören, begleitet das Vorhaben beratend.

1.3 Eckdaten des Bildungsganges

Als Ausbildungsberufe sind der Energieelektroniker Fachrichtung Betriebstechnik und der Industriemechaniker Fachrichtung Betriebstechnik ausgewählt worden. Es wurde je Durchgang eine Klasse mit 24 Schülern gebildet, die einen Ausbildungsvertrag mit der LAUBAG abgeschlossen haben. Eingangsvoraussetzung ist die Fachoberschulreife bzw. ein vergleichbarer Abschluß. Ziel ist die Facharbeiterprüfung und der gleichzeitige Erwerb der Fachhoch-

¹⁴⁷ Anmerkung 2013: LAUBAG: Lausitzer Bergbau AG

schulreife. Der Modellversuch wird in zwei Durchgängen durchgeführt, die 1993/94 und 1994/95 begannen.

Der innovative Kern des Modellversuches liegt darin, daß auf der Basis der Ausbildungsordnungen durch eine enge Kooperation des Ausbildungsbetriebes und der Berufsschule die Lerninhalte der praktischen Ausbildung mit denen der Berufsschule und der Fachoberschule integrativ verbunden werden. Dazu müssen neue Lehr- und Lernkonzepte in der praktischen Ausbildung sowie in der Berufsschule erarbeitet und angewendet werden. Eine permanente Abstimmung zwischen den Berufsschullehrern und den betrieblichen Ausbildern ist dazu unabdingbar notwendig.

Handlungsorientiertes Lernen in Fachtheorieräumen und Werkstätten sowie Projektarbeiten, die insbesondere die Fähigkeit zum selbstständigen Lösen von Problemen, das Arbeiten im Team, das Anwenden von Kenntnissen auf komplexe Arbeitsanforderungen sowie das Verantwortungsbewußtsein für die eigene Arbeit entwickeln sollen, bilden den Kern des gemeinsamen Ausbildungskonzeptes. So ergeben sich vielfältige Möglichkeiten, Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen der Auszubildenden ganzheitlich zu fördern.

2. *Zur bildungspolitischen Bedeutung des Modellversuchs*

Das Land Brandenburg greift mit diesem Modellversuch Modellvorhaben auf, die bereits in Rheinland-Pfalz und in NRW durchgeführt wurden und angesichts der neuerlichen Diskussion über die Gleichwertigkeit beruflicher und allgemeiner Bildung und Fragen zur Steigerung der Attraktivität der beruflichen Bildung eine besondere bundesweite Bedeutung haben.

Der Modellversuch erhielt eine Förderungsempfehlung der BLK-Projektgruppe „Innovationen im Bildungswesen“, da von ihm Ergebnisse und Entscheidungshilfen zur strukturellen, organisatorischen und didaktisch-methodischen Gestaltung eines Bildungsganges „Berufsausbildung mit FHR“ erwartet werden.

Damit erlangt er besondere bildungspolitische Bedeutung, die sich folgendermaßen begründen läßt:

Immer mehr Jugendliche wählen eine gymnasiale Schullaufbahn und immer weniger Jugendliche entscheiden sich für eine Berufsausbildung. Gleichzeitig werden aber die Anforderungen an qualifizierte Fachkräfte, die ihre Arbeit selbstständig und kreativ planen, im Team mit anderen effektiv zusammenarbeiten, Entscheidungen selbst treffen und verantworten, immer komplexer. Diesem Widerspruch kann und muß bildungspolitisch entgegengewirkt werden, indem im dualen System der beruflichen Bildung attraktive Bildungsgänge angeboten werden, die gleichzeitig mit der beruflichen Qualifikation zur Studierfähigkeit führen, wie es vielfach dem Eltern- und Schülerwunsch entspricht.

Zum einen kann so der Bedarf an hochqualifizierten Facharbeitern perspektivisch abgesichert werden, zum anderen wird eine Möglichkeit zur Durchsetzung der Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung erschlossen.

Doppeltqualifizierende Bildungsgänge mit einem hohem Grad der Integration von beruflicher und allgemeiner Bildung sind nach Auffassung des MBSJ besonders geeignet, das Wahlverhalten von Jugendlichen wieder zugunsten der dualen Ausbildung zu ändern, sofern diese Ausbildungsplätze von den Unternehmen angeboten werden. Das erfordert eine Verstetigung über die Laufzeit des Modellversuchs hinaus. Das Unternehmen setzt diesen Bildungsgang auch im Ausbildungsjahr 1995/96 fort. Dieses Vorhaben wurde von allen am Modellvorhaben Beteiligten ausdrücklich begrüßt.

Nachstehende Aussagen sollen die Effektivität solcher Bildungsgänge verallgemeinernd zusammenfassen.

Doppeltqualifizierende Bildungsgänge im Rahmen des dualen Systems der Berufsbildung

- fördern die Attraktivität beruflicher Bildung,
- sind ein möglicher Schritt auf dem Weg zur Realisierung der Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung,
- führen zur Studierfähigkeit und
- schaffen in Verbindung mit der beruflichen Erstausbildung größere soziale Sicherheit sowie die Grundlagen für spätere höherqualifizierte berufliche Tätigkeiten,
- helfen, die Forderung der Wirtschaft nach einem qualifizierten Facharbeiternachwuchs mit hoher Allgemeinbildung zu erfüllen,
- erhöhen die Vermittlungschancen der Absolventen auf dem Arbeitsmarkt,
- sind ökonomisch, da zwei Bildungsgänge der Sekundarstufe II zu einem integrativ vereint werden, was zu einer Verkürzung der Ausbildungszeit führt,
- tragen dazu bei, in der betreffenden Region das Angebot an Fachkräften zu erhöhen, was in den neuen Bundesländern besonders im Hinblick auf das Anziehen von Investoren für Unternehmensgründungen besondere Bedeutung hat und
- ermöglichen es Unternehmen, die sich für solche doppeltqualifizierenden Bildungsgänge entscheiden, zielgerichtet eigenes Führungspersonal zu entwickeln.

3. *Umsetzung des Vorhabens*

Um die Versuchsziele zu erreichen, war ein kontinuierlicher Innovationsprozeß auszulösen. Die Anlaufphase des Modellversuchs fiel wegen der hohen Motivation der Lehrer und Ausbilder im Anschluß an ihre Erfahrungen mit der Berufsausbildung mit Abitur und der starken Identifikation mit den Versuchszeilen erfreulich kurz aus. Auch die notwendigen organisatorischen Maßnahmen wie Teambildung, Konferenzrhythmus etc. wurden zügig umgesetzt. Das gleiche gilt für die Investitionen, die zur Durchführung eines handlungs- und gestaltungsorientierten Unterrichts bereitgestellt werden mußten. Die Phase der Ausgestaltung einer angemessenen Modellversuchsumgebung konnte im ersten Jahr der Laufzeit erfolgreich abgeschlossen werden.

Von den Lehrkräften und Ausbildern verlangt der Modellversuch im Rahmen der Umsetzung der Berufsausbildung nach BBiG auch eine Änderung ihres Rollenverständnisses. Handlungs- und gestaltungsorientierter Unterricht erfordert einen höheren Aufwand bei der Unterrichtsvorbereitung und eine veränderte Unterrichtsdurchführung durch mehr moderierende, die Schülerselbsttätigkeit fördernde Aktivitäten der Lehrkräfte.

In der Erprobungsphase wurde bezogen auf die Betriebsabläufe das Modell einer Brikettierungsanlage ausgewählt, das gemeinsam von Ausbildern und Auszubildenden beider Berufsgruppen nach den didaktischen Kriterien aufbereitet wurde. Die sehr guten Erfahrungen, welche die Lehrenden damit gemacht haben, belegen, daß die Modellversuchsziele konsequent umgesetzt werden. Die Auszubildenden haben nach Betriebsbesichtigungen unter Nutzung von Gesprächen, Beobachtungen und Videoaufzeichnungen die Zeichnungen mit CAD selbst entwickelt und eigene Vorschläge zur Größe und Ausführung des Modells eingebracht. Dabei waren beide Berufsgruppen gleichermaßen beteiligt, da die Energieelektroniker die Steuerung und den Antrieb für das Modell zu entwickeln hatten.

Der erste Auszubildendendurchgang hat die Zwischenprüfung absolviert, der zweite steht am Anfang der Ausbildung. Eine Befragung der Schüler über ihre Erfahrungen und Eindrücke im Modellversuch führte zu außerordentlich positiven Ergebnissen. Sehr selbstbewußt identifizieren sie sich auch schon im 1. Jahrgang mit den Zielen des Bildungsgangs. Sie stufen ihre Studien- und Berufsaussichten als sehr positiv ein, weil sie sich durch ihre Ausbildung auf beides gut vorbereitet fühlen. Als erwünschtes Nebenprodukt führt das positive Lernverhalten mit höherer Lernbereitschaft und Motivation zu deutlich geringeren Fehlzeiten als in der Vergleichsgruppe der Auszubildenden, die nicht am Modellversuch teilnehmen.

Den Unterricht betrachten sie als anstrengender als den aus der Sekundarstufe I gewohnten, sind aber mit dem Ergebnis auch zufriedener. Sie grenzen sich überraschend deutlich von den Mitschülern in Regelklassen ab, indem sie das wesentlich bessere Sozialklima in den Versuchsklassen betonen - im Selbstvergleich haben sie festgestellt, daß sie Unterricht und Ausbildung viel ernster nehmen als die anderen Schüler ihre einzelqualifizierende Ausbildung. Vor allem die älteren Schüler drängen ihrerseits darauf, daß der Anteil handlungs- und gestaltungsorientierten Unterrichts weiter zunimmt. Es ist zu erwarten, daß im weiteren Versuchverlauf die Schülererwartungen zu einem dynamischen Faktor des Versuchserfolgs werden.

Von der Ausbildungsleitung und von den Lehrkräften wurde eingeschätzt, daß die auch bei den Energieelektronikern teilweise festzustellenden höheren Leistungen Ergebnis der veränderten Ausbildungsorganisation im Zusammenhang mit dem angestrebten Ziel der Fachhochschulreife sind.

Bei den Energieelektronikern wird die geringe Differenz zum Kammerdurchschnitt damit erklärt, daß die Auszubildenden im Modellversuch von Beginn der Ausbildung an nur geringfügig bessere Leistungen erbrachten. Es handelt sich also nicht um ein Leistungsversagen innerhalb der Prüfung. Von den Ausbildern und den Lehrkräften wurde betont, daß aufgrund der engen Verzahnung theoretischer und praktischer Inhalte der Elektrotechnik eine noch größere Abstimmung auf der Basis einer Deckungsanalyse zwischen Ausbildungsrahmenplan und dem Rahmenlehrplan sowie den Lehrplänen für die Fachoberschule erforderlich ist.

Herauszustellen ist, daß die Aufgabenstellung in der Zwischenprüfung - wie auch später in der Abschlußprüfung - nicht die Ausbildungsorganisation berücksichtigen, weil die Industrie- und Handelskammer Cottbus ausschließlich Prüfungsaufgaben der PAL verwendet. Das Niveau dieser Aufgaben liegt unter dem Anspruchsniveau, mit dem die Ausbildung nicht nur im Modellversuch erfolgt, so daß die Auszubildenden zunächst mit Aufgaben, die eine abschließliche Reproduktion von Wissen erfordern, Schwierigkeiten hatten.

Somit wird in der Prüfung nicht konsequent das zum Abschluß gebracht, was während der gesamten Ausbildung leitendes Prinzip war, obwohl zu Steigerung der Attraktivität der beruflichen Bildung auch eine veränderte, in diesem Fall zunächst den Modellversuchsbedingungen angepaßte Prüfung gehören würde. Die integrierte Vermittlung von berufsbezogenen Qualifikationen und den zur Fachhochschulreife führenden Inhalten müßte konsequenterweise in eine integrierte Facharbeiter- und Fachhochschulreifeprüfung einmünden. Dieses Vorhaben läßt sich jedoch nicht verwirklichen, da die zuständige Industrie- und Handelskammer auf die Durchführung der Facharbeiterprüfung entsprechend der Prüfungsordnung der IHK mit den bundeseinheitlichen Aufgabensätzen nach PAL besteht. In der Praxis bleiben die Absichtsbekundungen der Arbeitgeberverbände im Rahmen des Maßnahmenkatalogs der Arbeitsgruppe „berufliche Bildung“ vom 10.2.1994 ohne Wert.

Die Angaben über gute Lernergebnisse, von denen die Schüler sprechen, werden von den Lehrern und Ausbildern aus einer anderen Perspektive bestätigt. Sie berichten von eingesparter Lernzeit in einem Umfang, der sie im Einzelfall verblüfft hat. Selbst komplexe Aufgaben und neue Inhalte bewältigen die Schüler ausdauernd und zügig, dabei finden oder probieren sie Lösungswege, deren Originalität die Lehrenden oftmals überrascht, sie aber gleichzeitig ermuntert, den Anteil des Selbstständig verlangenden Lernens zu erhöhen. Dieses drückte sich deutlich in der Projektpräsentation anläßlich der Fachtagung im März 1995 aus, die gemeinsam von Auszubildenden beider Berufe vorgenommen wurde.

Ein Vergleich der schulischen Leistungen mit denen der Auszubildenden in den Parallelklassen läßt bereits jetzt deutlich erkennen, daß trotz der Mehrbelastung der Auszubildenden ihre Leistungen vom 1. bis zum 3. Ausbildungshalbjahr konstant blieben, in keinem Fach schlechtere, aber in mehreren bessere Leistungen als in der Regelklasse erbracht werden. Aus den Gesprächen mit Auszubildenden, Ausbildern und Lehrkräften anläßlich der Beiratssitzung

und der Fachtagung wird deutlich, daß der Unterricht nicht nahtlos auf die jeweiligen Inhalte der betrieblichen Ausbildung abgestimmt sein muß, weil vom Unterricht erwartet wird, daß dort im umfassenderen Sinn des Inhaltsspektrum bearbeitet wird.

4. Ergebnisse der Zwischenprüfung vom März 1995

Die im März 1995 stattgefundenen Zwischenprüfungen sollten einen ersten Nachweis erbringen, ob die Auszubildenden in den doppelqualifizierenden Bildungsgängen, trotz höherer Belastung und mit keinerlei besonderer Voraussetzung versehen, in der Lage sind, den Anforderungen der Zwischenprüfung zu entsprechen. Die Auswertung ergab, daß die Zwischenprüfungen recht erfolgreich absolviert wurden.

4.1 Industriemechaniker, Fachrichtung Betriebstechnik

In der Fertigungsprüfung erreichte diese Gruppe einen Durchschnitt von 71,9 Punkten bei einem Kammerdurchschnitt für diese Berufsgruppe von 67,2 Punkten. Die Prüfungsgebiete, in denen eine höhere intellektuelle Leistung und Selbstständigkeit gefordert waren, liegen deutlich über dem Kammerdurchschnitt. Die Auszubildenden im Modellversuch erreichten in der Kenntnisprüfung eine Durchschnittsnote von 3,13 im Gegensatz zu 4,28 bei den regulären Auszubildenden.

4.2 Energieelektroniker, Fachrichtung Betriebstechnik

In der Fertigungsprüfung entsprachen die Durchschnittswerte in allen Prüfungsteilen dem kammerdurchschnitt. Die 24 Auszubildenden in der Doppelqualifikation erreichten im Kenntnisteil einen Notendurchschnitt von 3,3, während die Auszubildenden in der Regelausbildung einen Notendurchschnitt von 4,4 erreichten.

Kommentar

Das MBSJ setzte die Ergebnisse des Modellversuchs durch die „Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife in Verbindung mit einer dualen Berufsausbildung (Doppelqualifizierungsverordnung – DopquaV)“ 1998 um (vgl. MBSJ 1998). Hauptziel aller Modellversuche war immer die Verstetigung. Dies ist in Brandenburg insoweit gelungen, als dass noch im Schuljahr 2007/2008 über die beiden im Modellversuch befindlichen Berufe hinaus für die Berufe Forstwirt/Forstwirtin, Industriemechaniker/Industriemechanikerin, Landwirt/Landwirtin und Mechatroniker/Mechatronikerin entsprechende Klassen mit Doppelqualifizierung existierten. Davor gab es diese Klassen für Energieelektroniker und im Kooperativen Modell auch für Maurer (vgl. Hölterhoff 1999 und Hölterhoff/Ranft 2000). Im Schuljahr 2012/2013 gibt es nur noch in den Berufen Forstwirt/Forstwirtin und Industriemechaniker/Industriemechanikerin den doppelqualifizierenden Bildungsgang (vgl. MBSJ 2013 c)¹⁴⁸. Die Bemühungen waren angesichts der Wirtschaftsstruktur im Land immer von großen Schwierigkeiten gekennzeichnet. KMU¹⁴⁹ sind selten

148 Von dem zuständigen Referenten wurden als Gründe zurückgehende Ausbildungszahlen sowie fehlendes Interesse bei den Auszubildenden und Betrieben genannt.

149 KMU: Kleine und mittlere Unternehmen

dazu bereit, weil sie befürchten, dass die jungen Menschen nach der Ausbildung sofort studieren und somit einen vermuteten Verlust für ihr Unternehmen bedeute.

Personalsicherungsstrategien¹⁵⁰ in Bezug auf perspektivischen Ingenieurbedarf, um diesen als Beispiel zu benennen, standen nicht auf der Agenda. Die dazu im Widerspruch stehende Bevorzugung von Abiturientinnen und Abiturienten bei der Einstellung als Auszubildende wurde mit deren größerer Leistungsfähigkeit begründet.

Die nachfolgende Tabelle macht deutlich, dass sich die wirtschaftsstrukturellen Probleme auch auf innovative Vorhaben der Landesregierung auswirken. Rund 54 % der Betriebe sind ausbildungsberechtigt, aber nur 25 % beteiligen sich auch (Vgl. MASF 2011, S. 62 ff.).

Betriebsgrößenklasse	Verteilung der Betriebe	Beschäftigte					
		Anzahl	Anzahl je Betrieb	Verteilung			
				Brandenburg	Ostdeutschland	Westdeutschland	
Prozent	Tsd. Personen	Personen	Prozent				
1 bis 4 Beschäftigte	48	84	3	10	9	6	
5 bis 9 Beschäftigte	26	108	6	12	12	11	
10 bis 49 Beschäftigte	22	274	20	30	29	27	
50 bis 249 Beschäftigte	4	253	106	28	28	26	
ab 250 Beschäftigte	0,47	185	609	20	22	30	
Insgesamt	100	904	14	100	100	100	

Quelle: IAB-Betriebspanel, Welle 2011

Übersicht 3: *Betriebe und Beschäftigte nach Betriebsgrößenklassen in Brandenburg, Stand 30. Juni 2011(MASF 2012, S. 18)*

In den Folgejahren gab es immer wieder Anregungen aus der Wirtschaft diesen Bildungsgang wieder einzuführen, insbesondere waren dies Betriebsinhaber, die diesen Bildungsgang absolviert hatten. Das führte im Jahr 2001 noch einmal zu einer innerministeriellen Prüfauftrag an den Verfasser zur Realisierbarkeit. Daraus wird das Ergebnis nachfolgend wiedergegeben:

„Nachfolgend wird ein kurzer Abriss der ‚Berufsausbildung mit Abitur‘ (BmA) auf der Grundlage eines Aufsatzes von Dr. Dehnbostel (Neue Länder-Neue Berufsausbildung? Hg.: BIBB 1992 S. 437 f.) Die BmA wurde 1959 erstmalig eingeführt und in den 80er Jahren von ca. 4 bis 5 % der Jugendlichen eines Jahrgangs besucht. Ziel war, die Auszubildenden „auf eine Hochschulausbildung insbesondere an Ingenieurschulen, vorwiegend für technische Wissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder auf eine Hochschulausbildung zum Offizier, Berufsschullehrer oder Lehrer für Polytechnik vorzubereiten“. Entsprechend begannen rund 80 % der BmA-Absolventen ein Studium. Anhand einer Analyse von 1990 wurde von Experten ausgesagt, dass eine vollwertige Facharbeiterausbildung gewährleistet sei, jedoch nur von

150 „Die systematische Umsetzung von strategischer Personalplanung. Hierzu stehen Unternehmen und insbesondere KMU zahlreiche Tools im Internet zur Verfügung, die es ermöglichen, Altersstrukturanalysen durchzuführen und diese mit benötigten Qualifikationsbedarfen im Unternehmen abzugleichen. So kann eine Grundlage geschaffen werden, um frühzeitig Personalbedarf zu erkennen und Maßnahmen zu ergreifen.“ (Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie und der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales. 2010 S.215)

einem eingeschränkten allgemeinen Abitur zu sprechen war. Die Hinlenkung auf eine akademische Berufslaufbahn bestimmte letztlich auch die Auswahl der Berufe, die für BmA in Frage kamen. Von den 238 Ausbildungsberufen in der DDR wurden 86 einbezogen. Diese hatten die o.g. Affinität bezüglich des vorgesehenen Studiums.

Der Bildungsgang setzte sich aus einem allgemein bildenden und einem berufsbildenden Teil zusammen, wobei letzterer zusätzlich nach Berufstheorie und Berufspraxis differenziert war. Im 1. und 2. Ausbildungsjahr fand die berufspraktische Ausbildung in der Regel an einem Tag pro Woche statt, während an vier Tagen Berufsschulunterricht durchgeführt wurde. Der berufstheoretische Unterricht endete einschließlich der Abschlussprüfung im 2. Ausbildungsjahr. Im 3. Ausbildungsjahr fanden der allgemein bildende Unterricht an drei Tagen und die berufspraktische Ausbildung an zwei Tagen statt. Dieses Ausbildungsjahr endete mit der Facharbeiterprüfung und dem Abitur. Bezogen auf die dreijährige Ausbildungszeit umfasste die berufspraktische Ausbildung 48 %, der berufstheoretische Unterricht 12 % und der allgemein bildende Unterricht 40 %.

Die Trennung von Allgemeinbildung, Berufstheorie und Berufspraxis sowie weiterer Fächer zeigt, dass eine didaktische curriculare Integration nicht stattgefunden hat. In den allgemein bildenden Fächern wurde nach den Lehrplänen und Schulbüchern der EOS (Erweiterten Oberschule) unterrichtet.

Insofern ist der Bildungsgang „Berufsausbildung mit Abitur“ curricular und organisatorisch als ein additiver Bildungsgang anzusehen.

Das Berufsschulgesetz der letzten Volkskammer regelte in § 11 für Jugendliche mindestens den Abschluss des begonnenen Bildungsganges. Das Inkraftsetzungsgesetz zum BBiG sah in Artikel 3 Abs. 8 vor, dass die Ausbildungszeit gemäß § 29 Abs. 3 BBiG verlängert werden soll, wenn eine Berufsausbildung mit Abitur durchgeführt wird. Diese Regelungen wurden durch den Einigungsvertrag übernommen.

Trotz der klaren Rechtslage weigerten sich die Kammern, als neue zuständige Stellen gemäß BBiG – aufgrund des Drucks letztlich des bis dahin in Westdeutschland gescheiterten Versuchs der Einführung doppelqualifizierender Bildungsgänge – neue Ausbildungsverträge mit BmA zu registrieren. Entscheidend war ein gemeinsames Merkblatt des damaligen BMBW und des DIHT, in dem behauptet wurde, dieses Abitur sei nicht durchführbar. Damit wurde letztmalig im Schuljahr 1992/93 eine Ausbildung in dieser Form zu Ende durchgeführt.

Die Ausweitung des Fächerspektrums der gymnasialen Oberstufe gemäß der KMK-Vereinbarung von 1972 wurde zwar prinzipiell erweitert, letztlich jedoch nur im Hinblick auf wissenschaftspropädeutisches Lernen. Ein Bericht der BLK von 1990 zu doppelqualifizierenden Modellversuchen, die diesen Namen tatsächlich verdienen, wies aus, dass die Hochschulreife ausschließlich mit Ausbildungsberuf nach Landesrecht (Assistentenberufe) und die Fachhochschulreife in Verbindung mit Ausbildungsberufen nach BBiG vergeben wurde.

Stellungnahme

Im Land Brandenburg gibt es zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife AHR nach Auslaufen der letzten BmA keine Doppelqualifizierung auf diesem Abschlussniveau. Bei der Fachhochschulreife FHR ist der gleichzeitige Erwerb eines Abschlusses nach BBiG/HwO durch Rechtsverordnung geregelt. Eine Klassenbildung ist bei Bedarf möglich.

Die Regelung in NRW im Berufskolleg die AHR zu erwerben ist nur bei der Berufsausbildung nach Landesrecht (Assistentenberufe) vorgesehen. Es gab und gibt keine Bestrebungen seitens des zuständigen Ministeriums oder der Wirtschaft die Doppelqualifizierung auf Berufe nach BBiG/HwO auszudehnen.

Die saarländische Variante geht von einem regional eng begrenzten Bedarf der Wirtschaft aus.

Bezüglich der Akzeptanz von BmA im Übergang von DDR-Recht auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland ist zu vermerken, dass es im Land Brandenburg nach dem Auslaufen von BmA keine weiteren Initiativen zur Fortführung des Ansatzes gab. Hervorzuheben ist, dass es sich bei BmA letztlich um eine fachgebundene Hochschulreife handelte. Der Erwerb dieser eingeschränkten Hochschulreife ist nach brandenburgischem Schulgesetz nicht möglich.

Die neue GOSTV¹⁵¹ 2002 verstärkt einerseits den Ansatz der allgemeinen Hochschulreife durch weitere Belegverpflichtungen, andererseits wird deutlicher auf die Möglichkeit des Erwerbs des schulischen Teils der Fachhochschulreife am Ende der Jahrgangsstufe 12 verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Es wird empfohlen, die Interessenlage und Akzeptanz in der brandenburgischen Wirtschaft durch Anfragen bei den IHKn und HwKn im Rahmen der sog. Kompetenzrunden unter Leitung von MASGF und Beteiligung von MBSJ und MWi¹⁵² zu klären um somit eine Bedarfsbeschreibung zu ermöglichen.

Eine weitere Ausdifferenzierung der Bildungsgänge im Sinne von BmA muss auch vor dem Hintergrund der geplanten Schulzeitverkürzung nach dem 6 + 6 Modell gesehen werden, da hier der grundsätzliche Ansatz der Schulzeitverkürzung weiter entwickelt wird, weniger der einer Doppelqualifikation, die in der Regel zu einer zeitlichen Verlängerung führt.¹⁵³

Bezüglich des letzten Satzes des abgedruckten Beitrages heißt es im Berufsbildungsbericht 1995 zum „Maßnahmenkatalog“:

*„Das am 10. Februar 1994 verabschiedete Maßnahmenkonzept der Arbeitsgruppe stellt ein mittelfristig angelegtes Programm dar. Die Bundesregierung unterstützt dieses Maßnahmenkonzept durch bereits eingeleitete und geplante Umsetzungsaktivitäten. Die Umsetzung erfordert auch Maßnahmen von Seiten der Sozialparteien und der Länder.“
(BMBW 1995, S.11)*

Es werden zwar Ausführungen zur Gleichwertigkeit beruflicher Bildungswege gemacht, jedoch ist eher der Zugang zur Hochschule gemeint. Weiter wird dann auf die KMK verwiesen, die in der Arbeitsgruppe über Ländervertreterinnen und -vertreter der Kultus- bzw. Bildungsministerien und nicht als Institution vertreten war, ebenso wenig wie im Hauptausschuss des BIBB. Die Berufsschulseite ist erst nach dem BBiG¹⁵⁴ von 2005 über eine Einigung in den Ländern beteiligt, d.h. das für die Berufliche Bildung zuständige Landesministerium muss sich mit dem Bildungsministerium verständigen.

Einführung

Eine nicht zu unterschätzende Rolle im Umstrukturierungsprozess bildete die bereits in den 1980er Jahren begonnene Diskussion um die neue Rolle von Schulleitungen im Rahmen selbständig werdender Schulen, die Mitte der neunziger Jahre auch im MBSJ einsetzte. Dies

151 Anmerkung 2013: Verordnung über die gymnasiale Oberstufe.

152 Anmerkung 2013: Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg.

153 Es handelt sich um eine sog. Leitungsvorlage des Verfassers in Zusammenarbeit mit dem für die gymnasiale Oberstufe zuständigen Referenten.

154 § 92 Abs. 3 BBiG von 2005. Aktuell ist für die Berufsschulseite nur (noch) die Freie und Hansestadt Hamburg im HA vertreten.

schlug sich im Brandenburgischen Schulgesetz und den dort formulierten neuen Erwartungen nieder. Für die OSZ war dies noch unter einem weiteren Aspekt wichtig. Was in den westdeutschen Ländern bis 1989 schon Standard war ließ sich nicht durchsetzen: Stellvertretenden Abteilungsleiter an OSZ, wie in Berlin als die Abteilungskoordinatoren in der Besoldungsgruppe A 15, aber auch die schulfachlichen Beförderungsämtler in den Besoldungsgruppen A 14 (Fachleiter) und A 15 (Fachbereichsleiter). Der nachfolgende Beitrag sollte deshalb Orientierungshilfe bei der Lösung von Aufgaben bei fehlender Bereitstellung von entsprechenden Funktionsstellen geben. Anschließend wird die offiziöse Kommentierung der Berufsschulverordnung wiedergegeben. Beides muss angesichts im Kontext der Erwartungen an die OSZ-Leitungen gesehen werden. Dazu sei auf die Ausführungen zur Evaluation von § 94 BbgSchulG (vgl. Flitner/Salzwedel a.a.O.) hingewiesen.

Die Schulleitung als Kollegialorgan – Aufgaben und Geschäftsverteilung der Schulleitung am Beispiel der brandenburgischen Oberstufenzentren.

In: 46. Schulleitung Raabe Verlag 1999, Ausgabe Brandenburg¹⁵⁵

Ausgangslage

Die Bildungsgänge der beruflichen Bildung einschließlich Fachoberschule, gymnasialer Oberstufe und Fachschule sind im Land Brandenburg als Schulform in den Oberstufenzentren – OSZ – zusammengefasst. Sie sind große organisatorische Einheiten mit mehreren Abteilungen und häufig noch mehr, zum Teil weit voneinander entfernt liegenden Standorten.

Große Schulen bergen aufgrund ihrer Vielfalt die Gefahr, in kleinere, sich verselbständigende Einheiten zu zerfallen und damit unsteuerbar zu werden. Gründe dafür liegen, wie oben bereits angedeutet in den leider trotz des umfassenden Bauprogrammes zu vielen Standorten mit den nur sporadischen abteilungs-, bildungsgangs- oder berufsübergreifenden Kontakten. Häufig haben sich die Kolleginnen und Kollegen in ihren – manchmal auch pädagogischen – Nischen abgegrenzt, was für eine Weiterentwicklung der gesamten Schule hinderlich sein kann.

Um diese Großorganisation mit ca. 1700 Schülern (kleinstes OSZ) bis ca. 4100 Schülern (größtes OSZ) in ihrer Vielschichtigkeit leiten zu können, bedarf es eines spezifischen Managements.

Eine Schulleitung muss dazu einen Handlungsspielraum haben, der ihr auf den rechtlichen Grundlagen die eigenverantwortliche Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ermöglicht. Gerade angesichts der Ausbildungsplatzsituation, des Lehrermangels und der Auswirkungen der restriktiven Haushaltspolitik auf die Stellensituation an der Schule sind schnelle unbürokratische Entscheidungen in Abstimmung mit den Partnern der Berufsbildung zum Wohle der Jugendlichen erforderlich. Um solche Entscheidungen herbeiführen und umsetzen zu können, ist eine transparente und klare Aufgabenverteilung in der Schulleitung unabdingbar.

155 Anmerkung 2013: Es handelt sich um eine Lose-Blatt-Sammlung des Raabe-Verlags.

Zur Funktion der Schulleitung

Der Schulleitung der OSZ im Land Brandenburg gehören außer SchulleiterIn und StellvertreterIn grundsätzlich alle AbteilungsleiterInnen an. Damit ist der Größe eines OSZ mit z.Z. mindestens drei und höchsten acht Abteilungen Rechnung getragen. Die Schulleitung kann weitere Lehrkräfte im Rahmen der erweiterten Schulleitung gemäß § 72 Brandenburgisches Schulgesetz¹⁵⁶ hinzuziehen. Dies ist an OSZ immer möglich, da die Mindestzahl der dazu erforderlichen 25 Lehrkräfte immer überschritten ist. Mit dieser Lösung wird der Größe einer Schule Rechnung getragen.

Die Schulleitung ist laut Kommentar zum Schulgesetz ein Kollegialorgan. D.h., dass Beschlüsse mehrheitlich gefasst werden und demzufolge eine vorherige Erörterung der zu lösenden Fragen notwendigerweise erfolgen muss. Die personengebundenen Vorbehaltsaufgaben gemäß § 71 u.a. sind davon nicht betroffen. Das Prinzip der kollegialen Schulleitung steht nicht im Gegensatz zu den Aufgaben einer SchulleiterIn als BehördenleiterIn, die die Verantwortung zu tragen hat. Gleichwohl sind die demokratischen Strukturen grundlegend für die Arbeit innerhalb der Schulleitung, weil diese natürlich für die kollegiale Zusammenarbeit ebenso gelten wie die Tatsache, dass die Schulleitung an die Beschlüsse der Gremien gebunden ist und diese umzusetzen hat.

Im Brandenburgischen Schulgesetz werden die Aufgaben der Schulleitung nicht abschließend festgelegt. Diese sind der Regelungstiefe eines Gesetzes entsprechend so beschrieben, dass sie auf alle Schulformen anwendbar sind. Daneben gibt es insbesondere in der beruflichen Bildung eine Vielzahl weitere Aufgaben. Dazu gehören insbesondere die ständigen Arbeitskontakte mit den Kammern, Arbeitsämtern, Innungen, Betrieben, Fachverbänden, freien Bildungsträgern etc.

Eine moderne Schulleitung kollegial wahrzunehmen im Sinne eines zur effizienten Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Managements, das auch die Weiterentwicklung einer Großorganisation eines OSZ betreibt, erfordert auch Hilfestellungen. Bislang waren in der einschlägigen Literatur zur Organisationsentwicklung von Schulen die berufsbildenden Schulen nicht Gegenstand der Erörterung.

So sah sich die Schulaufsicht im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport aufgefordert, eine "Hilfestellung" in Form eines Rundschreibens zu erarbeiten. Das Rundschreiben 17/98 (ABl. MBS Nr. 9 1998, S. 362), in das zuvor die von den OSZ-Leitungen diskutierte Anregungen aufgenommen wurden, soll diese Funktion haben.

Funktion und Inhalt des Rundschreibens

Um zu einer Aufgabenverteilung in der Schulleitung zu gelangen, die den Erfordernissen der OSZ Rechnung trägt, wurden durch das Rundschreiben die „Aufgabenbereiche zur Geschäftsverteilung bei Schulleitungen von Oberstufenzentren“ formuliert. Das Rundschreiben ist offen abgefasst und regelt die Aufgaben nicht abschließend. In die Geschäftsverteilung sind auch die Mitglieder einer erweiterten Schulleitung einzubeziehen. Eine sorgfältig erarbeitete Geschäftsverteilung ermöglicht Konflikte zu minimieren und die Bildung eines tragfähigen Konsenses im kritischen Dialog unter Beachtung der Aufgabe des einzelnen Leitungsmitglieds. Auf diesem Weg kann ein modernes Management seine Aufgaben zum Wohl der gesamten Schule bei der Erfüllung seines Bildungs- und Erziehungsauftrages adäquat erfüllen.

Heute noch nicht erkennbare oder regional spezifische Aufgaben sind von der Schulleitung in eigener Verantwortung in den Geschäftsverteilungsplan aufzunehmen.

156 Nachfolgend genannte Paragraphen beziehen sich immer auf das Brandenburgische Schulgesetz (FN im Originaltext)

Nachfolgend wird nicht näher auf allgemeine Leitungsaufgaben eingegangen, vielmehr werden Aufgaben dargestellt, über die sich die Schulleitung im Rahmen ihrer kollegialen Tätigkeit in einem Geschäftsverteilungsplan zu verständigen hat.

Die unterschiedlichen Aufgabenbereiche der Schulleitungen an Oberstufenzentren erfordern eine Zuordnung im Wege der Geschäftsverteilung. Diese ist auf der Grundlage der Aufgabenabgrenzung zwischen der Schulleitung und der SchulleiterIn gemäß §§ 70 und 71 vorzunehmen. Danach bleiben Aufgaben gemäß § 71 der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorbehalten. Die Übernahme weiterer Aufgabenbereiche im Rahmen der Schulleitung ist damit allerdings nicht ausgeschlossen. Unberührt bleiben natürlich die speziellen Zuständigkeiten des Brandenburgischen Schulgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften.

Lehrkräftebedarf und -einsatz, Lehrerfort- und -weiterbildung

Die Personalplanung hat angesichts knapper bzw. knapper werdender Personalressourcen zunehmende Bedeutung. Von daher ist die Grundsatzplanung des längerfristigen Lehrkräfteeinsatzes für die Abteilungen, die verschiedenen Bildungsgänge, Fächer etc. von eminenter Bedeutung. Dazu gehört u.a.

- die Berechnung des Lehrkräftebedarfs und Bedarfs an sonstigem Personal, Einleitung von Maßnahmen zur Bedarfsdeckung,
- die Abstimmung des individuellen und kollegiumsbezogenen Fort- und Weiterbildungsbedarfs sowie die Sicherung der organisatorischen Voraussetzungen für die Teilnahme an entsprechenden Maßnahmen einschließlich Informationspraktika und die Planung und Organisation von schulinterner Fortbildung,
- die Koordinierung von Maßnahmen der pädagogischen Ausbildung von Lehramtsstudenten und -anwärtern in Zusammenarbeit mit dem Studienseminar und der Universität,

Pädagogische und schulfachliche Arbeit

Das Brandenburgische Schulgesetz trifft in § 7 Aussagen zur Selbständigkeit von Schulen einschließlich der Profilbildung. Damit korrespondiert § 9 mit seinen Aussagen zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen, womit in der Berufsbildung insbesondere die Zusammenarbeit mit Arbeitsämtern, Kammern und Betrieben gemeint ist.

Im Einzelnen wird im Rundschreiben verwiesen auf

- die Initiierung und Koordinierung aller Maßnahmen im Rahmen der Weiterentwicklung des OSZ im Rahmen von § 7 sowie der Evaluation und
- die Koordination der pädagogischen Arbeit bei Umsetzung von Rechtsverordnungen, Rahmenplänen und Unterrichtsvorgaben und der Einhaltung von Bewertungsmaßstäben,

In den besonderen Blick zu nehmen ist bei der Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule (§§ 3,4) die entsprechende Unterstützung der Lehrkräfte auch in den Konferenzen,

- im Hinblick auf Qualitätssicherung bei der Umsetzung von Rahmenplänen und die Entwicklung schulinterner Rahmenpläne, z.B. durch besondere Absprachen mit Betrieben, außer- und überbetrieblicher Ausbildungsstätten bei der Lernortkooperation,
- bei der Einbeziehung neuer Erkenntnisse und Ergebnisse der Fach- und Erziehungswissenschaften in die schulische Arbeit,
- der korrekten Beurteilung von Schülerleistungen als Beitrag zur Qualitätssicherung,
- der Beratung und fachlichen Kontrolle bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben für schulische Prüfungen und
- dies auch durch Förderung gegenseitiger Hospitationen von Lehrkräften zu gewährleisten.

Zu einer transparenten Schule gehört auch die Sicherstellung von Beratungsangeboten und Rückspracheterminen für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Betriebe, Kammern und natürlich auch für die Lehrkräfte.

Mitwirkung

Mitwirkungsgremien sind auf der fachlichen Ebene nicht bis ins Detail geregelt, da die 29 OSZ im Land Brandenburg 29 Unikate sind, die jedes für sich die einzelnen Besonderheiten zu berücksichtigen hat. Von daher ist mit dem Schuljahr 1998/99 die Möglichkeit gegeben worden, in allen Bildungsgängen, insbesondere in der Berufsschule spezifische Teilkonferenzen zu bilden. Grundsätzlich Leitungsaufgabe ist aber auch hier

- die Planung und Koordinierung der Durchführung von Konferenzen,
- die Umsetzung von Konferenzbeschlüssen in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden der Konferenzen,
- die Auswertung der Konferenzergebnisse und Sicherung einheitlicher Maßstäbe insbesondere bei der Leistungsbewertung sowie
- die Information aller Mitwirkungsgremien über wesentliche Angelegenheiten der Schule.

Nicht zu vergessen, wenn auch in dem Rundschreiben nicht besonders herausgehoben ist die Zusammenarbeit der Konferenzen untereinander und schulübergreifend. Hierin liegt noch eine besondere Entwicklungsaufgabe der nächsten Jahre, wobei auf die ModeratorInnen für Lehrkräftefortbildung zukünftig eine neue Aufgabe zukommt.

Schulbetrieb

Zu diesem Aspekt sei hier nur auf die besonderen Bedingungen der OSZ mit einer Vielzahl von zum Teil räumlich weit voneinander entfernt liegender Bauteile hingewiesen für die die Wahrnehmung des Hausrechts in Schulleiten, in denen sich nicht regelmäßig ein Mitglied der Schulleitung aufhält, zu regeln ist. Die Mitwirkung bei der Entscheidung des Schulträgers über außerschulische Nutzung der Schulgebäude, Schulanlagen, Einrichtungen und Ausstattung ist ein weiterer nicht zu vernachlässigender Aspekt.

Nicht zu unterschätzen sind schulstrukturelle Änderungen aufgrund curricularer und größenmäßiger Entwicklungen in abteilungsübergreifenden Fragen, soweit diese nicht einzelnen Konferenzen vorbehalten sind.

Die Zusammenarbeit mit anderen Oberstufenzentren und Schulen, die Planung und organisatorische Durchführung schulischer Prüfungen und Unterstützung der zuständigen Stellen bei den nichtschulischen Prüfungen sowie die Zuständigkeit für die Vereinbarungen mit berufs- und fachpraktischen Ausbildungsstätten sind weitere Regelungsaspekte.

Ausblick

Die Geschäftsverteilung war erstmalig zum Ende des Schuljahres 1997/98 zu erarbeiten und zu protokollieren. Zur Erhöhung der Transparenz schulischer Leitungstätigkeit sind alle Mitwirkungsgremien des OSZ über den Geschäftsverteilungsplan sowie vorgenommene Änderungen zu informieren. Hier handelt es sich um eine Informationspflicht der Schulleitung.

Es bleibt abzuwarten und nach zwei bis drei Schuljahren der Erprobung festzustellen, ob diese Form der Aufgabenverteilung dem Tagesgeschäft standhält oder ob weitergehende Lösungen, die sich auch in Zusammenhang mit einer größeren Selbständigkeit der Schulen ergeben, erforderlich sind.

Kommentar

Das im vorangehenden Beitrag erwähnte Rundschreiben, das sich ausschließlich auf die OSZ bezog, wurde nach einer ausführlichen innerministeriellen Diskussion über den Rechtscharak-

ter der Veröffentlichung 2007 vollständig in den Leitfaden des MBJS „Aufgaben des pädagogischen Personals an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg“ (MBJS 2007) aufgenommen.

Einführung

Die Neufassung der Berufsschulverordnung wird aufgenommen, weil sie den Abschluss des Übergangszeitraums kennzeichnet. In ihr wurden verschiedene zwischenzeitlich vorgenommene Regelungen aus Rundschreiben und Verwaltungsvorschriften auf die Ebene einer unmittelbar untergesetzlichen Rechtsverordnung gehoben. Diese Regelungen ergaben sich meistens aus einem von Schulaufsicht und Schulleitungen gewünschtem Klärungs-, d.h. Regelungsbedarf. Sicherlich ist dieser in den ersten Jahren auch der noch mangelnden Sicherheit in der Nutzung von rechtlichen Spielräumen geschuldet. Die erste Fassung als „Vorläufige Berufsschulverordnung im Land Brandenburg“ von 1992 (vgl. GVBl. I 1992)¹⁵⁷ und die zweite Fassung¹⁵⁸ von 1997 wurden noch von der Strukturierung des Kernbildungsgangs, der Berufsschule für die duale Berufsausbildung geprägt. In die jetzt geltende Fassung fanden stattgefundene Gespräche mit den Schulleitungen und der unteren Schulaufsicht Eingang. Die Aufnahme der Ziele der Berufsschule aus der KMK-Rahmenvereinbarung erfolgte wegen der klaren Zielbeschreibung. Die OSZ waren in der inneren und äußeren Struktur unabhängig von der Veränderung der Schülerzahlen konsolidiert.

Neufassung der Berufsschulverordnung für das Land Brandenburg.

In: Schulverwaltung. Ausgabe Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin, 12. Heft 9/2002, S. 298-300

Die zum 1. August 2002 in Kraft tretende neue Berufsschulverordnung wird nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt unter www.brandenburg.de/land/mbjs abrufbar sein. Sie löst damit die Berufsschulverordnung von 1997 ab und basiert auf dem Brandenburgischen Schulgesetz in der Fassung vom 1. Juni 2001. Ergänzend dazu soll zum 1. August 2002 ebenfalls die Verordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen in Kraft gesetzt werden, nach der Schülerinnen und Schüler, die sich in der Berufsausbildung nach BBiG/HwO oder nach Landesrecht befinden, parallel die Fachhochschulreife erwerben können. Die doppeltqualifizierenden Bildungsgänge bleiben davon unberührt. Im Folgenden wird dargestellt warum die Berufsschulverordnung neu gefasst und was verändert wurde.

157 Vgl. Dokumentenanhang Nr. 5

158 Vgl. Dokumentenanhang Nr. 6

Warum?

Mit den ersten „Handreichungen für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz (KMK) für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule und ihre Abstimmung mit Ausbildungsordnungen für anerkannte Ausbildungsberufe“ (Stand 15.9.2000) <http://www.kmk.org/doc/publ/handreich.pdf> im Jahr 1996 begann unter dem Gesichtspunkt der Ganzheitlichkeit von Lernprozessen eine Neugestaltung der KMK-Rahmenlehrpläne durch die Formulierung von **Lernfeldern**. Als weitreichendste pädagogisch-didaktische Maßnahme seit Jahren, wenn nicht seit Jahrzehnten hat sich die Entwicklung und Einführung der Lernfelder als Strukturprinzip der KMK-Rahmenlehrpläne und damit auch als Strukturprinzip für Unterrichtsorganisation und -durchführung erwiesen. Als eines von vielen Zielen sei hier nur auf die Förderung der Handlungskompetenzen auf dem Weg zum ganzheitlichen Lehren und Lernen bei Lehrerinnen und Schülerinnen verwiesen. Das Verfahren wurde und wird durch verschiedene Maßnahmen der Länder begleitet. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg eröffnete die Einführung der Lernfelder am 1. Dezember 1998 mit einer Fachtagung für OSZ-Leitungsmitglieder, Moderatoren, Lehrkräfte, Haupt- und Fachseminarleiterinnen und -leiter.

Von der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung BLK wird das Programm „Neue Lernkonzepte in der dualen Berufsausbildung“ durchgeführt. Unter www.itb.uni-bremen.de/projekte/blk/programmtraeger.htm sowie www.isb.bayern sind Ergebnisse abrufbar, die für viele Fragen sehr gute Anregungen geben.

Im Brandenburgischen Schulgesetz von 1996 gab es noch keine Rechtsgrundlage für die Lernfelder, diese wurden mit nunmehr außer Kraft tretenden Rundschreiben vorläufig geschaffen. Seit 2001 liegt sie mit § 11 Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 5 BbgSchulG vor. Für viele Berufe, in denen in absehbarer Zeit kein Neuordnungsverfahren stattfinden wird, gelten weiterhin die bisherigen nach Fächern strukturierten Rahmenlehrpläne. Sofern in solchen Berufen Oberstufenzentren lernfeldstrukturierte Rahmenlehrpläne entwickeln, können diese dem MBS zur Genehmigung eingereicht werden.

Im Jahr 1998 wurden auf Initiative der IHKn und HwKn im Land Brandenburg Verwaltungsvorschriften über die **Zusammenarbeit** der Oberstufenzentren mit Ausbildungsbetrieben/Ausbildungsstätten erarbeitet, weil es immer wieder zu Differenzen über Art und Umfang des Informationsaustausches hinsichtlich der Leistungen und Fehlzeiten von Auszubildenden zwischen den Oberstufenzentren OSZ und Betrieben kam. Diese Regelungen wurden soweit erforderlich aufgenommen.

Das Berufsgrundbildungsjahr wird nicht mehr aufgeführt, weil es berufsbildungspolitisch in Brandenburg keine Bedeutung hat. Letztmalig wurde es im Schuljahr 1995/96 für die Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb durchgeführt. Außerdem verfügen die OSZ nicht über fachpraktische Ausbildungsstätten. Das dazu erforderliche Lehrpersonal (Ausbilder) hätte eingestellt werden müssen. Beides ist angesichts des fehlenden berufsbildungspolitischen Nutzens für Brandenburg fiskalisch nicht vertretbar. Die Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungsverordnung des Bundes ist für die östlichen Länder nie in Kraft gesetzt worden, so dass faktisch nur über Einzelregelungen im Rahmen des BBiG angerechnet werden konnte oder könnte.

Die Berufsschulverordnung wurde völlig neu gefasst, um die bessere Lesbarkeit für die Anwender herzustellen. Ein Vergleich mit der bisher geltenden wird dies schnell zeigen. Sie war auch nötig, weil auf Grund der Erfahrungen eine eindeutige Zuordnung der Regelungen für den gesamten Geltungsbereich sowie für die Abschnitte 2 bis 4 erfolgen sollte.

Was ist neu?

In Abschnitt 1 wurden die Allgemeinen Bestimmungen für alle Bildungsgänge zusammengefasst und das Ziel der Berufsschule aus der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Be-

schluss der Kultusministerkonferenz vom 15.3.1991, <http://www.kmk.org/beruf/rvbs.htm>) übernommen. Das Zusammenarbeitsgebot in § 2 wurde ausgedehnt auf Innungen und Fachverbände, Fachhochschulen und Hochschulen sowie anderen Oberstufenzentren. Damit wird dem Gedanken der **Netzwerkbildung**, wie er in § 91 Abs. 1 Nr. 10 BbgSchulG angelegt ist, Rechnung getragen.

Alle Rahmenstundentafeln bleiben unverändert. Für Ausbildungsberufe nach BBiG/HwO, in denen besondere zusätzliche berufliche Qualifikationen nach Maßgabe entsprechender Festlegungen im Berufsausbildungsvertrag vermittelt werden, können gesonderte Stundentafeln erlassen werden. Damit wird z.B. dem bisherigen „Betriebsassistent im Handwerk“ zukünftig „Technische/r Fachwirt/in“ eine Rechtsgrundlage gegeben. Die OSZ können in Zusammenarbeit mit den Kammern und Zustimmung durch das MBS weitere **Zusatzqualifikationen** im Rahmen ihrer personellen und sächlichen Möglichkeiten anbieten. Schon im brandenburgischen Schulgesetz ist geregelt, dass beim Besuch einer Fachhochschule oder Hochschule die Berufsschulpflicht ruht. Dies gilt auch, wenn dort eine berufliche Zusatzqualifikation erworben werden soll und dies ausdrücklich im Ausbildungsvertrag vereinbart ist, insbesondere wenn während der Berufsausbildung bereits ein Fachhochschulstudium aufgenommen werden soll.

Zur **Leistungsbewertung** und zu **Leistungsnachweisen** wurden inhaltlich Ausführungen gemacht, die Ergebnisse von BLK-Modellversuchen anderer Länder aufgreifen und als Hinweise für die Fachkonferenzen an den OSZ auf der Grundlage der §§ 85 Abs. 2 Nr. 5, 94 Abs. 4 i.V. mit 87 Abs. 2 Nr.2 BbgSchulG zu verstehen sind. Der Erwerb von Personal- und Sozialkompetenzen wird vorrangig bei der Bewertung von Gruppenarbeiten zu berücksichtigen sein. Entscheidend ist, dass die Kriterien der Leistungsbewertung den Schülerinnen und Schülern gegenüber schon bei der Aufgabenstellung transparent gemacht werden.

In Abschnitt 2 wird der Kern der Oberstufenzentren, die Berufsschule – Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung – geregelt.

Hinsichtlich der **Umschüler** wurden die betrieblichen Einzelumschulungsmaßnahmen ausdrücklich erwähnt.

Da es in der Vergangenheit immer wieder zu Unklarheiten bei Ausbildenden und Auszubildenden über die **Aufnahme** und das OSZ kam, in dem tatsächlich der Unterricht stattfinden wird, wurde in § 7 ausdrücklich auf die Bestimmungen der Landesschulbezirksverordnung über den Schulbezirk am jeweils zuständigen OSZ verwiesen und bestimmt, dass beide von der Schulleitung eine Bestätigung über die Aufnahme und Zuordnung in die jeweilige Klasse erhalten. Bei Einrichtung dieser Klasse in einem anderen OSZ leitet das Oberstufenzentrum, in dem die Anmeldung erfolgte, diese unverzüglich an das nunmehr zuständige weiter und teilt dies den Ausbildenden und Auszubildenden mit.

Den OSZ wurde in § 8 die notwendige pädagogische und organisatorische Freiheit eingeräumt, bei Verlängerung der Berufsausbildung den Schulbesuch nach Maßgabe der im Einzelfall angemessenen Förderung zu organisieren. Wird bei einer vollständigen Lerngruppe die Ausbildungszeit verkürzt, so organisiert das OSZ in Abstimmung mit den Ausbildenden lt. § 10 den Unterricht. Unabhängig davon, ob der Auszubildende bereits ein Abschlusszeugnis erhalten hat, ist im Falle des Nichtbestehens der Kenntnisprüfung eine Einzelfallregelung mit dem Auszubildenden und Ausbildenden zu beraten und festzulegen. Ist aufgrund der Leistungen ein Abgangszeugnis erteilt worden, ist bei der Festlegung der Fördermaßnahmen auch festzustellen, ob der Auszubildende ein Abschlusszeugnis bekommen kann, wenn die nunmehr erbrachten Leistungen dies zulassen. Die Vielzahl möglicher Fälle erfordert eine abstrakte Regelung, da primär pädagogisches und transparentes Handeln gefordert ist. Nach § 62 Nr. 1 BbgSchulG ist für einen Auszubildenden, der die Prüfung nicht bestanden und das Aus-

bildungsverhältnis verlängert hat, die Schulpflicht gemäß § 39 Abs. 2 BbgSchulG noch nicht erfüllt, auch wenn schon ein Abschlusszeugnis erteilt wurde.

Bei der **Klassenbildung** können im Organisationsrahmen der Schule berufsübergreifende Kurse zur Vermittlung besonderer Inhalte eingerichtet werden, was insbesondere bei Zusatzqualifikationen oder Kursen für den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen v. 5.6.1998 i.d.F. v. 9.3.2001 <http://www.kmk.org/beruf.htm>) von Bedeutung ist.

Die **Organisation des Unterrichts** erfolgt gemäß § 10 durch die Schulleitung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der regionalen Wirtschaft, wobei Blockunterricht nur zu Beginn des Schuljahres eingeführt, geändert oder aufgehoben werden soll. Grundsätzlich sind pädagogische und lernpsychologische Ziele bei der Festlegung von Organisationsvarianten zu beachten. Jahresstunden ergeben sich aus den in der KMK mit den Ausbildungsordnungen abgestimmten Rahmenlehrplänen und sind als Mittelwert bezogen auf die gesamte Ausbildungszeit zu verstehen.

Die Verbindlichkeit der Fächer oder **Lernfelder** des berufsbezogenen Bereichs (§ 11) und ihres jeweiligen Stundenrahmens ergibt sich aus den vom MBSJ unmittelbar in Kraft gesetzten KMK-Rahmenlehrplänen und den zugehörigen Stundentafeln. Hinsichtlich der **Leistungsbewertung** sind die alten Regelungen für Lernfelder übernommen worden. Dabei hat die Teilkonferenz gemäß § 94 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes über die Verfahren der Leistungsbewertung im jeweiligen Lernfeld zu beschließen.

Für die **Zeugnisse** gelten teilweise neue Bestimmungen, so sind bei Blockunterricht mit einer Länge von mindestens drei Unterrichtswochen je Block ausschließlich **Jahreszeugnisse** zu erteilen. Den Abteilungskonferenzen ist das Recht eingeräumt worden, gemäß § 94 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes nach Abstimmung mit den an der beruflichen Bildung Beteiligten über die ausschließliche Erteilung eines Jahreszeugnisses zu beschließen.

Damit die Abschlusszeugnisse den Auszubildenden am Ende des Schuljahres übergeben werden können, wird die **Gleichstellung** mit einem höherwertigen Schulabschluss nunmehr in Verbindung mit der erfolgreichen Abschlussprüfung durch den Zusatz „Die Gleichstellung gilt nur in Zusammenhang mit dem erfolgreichen Berufsabschluss gemäß Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung“ bescheinigt. Bei erfolgreichem Abschluss wird nunmehr grundsätzlich ein der erweiterter Berufsbildungsreife gleichgestellter Abschluss erworben. Beim Erwerb eines der **Fachoberschulreife** gleichgestellten Abschlusses ist ein Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 festgelegt, wobei der berufsbezogene Bereich mindestens ein Notendurchschnitt von 4,4 aufweisen muss und bei der Berechnung des Gesamtnotendurchschnitts die Gesamtnote des berufsbezogenen Bereichs dreifach gewichtet wird.

Der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse kann insbesondere über das Zertifikat „Waystage“ (Niveau I) gemäß der „Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung“ (Beschluss der KMK vom 20. November 1998 i.d.F. vom 26.4.2002 <http://www.kmk.org/beruf.htm>) erfolgen. Damit können auch diejenigen Auszubildenden, die diese Prüfung während der Berufsschulzeit ablegen, sofern der Nachweis nicht schon in der allgemein bildenden Schule erbracht wurde, diesen Abschluss erteilt bekommen.

Die **Zusammenarbeit von Berufsschule und Ausbildungsstätte** ist nunmehr in die Berufsschulverordnung eingegangen. Bekräftigt wurde die Zusammenarbeit bei festgestellten Lerndefiziten, um mit dem Auszubildenden und dem oder der Auszubildenden die Möglichkeiten der Fördermaßnahmen im Oberstufenzentrum oder in der Ausbildungsstätte zur Stabilisierung des Leistungsstandes festzulegen. Das Oberstufenzentrum ist gegenüber dem Auszubildenden in

Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 und 9 des Berufsbildungsgesetzes zur Auskunft verpflichtet. Die Rechtsgrundlage wurde durch § 65 Abs. 6 Satz 3 BbgSchulG geschaffen.

Zum Nachweis des regelmäßigen **Berufsschulbesuchs** sind weiterhin **auf Anforderung der Ausbildungsstätte** Schulbesuchskarten auszustellen. Der Auszubildende nimmt diese Information durch seine Unterschrift zur Kenntnis. Sofern die Kenntnisaufnahme z.B. über ein Schulhalbjahr nicht erfolgt, entfällt für die OSZ die Verpflichtung der Ausstellung der Schulbesuchskarte.

Die Regelungen in den Abschnitten 3 und 4 – bisher 4 und 5 – sind nur redaktionell bearbeitet worden.

Besonders ist auf die **Übergangsvorschriften** hinzuweisen, wonach ein begonnener Unterricht auf der Grundlage der bisher geltenden Vorschriften und Stundentafeln fortgesetzt wird. Diejenigen, die gemäß der Vorläufigen Berufsschulverordnung im Land Brandenburg vom 7. Januar 1992 (GVBl. I S. 40) ihre Ausbildung nicht mit der Berufsbildungsreife abgeschlossen haben, diese jedoch auf Grund der nach dem Außer-Kraft-Treten der Vorläufigen Berufsschulverordnung geltenden Rechtsvorschriften über entsprechende Ausgleichsregelungen erlangt hätten, können sich auf Antrag nachträglich den Erwerb der Berufsbildungsreife vom jeweils besuchten Oberstufenzentrum bescheinigen lassen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die bisherigen und zukünftigen Möglichkeiten der Ausfüllung der Selbständigkeit und bietet ergänzend Anregungen auf der Basis der neuen Berufsschulverordnung:

Gestaltungsmöglichkeit	Entscheidungskompetenz	Rechtsgrundlage
Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen und anderen OSZ	Entscheidung der Schulkonferenz, der Konferenz der Lehrkräfte, der OSZ-Leitung	§ 7 Abs. 2 BbgSchulG § 9 Abs. 1 BbgSchulG
Verlängerung der Berufsausbildung, Organisation des Unterrichts im Einzelfall, Verkürzung der Ausbildung für ganze Klassen	OSZ-Leitung/Abteilungsleiter	§ 8 Abs. 3 BSVO § 10 Abs. 3 BSVO
Klassenbildung und berufsübergreifende Kurse, Angebot zusätzlicher beruflicher Qualifikationen	OSZ-Leitung	§ 3 BSVO § 9 Abs. 1 BSVO
Blockunterricht	OSZ-Leitung	§ 10 Abs. 3 BSVO
Bildung des Lernbereichs Sprache	Abteilungskonferenz	§ 11 Abs. 2 BSVO
Verfahren der Leistungsbewertung	Teilkonferenz	§ 12 Abs. 4 BSVO i.V. § 94 Abs. 4 BbgSchulG
Erteilung von Jahreszeugnissen	Abteilungskonferenz	§ 13 Abs. 3 BSVO i.V. § 94 Abs. 1 BbgSchulG
Maßnahmen zur Stabilisierung des Leistungsstandes	OSZ-Leitung/Abteilungsleiter/Lehrkraft	§ 16 Abs. 3 BSVO

Wie geht es weiter?

Das Brandenburgische Schulgesetz mit seinen Rechtsvorschriften bietet den Oberstufenzentren u.a. im Rahmen der §§ 4, 7, 8 und 9 weitreichende Möglichkeiten sich selbst zu entwickeln. Der rechtliche Rahmen hilft den Schulen – Leitung und Lehrkräfte gemeinsam mit den Partnern in der beruflichen Bildung – selbst Antworten und Lösungen für ihre Aufgaben zu finden und die Schritte auf dem Weg in die Selbständigkeit zu gehen. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Verabredung eines Schulprogramms und die Profilbildung zu legen. Bereits in Zusammenhang mit der Vorstellung des „Planungsgutachtens zur Entwicklung der Oberstufenzentren im Land Brandenburg (bis 2015)“ in den Planungsregionen Ende des Jahres 2001 wurden allen Schulleitungen Wege dazu aufgezeigt.

11.3 Äußere Schulentwicklung der Oberstufenzentren

Einführung

Der nachfolgende Beitrag „OSZ-Planung im Land Brandenburg“ ist die vom Verfasser erarbeitete Grundlage für den schulfachlichen Teil einer Berichterstattung über das Investitionsprogramm für die Oberstufenzentren im Land Brandenburg von 1994 bis 2007 (vgl. MBS 2009) und fasst die Entwicklung der Oberstufenzentren in baulicher Hinsicht mittels des EFRE¹⁵⁹ durch die Landessteuerung zusammen.

Bereits Ende der neunziger Jahre hatte das MBS ein Planungsgutachten (vgl. FPB 2000)¹⁶⁰ in Auftrag gegeben, auf das im nachfolgenden Beitrag Bezug genommen wird. Grund für dieses Gutachten war die weitere Förderung von Aus-, Um- und Neubauten der OSZ durch eine entsprechende Fundierung politisch legitimieren zu lassen. So hieß es im Gutachten wörtlich:

„Dabei soll sich die Umgestaltung der gewachsenen OSZ-Landschaft an der zentralörtlichen Gliederung des Landesentwicklungsplanes Brandenburg LEP I vom 4. Juli 1995 orientieren, das heißt die Standorte sind vorrangig auf Ober- und Mittelzentren zu konzentrieren. Die Bevölkerungsprognose für das Land Brandenburg, die der mittel- bis langfristigen Planung der Oberstufenzentren zugrundegelegt wird, läßt zunächst bis ca. 2005 auf eine steigende Schülerzahl schließen, danach werden sie allerdings aufgrund des Geburtenknicks kontinuierlich sinken, so daß im Jahr 2015 nur noch mit ca. 60 % der Schüler des heutigen Niveaus zu rechnen sein wird.“ (ebd., S. 1)

Voran gestellt wird ein Auszug aus der Erhebung der ZNBW von 1992 für das Land Brandenburg (KMK/ZNBW 1992 S. 60).¹⁶¹

159 EFRE: Europäischer Fond für Regionalentwicklung, ein Instrument zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur. Die Förderung beruflicher Schulen wurde als ebensolches Instrument anerkannt.

160 Freie Planungsgruppe Berlin im Auftrag des MBS.

161 Ein Auszug befindet sich im Dokumentenanhang Nr. 8.

Land: Brandenburg

Berufsschulstandorte: 171 (100,0 %)
davon Hauptstandorte: 47 (27,5 %)

Berufsschulgebäude: 239

Schulsporthallen: 64

Schülerzahlprognose für das Jahr 2000

Vollzeitschüler : 24.500
Teilzeitschüler : 73.500
Schülerplätze : 53.900

Schulfläche

Bedarf im Jahr 2000: 539.000 m² HNF (100,0 %)
Anrechenbarer Bestand 1991/1992: 44.679 m² HNF (8,3 %)

Finanzbedarf bezogen auf das Jahr 2000 3,2 Mrd. DM

Übersicht 4: ZNBW-Erhebung für das Land Brandenburg

OSZ-Planung im Land Brandenburg

Hölterhoff 2008 (unveröffentlicht)

Beginnend mit der Kreisneugliederung im Januar 1994 erfolgte eine weitere Konzentration der Oberstufenzentren im Rahmen der Schulentwicklungsplanung der 14 neuen Landkreise und 4 kreisfreien Städte unter Beratung des MBS. In vielen Fällen bezogen die Schulträger auch die zuständigen Stellen (Kammern) und Kreishandwerkerschaften in die Beratung ein, so dass die Ergebnisse der Schulentwicklungsplanung in aller Regel auf dem Konsens der Beteiligten beruht. Problematisch waren zu dem Zeitpunkt aufgrund der zu geringen Finanzkraft der Schulträger die Vielzahl und der bauliche Zustand der Standorte. Durch Umnutzung, Neuerwerb oder Anmietung sowie durch Bauinvestitionen konnten in der Folgezeit spürbare, wenn auch noch nicht hinreichende Verbesserungen erreicht werden.

Durch Berufsfeldbereinigungen zwischen den einzelnen OSZ – innerhalb der Landkreise bzw. kreisfreien Städte, teilweise auch kreisübergreifend – wurde die Anzahl der Oberstufenzentren reduziert, um eine möglichst sachgerechte Bündelung personeller und sächlicher Ressourcen zu erreichen. Im Schuljahr 1996/97 wurden die letzten Genehmigungen zur Errichtung eines Oberstufenzentrums erteilt, so dass mit Ablauf des Schuljahres die vorerst endgültige Zahl von 29 OSZ (vgl. MBS 2013 a, S. 23 f.) erreicht wurde. Dass die Berufsfeldbereinigung auch zukünftig ein Thema bleiben wird, zeigt sich an der Vielzahl von Berufen, die seit Ende der 90er Jahre neu geordnet oder neu geschaffen wurden, aber keinem Berufsfeld mehr zugeordnet wurden. Das erklärt sich einerseits an der bis zum neuen Berufsbildungsgesetz von 2005 dauernden Diskussion um die Anrechnung des Berufsgrundbildungsjahres, die der Verordnungsgeber umgehen wollte und andererseits aus berufsfeldübergreifenden Inhalten z.B. bei den IT-

Berufen. Letztlich führte und führt das zu neuen Anforderungen bezüglich des Lehrkräfteeinsatzes und der dazu erforderlichen Qualifikation¹⁶².

Die Kultusministerkonferenz hatte in ihrer „Erklärung zur Entwicklung und Sicherung der beruflichen Bildung in den neuen Ländern“ vom 6. Dezember 1992 in den neuen Ländern beim Bau und bei der Ausstattung beruflicher Schulen einen erheblichen Nachholbedarf festgestellt. Nur ein geringer Teil der Bausubstanz der bestehenden Berufsschulen in den neuen Ländern konnte in moderne und leistungsfähige berufliche Schulen eingebunden werden. Dieser Anspruch überstieg allerdings die finanziellen Mittel, die die neuen Länder generell zur Ausstattung zur Verfügung haben. Eine Erhebung über den Zustand der beruflichen Schulen in den neuen Ländern ergab für die nächsten zehn bis 15 Jahre ein Gesamtvolumen von ca. 18,5 Mrd. DM zur Anpassung an den erforderlichen Standard. Für Berufsschulen im dualen System wurden alleine rd. 10 Mrd. benötigt. Der größte Anteil mit rd. 8,4 Mrd. DM entfiel dabei auf Kosten für Neu- und Erweiterungsbauten ohne Ausstattung. Für Brandenburg bedeutete dies ein notwendiges Volumen von ca. 1 Mrd. DM.

Die erste brandenburgische Landesregierung bekannte sich ausdrücklich zur Weiterentwicklung der Oberstufenzentren. Ministerpräsident Stolpe führte in seiner Regierungserklärung vom 18. November 1994 dazu aus: „Die Landesregierung wird gemeinsam mit den Schulträgern die Situation im berufsbildenden Schulwesen nachhaltig verbessern. Die Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung soll nicht nur auf dem Papier stehen, sondern auch in der Qualität der Oberstufenzentren zum Ausdruck kommen.“

Am 1. August 1996 trat das Brandenburgische Schulgesetz in Kraft und fasste als erstes Landesschulgesetz die beruflichen Schulen – Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule – im Oberstufenzentrum als Schulform zusammen. Die gymnasiale Oberstufe – heute Berufliches Gymnasium – kann grundsätzlich Teil eines OSZ sein.

Um den Berufsschulunterricht in seiner Struktur und seiner Qualität zu sichern, hatte das Land Brandenburg schon 1992 den zwölfstündigen Unterricht – wie von der Kultusministerkonferenz (KMK) gefordert – eingeführt. Die konkrete Unterrichtsorganisation wird vor Ort zwischen OSZ und Wirtschaft unter Beteiligung des staatlichen Schulamtes abgestimmt.

Die Finanzschwäche der neuen Länder, unter der natürlich auch die Schulträger litten, ließ Brandenburg auf die Möglichkeit der Bauförderung aus der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur/Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (GA-EFRE)“ zurückgreifen. So haben die Landesregierung Brandenburg entsprechend der Regierungserklärung vom November 1994 und die Schulträger von 1994 bis zum Jahr 2000 aus EFRE-Mitteln, eigenen Haushaltsmitteln des Landes und der Schulträger bei den 29 Oberstufenzentren des Landes Brandenburg für insgesamt 24 große und 7 kleinere Einzelvorhaben zum Aus- und Umbau sowie zur Hebung des Ausstattungsstandards rund 620 Millionen DM eingesetzt. Um diese Maßnahmen mit einem kritischen Blick zurück zu evaluieren, gab das MBS Ende des Jahres 1999 ein Gutachten zur Überprüfung der bisherigen Förderung in Auftrag. Darüber hinaus sollte dieses Gutachten unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerzahlen, regionaler Erwerbstätigen-, Ausbildungs- und Arbeitslosenquoten,

162 Anmerkung 2013: Die Diskussion über die Zuordnung von Berufsgruppen, die von der KMK angestoßen wurde, wird nicht mehr aufgegriffen, da sie immer noch nicht abgeschlossen ist. Zuletzt hat dazu das BIBB einen Forschungsauftrag 2010 abgeschlossen. (Vgl. BIBB 2010) Die ehemalige Bundesministerin Schavan führte dazu anlässlich der Debatte zum Berufsbildungsbericht 2012 am 18. Oktober 2012 im Deutschen Bundestag aus: „Berufsfamilie oder Berufsgruppe – wie man es nennt, ist mir gleich – heißt auch: Jetzt haben wir die Chance, dass bei Neuordnungen und Weiterentwicklungen noch stärker definiert wird: Wie viele Berufe haben welchen Grundbestand an Kompetenzen? Nehmen Sie etwa den Bäcker, den Konditor oder den Speiseeismeister. Was ist das gemeinsame Fundament? Wie kann eine Berufsfamilie aussehen? Was sind Module für Spezialisierung?“

regionaler Unterschiede in der wirtschaftlichen Entwicklung sowie des Bestandes an Berufen und Bildungsgängen Hinweise für die künftige Schulentwicklungsplanung und daraus abgeleitete Schwerpunkte der Förderung für den Zeitraum bis 2006 geben.

Das MBJS hat nach Vorlage dieses Planungsgutachtens im Jahr 2000 die Schulträger, die staatlichen Schulämter und Schulleitungen, die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern sowie die Arbeitsämter über die Ergebnisse des Gutachtens informiert. Ab Herbst 2000 begannen in den Planungsregionen Gespräche mit den Schulträgern über die Umsetzung der Zieldaten unter dem Blickwinkel der Arrondierung und Ergänzung. Die Berufsbildungsausschüsse der IHKn und HwKn sowie der Landesausschuss für Berufsbildung wurden ebenfalls über die Grundzüge der Planung informiert. Flankierend dazu gab es in den jeweiligen Schulamtsbezirken Gesprächsrunden mit den OSZ-Leitungen (Leiter/in, Stellvertreter/in und Abteilungsleiter/innen) sowie den in den staatlichen Schulämtern für die berufliche Bildung zuständigen Schulräten. In den regionalen Planungsgesprächen wurden die Vorschläge zu einem „Zielsystem OSZ 2015“ weiter entwickelt, das die fachliche Grundlage für die Investitionsvorhaben in der EU-Strukturfondsperiode 2000 bis 2006 bildete. Auf dieser Grundlage wurden weitere siebzehn Einzelvorhaben mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rund 103 Millionen Euro (davon rund 54 Millionen aus dem EFRE) an 14 der 29 Oberstufenzentren gefördert.

Im Schuljahr 2001/02 wurden zusätzlich durch den Bund im Rahmen des Programms „Zukunftsinvestitionen für berufliche Schulen (ZIBS)“ bis 2004 Mittel zur Verfügung gestellt.¹⁶³ Damit konnten die dringend notwendigen IT-Standards erreicht werden. Insgesamt wurden für Planung, IT-Ausstattung, Netzwerke, Software, Installation, Mobiliar und notwendiger kleinerer baulicher Maßnahmen einschließlich des 50%igen Schulträgeranteils knapp 5,1 Mio. Euro für 26 OSZ eingesetzt. OSZ mit den IT- und Medienberufen wurden durch das Land zu 60 % bezuschusst.

In der Strukturfondsförderperiode 2007 – 2013 wird die Ausstattung an OSZ auch weiter im Rahmen der Verbesserung der Bildungsinfrastruktur gefördert.

Die Kultusministerkonferenz beschloss am 9. Mai 1996 die „Handreichung für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz“. Die letzte Änderung erfolgte am 15.09.2000. Als grundlegende Struktur lassen sich vier Elemente benennen:

- eine grundsätzliche didaktische Neuorientierung anhand der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule,
- die Einführung einer neuen Struktur der Pläne, die sich an Lern- und Arbeitsprozessen des Lernortes Betrieb orientieren,
- einer neuen Schwerpunktsetzung durch Lernfelder im Rahmen der Lernzielbeschreibung und
- eine deutliche quantitative und strukturelle Reduzierung der Inhaltsangaben.

Zielpunkt war, die Veränderung in der berufsbildungspolitischen Diskussion der neunziger Jahre auch in den Rahmenlehrplänen zum Ausdruck zu bringen. Doch auch die betriebliche Realität hatte sich entscheidend verändert. So sollten und mussten sich zukünftige Rahmenlehrpläne aus den beruflichen Tätigkeitsfeldern bzw. Geschäftsprozessen ableiten und kompetenzorientiert formuliert werden. Derart gestaltete Curricula erlaubten es fortan, die didaktischen Prinzipien der Berufs- und Wissenschaftsorientierung aufeinander zu beziehen. Dieser Schritt der KMK mit der nachfolgenden Umsetzung in den Ländern war erforderlich, weil

¹⁶³ Anmerkung 2013: Die ZIBS-Mittel gehören nicht zum Finanztransfer, weil sie anteilig allen Ländern zur Verfügung standen.

weder in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik noch bei der Erarbeitung der Ausbildungsordnungen eine Bewegung erkennbar war. Über die notwendige Qualifikationsorientierung in beruflichen Lernprozessen war nicht länger nur zu diskutieren, sondern auch die Umsetzung erforderlich.

Für die pädagogischen Prozesse hieß dies:

- Ein Umdenken bei Schulleitungen und Lehrkräften wurde erforderlich, weil sie sich nicht erst mit der Einführung dieser Rahmenlehrpläne Berufsschule erwachsenengerecht zu verhalten hatten und somit der keinerlei pädagogischen Begründung geschuldete kleinteilige Taktung des Unterrichts ein Ende zu bereiten ist. (Leider wohl immer noch und überwiegend eine Utopie)
- Neue Organisationsformen erfordern auch in einer mit größeren Freiräumen versehenen Schule eine andere Art von Selbständigkeit in der Organisation von Lehr- und Lernprozessen, d.h. die Schritte zu mehr Selbstständigkeit der beruflichen Schulen.
- Lehrkräfte müssen im Bildungsgang eng, enger als bisher zusammenarbeiten und sich abstimmen.
- Es ist unumgänglich, eine gemeinsame didaktische Jahresplanung aufzustellen, die sowohl Aussagen zur Unterrichtsplanung als auch die Konzeption und Abstimmung von Lernerfolgprüfungen enthält.

Kommentar

Das Planungsgutachten von 2000 kam aufgrund der Schülerzahlen und der Bevölkerungsprognose zu folgendem Ergebnis anhand von sog. Vollzeitschülerplätzen, d.h. unter Umrechnung der Auszubildenden mit zwei Berufsschultagen je Unterrichtswoche auf Vollzeitschüler auf einen im Jahr 2015 tragfähigen Bestand von 39 OSZ bei der Untergrenze von 600 VZ Schülerinnen und Schüler, 34 OSZ bei 700 und 29 OSZ bei 800 (vgl. FPB 2000, Tab. 27, S. 54). Letztere war die Zielgröße von der das MBS bei allen Planungen ausging.

Planungsregion	Bei einer Kapazität von VZ Schülern		
	600	700	800
Havelland-Fläming	12	11	9
Lausitz-Spreewald	10	9	8
Oderland-Spree	7	6	5
Prignitz-Oberhavel	6	5	4
Uckermark-Barnim	4	4	3
Brandenburg	39	34	29

Übersicht 5: Möglich Standorte pro Planungsregion 2015

Die Schülerzahlen an den OSZ entwickelten sich vom Schuljahr 1991/92 bis zum Schuljahr 2012/13 von 57.165 über den Höchststand 1999/00 mit 80.196 bis auf aktuell 36.890 (vgl. MBS 2013a). Damit liegt die real erreichte Zahl deutlich unter der Prognose von 45.702 Schülerinnen und Schülern für 2012 (ebd. S. 45 – 49).

„Das Modell geht davon aus, daß bei stark sinkenden Schülerzahlen der Anteil der Schüler im dualen System steigt, da die Chance eine Lehrstelle zu bekommen, wesentlich höher ist. Damit steigt der Anteil der Teilzeitschüler, so daß das „Platzangebot“ sinken kann.“ (ebd. S. 44)

Daran wird erkennbar, dass trotz bekannter Gesamtschülerzahlen – die 2012 theoretisch einmündenden jungen Menschen waren bereits geboren – in der beruflichen Bildung eine sichere Prognose sehr schwer ist und der prognostische Wert¹⁶⁴ mit hohen Risiken behaftet ist, obwohl zum Zeitpunkt der Erstellung schon die Veränderungsparameter stabil benannt werden konnten, hat der Faktor „Abwanderung“ offenbar noch eine weitere Steigerung erfahren (vgl. FPB ebd., S. 5 f.).

Der weitere Rückgang der Schülerzahlen wurde bei den Planungen in einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städte einvernehmlich mit den Schulträgern berücksichtigt. So wurden z.B. Oberstufenzentren nach der Pensionierung der Schulleiter z.B. in Frankfurt (Oder) und Cottbus/Landkreis Spree-Neiße zusammengelegt.

Abschließend ist festzustellen, dass die vom Land Brandenburg durch die Sonderbedingungen als sogenannte Ziel-1-Region eingeworbenen EFRE-Mittel einen wichtigen Beitrag im Rahmen des Finanztransfers darstellten. Ohne diese wäre im dargestellten Zeitraum der Um-, Aus- und Neubau der vorhandenen Gebäude nicht realisierbar gewesen.

164 Die Schülerzahlprognose ist in der Bildungsverwaltung für die mittel- und langfristige Lehrkräftebedarfsplanung ein wichtiger Handlungsparameter. Entsprechend intensiv sind die Diskussionen im Vorfeld mit dem jeweiligen Finanzministerium aber auch im Parlament. Für die allgemein bildenden Schulen ist das relativ unproblematisch, weil die Übergangsquoten von der Grundschule in die weiter führenden Schulformen der Sekundarstufe I und danach in die gymnasiale Oberstufe recht sicher sind. Insbesondere in den ostdeutschen Ländern waren die zu treffenden Annahmen für die Bildungsgänge, in denen die Schulpflicht erfüllt werden konnte – Berufsschule, Berufsfachschule mit Berufsabschluss, zweijährige Fachoberschule und gymnasiale Oberstufe – großen Schwankungen unterworfen, die sich insbesondere aus dem Ausbildungsplatzangebot ergaben. Darüber hinaus spielte die Zahl der sog. Wiedereinsteiger trotz bereits erfüllter Schulpflicht eine nicht zu vernachlässigende Größe: von der Berufsfachschule in die duale Berufsausbildung, d.h. Berufsschule, von der Berufsschule und Berufsfachschule in die einjährige Fachoberschule, von der Berufsfachschule für soziale Berufe in die Fachschule.

11.4 Weiterentwicklung von Bildungsgängen in Kooperation mit der Wirtschaft

Einführung

Im Land Brandenburg gab es seitens der für berufliche Bildung zuständigen Ministerien – Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen¹⁶⁵ sowie Ministerium für Bildung, Jugend und Sport – über die im BBiG gesetzlich geregelte Zusammenarbeit im Landesauschuss für Berufsbildung hinaus eine enge Abstimmung die über den im installierten sog. Ausbildungskonsens¹⁶⁶ hinausging. In den Sitzungen wurden weiterreichende Fragen besprochen, die dann in der jeweiligen Zuständigkeit bearbeitet wurden. Dabei ging es ausgehend von der Frage der Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation immer auch um innovative Wege, die nachfolgend aufgezeigt werden.

Betriebsassistent/-in im Handwerk – ein neuer Weg in Brandenburg.

In: Schulverwaltung. Ausgabe Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin, 7 (1997) 5, S. 151-152, vgl. auch: BLK (Hg.): Erstausbildung und Weiterbildung. Materialien zur Bildungsplanung und Forschungsförderung Heft 83. Bonn 2000. Anlage 4.

Die Handwerkskammern im Land Brandenburg haben Anfang 1996 das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) informiert, dass sie für Hochschulzugangsberechtigte, die einen Berufsausbildungsvertrag in einem handwerklichen Beruf abschließen, ausbildungsbegeleitend die kaufmännische Zusatzqualifikation „Betriebsassistent/-in im Handwerk“ vermitteln wollen.

Damit soll angesichts eines absehbaren Mangels an höher qualifiziertem Nachwuchs denjenigen Abiturientinnen und Abiturienten, die ursprünglich nicht die Absicht hatten, die gymnasiale Oberstufe zu besuchen, sondern eine Berufsausbildung wünschten, ein attraktives Angebot unterbreitet werden. Angesichts des seit Jahren zu konstatierenden Ausbildungsplatzmangels in Brandenburg wechseln in jedem Jahr circa 40 Prozent der Schülerinnen und Schüler in die gymnasiale Oberstufe.

1. Struktur der Ausbildung

Auf der Basis einer Berufsausbildung mit integrierter Fortbildung soll nach der regulären Ausbildungszeit von drei beziehungsweise dreieinhalb Jahren die Gesellenprüfung nach § 32 Handwerksordnung (HwO) in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 HwO und eine Fortbildungsprüfung nach § 42 Abs. 1 HwO im Teil 3 der Meisterprüfung abgelegt werden. Dieser Prüfungsteil wird in jedem Fall auf eine spätere Meisterprüfung angerechnet.

165 Anmerkung 2013: So lautete die Bezeichnung bis zum Beginn der Legislaturperiode 2009

166 Der Ausbildungskonsens im Land Brandenburg ist ein Zusammenschluss vom Land (vertreten durch die jeweils zuständigen Ministerien), der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit, der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer, von der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V., Freien Berufen und dem Deutschen Gewerkschaftsbund.

Auszubildende	gesamt	weiblich
Gas-/ Wasserinstallateur/in	1	
Kfz-Mechaniker/in	5	3
Metallbauer/in	1	
Landmaschinemechaniker/in	2	1
Zweiradmechaniker/in	1	
Zentralheizungs- und Lüftungsbauer	2	1
Elektroinstallateur/in	2	
Brunnenbauer/in	1	1
Maurer/in	1	
Zimmerer/in	4	
Parkettleger/in	1	
Raumausstatter/in	3	2
Textilreiniger/in	2	2
Friseur/in	1	
Zahntechniker/in	1	1

Insgesamt wurden in allen drei Handwerkskammerbezirken 28 Auszubildende mit dieser Zusatzausbildung eingestellt. Sie verteilen sich wie folgt auf die Berufe:

Die Auszubildenden erhalten einen Ausbildungsvertrag, der ergänzende Bestimmungen aufgrund der in jeder Handwerkskammer vom Berufsbildungsausschuss beschlossenen „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Betriebsassistent/ Betriebsassistentin (HwK)“ enthält.

Im Unterschied zu Modellversuchen in anderen Ländern beziehungsweise Kammerbezirken soll auf Wunsch der Handwerkskammern und zur besseren Organisierbarkeit kein freiwilliger Unterricht berufsbegleitend angeboten werden, sondern der zusätzliche Unterricht integriert werden. Ebenso soll auf eine Verkürzung der Ausbildungszeit, die für Abiturienten grundsätzlich im Umfang von bis zu einem Jahr möglich ist, verzichtet werden.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) fördert derartige Projekte durch Forschungsvorhaben und Modellversuche. In Brandenburg wird aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte und der damit verbundenen geringen Schuldichte ein neues Modell entwickelt, das in einem Schulversuch erprobt werden soll.

2. Ziel des Schulversuchs

Da es bildungspolitisches Ziel der Landesregierung ist, Initiativen zur Erhöhung der Attraktivität der Berufsausbildung zu unterstützen, soll mit einem Schulversuch an einem Oberstufenzentrum (OSZ) erprobt werden, ob eine Berufsausbildung mit integrierter Fortbildung bei Vermittlung der Fortbildungsinhalte durchführbar ist. Auch für die beteiligten Betriebe und die drei Handwerkskammern handelt es sich um einen Versuch, da vor Ende der Laufzeit über die Überführung in Regelform auch aus Sicht der Auszubildenden zu entscheiden sein wird. Anders als in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen (die eine vergleichbare Ausbildung anbieten)

- verbleiben die Auszubildenden im ersten und dritten, gegebenenfalls auch vierten Ausbildungsjahr in den Fachklassen am zuständigen OSZ und
- es sollen die Inhalte konzentriert im zweiten Ausbildungsjahr in speziellen Fachklassen gemeinsam für Auszubildende verschiedener Berufe vermittelt werden.

3. *Durchführung des Schulversuchs*

Die Besonderheit und Abweichung von der Regelausbildung besteht darin, dass

- eine zusätzliche Qualifikation erworben,
- eine Verlängerung der Ausbildungszeit vermieden,
- eine für das Handwerk passfähige Ausbildung ermöglicht wird und
- die Inhalte der Berufsausbildung und der Fortbildung innerhalb der regulären Ausbildungszeit vermittelt werden.

Mit den Vertretern der drei Handwerkskammern wurde vereinbart, dass der zusätzliche Unterricht im zweiten Ausbildungsjahr durchgeführt wird.

1. Ausbildungsjahr

Die Auszubildenden nehmen aufgrund der bereits erworbenen allgemeinen Hochschulreife am Unterricht in der Fachklasse des zweiten Ausbildungsjahres in dem zuständigen OSZ gemäß der Regelstundentafel teil.

2. Ausbildungsjahr

Die Auszubildenden mit einem Ausbildungsvertrag mit ergänzenden Regelungen besuchen in ihrem zweiten Ausbildungsjahr eine besondere Klasse¹⁶⁷ am OSZ Fürstenwalde/Beeskow, in der sie Unterricht nach folgender Stundentafel erhalten:

BWL/Marketing	160 Stunden
Rechnungswesen/ Informatik	160 Stunden
Recht	80 Stunden
Wirtschaftsenglisch	80 Stunden.

Dieser Unterricht wird an einem OSZ für alle Auszubildenden in Blockform erteilt. Der Einzugsbereich ist das Land Brandenburg.

3. und gegebenenfalls 4. Ausbildungsjahr

Die Auszubildenden nehmen am Unterricht in der Fachklasse in dem zuständigen OSZ gemäß der Regelstundentafel teil. Nach der bestandenen Gesellenprüfung nehmen die „Jung“-Gesellinnen und –gesellen an der Fortbildungsprüfung, Teil 3 der Meisterprüfung teil.

Der Schulversuch ist auf drei Jahre begrenzt, das heißt letztmalig werden Auszubildende mit der Zusatzausbildung „Betriebsassistent/-in im Handwerk“ im Schuljahr 1998/99 eingestellt. Ob dieser Schulversuch in einen Regelbildungsgang einmündet, wird zum Ende der Laufzeit rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 1999/2000 entschieden.

Der Schulversuch wird von einem Beirat begleitet, in dem die drei Handwerkskammern, der zuständige Schulrat, der OSZ-Leiter, der zuständige Abteilungsleiter des OSZ sowie ein Vertreter des Schulträgers und des MBS Mitglied sind.

167 Anmerkung 2013: Im Sinne der Landesschulbezirksverordnung handelte es sich um eine Landesfachklasse.

Kommentar

Wie schon im Beitrag zur Berufsschulverordnung dargestellt, wurde dieser Schulversuch zum Betriebsassistenten im Handwerk ebenso wie die Verwaltungsvorschriften zur Zusammenarbeit zwischen Betrieb und OSZ nach Auslaufen in die Regelform überführt. Dadurch war keine eigenständige Rechtsverordnung mehr erforderlich sondern eine Ergänzung durch Rundschreiben möglich.¹⁶⁸

Ungefähr ab dem Jahr 2000 nahmen nahezu ausschließlich Betriebe aus dem Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer Potsdam teil. In den Handwerkskammern Frankfurt/Oder und Cottbus gab es keine interessierten Betriebe (mehr). Insgesamt nahmen von 1996 bis 2012¹⁶⁹ zunächst als Betriebsassistent bzw. -assistentinnen im Handwerk 21 Auszubildende teil und nach der Neubezeichnung als Technische Fachwirte/Fachwirtinnen 111. Dass dies kein brandenburgischer Solitär ist, zeigen 123 Treffer zum Stichwort Technischer Fachwirt auf www.ausbildungsplus.de.¹⁷⁰

Neben den vertieften allgemein bildenden Zusatzangeboten, wie der Erwerb der Fachhochschulreife sowie des Fremdsprachenzertifikats, stellt dies also eine zusätzliche erweiterte berufliche Qualifikation dar.

Pahl/Rach setzen sich mit der Zusatzausbildung auseinander und diskutieren auch „Zusätzliche Bildungs- und Qualifizierungsangebote für die Berufsschule“ (Pahl/Rach 2004, S. 68 f.) Sie verweisen dabei auf die oft anzutreffende Skepsis von Handwerksmeistern, sehen den Vorteil darin, dass sich so attraktive Perspektiven für die Jugendlichen ergeben (ebd. S. 93). Diese positiven Anreize für leistungsstarke Jugendliche sind letztlich für das Handwerk von eminenter Bedeutung für ihre und seine Zukunft. Sie sehen auch den positiven Wert dieser äußeren Differenzierung, um die es sich im vorliegenden Fall handelt, in bildungspolitischer und bildungsökonomischer Sicht (vgl. ebd., S.94 f.) Bildungspolitisch war es im Land Brandenburg ein Novum, dass eine Kammer auf das zuständige Ministerium zugeht, um eine Lösung zur Sicherung des höherqualifizierten Fachkräftenachwuchses zu suchen. Zu diesem Zeitpunkt gab es noch nicht die landesweite arbeitsmarktpolitische Diskussion zum bevorstehenden Fachkräftemangel. Bildungsökonomisch war es sinnvoll, auf die übliche Verkürzung der Berufsausbildung bei Abiturientinnen und Abiturienten zugunsten zusätzlicher Qualifika-

168 Anmerkung 2013: Rundschreiben 03/03 vom 17. Januar 2003 (ABl. MBS Nr. 1 vom 4. Februar 2003, S. 16), Rundschreiben 3/10 vom 19. April 2010 (ABl. MBS Nr. 4 vom 7. Juni 2010, S. 82)

169 So in einer unveröffentlichten Information der Handwerkskammer Potsdam an den Verfasser.

170 Stand 17. April 2013

tionen zu verzichten. Das gilt insbesondere wegen der zugesicherten Anrechnung auf eine spätere Meisterprüfung.

Die BLK formulierte 2000, dass

„für die Unternehmen ... Zusatzqualifikationen - die Gewinnung qualifizierter Nachwuchskräfte für anspruchsvolle Aufgaben, deren Bindung an das Unternehmen und deren mittelfristige Vorbereitung auf Führungsaufgaben, insbesondere im Handwerk“ ermöglichen (vgl. BLK 2000, S. 9 f.).

Als bildungspolitische Schlussfolgerung wird u.a. an die Adresse Sozialpartner, Bund, Länder bzw. der für die berufliche Aus- und Fortbildung zuständige Stellen genannt:

„2. Den Jugendlichen sollten nach Möglichkeit während der Ausbildung oder im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung Zusatzqualifikationen angeboten werden. Anbieter können – gegebenenfalls auch im Zusammenwirken mit Bildungsträgern - Schulen und Betriebe in Kooperation, aber auch je für sich sein. Zusatzqualifikationen sollen die Möglichkeiten für eine flexiblere und noch breitere Einsetzbarkeit unmittelbar nach dem Abschluss der Ausbildung erweitern. Sie sind nicht Bestandteil der Abschlussprüfung im dualen System, können aber mit einer gesonderten Prüfung abgeschlossen werden. Verständigungen dazu sollten auf regionaler Ebene erfolgen.“ (ebd., S. 16)

Mit dem BBiG von 2005 ist nunmehr auch gemäß § 5 i.V.m. § 49 BBiG bereits die Integration eines Moduls in die Ausbildungsordnung möglich.

Einführung

In den 1970er Jahren fand eine berufsbildungspolitische Diskussion über die vollzeitschulische Berufsausbildung in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen statt. Für die BLK wurde 1987 vom BIBB¹⁷¹ ein Gutachten im Rahmen der Prüfung möglicher Maßnahmen zur Minderung der Beschäftigungsrisiken von Jugendlichen vorgelegt.

Prüfungszeugnisse der vollzeitschulischen Berufsausbildung können aufgrund der Gleichstellungsverordnung¹⁷² gemäß BBiG § 50 vom BMWi dem Facharbeiter- bzw. Gesellenbrief gleichgestellt werden. Im BBiG von 1969 erfolgte diese Regelung durch § 43. Derzeit handelt es sich um siebzehn Berufe an insgesamt sieben Berufsbildenden Schulen. Die sich in Ostdeutschland verschärfende Ausbildungsplatzsituation forderte Lösungen, die nicht aus den bislang üblichen kontraproduktiven Warteschleifen bestanden.

171 BLK 1987

172 Vgl. dazu BIBB 2012: Bundesanzeiger BAnz AT 31.07.2012 B7, es handelt sich um die „Verordnungen zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule für ...“, die in gewissen Zeitabständen verlängert werden.

Kooperatives Modell an Berufsfachschulen in Brandenburg. Die Ausbildungsmisere erfordert die Schaffung von Alternativen.

In: Schulverwaltung. Ausgabe Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin, 9 (1999) 1, S. 17-19.¹⁷³

Bedingt durch die schwieriger werdende Ausbildungsplatzsituation in Ostdeutschland sind neue Wege in der Berufsausbildung zu gehen, um den Jugendlichen, die dies wünschen, eine Berufsausbildung zu ermöglichen.

Im nachfolgenden Beitrag wird der brandenburgische Weg beschrieben.

Wachsende Bedeutung der Berufsfachschulen

Bereits in den 70er-Jahren fand eine berufsbildungspolitische Diskussion über eine vollzeitschulische Berufsausbildung in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen statt. Für die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) wurde 1978 vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) ein Gutachten im Rahmen der Prüfung möglicher Maßnahmen zur Minderung der Beschäftigungsrisiken von Jugendlichen vorgelegt. Als interessante Ergebnisse sind unter anderem herauszustellen, dass

- an sieben ausgewählten Berufsfachschulen in insgesamt 19 Metall- und Elektroberufen ausgebildet wurde,
- Kinder von Selbstständigen mit 33 Prozent deutlich überrepräsentiert waren und
- aufgrund des individuellen Aufstiegs 85 Prozent der Absolventen ihre Ausbildung mit gut und sehr gut beurteilten.

Nach § 43 Berufsbildungsgesetz (BBiG) beziehungsweise § 40 Handwerksordnung (HwO) können Prüfungszeugnisse aufgrund der Gleichstellungsverordnung vom Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) dem Facharbeiter- beziehungsweise Gesellenbrief gleichgestellt werden.

Anhand der Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 11, Reihe 2) lässt sich feststellen, dass 1995 insgesamt 11.100 Schülerinnen und Schüler in 30 Berufsgruppen - leider gibt es keine weitere Differenzierung nach Berufen - eine vollzeitschulische Berufsausbildung erhielten. Im Berufsbildungsbericht 1998 wird erstmals die quantitative Entwicklung genauer untersucht. Danach wurden 15.556 Schülerinnen und Schüler gemeldet, wobei der Frauenanteil 63 Prozent betrug. Festzustellen ist also eine steigende Bedeutung der Berufsfachschulen bei der Versorgung von ausbildungsplatzsuchenden Jugendlichen.

Generell kann gesagt werden, dass die Berufsfachschulen zwei Funktionen in der Berufsausbildung – nicht nur – für das Land Brandenburg aufweisen:

- die Ergänzungsfunktion und
- die Ersatzfunktion.

Eine Ergänzungsfunktion liegt immer dann vor, wenn es keine adäquate Berufsausbildung nach BBiG/HwO gibt beziehungsweise sich ein regionaler Bedarf am Arbeitsmarkt herausgebildet hat. Eine Besonderheit stellen dabei die so genannten Gesundheitsberufe dar, die auf bundesrechtlicher Grundlage außerhalb des BBiG und der Oberstufenzentren (OSZ) ausgebildet und hier nicht weiter erörtert werden.

173 Dieser Beitrag wird gekürzt wiedergegeben, da der nachfolgende Beitrag von Hölterhoff/Ranft das Kooperative Modell ausführlich und weitergehend darstellt.

Eine Ersatzfunktion ist dann gegeben, wenn aufgrund der Ausbildungsplatzsituation keine hinreichende Anzahl von betrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildungsplätzen zur Verfügung steht. Auch dann handelt es sich um eine solche, wenn sie ausdrücklich von der regionalen Wirtschaft beziehungsweise von einem Wirtschaftszweig als Ersatz für die betriebliche Ausbildung verstanden werden.

Vollzeitschulische Berufsausbildung nach BBiG/HwO

Das Brandenburgische Schulgesetz vom 12. April 1996 sieht die Möglichkeit vor, im Benehmen mit den Partnern im dualen System in der Berufsfachschule Bildungsgänge einzurichten, die in schulischer Form zu Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung führen. Die Oberstufenzentren im Land Brandenburg verfügen in der Regel für die gewerblich-technischen Berufe über keine fachpraktischen Ausbildungsstätten. Deshalb ist es notwendig, für die Errichtung einer solchen Berufsfachschule dem jeweiligen OSZ fachpraktische Ausbildungsstätten zuzuordnen.

Zur Deckung der Ausbildungsplatzlücke des Ausbildungsjahres 1997/98 wurden durch eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und den zuständigen Stellen – IHK und HwK – vom August 1997 die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, nachdem der Konsens im Landesausschuss für Berufsbildung hergestellt war. Durch die Vereinbarung wurde festgelegt, dass zur Einrichtung des Bildungsganges eine beziehungsweise mehrere fachpraktische Ausbildungsstätten dem jeweiligen OSZ zugeordnet und damit faktisch Bestandteil des OSZ werden. Die notwendigen Kapazitäten – Anzahl der Plätze und Berufe – wurden im Einvernehmen zwischen Arbeitsamt, Kammern, OSZ und Schulträger festgelegt. Die Finanzierung der Fachpraxis erfolgte in der ersten Stufe im Rahmen des Bund-Länder-Aktionsprogramms Lehrstellen Ost 1997.

Darüber hinaus wurde die Einrichtung einer Berufsfachschule für Bürokaufleute beziehungsweise Kaufleute für Bürokommunikation geregelt, die mit einer Kammerprüfung endet. Für diesen Bildungsgang ist keine fachpraktische Ausbildungsstätte zugeordnet, weil der Unterricht im Lernbüro stattfindet. Faktisch geht dieser Bildungsgang aus Gründen der Lernbürokapazität an den OSZ zulasten der Ausbildung zum kaufmännischen Assistenten. Am Stichtag der amtlichen Schuldaten (24.10.1997) besuchten 493 Schülerinnen und 86 Schüler diesen Bildungsgang. Die Bildungsgänge sind nach BAföG förderfähig.

In der Berufsfachschule für Berufe nach BBiG/HwO (diese wird als das Kooperative Modell – vgl. Hölterhoff/Ranft a.a.O. bezeichnet) wurde mit einer so genannten Orientierungsphase begonnen, weil insbesondere die IHKn auf absolute Nachrangigkeit der Vermittlung gegenüber der betrieblichen und betriebsnahen Ausbildung bestanden. Insgesamt wurden 1.646 Plätze in der Qualifikationsphase besetzt. Die notwendige und hilfsweise vorgeschaltete Orientierungsphase (ein Schultag pro Woche) über zwei Monate konnte man für die ersten Klassen noch akzeptieren. Eine Verlängerung der Orientierungsphase für alle anderen Jugendlichen war und ist bildungspolitisch, von der schulrechtlichen Seite ganz abgesehen, nicht zu rechtfertigen.

Die Fluktuation in der Orientierungsphase, ganz besonders in den „Klassen“, die über den 1. Oktober 1997 hinaus geführt werden mussten, war außerordentlich groß. Aufgrund der Umstellung auf ESF-Förderung ergaben sich zeitliche Verzögerungen. Da die OSZ aus diesem Grund keine konkreten Aussagen machen konnten, haben viele Jugendliche resigniert und sich umorientiert. Die Jugendlichen (männliche und weibliche gleichermaßen) äußern, dass sie nicht bereit beziehungsweise nicht in der Lage sind, eine Ausbildung ohne Ausbildungsvergütung zu absolvieren. Aufgrund von Informations- und Beratungsdefiziten sind die Fördermöglichkeiten über BAföG oft nicht bekannt beziehungsweise werden sehr skeptisch beurteilt. Ein großer Teil dieser Jugendlichen äußerte die Absicht, sich für ein Jahr um einen Job

zu bemühen, wobei 520-DM-Jobs offensichtlich eine zunehmende Rolle spielen (Mädchen im Einzelhandel).

Im Vorfeld wurde leider nicht erkannt, dass die finanzielle Belastung für Schüler, die auf Wohnheimunterkunft angewiesen sind, teilweise sehr hoch und von den Eltern oft nicht aufzufangen ist. Das gilt auch für BAföG-Berechtigte. Im Gegensatz zu Auszubildenden im dualen System haben diese Schüler keinen Anspruch auf Zuschüsse für Unterkunft und Verpflegung und auf Berufsausbildungsbeihilfe des Arbeitsamtes. Das in Vereinbarung und Rechtsverordnung festgeschriebene Zusammenwirken von Kammern, Arbeitsämtern, Schulträgern, Schulaufsicht funktionierte nur suboptimal.

Kammerprüfung für Abschlüsse in kaufmännischen Berufen

Rechtliche Bewertung

§ 40 BBiG regelt den Sondertatbestand für eine Zulassung zur Abschlussprüfung, wenn die Voraussetzungen für eine „reguläre“ Zulassung nach § 39 noch oder noch nicht vorliegen. Die IHKs im Land Brandenburg gehen in allen Stellungnahmen von einer Prüfung nach § 40 Abs. 3 BBiG aus, die für eine Berufsausbildung i. S. v. § 1 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 5 BBiG in Betracht kommt. § 40 Abs. 3 BBiG (Wohlgemuth, H. H.: BBiG, Kommentar für die Praxis, 2. erw. u. überarb. Aufl. 1995) sieht einen Rechtsanspruch auf Zulassung vor, wenn der Ausgebildete in einer berufsbildenden Schule in einem Beruf ausgebildet wurde, der einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Stelle gemäß § 39 Abs. 2 BBiG, letztlich der Prüfungsausschuss im Rahmen einer endgültigen Entscheidung. Um diesen Voraussetzungen vollständig zu genügen, hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) einen vollzeitschulischen Bildungsgang zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach BBiG/HwO (nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 d BbgSchulG) eingerichtet.

Die zuständige Stelle hat aber auch die Möglichkeit einer Zulassung nach § 40 Abs. 3 BBiG, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Gleichbehandlung von berufsbildenden Schulen und sonstigen Einrichtungen ist sichergestellt.
- Die Ausbildung entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, was keine Identität erfordert, denn es soll Nicht-Regelbewerbern der Zugang zur Abschlussprüfung ermöglicht werden.
- Das dem Bildungsgang entsprechende Ausbildungsergebnis muss dem entsprechen, das von der Ausbildungsordnung vorausgesetzt wird.

Die Vermittlung von Berufserfahrungen kann nicht gefordert werden, weil § 40 Abs. 3 BBiG nicht den Zweck hat, die dort genannten Bildungsstätten den Bedingungen betrieblicher Berufsausbildung zu unterwerfen.

Der Bildungsgang zum kaufmännischen Assistenten stellt einen „Bildungsgang zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach Landesrecht“ dar, der inhaltlich dem Bürokaufmann entspricht. Aus diesem Grund geht das Bildungsministerium davon aus, dass nicht eine Zulassung zur Prüfung i. S. d. § 40 Abs. 3 BBiG, sondern vielmehr eine Zulassung i. S. d. § 40 Abs. 2 Satz 2 BBiG in Betracht kommt. Es heißt, dass von den Bedingungen der zweifachen Ausbildungszeit als Berufstätigkeit abgesehen werden kann, „wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass der Bewerber Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen“.

Die Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung ist nach übereinstimmender Ansicht der Kommentatoren eine *Ermessensentscheidung*, was bedeutet, dass der Antragsteller keinen Anspruch auf eine positive Entscheidung hat, vielmehr nur auf eine fehlerfreie Ermes-

sensausübung. Zu beachten ist jedoch, dass die zuständige Stelle dann, wenn sie eine Zulassung nicht aussprechen kann, in jedem Fall nach § 39 Abs. 2 Satz 2 BBiG die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss herbeiführen lassen muss, der frei von Kammerweisungen nur an das Recht und die Pflicht zur ermessensfehlerfreien Prüfung gebunden ist. Das Erfordernis eines zusätzlichen Praktikums zum Erwerb von Berufserfahrungen wird an keiner Stelle erwähnt.

Bildungspolitische Bewertung

§ 40 Abs. 3 BBiG dient nicht dem Zweck, Außenseiterzahlen möglichst gering zu halten und den Bestand des dualen Systems zu schützen, sondern ist eine organisatorisch-technische Regelung und damit systemneutral. Mit den grundsätzlichen Fragen der Zulassung kann sich der Berufsbildungsausschuss befassen und Empfehlungen oder für die Prüfungsausschüsse und die Kammern verbindliche Regelungen für die Zulassung beschließen.

Die IHKn haben ihre Organe — Berufsbildungsausschuss als Satzungsgeber und Prüfungsausschuss — damit zu befassen und sicherzustellen, dass der Prüfungsausschuss als letzte Instanz über Zulassung oder Nichtzulassung im Rahmen von § 39 Abs. 2 Satz 2 BBiG entscheidet. Die Bildungseinrichtungen, vertreten durch das zuständige Ministerium, können eine Anerkennung i. S. d. § 40 Abs. 3 BBiG beantragen.

Für die Gleichstellung einer vollzeitschulischen Berufsausbildung nach BBiG/HwO besteht jedoch die Möglichkeit, von der Vorschrift nach § 40 Abs. 3 Satz 2 über eine Verordnungsermächtigung durch den BMWi oder den sonst zuständigen Fachminister Gebrauch zu machen. Liegt diese vor, hat die zuständige Stelle in Anwendung von § 39 Abs. 2 BBiG zu entscheiden.

Fazit

- In Brandenburg stellt die Berufsfachschule weitgehend einen **Ersatz** für fehlende Ausbildungsplätze dar.
- Die Berufsfachschule für Sozialpflegeassistent(en)/innen, deren Absolvent(en)/innen entweder in eine Krankenpflegeausbildung oder in die Fachschule für Sozialwesen wechseln, hat eine Doppelfunktion als **Ersatz und Ergänzung**.
- Das Kooperative Modell hat eine Zukunft, wenn es als **Ergänzung** zum dualen System ausgebaut wird und bei einem Einbau größerer Betriebsanteile auch im Rahmen von Ausbildungsverbänden genutzt wird.
- Eine echte **Ergänzung** kann es auch dann werden, wenn die Schülerinnen und Schüler im Status Auszubildenden gleichgestellt werden und nach der Ausbildung einen Anspruch auf Leistungen aus dem Arbeitsförderungsgesetz haben.
- Seriöse arbeitsmarktliche Bedarfseinschätzungen und Aussagen über den Verbleib der Absolventen von Berufsfachschulen für Berufsausbildung nach Landesrecht auf dem Arbeitsmarkt sind nicht möglich.

Das Kooperative Modell – Ein Beitrag zur Lösung eines berufsbildungspolitischen Problems vor dem Hintergrund des brandenburgischen Arbeitsmarktes.

Dieter Hölterhoff/Michael Ranft, in: Gerhard Zimmer (Hg.): Zukunft der Berufsausbildung: zweite Modernisierung unter Beteiligung der beruflichen Vollzeitschulen. Bielefeld 2000. S. 115 – 130.¹⁷⁴

1. Einleitung

Die gemeinsame Vorstellung des schulisch-kooperativen Modells im Land Brandenburg durch jeweils einen Vertreter des Bildungsministeriums sowie des Arbeitsministeriums verdeutlicht zweierlei:

1. die Querschnittsfunktion, die der beruflichen Erstausbildung zwischen dem Bildungs- und dem Beschäftigungssystem zukommt und
2. den engen Schulterschluss, den die hierfür zuständigen Ministerien bei der Erarbeitung und Abstimmung des Kooperativen Modells mit den Sozialpartnern vorgenommen haben.

Das Kooperative Modell ist ein relevanter Baustein in dem seit 1996 konsequent weiterentwickelten Programm der Landesregierung Brandenburg zur Förderung der beruflichen Erstausbildung. Ziel dieses Programms ist es im Rahmen des Brandenburger Ausbildungskonsenses, daß jedem Jugendlichen, der dies wünscht, eine Berufsausbildung angeboten wird, um einen Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu ermöglichen. Eine abgeschlossene Ausbildung wird nach Auffassung der Brandenburger Landesregierung immer notwendiger, um eine erfolgreiche Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Arbeitsmarkt zu erreichen. Denn das Beschäftigungssystem fragt in zunehmendem Maße nach qualifizierten und höherqualifizierten Fachkräften.

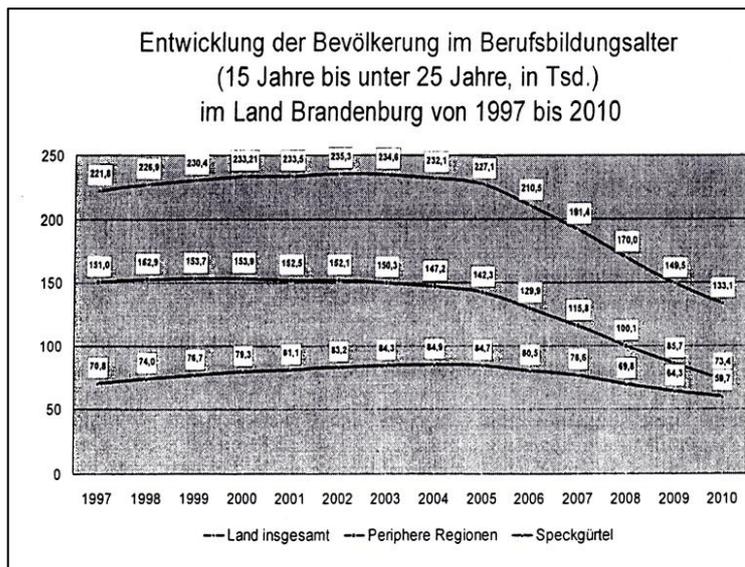
2. Ausgangslage

Die Brandenburger Ausbildungsplatzsituation hat sich in den letzten Jahren deutlich verschärft. Sie ist gekennzeichnet von vier Entwicklungslinien, die nachfolgend im Einzelnen untersucht werden sollen.

Eine in den nächsten Jahren leicht steigende Nachfrage nach beruflicher Ausbildung, eine stetig steigende Jugendarbeitslosigkeit, abnehmende Übernahmequoten nach der Ausbildung und eine noch zu geringe Ausbildungsbeteiligung der Brandenburger Betriebe.

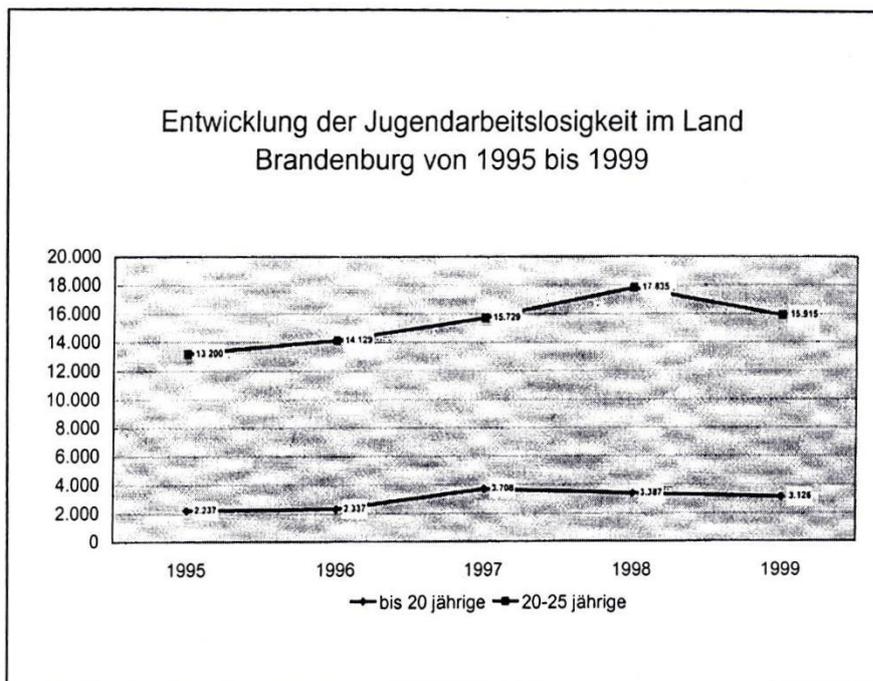
Die nachfolgende Grafik, die das Ergebnis einer Projektion der demografischen Entwicklung im Land Brandenburg ist, zeigt die Entwicklung der Bevölkerung im Berufsbildungsalter, d.h. von Jugendlichen ab 15 Jahre bis jungen Erwachsenen unter 25 Jahre im Land Brandenburg von 1997 bis 2010. Danach ist bis zum Jahre 2005 aufgrund der geburtenstarken Jahrgänge vor 1989/1990 noch mit einer sehr hohen Nachfrage nach beruflicher Erstausbildung zu rechnen. Anschließend macht sich der „wendebedingte“ Geburtenknick zunächst langsam dann aber dramatisch bemerkbar. Die Schulabgängerzahlen werden über 60 % unter dem Niveau der Jahre 1997 bis 2005 liegen.

174 Vortrag anlässlich der Hochschultage Berufliche Bildung 2000 in Hamburg



Wie die Grafik zeigt, vollzieht sich diese Entwicklung im Land Brandenburg jedoch nicht gleichmäßig. Während in den berlinnahen Regionen, dem sogenannten „Speckgürtel“, sich der Rückgang moderater vollzieht, geht die Nachfrage in den peripheren Regionen deutlich stärker zurück. Da dieser äußere Entwicklungsraum des Landes Brandenburg zu den dünnbesiedelsten Gebieten innerhalb des Landes und der Bundesrepublik gehört, gibt diese Entwicklung zu besonderer Sorge Anlass.

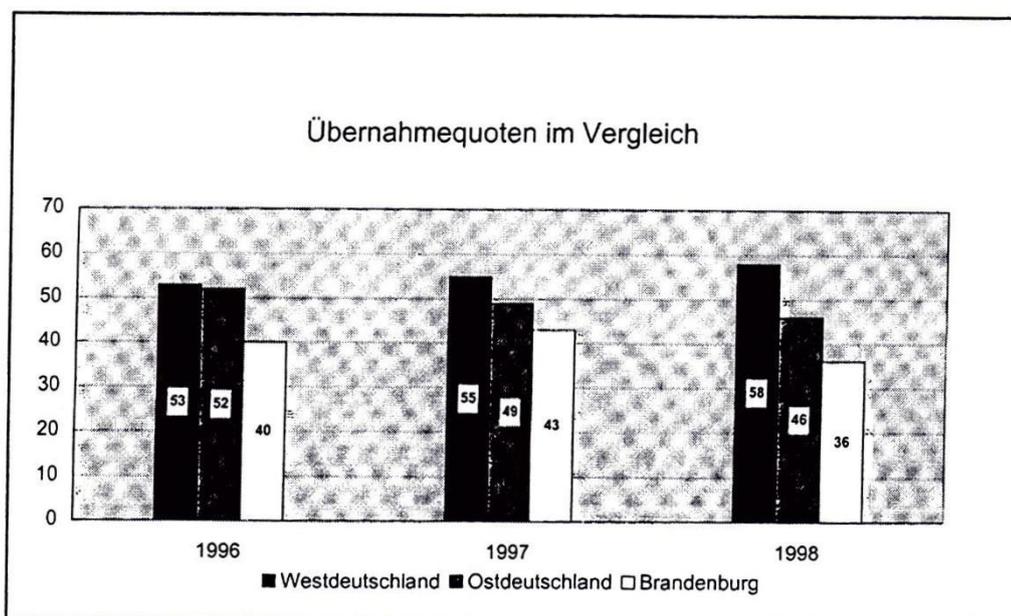
Parallel zur steigenden Nachfrage nach beruflicher Ausbildung nimmt die Jugendarbeitslosigkeit im Land Brandenburg trotz aller Anstrengungen von Landesregierung und Bundesanstalt für Arbeit im Land Brandenburg zu, wie die nachfolgende Grafik zeigt. Erst das Ende 1998 gestartete Sofortprogramm der Bundesregierung zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit scheint diesen Trend zumindestens aufgehalten zu haben, wenn nicht gar gebrochen zu haben.



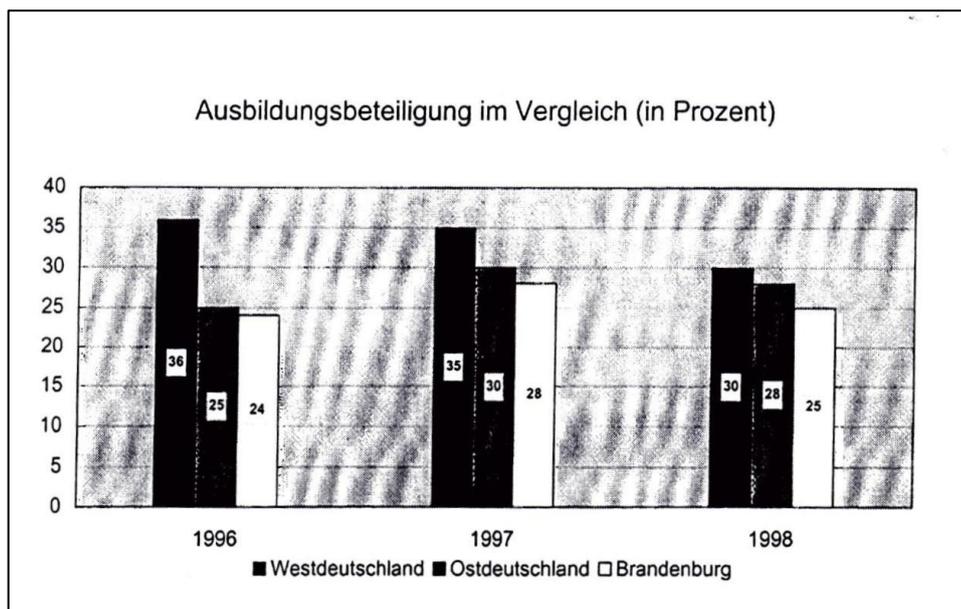
Ursachen für die zunehmende Jugendarbeitslosigkeit, insbesondere bei den 20 - 25jährigen, liegen vorrangig darin begründet, dass sich die „Schwammfunktionen“ des Bildungssystems in den ersten Jahren nach 1990 aufgebraucht haben. Zudem schlägt sich die äußerst angespannte Situation des Brandenburger Arbeitsmarktes mit einer Arbeitslosenquote von

18 – 20 % in den letzten Jahren nun deutlicher bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen nieder. Aber auch steigende Abbrecherquoten bedingen, dass immer mehr junge Menschen ohne beruflichen Abschluss versuchen, eine Arbeit zu finden. Besondere Bedeutung bei der Entwicklung der Jugendarbeitslosigkeit haben die Übernahmequoten nach einer beruflichen Ausbildung.

Wie die nachfolgende Grafik zeigt, liegen die Übernahmequoten der Brandenburger Betriebe im Vergleich zu denen der westdeutschen, aber auch zu denen der ostdeutschen Unternehmen insgesamt deutlich niedriger. Eine mögliche Ursache dieser Brandenburger Sonderstellung könnte zum einen ein schwächeres betriebliches Engagement zur Deckung des eigenen Fachkräftebedarfes sein. Eine Bestätigung erfährt diese Hypothese durch Untersuchungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung im Rahmen der seit 1995/1996 jährlich durchgeführten Betriebspanel. Bei der Untersuchung betrieblicher Weiterbildungs- und Qualifizierungsstrategien gaben Brandenburger Betriebe im Vergleich zu ostdeutschen Unternehmen deutlich öfter an, dass sie statt eigener Aus- oder Weiterbildung qualifizierte Fachkräfte aus dem Angebot des regionalen und überregionalen Arbeitsmarktes übernehmen. Offensichtlich scheint dies Folge einer in den Jahren 1991 bis 1993 sehr intensiv verfolgten Qualifizierungs- und Umschulungsstrategie innerhalb der Arbeitsmarktpolitik im Land Brandenburg zu sein. Darüber hinaus sind 1997/1998 gerade diejenigen Branchen in eine wirtschaftliche Krise geraten, die bisher eine höhere Überbedarfsausbildung durchgeführt haben. Zu nennen sind hier insbesondere das Handwerk sowie das Bau- und Baunebengewerbe. Ursache hierfür kann ferner der in den Jahren ab 1992 aufgebaute hohe Anteil an außerbetrieblichen Maßnahmen sein. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass die in der Grafik skizzierten Entwicklungen nicht auf den seit 1996 bzw. 1997 eingeführten Programmkomponenten „betriebsnahe Ausbildung“ bzw. „schulisch-kooperatives Modell“ beruhen. Die Übergänge aus diesen Ausbildungsformen können wegen ihrer Einführung zum damaligen Zeitpunkt in die Ergebnisse des Betriebspanel 1996/97 noch nicht einbezogen sein.



Doch nicht nur die geringen Übernahmequoten, auch die Ausbildungsbeteiligung im Land Brandenburg im Vergleich zu Ost- bzw. Westdeutschland gibt Anlass zur Sorge, wie die nachfolgende Grafik zeigt.



Die geringe Ausbildungsbeteiligung Brandenburger Betriebe hat nachvollziehbare Ursachen: Die Wirtschaftsstruktur im Land Brandenburg ist außerordentlich kleinteilig, denn 89 % aller Betriebe und Unternehmen im Land Brandenburg haben maximal 20 Beschäftigte, wie die erwähnten Untersuchungen im Rahmen des Betriebspanels ergeben haben. Insbesondere der Anteil von Betrieben zwischen 250 und 500 sowie über 500 Beschäftigten ist außerordentlich gering. Bundesweite Vergleichsuntersuchungen haben ergeben, dass gerade Betriebe in dieser Größenordnung eine deutlich höhere Ausbildungsbeteiligung aufweisen als kleine und mittlere Unternehmen. Problematisch ist ferner der hohe Anteil von nichtausbildungsberechtigten Betrieben. Während er sich in Westdeutschland auf 42 % beläuft, so liegt er in Brandenburg bei 50 % (gegenüber 51 % in Ostdeutschland) insgesamt. Von den 50 % ausbildungsberechtigten Betrieben bilden lediglich gut 25 % aus. Es gilt daher gemeinsam mit Wirtschafts- und Sozialpartnern und anderen Partnern in der Beruflichen Bildung gezielt, dieses Ausbildungspotential zu erschließen und den Anteil nichtausbildungsberechtigter Betriebe deutlich zu senken. Die Brandenburger Landesregierung hat daher seit 1997 in enger Abstimmung mit den Kammern, den Sozialpartnern und dem Landesausschuss für Berufsbildung die Förderung der beruflichen Erstausbildung im Sinne eines abgestuften Fördersystems weiterentwickelt, welches als „Vier-Stufen-Modell“ umschrieben werden kann.

Die vier Stufen sind:

1. Förderung der einzelbetrieblichen Ausbildung
2. Förderung der betrieblich-kooperativen Ausbildung
3. Förderung von betriebsnaher Ausbildung
4. Förderung der schulisch-kooperativen Ausbildung.

Dieses Modell geht von zwei Grundprämissen aus, dass

1. die betriebliche Ausbildung allein in der Verantwortung der Wirtschaft, der Arbeitgeber und der Gewerkschaften liegt und nicht weiterhin mit staatlichen Mitteln unmittelbar bezuschusst werden sollte (hiervon ausgenommen sind die Stützung von zwischen- und überbetrieblichen Kooperationsstrukturen) und dass
2. die Schließung verbleibender Ausbildungsplatzlücken in staatlicher Form in einer Form erfolgt, die nicht in das eigenverantwortliche Handeln der Wirtschaft eingreift.

Hierfür sind stabile Rahmenbedingungen erforderlich, wie Kontinuität der Förderung betrieblicher Ausbildungsplätze sowie Verlässlichkeit und Berechenbarkeit von Bund-Länder-

Programmen zur Schließung der Ausbildungsplatzlücke, damit die Wirtschaft ihre Verantwortung umfassend in diesem Sinne wahrnehmen kann.

Förderung der einzelbetrieblichen Ausbildung

Auf der ersten Stufe fördert das Land die einzelbetriebliche Ausbildung, wobei die entscheidende Umstellung hier im Sommer 1998 erfolgte. Statt einer bisher fast flächendeckenden Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze werden seit diesem Zeitpunkt nur noch Unternehmen in einer Gründungsphase von bis zu fünf Jahren, die Übernahme von Lehrlingen aus in Konkurs gegangenen Betrieben und die Ausbildung in Zukunftsberufen, insbesondere in den IT- und Multimedia-Berufen, mit einer Subventionsprämie in Höhe von 3.000 bzw. von 4.000 DM gefördert. Hierdurch wird verdeutlicht, dass nur noch spezifische Situationen und Gründe die staatliche Förderung eines betrieblichen Ausbildungsplatzes rechtfertigen. Die regelhafte Ausbildung ist demgegenüber Aufgabe der Wirtschaft, d. h. des Einzelbetriebes, und fällt damit in dessen Finanzierungsverantwortung.

Die Landesregierung sieht sich in ihrem Ansatz hierbei durch Äußerungen der Wirtschaft, z.B. des Deutschen Industrie- und Handelstages sowie des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit, bestätigt. Letzteres hat in seinen Empfehlungen vom 26. August 1999 zur Ausbildungsplatzsituation in Ostdeutschland vergleichbare Empfehlungen ausgesprochen.

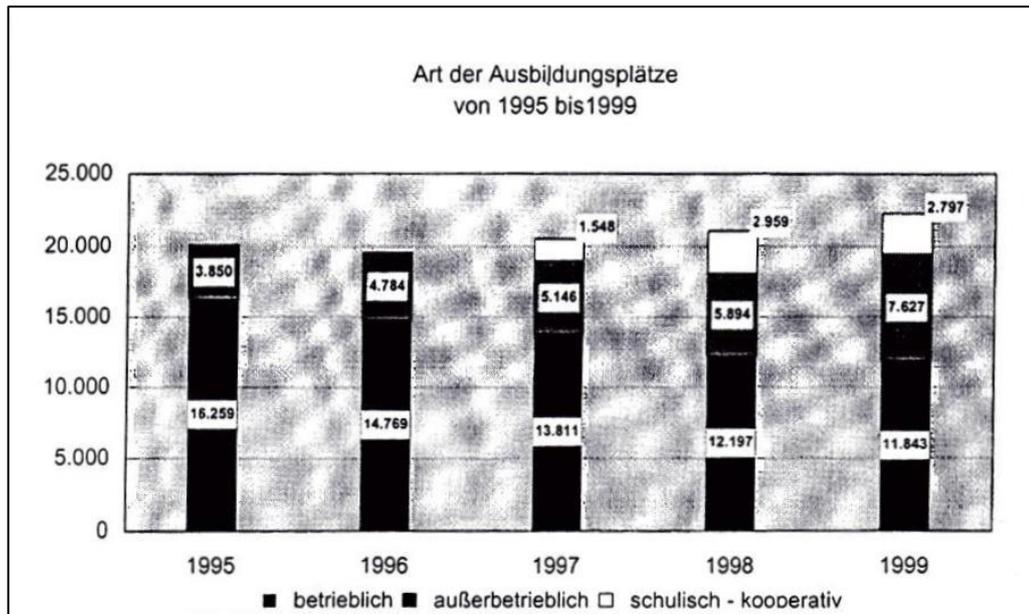
Förderung der betrieblich-kooperativen Ausbildung

Die Förderung von betrieblich-kooperativer Ausbildung, d. h. die arbeitsteilige Ausbildung durch mehrere Betriebe und/oder Betriebe und Bildungsträger, soll demgegenüber ausgebaut werden, um die Basis an Ausbildungsbetrieben deutlich zu verbreitern. Dieser Ansatz ist im Hinblick auf die zuvor skizzierte Entwicklung bei der Ausbildungsbeteiligung verstärkt auszubauen. Vor dem Hintergrund der kleinteiligen Wirtschaftsstruktur gilt es Anreize zu schaffen und Modelle zu fördern, mit denen verstärkt Betriebe an die Ausbildung herangeführt werden. Die Förderung der Ausbildung im Verbund mehrerer Betriebe bzw. mit einem Bildungsträger steht hier an erster Stelle. Daneben soll mit Hilfe anteiliger Förderung von Lehrgängen und überbetrieblichen Bildungsstätten das ausstattungs- und angebotsbedingte Defizit der betrieblichen Ausbildung in kleinen Betrieben, gerade im Handwerk, ausgeglichen werden.

Förderung von betriebsnaher Ausbildung

Die Förderung betriebsnaher Ausbildungsplätze ist neben dem Kooperativen Modell eine weitere Programmkomponente im Rahmen der staatlich-finanzierten Lückenschließungsprogramme. Die Ausbildung auf einem betriebsnahen Platz erfolgt bei Ausbildungsvereinen bzw. Ausbildungsringen in Trägerschaft der Kammern. Diese schließen mit dem Jugendlichen einen Ausbildungsvertrag, bedienen sich für die Vermittlung der fachpraktischen Ausbildung jedoch ausgesuchter Ausbildungsbetriebe, die zuvor den Jugendlichen als ausbildungsg geeignet bewertet haben. Die Ausbildungsbetriebe müssen zur Teilnahme an diesem Modell selber einen bestimmten Anteil an eigenen (betrieblichen) Auszubildenden bezogen auf die letzten drei Jahre vorweisen können. Der Jugendliche erhält eine abgesenkte Ausbildungsvergütung und sein Ausbildungsverhältnis wird bei den Kammern bzw. zuständigen Stellen eingetragen. Das Land, vertreten durch das Arbeitsministerium, finanziert die Ausbildungsvergütung sowie die Durchführungskosten bei den Ausbildungsvereinen bzw. Ausbildungsringen. Das gemeinsam mit den zuständigen Stellen (Kammern und Landesausschuss für Berufsbildung) entwickelte Kooperative Modell ist im Land Brandenburg an die Stelle der bisher praktizierten außerbetrieblichen Ausbildung getreten.

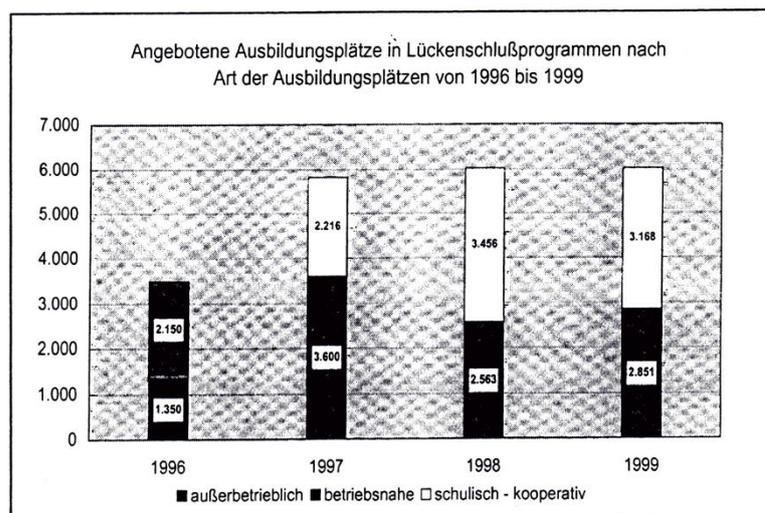
Die Entwicklung der angebotenen Ausbildungsplätze seit 1995 zwang die Beteiligten vor dem Hintergrund des zuvor skizzierten Förderkonsenses zum Handeln, wie die nachfolgende Grafik zeigt:



Die Grafik zeigt, dass seit 1995 der Anteil betrieblicher Ausbildungsplätze kontinuierlich zurückgeht. Die Entwicklung im Land Brandenburg liegt generell im Trend der neuen Länder insgesamt, hat sich aber zum Teil sektoral bzw. branchenspezifisch verschärft. Ursachen hierfür sind insbesondere der Einbruch des Handwerks und des Bau- und Baunebengewerbes, eine der Hauptsäulen der Ausbildungsbeteiligung und des Ausbildungsengagements im Land Brandenburg. Der Bereich von Industrie und Handel konnte die zum Teil dramatischen Einbrüche im Handwerk nur unzureichend kompensieren, wenn auch im Jahr 1999 regional zum Teil 7 %ige Steigerungsraten zu verzeichnen sind. Ferner bilden die Freien Berufe in Ostdeutschland insgesamt deutlich unter dem Westdurchschnitt aus. Auch die kleinteilige Wirtschaftsstruktur und die derzeit schwierige Wirtschaftslage insgesamt können Ursache dafür sein, dass die hohe Überbedarfsausbildung der Brandenburger Betriebe zurückgefahren worden ist. Allerdings soll nicht verschwiegen werden, dass möglicherweise die in den Jahren 1994 ff. sehr großzügige Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze eine Subventionsmentalität bei den Unternehmen erzeugt hat, die im Rahmen der Förderumstellungen in 1997/98 zunächst einen Rückzug der Betriebe aus der Ausbildung hervorgerufen hat. Ferner können wir nicht ausschließen, dass die erwähnte betriebsnahe Ausbildung Substitutionseffekte hat. Der grafischen Darstellung ist ferner zu entnehmen, dass nur mit Hilfe des schulisch-kooperativen Modells der Gesamtnachfrage nach beruflicher Erstausbildung im Land Brandenburg in den letzten Jahren Rechnung getragen werden konnte.

Förderung der schulisch-kooperativen Ausbildung

Die steigende Bedeutung der schulisch-kooperativen Ausbildung innerhalb der Lückenschließungsprogramme im Land Brandenburg verdeutlicht die folgende Grafik:



1996 beschlossen die Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung, sowie die neuen Länder im Rahmen ihre gemeinsam finanzierten Bund-Länder-Programme aus der klassischen außerbetrieblichen Ausbildung auszusteigen, da diese ihrer Ansicht nach zu wirtschaftsfern und gemessen an den Kosten pro Ausbildungsplatz zu teuer war. Bund und neue Länder verständigten sich dahingehend, dass entsprechend den länderspezifischen Entwicklungen unterschiedliche Programmkomponenten wie wirtschaftsnahe oder betriebsnahe oder schulische Modelle im Rahmen der gemeinsamen Programme finanziert werden sollten. Ziel der Programme ist bis heute die Ermöglichung eines Abschlusses in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung. Rein betriebliche Ausbildungsplätze sind von der Finanzierung der Bund-Länder-Programme ausgeschlossen. Die vorhergehende Grafik zeigt den Gesamtumfang angebotener Ausbildungsplätze, d. h. solche die vorgesehen und tatsächlich auch finanzierbar sind. Der tatsächliche Besetzungsstand zum Zeitpunkt des Besetzungsschlusses der Programme in den jeweiligen Jahren (1. Februar des Folgejahres) ist hiervon zu unterscheiden, da insbesondere in den Ergänzungs- bzw. Aufstockungsprogrammen der Länder nicht alle Plätze tatsächlich besetzt werden konnten. Für das Land Brandenburg ergibt sich folgender Besetzungsstand:

Jahre	Kooperatives Modell	Betriebsnahe Plätze
1997	1.646	2.882
1998	2.812	2.726
1999	2.727	2.826

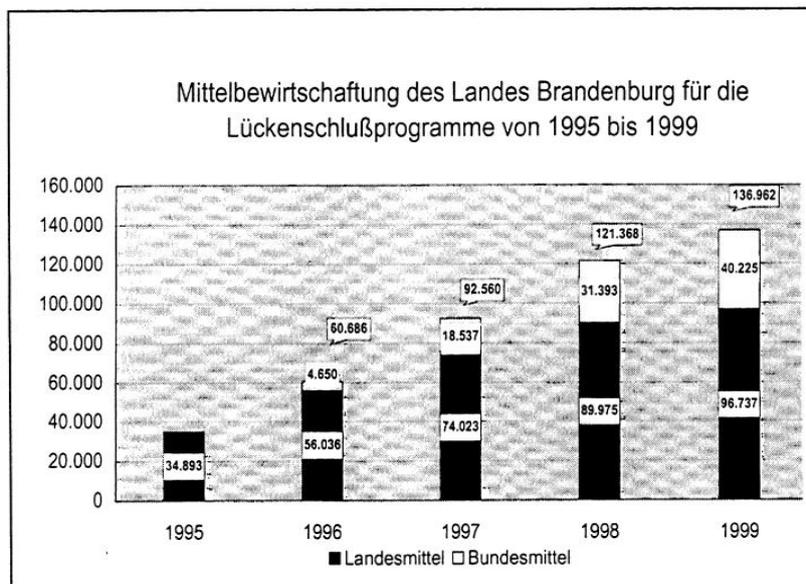
Die nachfolgende Grafik zeigt den steigenden Finanzierungsbedarf im Rahmen der Bund-Länder-Programme (Lehrstelleninitiative Ost, Ausbildungsplatzprogramme Ost), die seit 1997 durch landeseigene Programme in einer Größenordnung von 2.500 bis 2.700 Plätzen aufgestockt worden sind.

Insgesamt beträgt der für die Förderung der beruflichen Erstausbildung im Einzelplan des

Brandenburgischen Arbeitsministeriums eingesetzte Finanzierungsanteil mittlerweile über 30 % des Gesamtansatzes für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen. Dies verdeutlicht den enormen Stellenwert der beruflichen Qualifizierung innerhalb einer präventiv ausgerichteten Arbeitsmarktpolitik. Diese Ausrichtung wird bestätigt durch die beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union und die auf ihrer Basis jährlich zu erstellenden nationalen Aktionspläne. Es ist nur konsequent und folgerichtig, wenn zur Förderung der beruflichen Erstausbildung in hohem Maße Mittel des Europäischen Sozialfonds eingesetzt werden.

3. *Rechtsgrundlagen und Vereinbarungen mit den Kammern*

Das Kooperative Modell findet als schulischer Ausbildungsgang seine Rechtsgrundlage im § 15 Abs. 3 Nr. 3d in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz. § 15



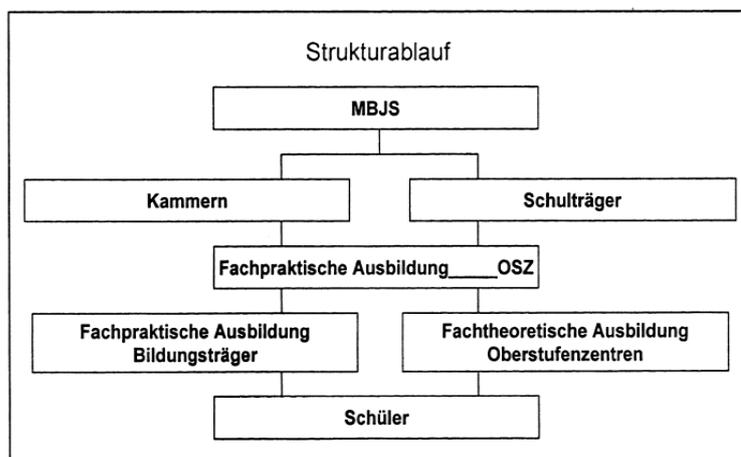
Abs.3 Nr. 3d Brandenburgisches Schulgesetz sieht einen Bildungsgang zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung vor. § 26 Abs. 2 regelt, dass dieser Bildungsgang in der Berufsfachschule im Benehmen mit den Partnern des dualen Systems eingerichtet werden kann und in schulischer Form zu Berufsabschlüssen führt.

§ 40 Abs. 3 Satz 1 Berufsbildungsgesetz in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 3 Satz 1 Handwerksordnung legt fest, dass zur Abschlussprüfung ferner derjenige zuzulassen ist, wer in einer berufsbildenden Schule seine Ausbildung erfahren hat. Die Oberstufenzentren des Landes Brandenburg als Berufsfachschulen verfügten und verfügen in der Regel jedoch für die gewerblichen-technischen Berufe über keine fachpraktischen Ausbildungsstätten. Deshalb war es notwendig, für die Einrichtung eines solchen Bildungsgangs dem jeweiligen Fachoberstufenzentrum fachpraktische Ausbildungsstätten zuzuordnen. In Vereinbarungen mit den Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern von 1997 und 1998 wurde aufgrund dieser fehlenden Fachpraxisräume in den Brandenburgischen Oberstufenzentren (OSZ) festgelegt, fachpraktische Ausbildungsstätten freier Bildungsträger sowie überbetriebliche Ausbildungsstätten des Handwerks den OSZ zuzuordnen. Nach den Vereinbarungen sind für das regionale Management des Kooperativen Modells auf der Ebene der Arbeitsamtsbezirke Arbeitskreise unter Leitung des örtlich zuständigen Arbeitsamtes mit den OSZ, den staatlichen Schulämtern, den Schulträgern und den Kammern zu bilden, die einvernehmlich über Berufe und Anzahl der Plätze in den jeweiligen Ausbildungsjahren entscheiden. Die Genehmigung der vorgesehenen Kontingente wird durch die Landesregierung (Bildungs- und Arbeitsministerium) erteilt.

Zusammengefasst enthalten die Vereinbarungen sowie die zugehörige Bildungsgangsverordnung auf der Grundlage des Brandenburgischen Schulgesetzes folgende Kernpunkte:

- die erforderlichen Fachpraxisplätze werden bereitgestellt,
- die Bildungsträger halten das erforderliche Ausbildungspersonal und die Ausstattung vor,
- die Schülerinnen und Schüler werden entsprechend der Ausbildungsordnung ausgebildet,
- die Zulassung zur Abschlussprüfung wird garantiert wenn das letzte Halbjahreszeugnis den erfolgreichen Besuch des Bildungsganges nachweist,
- eine mindestens vier bis sechswöchige Betriebspraktikumsphase pro Ausbildungsjahr absolviert wurde,
- der Wechsel in eine betriebliche Ausbildung unter voller Anrechnung der Schulzeit wird garantiert,
- die Jugendlichen haben ein Berichtsheft zu führen.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht den Strukturablauf aufgrund der zuvor dargestellten Rechtsgrundlagen:



4. Finanzierung

Die Finanzierung der durch die Beschulung entstehenden Kosten erfolgt nach den schulrechtlichen Regelungen entsprechend der Beschulung in der normalen dualen Ausbildung. Demgegenüber erfordert die Finanzierung der fachpraktischen Ausbildung bei den Bildungsträgern der Kammern oder Dritten ein komplexes Finanzierungsmodell. Gespeist aus Mitteln des Bundes, des Landes und des Europäischen Sozialfonds werden im Rahmen der Bund-Länder-Ausbildungsplatzprogramme Fördervereinbarungen mit den Kammern abgeschlossen bzw. Zuwendungsbescheide einem von den Kammern benannten Dienstleister erteilt. Kammern/Dienstleister leiten die Gelder an die betreffenden Bildungsträger weiter; diese reichen seit 1998 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180 DM an den/die Schüler/-in weiter. Die Aufwandsentschädigung stellt eine Ergänzung zur schulrechtlich geregelten Fahrkostenpauschale dar und ist begründet in einem erhöhten Mobilitätsaufwand. Die Aufwandsentschädigung wird bei nachgewiesener Anwesenheit nachträglich gewährt. Der rechnerische Durchschnittssatz einer dreijährigen Ausbildung entspricht mit 26.500 DM der Durchschnittspauschale der Bund-Länder-Programme. Als problematisch hat sich der Finanzierungsanteil des Europäischen Sozialfonds erwiesen, da dieser die Finanzierung von Investitionen ausschließt.

5. *Chancen und Risiken*

Die im Kooperativen Modell teilnehmenden Jugendlichen sind Schüler und haben damit nach Beendigung des Bildungsgangs keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch III. Die Aufnahme in den Bildungsgang erfolgt bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- Berufsschulpflicht,
- Wohnsitz im Land Brandenburg,
- keine Aufnahme in einem anderen Bildungsgang.

Es ist das für den Wohnort zuständige OSZ zu besuchen, wodurch die Berufswahl eine gewisse Einschränkung erfährt.

Die Jugendlichen haben als Schüler Anspruch auf elterneinkommensabhängiges Bafög (320 DM bzw. bei auswärtiger Unterkunft 560 DM). Ab dem Jahrgang 1998/1999 erhalten sie – wie oben erwähnt – eine Aufwandsentschädigung (Mobilitätzuschuss). Insgesamt stellt der sehr unterschiedliche finanzielle Status der Jugendlichen ein Problem dar. In den OSZ befinden sich

- Auszubildende mit tarifvertraglicher Vergütung,
- Auszubildende in außerbetrieblicher Ausbildung mit Vergütung nach § 240 SGB III,
- Auszubildende mit betriebsnaher Ausbildung mit abgesenkter Vergütung unterhalb des Niveaus von § 240 SGB III und
- Berufsfachschüler/-innen mit und ohne BAFÖG und Berufsfachschüler/-innen mit und ohne Mobilitätzuschuss.

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Prüfung, wenn mit dem letzten Halbjahreszeugnis die erfolgreiche Teilnahme am Bildungsgang bestätigt wird. Die Handwerkskammern bestehen allerdings auf der Durchführung einer Zwischenprüfung und organisieren diese auch. Die Industrie- und Handelskammern überlassen demgegenüber den OSZ und Trägern eine „verbrauchte“ Vorjahresprüfung zur Durchführung der Zwischenprüfung.

Der Start des Kooperativen Modells im Jahre 1997/98 war von erheblichen Anlaufschwierigkeiten gekennzeichnet, weil das Zusammenwirken der regionalen Arbeitskreise noch nicht funktionierte, Jugendliche in einfache Arbeitstätigkeiten/Jobs absprangen, die Kosten für die Wohnheimunterkunft zu hoch waren. Das Kooperative Modell wird wegen des unterschiedlichen Status der Jugendlichen insbesondere aus gewerkschaftlicher Sicht kritisiert. Hinsichtlich der sozialen Lage ist diese für den Jugendlichen akzeptabel und bezogen auf den Auszubildendenstatus nachvollziehbar. Andererseits erlauben die öffentlichen Haushalte nur solche Programme, deren Kosten realisierbar sind.

Die Landesregierung hält vor diesem Hintergrund an dem Modell fest und beabsichtigt über das Kooperative Modell insbesondere zukunftssträchtige und moderne Berufsausbildungen anzubieten.

Es ist festzustellen, dass in verschiedenen Fällen bereits jetzt die intensive Zusammenarbeit, die aufgrund der Rechtsverordnung zwingend vorgeschrieben ist, in eine Lernortkooperation eingemündet hat, die über die organisatorische hinausgeht und zu inhaltlichen Veränderungen führen kann.

6. *Strukturelle Probleme*

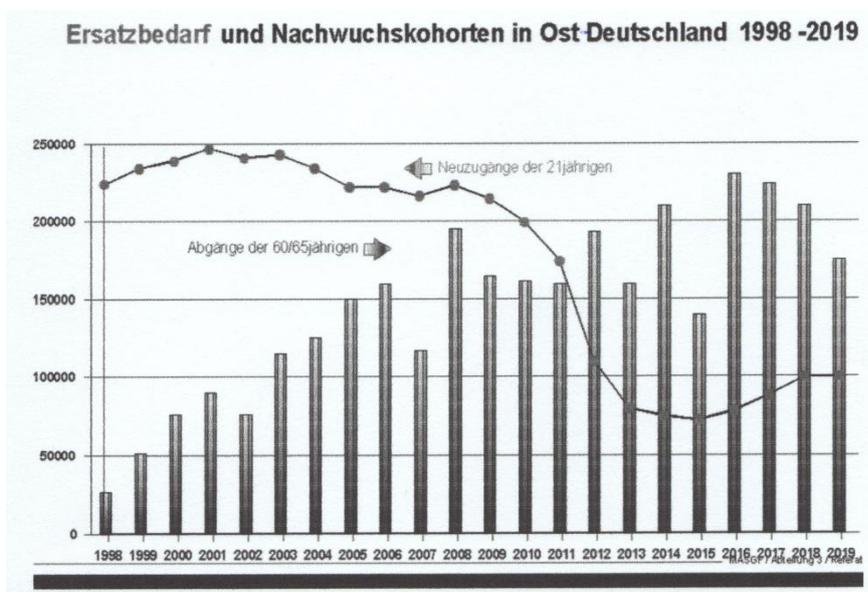
Zwei Probleme sind von besonderer Bedeutung. Zum einen stellt sich die Frage, ob es gelingt, nicht nur in den klassischen Berufen, in denen bei freien Trägern bzw. in überbetrieblichen Ausbildungsstätten des Handwerks ausgebildet wird, auszubilden, sondern gerade auch in neuen Berufen auszubilden. Ob dies gelingt, hängt unmittelbar mit dem zweiten Problem zusammen, dass nämlich die Zuwendungen nicht ausreichen, um die für fachpraktische Aus-

bildung notwendigen Investitionen, z.B. in Medienberufen und IT-Berufen zu leisten. Dieses Problem ist bislang ungelöst.

Grundsätzlich stellt sich die Systemfrage in zweierlei Hinsicht. Die Zusammenführung zweier unterschiedlicher Arbeitsbereiche in der Berufsbildung zu einem Bildungsgang durch die Klammer der Vereinbarung mit den Kammern und der Rechtsverordnung bedeutet, dass Oberstufenzentren und Bildungsträger einander zugeordnet sind. Laut Vereinbarung unterstützen die Kammern bei der Fachaufsicht über den Träger, obwohl natürlich grundsätzlich die Schulaufsicht für den freien Träger zuständig wäre. Noch ist kein Problem aufgetreten, das zu Konflikten im Rahmen der Wahrnehmung der Schulaufsicht geführt hat.

Wenn weiterhin nur in traditionellen Berufen ausgebildet wird, kommen wir auf das nächste Problem, nämlich die Förderfalle, die in einem Gutachten des Zentrums für Sozialforschung Halle für die Landesregierung Sachsen-Anhalt bereits konstatiert wurde. Im Kern geht es darum, ob staatliche Programme dazu beitragen, die Unterrepräsentanz bestimmter Berufe bzw. Unternehmensbranchen auszugleichen oder strukturelle Defizite verstärken. Diese Frage muss für die Zukunft berufsbildungspolitisch und strukturpolitisch beantwortet werden und stellt sich möglicherweise nicht nur für Ostdeutschland.

Die nachfolgende Grafik zeigt das mittlerweile in Wissenschaft und Politik als sogenannte „demografische Falle“ bezeichnete Problem eines erhöhten Ersatzbedarfes in den ostdeutschen Betrieben an Fachkräften und immer geringer werdenden Nachwuchskohorten ab 2010.



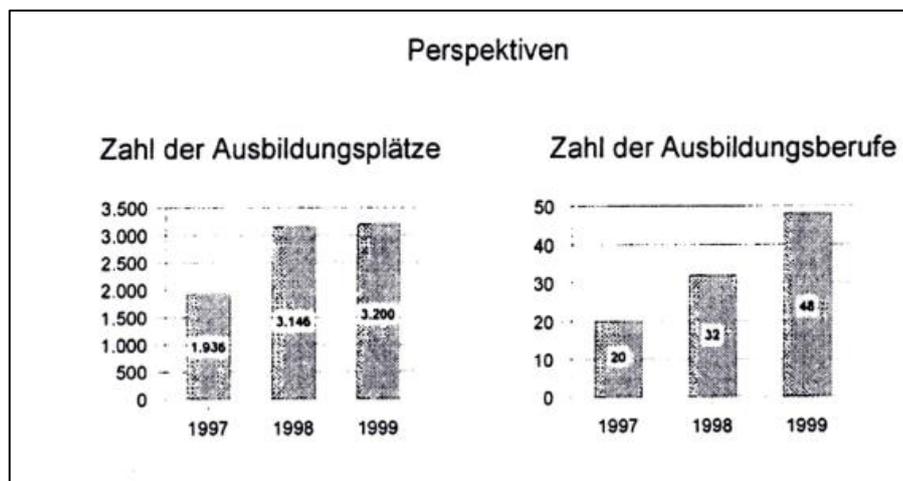
Aus der Altersstruktur der Beschäftigten und der Stärke der Nachwuchsjahrgänge zeichnet sich für Ostdeutschland spätestens ab dem Jahr 2012 ab, dass der Ersatzbedarf für die aus dem Erwerbsleben ausscheidenden Beschäftigten nicht mehr gedeckt werden kann. Dies bedeutet, dass ab dem Jahr 2007 erheblich mehr Absolventen der allgemeinbildenden Schulen ausgebildet werden müssen, um den steigenden Bedarf an Fachkräften decken zu können. Dieser Befund rechtfertigt nach unserer Auffassung die Fortsetzung des Kooperativen Modells der Brandenburgischen Landesregierung, Jugendlichen ohne schulische Warteschleifen einen Ausbildungsplatz in einem anerkannten Beruf anzubieten.

Gleichzeitig ergibt sich aus diesem Bemühen ein Spannungsverhältnis zu dem Tatbestand, dass staatliche Ausbildungsprogramme nur mit Hilfe sorgfältiger Früherkennungssysteme und ausführlicher Abstimmungsprozesse den zukünftigen Fachkräftebedarf in der Region antizipieren können. Gelingt dies nicht, bilden staatlich finanzierte Programmkomponenten

am Bedarf der Wirtschaft vorbei aus und erweisen sich – zu mindestens teilweise – als Fehlinvestition.

7. Perspektiven

Im Mittelpunkt der Bemühungen zur Stabilisierung und Fortentwicklung des Kooperativen Modells darf daher nicht so sehr der quantitative als vielmehr der qualitative Aspekt stehen. Die nachfolgende Übersicht zeigt einen Ausschnitt aus diesem Bemühen:



Wie die Grafik zeigt, ist trotz einem seit 1998 fast gleichbleibenden Ausbildungsplatzangebot die Zahl der Ausbildungsberufe deutlich angestiegen. Erfreulich ist insbesondere, dass sich hierunter auch neue Ausbildungsberufe wie Mediengestalter/in Bild und Ton, Mediengestalter/in Digital und Print, IT-Systemkaufmann/frau, IT-Systemelektroniker/in sowie Mechatroniker/in befinden. Berücksichtigt man insbesondere, dass zwischen 50 und 60 % eines Jahrgangs Mädchen und junge Frauen sind, könnte das Kooperative Modell dazu beitragen, gerade diesen eine Ausbildung in zukunftsträchtigen Berufen zu eröffnen.

Transnationale Erfahrungen gewinnen in der beruflichen Bildung immer mehr an Bedeutung. Im Rahmen des Brandenburger Programms „Berufsbezogener internationaler Jugendaustausch“ werden Jugendlichen im Rahmen des Kooperativen Modells auch Auslandsaufenthalte ermöglicht. Es wird geprüft, ob dieser Ansatz systematischer ausgebaut und im verstärkten Umfang derartige Praktika angeboten werden sollen.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen sowie das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg bereiten derzeit mit Unterstützung des Bundesinstituts für Berufsbildung eine Evaluierung des Kooperativen Modells vor. Über Ergebnisse derselben wird zu gegebener Zeit zu berichten sein.

Kommentar

Anstelle einer eigenständigen Kommentierung werden nachfolgende für das Kooperative Modell wesentliche Ergebnisse der Evaluation zitiert.¹⁷⁵

¹⁷⁵ Prof. Liepmann hat den Verfasser in einem Telefonat ausdrücklich ermächtigt, den Evaluationsbericht in selbst zu bestimmenden Auszügen wieder zu geben.

Felfe, Jörg/Liepmann, Detlev: Evaluation des Kooperativen Modells. Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (Hg.), Potsdam 2003. Auszug

„Bei der Beurteilung der Lernorte (Schule, Fachpraxis, Betrieb) wurde von den Teilnehmern/innen des Kooperativen Modells die Schule (im Vergleich zu den beiden anderen Lernorten) eher durchschnittlich bewertet (vgl. Abbildung 8). Es wurden aber tendenziell die Verwertbarkeit für die Fachpraxis als auch die subjektive Empfindung „etwas gelernt zu haben“ positiv unterstrichen. Gleichzeitig ist die Bandbreite der Beurteilungen in Abhängigkeit der jeweiligen OSZ ins Kalkül zu ziehen. So lässt sich beispielweise in Abhängigkeit der Ausbildungsgänge, die die einzelnen OSZ repräsentieren, ein nicht unerheblicher Anteil der divergierenden Beurteilungen erklären.

Die im Kooperativen Modell teilnehmenden Jugendlichen sind Schüler und haben damit nach Beendigung des Bildungsganges keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB III. Hinsichtlich der Berufswahl ist nicht unerheblich, dass die Schüler das für den Wohnort zuständige OSZ besuchen müssen. (...) Betrachtet man beispielsweise die Prüfungsergebnisse, die extern bei den Kammern für die Teilnehmer/innen des Kooperativen Modells zu registrieren waren, so sind diese hoch einzuschätzen. Generell ist der Stellenwert der OSZ im vorliegenden Kontext positiv zu unterstreichen. Eine zukünftige Orientierung muss allerdings differenziert gesehen werden. Wir kommen im nächsten Abschnitt noch einmal darauf zu sprechen.

Handlungsempfehlungen für das Kooperative Modell

Zieht man die vorliegenden Evaluationsbefunde (sowohl auf der Ebene der Teilnehmer/innen als auch seitens der Ausbilder/innen und Lehrer/innen) heran, so sollten Empfehlungen und Hinweise sehr „datennah“ erfolgen. Gleichzeitig ist zu fragen, inwieweit Informationen herangezogen werden können, die im Einklang mit übergreifenden Strategien (unabhängig vom Kooperativen Modell) zukunftsorientiert zu interpretieren sind. Damit ist die Frage verknüpft, ob sich handlungsorientiert Anstöße für die Praxis ableiten lassen.

Weiterhin sind auf der Basis der vorliegenden Daten im Folgenden zwei Zeitpunkte im Rahmen des Kooperativen Modells zu unterscheiden. So steht einerseits der Übergang Schule – Ausbildungsverhältnis im Blickpunkt der Erörterungen und zweitens der Übergang von der Ausbildung in die Beschäftigung.

Die Zufriedenheit mit der Ausbildung ist ein zentrales Ergebnis der Evaluation. Dabei zeigen sich hohe Übereinstimmungen zwischen den beiden Gruppen bei der Beurteilung der Schule. Sowohl der Themenkanon, die Lehrkräfte als auch das individuelle Erfolgserlebnis werden tendenziell positiv beurteilt. Ein noch positiveres Bild zeichnen die Teilnehmer des Kooperativen Modells für die Träger der Fachpraxis. Die beste Bewertung erhält allerdings die betriebliche Ausbildung.

Hinweise und Empfehlungen:

Unabhängig von der aktuellen Marktsituation ist Schulabgängern ein Ausbildungsangebot zu machen. Dies verhindert potentiellen Zündstoff auf der individuellen und gesellschaftlichen Ebene und ermöglicht eine zusätzliche Orientierungsphase für Absolventen mit geringeren Fähigkeiten. Die Bewertung der betrieblichen Ausbildung im Kooperativen Modell verdeutlicht aber noch einmal die Notwendigkeit, zukünftig hier stärkere Schwerpunkte zu setzen. (...) Bemerkenswert ist die positive Zukunftsorientierung. Beinahe identische Einschätzungen in beiden Gruppen lassen die Vermutung zu, dass der Ausbildung als Grundlage für die weitere berufliche Entwicklung eine hohe Wichtigkeit zugeschrieben wird. (...)

Hinweise und Empfehlungen:

Es muss den Teilnehmern/innen deutlich gemacht werden, dass der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung nicht zwangsläufig den Einstieg in den Arbeitsmarkt bedeutet. (...)

Übergang Schule – Ausbildungsverhältnis

Der individuelle berufliche Qualifizierungsprozess liegt in der Phase der Berufsorientierung und Berufswahl. Dieser Sozialisationsabschnitt ist eindeutig in dem(n) letzten Schuljahr(en) verankert. Hier werden Bildungsverhalten und Bildungsverlauf vornehmlich geprägt und festgelegt. Die vorliegenden Befunde verdeutlichen, dass in dieser Phase für die Teilnehmer/innen des Kooperativen Modells eine entscheidende Weichenstellung erfolgt. Betrachtet man die ursprünglichen Berufswünsche, die Möglichkeiten diese zu realisieren und letztlich den Ausbildungsplatz, der zur Verfügung gestellt wird, so ist die erwähnte Zufriedenheit vorrangig wiederum auf dem Hintergrund einer potentiellen Mobilität und Flexibilität zu interpretieren. (...)

- *Auf der Basis der Verbleibsanalyse ist zu konstatieren, dass nach sechs Monaten eine vergleichsweise befriedigende Beschäftigtenquote im Rahmen des Kooperativen Modells vorliegt. Gleichzeitig ist aber darauf hinzuweisen, dass häufig eine Beschäftigung in „ausbildungsfremden“ Berufsfeldern vorliegt.*

Übergang von Ausbildung in Beschäftigung

Konjunkturelle und strukturelle Entwicklungen beeinflussen im hohen Maß den Übergang von der Ausbildung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis. Nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeit wurden knapp 22% der Absolventen/innen einer dualen Ausbildung (im Jahr 2001) nach Abschluss der Ausbildung arbeitslos. Dabei lag die Quote in den neuen Bundesländern mit 39,6% bedeutend höher als in den alten Bundesländern (16,9%). In den alten Bundesländern fanden die Jugendlichen (bis 24 jährigen) durchschnittlich 6-12 Monate schneller wieder eine Beschäftigung oder Ausbildung. Gemäß dem IAB-Betriebspanel konnten beispielsweise im Juni 2001 noch nicht einmal die Hälfte der Absolventen/innen durch ihre Ausbildungsbetriebe übernommen werden. Dabei war kein Zusammenhang zwischen Betriebsgröße und Übernahmewahrscheinlichkeit festzustellen.

- *Die Teilnehmer/innen des Kooperativen Modells haben im Vergleich weniger attraktive Arbeitsplätze. So liegt der Anteil befristeter Beschäftigungsverhältnisse und der Anteil von Zeitarbeit höher als bei der Vergleichsgruppe. Auch müssen sie geringere Einkommen akzeptieren.*

Hinweise und Empfehlungen:

Diese Befunde unterstreichen noch einmal die „Benachteiligung“ der Teilnehmer/innen des Kooperativen Modells, nach der Ausbildung einen Arbeitsplatz zu finden. Sie sind in einem bedeutend stärkeren Maß gefordert, Eigeninitiative, Entscheidungswillen und Motivation zu zeigen. Auf einem ohnehin schon schwierigen Arbeitsmarkt sehen sie sich bei der Arbeitsplatzsuche einer starken Konkurrenz gegenüber. Dies führt zwangsläufig zu Situationen, in denen auch weniger attraktive Angebote akzeptiert werden müssen, um einen Einstieg in ein Arbeitsverhältnis zu gewährleisten. Mobilität und Flexibilität werden als zusätzliche Kompetenzen gefordert. (...) Kritisch wurde teilweise die Zusammenarbeit bzw. Abstimmung zwischen den Lehrkräften in der Schule und den Ausbildern, d.h. zwischen den Lernorten gesehen. Hier scheinen Verbesserungsmöglichkeiten gegeben.

Hinweise und Empfehlungen:

Von schulischer Seite wird beklagt, dass die Schule für eine große Anzahl von Defiziten verantwortlich gemacht wird, da zahlreiche Probleme, die ursächlich in den Betrieben angesiedelt sind, auf den schulischen Bereich übertragen werden. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass viele Mängel aber auf strukturelle und inhaltliche Aspekte verweisen. So ist die Schule beispielsweise überfordert, sofern branchenspezifische Differenzierungen von der Schule aufgefangen werden sollen. (...) Ein Hinweis diesem Problem zu begegnen geht in die Richtung, der Berufsschule einen größeren Handlungsspielraum zu geben. So soll eine stärkere Betonung auf exemplarisches Lernen und eine projekt- bzw. prozessorientierte Vermittlung gelegt werden. Darüber hinaus wird eine kontinuierliche Qualifizierung des Lehrpersonals gefordert, die eine notwendige Folge der steigenden Anforderungen darstellt. (...) ¹⁷⁶ Als wichtiges Datum ist die durchschnittliche Abschlussnote bei der Kammerprüfung zu sehen. Die beiden Gruppen weisen im Durchschnitt nur leicht voneinander abweichende Noten auf. Eine bessere Ausprägung ergibt sich für die Auszubildenden des Dualen Systems. Der prozentuale Anteil der bestandenen Prüfungen variiert stark in Abhängigkeit der Ausbildungsberufe.

Hinweise und Empfehlungen:

Berücksichtigt man die Verknüpfung zwischen Ausbildungsberuf und OSZ, so scheint hier ein Ansatzpunkt vorhanden zu sein, der es den Schulen ermöglicht, Werbung (i.w.S.) für die eigene Institution auf dem Hintergrund der Prüfungsergebnisse zu machen. Die Qualität der Ausbildung schlägt sich in der Anzahl der bestandenen Prüfungen und den Durchschnittsnoten insgesamt nieder. Es ist allerdings nicht von der Hand zu weisen, dass durch entsprechende Qualitätssicherungssysteme eine durchgängige Effektivitätssteigerung seitens der OSZ zu erreichen wäre. Hier sollten kontinuierlich Qualitätskonzepte etabliert werden, die sich an den entsprechenden Richtlinien orientieren. Dies muss u.a. dazu führen, dass eine Konzentration auf die OSZ erfolgt, die entsprechende Ressourcen bereitstellen und gleichzeitig notwendige Eingangsvoraussetzungen formulieren. Das bedeutet, das jeweilige OSZ muss sich von seiner Konzeption und Ausrichtung her an vorhandenen Kernkompetenzen orientieren. (...)

Wie angedeutet, sind aus den Evaluationsbefunden konzeptionelle Hinweise abzuleiten, die mittelfristig handlungsweisenden Charakter bekommen können. So ist festzuhalten: Das Kooperative Modell hat insgesamt eine positive Resonanz bei den Beteiligten erfahren. Die Effizienz des Programms ist über subjektive Einschätzungen hinaus durch entsprechende Prüfungsergebnisse abgesichert. Die Chancen am Arbeitsmarkt sind auf dem Hintergrund der allgemeinen Rezession ermutigend, wenn auch eine notwendige Mobilität und Flexibilität einkalkuliert werden muss. Bei weiteren Kooperationsvorhaben, vergleichsweise dem vorliegenden Modell, muss der Praxisanteil gestärkt werden, um bessere motivationale Grundlagen zu schaffen.“ (Liepmann/Felfe 2003)

176 Anmerkung 2013: Zu dem Zeitpunkt gab es im Kooperativen Modell noch keine lernfeldstrukturierten Berufe, was jedoch die Lehrkräfte nicht daran gehindert hätte projektorientierte Unterricht durchzuführen.

Einführung

Die regelmäßigen Arbeitsbesprechungen zwischen Arbeits- und Bildungsministerium auf der sogenannten Arbeitsebene, aber auch die mit den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer außerhalb der Sitzungen des Landesausschusses für Berufsbildung ebenso wie mit Vertretern der Wissenschaft, dienten dazu, entwickelte Gedanken und Ideen zu vertiefen und auf Praktikabilität und Rechtmäßigkeit hin zu prüfen. Nachfolgend wird ein sich aus der kooperativen Zusammenarbeit entwickelter Ansatz dargestellt.

Berufsausbildung und Fachhochschulstudium. Nachwuchssicherung durch verkürzte Ausbildungswege.

In: Schulverwaltung. Ausgabe Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin, 12 (2002) 12, S. 414-415

Verkürzung von Bildungszeiten, Verbesserung der Fachkräftesituation auf Facharbeiterebene und mittlerem Management angesichts des Durchwachsens des demographischen Tales und der Abwanderung junger Menschen sind Themen, die sich seit längerem auch in der berufsbildungspolitischen Diskussion befinden. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung Brandenburgs mit Kammern und Fachschulen einen neuen innovativen Weg eröffnet. Dieses kostenneutrale und ohne Regelungsbedarf zu realisierende Modell trägt dem Anliegen der Landesregierung Rechnung, der Wirtschaft Wege aufzuzeigen, wie sie junge Menschen zum Verbleib im Land motivieren kann und gleichzeitig einen Ausweg aus der drohenden Qualifikationslücke findet.

Beginnend im Juni 2001 wurden mit den Rektoren der Fachhochschulen sowie mit den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern Gespräche über die Möglichkeiten einer Verbindung der Berufsausbildung nach BBiG/HwO mit einem Fachhochschulstudium geführt. Ausgangspunkt waren die bislang im Land Brandenburg nur wenig etablierten dualen Studiengänge sowie die hohe Quote von Abiturienten in der dualen Berufsausbildung. Im Ausbildungsplatzgespräch mit dem damaligen Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg, Dr. Manfred Stolpe, wurde am 20. Februar 2002 die qualifizierte Nachwuchsförderung als dringliche Aufgabe aller an der Berufsbildung Beteiligten angesehen.

Duale Studiengänge

In der Bundesrepublik gibt es eine Vielzahl dualer Studiengänge an Fachhochschulen. Es handelt sich dabei entsprechend einer Einteilung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) aus dem Jahr 2000 um drei Typen:

- ausbildungsintegrierende Studiengänge, in denen das Grundstudium die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf integriert und im Hauptstudium in der Regel eine berufliche Teilzeittätigkeit ausgeübt wird,
- berufsintegrierende Studiengänge für diejenigen, die in der Regel eine berufliche Ausbildung abgeschlossen haben und ihr Studium mit einer beruflichen Teilzeittätigkeit kombinieren, sowie
- berufsbegleitende Studiengänge, in denen das Studium neben einer Vollzeittätigkeit im Wesentlichen im Selbststudium mit Begleitseminaren absolviert wird.

Die ausbildungsintegrierenden Studiengänge sind insbesondere für Abiturienten von Bedeutung, um eine praxisorientierte Ausbildung mit einem wissenschaftsbezogenen Studium zu verbinden. Besonderes Merkmal ist eine insgesamt verkürzte Bildungszeit. Primär zielt der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife auf die Aufnahme eines Studiums und nicht auf die Aufnahme einer Berufsausbildung. Insofern ist es sinnvoll, Lösungswege zu finden, um die dadurch entstehenden überlangen Ausbildungswege zu verkürzen. Zahlreiche Erfahrungen mit den dualen Studiengängen insbesondere an Fachhochschulen verdeutlichen, dass es sich hierbei um einen geeigneten Weg für die Nachwuchssicherung handelt.

Dies entspricht einer Forderung aus dem Bündnis für Arbeit nach Zusatzqualifikationen auf der einen Seite, andererseits der Nachwuchsförderung, wie sie unter anderem aus dem am 11. Mai 2001 von der Bundesministerin für Bildung und Forschung vorgestellten Memorandum des Ingenieurdialogs „Zukunftssicherung des Ingenieurwesens in Deutschland“ abgeleitet werden kann.

Aktuelle Situation im Land Brandenburg

An den Fachhochschulen gibt es mehrere duale Studiengänge:

- Die Fachhochschule Lausitz bietet den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Studienrichtung Produktionswirtschaft an, in dem der Studierende neben dem FH-Diplom je nach persönlichen Voraussetzungen auch die Berufsqualifikationen „Facharbeiterbrief Industriemechaniker/in“ oder „Industriemeister/in Metall“ erwerben kann. Dieses Studium wird in Zusammenarbeit mit der LAUBAG und in Abstimmung mit der IHK Cottbus organisiert.
- Die Technische Fachhochschule Wildau verfügt über einen sechssemestrigen dualen Bachelor-Studiengang Telematik, in dem pro Semester zehnwöchige Theoriephasen an der FH mit sechswöchigen Praxisphasen im Ausbildungsbetrieb abgestimmt kombiniert sind. Eine Berufsausbildung nach BBiG/HwO ist nicht integriert. Weiter wird ein Bachelor-Studiengang Bioinformatik/Biosystemtechnik angeboten, in dem die abgestimmte Ausbildungsphase in einem „Patenteunternehmen“ nur vier Wochen pro Semester beträgt.
- An der Fachhochschule Brandenburg wird derzeit ein zusammen mit der HwK Potsdam erarbeiteter Studiengang Gebäudesystemtechnik aufgebaut, der sich an den Bedürfnissen der gebäudetechnischen Berufe orientiert. Im Verlauf des Studiums macht der Studierende einen einschlägigen Facharbeiterbrief und wird hinsichtlich seiner Eignung als Ausbilder/in geprüft.

Die Diskussion ergab, dass die geringe Dichte der Betriebsstruktur im Land Brandenburg wenig geeignet ist, systematisch an allen Fachhochschulen duale Studiengänge aufzubauen.

Kombination Ausbildung und Studium

Im Ergebnis wurde folgendes Modell herausgearbeitet: Beim Abschluss eines Ausbildungsvertrages zwischen einem Hochschulzugangsberechtigten und einem Ausbildungsbetrieb wird von vornherein vereinbart und im Ausbildungsvertrag festgelegt, dass sich der Auszubildende ab dem 2. oder ab dem 3. Ausbildungsjahr an einer Fachhochschule in einem Studiengang, der dem Ausbildungsberuf affin ist, einschreibt. Aufgrund von §40 Abs. 1 Nr. 2 BbgSchulG ruht die Berufsschulpflicht während des Besuchs einer Hochschule, sodass der Auszubildende die Lehrveranstaltungen des Studiengangs besucht. In der vorlesungsfreien Zeit wird die fachpraktische Ausbildung im Ausbildungsbetrieb fortgesetzt. Nach Ende der regulären Ausbildungszeit nimmt der Auszubildende an der vorgesehenen Prüfung gemäß BBiG/HwO teil. Aufgrund der besseren Eingangsvoraussetzung und der Affinität des Studiengangs zum erlernten Ausbildungsberuf wird unterstellt, dass die Kenntnisprüfung, da sie im Niveau niedriger liegt, ohne Schwierigkeiten absolviert werden kann.

Da eine Hochschulzugangsberechtigung vorliegt und eine individuelle Einschreibung an der Hochschule erfolgt, sind allenfalls die Rahmenbedingungen, die sich aus einem Numerus

clausus ergeben, zu beachten. Es bedarf keiner besonderen Studienorganisation, da ein reguläres Studium aufgenommen wird. Für diese Studierenden ergibt sich gegenüber anderen eine gewisse Besserstellung, da sie durchgängig bis zum Abschluss der Ausbildung eine Ausbildungsvergütung erzielen. Ob zusätzlich eine Berechtigung für den BAföG-Empfang vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen.

Positive Aspekte

Die Besonderheit dieses Modells liegt darin, dass **kein Regelungsbedarf** besteht, da es sich um Individualentscheidungen in Zusammenhang mit dem Abschluss eines Ausbildungsvertrages und einer entsprechenden Beratung handelt. Durch die materielle Absicherung während der ersten Studienphase kann unterstellt werden, dass ein zügiges Studium möglich ist.

Angesichts der sich in einigen Jahren einstellenden Personallücke sowohl auf Facharbeiter-ebene als auch im Managementbereich liegt hier eine Chance, qualifizierten Nachwuchs frühzeitig an das Unternehmen zu binden, ohne dass über eine Ausbildungsvergütung hinaus Kosten entstehen. Die Werbung für diese Möglichkeit liegt bei den Gymnasien, den Berufsberatungen der Arbeitsämter sowie bei den Kammern in der jeweiligen Betriebs- und Ausbildungsberatung.

Für die Beteiligten entstehen **keine Kosten**, da die Fachhochschulen die Studenten im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten aufnehmen und sich für sie gegebenenfalls neue Möglichkeiten des Forschungs- und Technologietransfers eröffnen können.

Erheblich höhere Leistung wird vonseiten der gleichzeitig als Auszubildende und Studierende agierenden Personen verlangt. Die Doppelbelastung wird nur von leistungsstarken, motivierten und zur Selbstorganisation befähigten Jugendlichen erfüllt werden können.

Nach der bestandenen Facharbeiter-/Gesellenprüfung werden sich Betrieb und Student beziehungsweise Studentin über den weiteren Weg verständigen. Denkbar ist, dass ein Teilzeitarbeitsvertrag geschlossen wird, um so die entstandene Betriebsbindung zum Wohle beider Seiten aufrechtzuerhalten. In diesem Fall ist es denkbar, dass auf das Praxissemester verzichtet werden kann und so letztlich eine weitere Bildungszeitverkürzung eintritt.

Kommentar

Das Modell wurde auf einer gemeinsamen Pressekonferenz der drei Minister für Bildung, Jugend und Sport, Wissenschaft, Forschung und Kultur und Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit sowie dem Sprecher der Fachhochschulrektorenkonferenz und je einem Vertreter der IHKn und Hwkn 2001 in Potsdam vorgestellt. Da es für die Auszubildenden, die diesen Weg gehen, kein statistisches Merkmal gab, sind Zahlen für diese individuelle Entscheidung nicht bekannt.

Brandenburgisches Ausbildungsmodell für Fachkräftesicherung – baff.

Dieter Hölterhoff/Ralf-Michael Rath: Vortrag auf den Hochschultagen Berufliche Bildung 2008. Workshop 11: Staatliche Förderprogramme.

In: *bwp@* Spezial 4 September 2008. Hochschultage Berufliche Bildung 2008.

Abstract

Auf der Grundlage der im Land Brandenburg seit 1996 durch eine Vereinbarung der Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern mit der Landesregierung durchgeführ-

ten vollzeitschulischen Berufsausbildung gemäß BBiG und HwO wurde der Übergang vom quantitativen zum qualitativen Lückenschluss begonnen. Unter Heranziehung der neuen Regelungen des BBiG von 2005 wurde für die Metall- und Elektroindustrie an vier Standorten der Übergang aus dem ersten (schulischen) Ausbildungsjahr des Kooperativen Modells unter voller Anrechnung in das zweite, betriebliche Ausbildungsjahr erprobt, um so einen Beitrag zur Abwendung des sich bereits abzeichnenden Fachkräftemangels zu leisten. Dies geschieht unter enger Zusammenarbeit der Vereinigung der Unternehmensverbände Berlin und Brandenburg e.V. (uvb) mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg. Die Realisierung der ersten Phase erfolgte im Rahmen von JOBSTARTER.

Thesen zum Vortrag

- Der Schülerrückgang (Geburtenrückgang ab 1990) in Verbindung mit dem leichten Wirtschaftswachstum führt aufgrund des Durchschnittsalters der Fachkräfte zu einem Ersatz- und Ergänzungsbedarf an Fachkräften.
- Das bisherige im Konsens mit allen Beteiligten durchgeführte Lückenschlussprogramm der Landesregierung Brandenburg – betriebsnahe Ausbildung und Kooperatives Modell seit 1996 – bedarf einer Spezifizierung bezogen auf die regionalen Wachstumskerne und Branchenkompetenzfelder im Rahmen der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsförderpolitik der Landesregierung.
- Pragmatische Lösungen sind im Rahmen geltender Vorschriften im Land Brandenburg immer möglich gewesen, ohne von den zeitlich befristeten Ermächtigungsregelungen des BBiG Gebrauch machen zu müssen.

Ausgangslage

Auf Grundlage verschiedener Untersuchungen wurde spätestens seit der zweiten Hälfte der neunziger Jahre über die demografische Falle berichtet (s. Lutz et.al. in MASGF 2003). Dies nahm die brandenburgische Landesregierung zum Anlass zusammen mit den Partnern der beruflichen Bildung und dem Landesausschuss für Berufsbildung die anstehenden Fragen zu untersuchen.

Im Nachgang zu der berufsbildungspolitischen Diskussion gab das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Familie die sog. Fachkräftestudie in Auftrag. (MASGF 2003) Im Fazit kam die Studie von Behr et. al. (ebd.) zu der Empfehlung eine personalpolitische Offensive in den Betrieben zu beginnen und dies durch die Politik zu unterstützen, damit die zu erwartenden Fachkräfteengpässe nicht zu einem Wirtschaftshemmnis werden.

Im Land Brandenburg vollzieht die Landesregierung seit 2004 in der Wirtschaftspolitik einen tief greifenden Paradigmenwechsel: Die bisherige Politik der „dezentralen Konzentration“, die vor allem den Randregionen des Landes zu Gute kam, wird zu Gunsten einer Wachstumsstrategie aufgegeben. Wichtiges Element dieser neuen Strategie, die in erster Linie auf Branchenkompetenzfelder setzt, ist das Landesinnovationskonzept. Zu einer modernen Wirtschaftsförderung gehören aber nicht nur moderne Innovationskonzepte, sondern auch die „Bestandspflege“. Vor diesem Hintergrund gewinnt eine Entwicklung an Bedeutung, die sich unter dem Stichwort „Demografischer Wandel“ seit einigen Jahren abzeichnet und erst jetzt die öffentliche Diskussion erreicht hat: der zukünftig wachsende Bedarf qualifizierter Fachkräfte.

Im August 2005 wurde durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Brandenburg die „Brandenburger Fachkräftestudie – Entwicklung der Fachkräftesituation und zusätzlicher Fachkräftebedarf“ vorgelegt. Auf Basis einer Analyse der Altersstruktur der Beschäftigten und der Nachfrage der Betriebe wurde ein Bedarf von 100.000 Fachkräften bis zum Jahr 2010 und von weiteren 100.000 Fachkräften bis zum Jahr 2015 ermittelt. Nicht berücksichtigt wurde dabei die rückläufige Entwicklung der Schulabgänger (Abb. 1), die das Problem zusätzlich verschärft.



Abb. 1: Ersatzbedarf und Nachwuchskohorten in Ost-Deutschland 1998 – 2019 MASGF 2003¹⁷⁷

Aus der Übersicht wird deutlich, dass alle ostdeutschen Länder ab 2001/12 in diese gefährliche Lage geraten. Der dramatische Geburtenrückgang Anfang der neunziger Jahre, der bei weitem die Nachkriegssituationen in Deutschland übertrifft, führt zu einer irreversiblen Situation. (BBJ 2003)

Szenario Ausbildungsstellenmarktsituation 2011/12

Im Schuljahr 2011/12 werden im Land Brandenburg nur noch etwa 18.000 Schüler die allgemein bildenden Schulen verlassen.

Unterstellt man im gleichen Jahr ebenfalls ein Angebot von rund 10.000 betrieblichen Ausbildungsplätzen ergibt sich rechnerisch immer noch eine Lücke von 8.000 Plätzen.

Aufgrund der Entwicklung der zukünftig zur Verfügung stehenden ESF-Mittel muss im Moment davon ausgegangen werden, dass es 2012 kein Ausbildungsplatzprogramm Ost mehr geben wird. Und wie sich die Bundesagentur für Arbeit dann präsentieren wird und welche Aufgaben sie im Jahr 2012 übernehmen wird, kann heute noch nicht eingeschätzt werden.

Deshalb ist es zur Fachkräftesicherung notwendig, in Zusammenarbeit mit den Akteuren der Berufsbildungspolitik in Brandenburg, den zuständigen Stellen und insbesondere den Ministerien für Bildung, Jugend und Sport sowie für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie eigene und neue Konzepte zu entwickeln und diese auszuprobieren. Baff kann hierzu einen entscheidenden Beitrag leisten.

177 Anmerkung 2013: In der Druckfassung müsste es in der Überschrift richtig heißen: Ost-Deutschland

Betriebe und Beschäftigte in Brandenburg 2006 (Stand: 30. Juni) nach Betriebsgrößenklassen

Betriebsgrößenklassen	Verteilung der Betriebe	Beschäftigte				
		Anzahl	Anzahl je Betrieb	Verteilung		
				Brandenburg	Ost-deutsch-land	West-deutsch-land
Prozent	Tsd. Personen	Personen	Prozent			
1 bis 4 Beschäftigte	54	87	3	10	10	7
5 bis 9 Beschäftigte	22	95	7	11	12	11
10 bis 49 Beschäftigte	19	235	19	27	27	26
50 bis 249 Beschäftigte	4	266	100	31	28	26
ab 250 Beschäftigte	0,5	183	596	21	23	30
Brandenburg insgesamt	100	866	14	100	100	100

Quelle: Entwicklung von Betrieben und Beschäftigung. 11. Betriebspanel. Hg. MASGF/IAB, Potsdam 2006

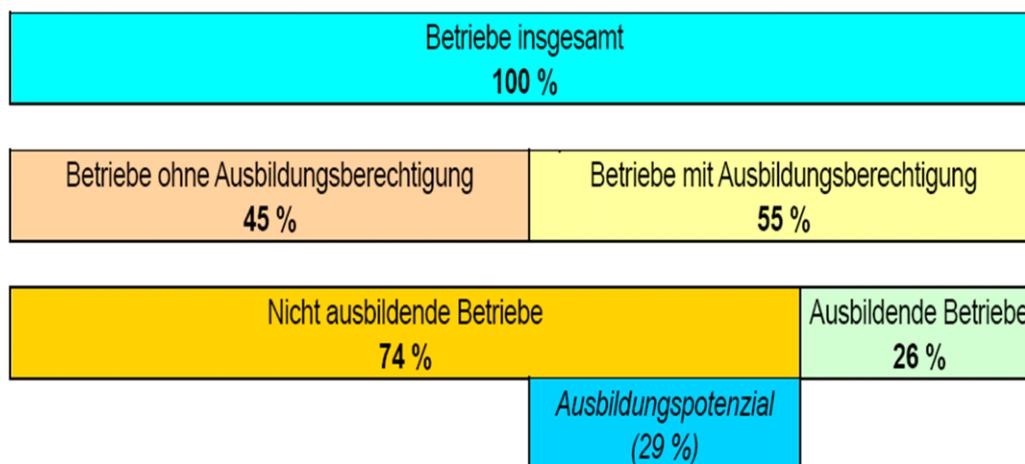
Abb. 2: Betrieb und Beschäftigte in Brandenburg

Diese (Abb. 2) und die folgende Übersicht (Abb. 3) machen ein weiteres Problem deutlich: Es gibt eine Betriebsstruktur, die es nahezu unmöglich macht, eine Ausbildungsstruktur zu entwickeln, die ein hinreichendes und gleichzeitig qualitativ hochwertiges Ausbildungsplatzangebot vorhält, dass den o.g. beschriebenen Problemen Rechnung trägt.

Aus den bisherigen Erfahrungen ergeben sich folgende, zusätzlich eher im personalen und psychologischen Bereich angesiedelte Problemlagen. So werden z.T. zu hohe Ansprüche hinsichtlich der Voraussetzungen an Auszubildende bei gleichzeitiger zumindest unzureichender eigener Kenntnis der Ausbildungsinhalte und Anforderungen gestellt. Über schlechte Erfahrungen angesichts mangelnder Ausbildungsreife mit den Auszubildenden wird von den Betrieben berichtet. Und nicht zu vergessen ist auch, dass manche Betriebe angesichts eines bislang hinreichenden Fachkrätereservoirs eine lange Ausbildungsabstinenz haben und somit die Kompetenz für die Ausbildung verloren gegangen ist. Es herrscht immer noch z.T. der Irrglaube, geeignete Fachkräfte bei Bedarf auf dem Markt zu finden. Hinzu kommen nicht geregelte Perspektiven des Unternehmens selbst, der Nachfolge der/des Geschäftsführers – Gesellschafters – Eigentümers und damit relativer Stillstand und Festhalten auf vorhandenem Niveau. Aktivitäten und der anfängliche Wille zur Veränderung im Ausbildungsverhalten geraten im Tagesgeschäft in die zweite Reihe und damit in Vergessenheit. Die KMU und KKMU verfügen in der Regel über keinerlei Personalplanung oder -entwicklung, ja sie haben sogar selten eine Vorstellung von der Notwendigkeit. Ferner gibt es bei Teilen der Belegschaft ein Konkurrenzdenken gegenüber Auszubildenden, selbst Geschäftsführer fürchten unverständlicherweise teilweise Auszubildende nach Beendigung der Ausbildung als Konkurrenz. Als wirtschaftlich katastrophal und völlig unverständlich muss folgender Aspekt gesehen werden: Aufträge werden nicht angenommen, teilweise modernste Equipment bleibt monatelang ineffektiv – oder nicht zu genutzt, weil entweder Auszubildende nicht damit arbeiten dürfen oder aber die langwierige Qualifizierung älterer Mitarbeiter gescheut wird. Reaktionen auf personelle Erfordernisse im Unternehmen erfolgen erst in letzter Minute, zuvor wird mit Mehrarbeit, Qualifizierung von vorhandenem Personal, Zeitarbeit und wenig innovativen Mit-

teln gearbeitet. Weil außerdem Auszubildende erst ab Mai oder Juni eines Jahres für den folgenden September gesucht werden oder Ausbildungsverträge erst sehr spät abgeschlossen werden, stehen Jugendliche mit besserer schulischer Vorbildung dann nicht mehr zur Verfügung.

Abbildung 18:
Ausbildungsberechtigung und Ausbildungsbeteiligung der Betriebe in Brandenburg 2006



Quelle: Entwicklung von Betrieben und Beschäftigung. 11.Betriebspanel. Hg. MASGF/IAB, Potsdam 2006

12.02.2008

9

Abb. 3: Ausbildungsberechtigung und -beteiligung

Die Ausbildungsplatzlücke kann angesichts dieser Problemlage weder qualitativ noch quantitativ geschlossen werden.

Aus diesen teils systematischen und teilweise auch nur fragmentarisch vorhandenen Erkenntnissen ergab sich frühzeitig für die Landesregierung ein Diskussionsbedarf unter Berücksichtigung des zum Schuljahr 1997/98 eingeführten Kooperativen Modells (Hölterhoff/Ranft 2000)

Es stellte sich also schon 2001 über das Auslaufen des APRO – vermutlich ab 2009 ff. – die Frage einer systematischen, längerfristigen Einbindung vollzeitschulischer Bildungsgänge im Kontext der anstehenden Novellierung des BBiG. Als Bedingungen waren benannt eine stärkere Ausrichtung des Kooperativen Modells auf zukunftssträchtige und marktfähige Berufsfelder, ein verstärkter Praxisbezug; lernortplurale Ausbildungsformen, Einführung einer Qualitätssicherung, die Verbesserung materieller Rahmenbedingungen und gleichzeitig die Verbesserung des Ansehens der Berufsfachschule.

Im Rahmen des Technologie- und Wissenschaftsbeirats beim Ministerpräsidenten des Landes Brandenburgs wurde im September 2005 zwischen den Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin-Brandenburg e.V. (uvb), dem Verband der Metall- und Elektroindustrie in Berlin und Brandenburg e.V. (VME) und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg das nachfolgende Modell zur Variierung des Kooperativen Modells

entwickelt, um insbesondere in der Metall- und Elektroindustrie im Land Brandenburg neue Betriebe an die Ausbildung heranzuführen.

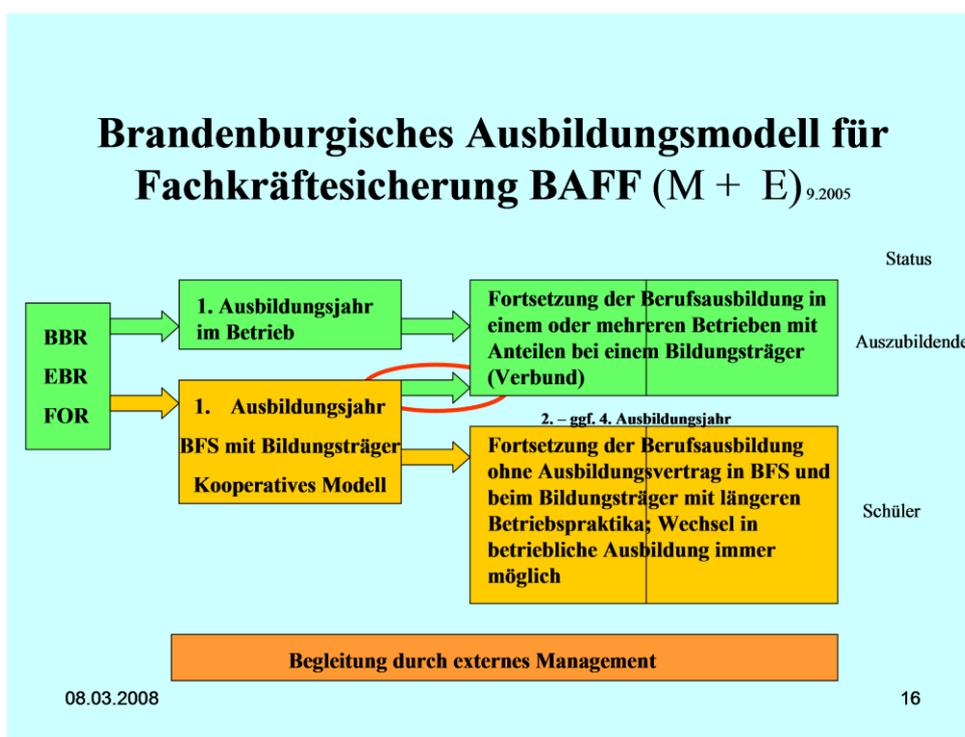


Abb. 4: BAFF

In der Berufsausbildungspolitik führt die Brandenburgische Landesregierung im Rahmen eines abgestuften Systems unterschiedlicher Programme zur Verhinderung eines zu geringen Angebotes an Ausbildungsplätzen seit dem Ausbildungs- bzw. Schuljahr 1997/98 bereits ein Modell erfolgreich durch. Nicht vermittelten Bewerber/innen wird die Möglichkeit eröffnet, in einer Berufsfachschule gemäß § 26 Abs. 2 des Brandenburger Schulgesetzes in anerkannten Ausbildungsberufen (gem. BBiG bzw. HwO) eine Berufsausbildung durchzuführen. Dieser Bildungsgang, das Kooperative Modell, ist aufgrund seiner Rahmenbedingungen und des mit ihm verbundenen Schülerstatus faktisch nachrangig gegenüber anderen Ausbildungsformen, seien sie betrieblicher, betriebsnaher oder außerbetrieblicher Art. Das Kooperative Modell beruht auf Vereinbarungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF) mit den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern und dem Landesausschuss für Berufsbildung. (vgl. Hölterhoff/Ranft) Das Kooperative Modell wurde von der FU Berlin im Auftrag des MASGF/BIBB evaluiert. (Die Evaluationsergebnisse sind unter folgendem Link zu finden: http://www.ewi-psy.fu-berlin.de/einrichtungen/arbeitsbereiche/orgpsych/forschung/koop_modell/index.html).

Das Konzept Baff greift diesen erfolgreichen Ansatz auf und modifiziert ihn als branchenspezifisches Konzept für die Metall- und Elektroindustrie im Land Brandenburg. Insbesondere die technisch-gewerblichen Berufe stehen dabei im Mittelpunkt des Konzeptes. Baff erprobt die Sicherung des Fachkräftenachwuchses, ist gleichzeitig eine zusätzliche Maßnahme zum Lückenschluss und spezifiziert das Kooperative Modell als besondere Komponente im Bereich der Metall- und Elektroindustrie.

Durch gezielte Ansprache im Rahmen der Akquisition sollen vorrangig bislang nicht ausbildende Unternehmen gewonnen werden, in denen jedoch die Ausbildungsvoraussetzungen grundsätzlich vorhanden sind. Aber auch Unternehmen, die nur für ihren eigenen Bedarf ausbilden, sollen für eine Überbedarfsausbildung gewonnen werden.

Das Projekt „**Brandenburgisches Ausbildungsmodell für Fachkräftesicherung – BAFF**“ ist ein Projekt, das sich auf das Handlungsfeld 2 bei JOBSTARTER : Verbesserung der Ausbildungsstrukturen bezieht. Das Projekt bezieht folgende Schwerpunkte der Handlungsfeldes 2 ein:

- Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungsmodelle und Ausbildungskooperationen
- Anpassung der Ausbildungsstrukturen an die demografische Entwicklung
- Administrative und pädagogische Unterstützung von Betrieben im Ausbildungsprozess zur Ausschöpfung zusätzlicher Ausbildungspotentiale

Die **Struktur** des Konzeptes Baff ist folgende:

Qualifizierte Schulabgänger der 10. Klasse mit mindestens erweiterter Berufsbildungsreife (erweiterter Hauptschulabschluss) oder in den Fächern Mathematik, Englisch, Deutsch, Naturwissenschaften im Durchschnitt befriedigenden Noten, die keinen betrieblichen Ausbildungsplatz gefunden haben und einen industriellen Metall- oder Elektroberuf - vorzugsweise Industriemechaniker/in, Zerspanungsmechaniker/in oder Elektroniker/in FR Betriebstechnik, Mechatroniker/in - erlernen wollen, absolvieren zuerst einen theoretischen und praktischen Eignungstest. Bestehen sie diesen, erhalten sie im ersten Ausbildungsjahr im Kooperativen Modell in der Berufsfachschule den Berufsschulunterricht gemäß KMK-Rahmenlehrplan des jeweiligen Berufes und werden durch Praktika in Unternehmen der Branche sowie die fachpraktische Ausbildung bei wirtschaftsnahen Bildungsträgern ausgebildet. Die Jugendlichen sollen einen Vorvertrag erhalten. Sie haben im ersten Ausbildungsjahr den Schülerstatus und ggf. Anspruch auf Schüler-Bafög. Bei einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 (Zeugnis des ersten Ausbildungsjahres) und einer positiven Einschätzung der Fachpraxis bekommen diese Schüler ab dem zweiten Ausbildungsjahr unter vollständiger Anrechnung des ersten Ausbildungsjahres einen Ausbildungsvertrag und setzen ihre Ausbildung i.d.R. in dem Unternehmen fort, mit dem der Vorvertrag abgeschlossen wurde. Der Auszubildende erhält vom Betrieb eine Ausbildungsvergütung. Bis zur Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer gemäß § 37 BBiG (einschließlich Zwischenprüfung oder gestreckter Abschlussprüfung) wird der Auszubildende nun im dualen System ausgebildet. Sofern es betrieblich notwendig ist, kann der Betrieb für Ausbildungsinhalte, die er nicht selbst vermitteln kann, Fördermittel im Rahmen der Verbundförderung beantragen.

Gegenstand des Projektantrages ist nicht das Ausbildungskonzept an sich, sondern die zur Umsetzung notwendige externe Steuerung. Im Sinne eines externen Ausbildungsmanagements hat das eingesetzte Projektpersonal insbesondere folgende Aufgaben:

- Akquisition geeigneter Betriebe
- Administrative Unterstützung der neuen Betriebe im Zusammenhang mit dem Beginn der Ausbildung durch externes Management
- Durchführung eines Eignungstestes am Oberstufenzentrum und Auswahl der Jugendlichen
- Externe Steuerung zur Begleitung, Information und Unterstützung der Jugendlichen sowie Kontakt zum Oberstufenzentrum
- Erstellung softwaregestützter Anforderungs- und Bewerberprofile für das Matching

Baff ist das erste Konzept im Land Brandenburg, dass die neuen Möglichkeiten zur Erprobung entsprechend § 7 Abs. 2 BBiG aufgreift.

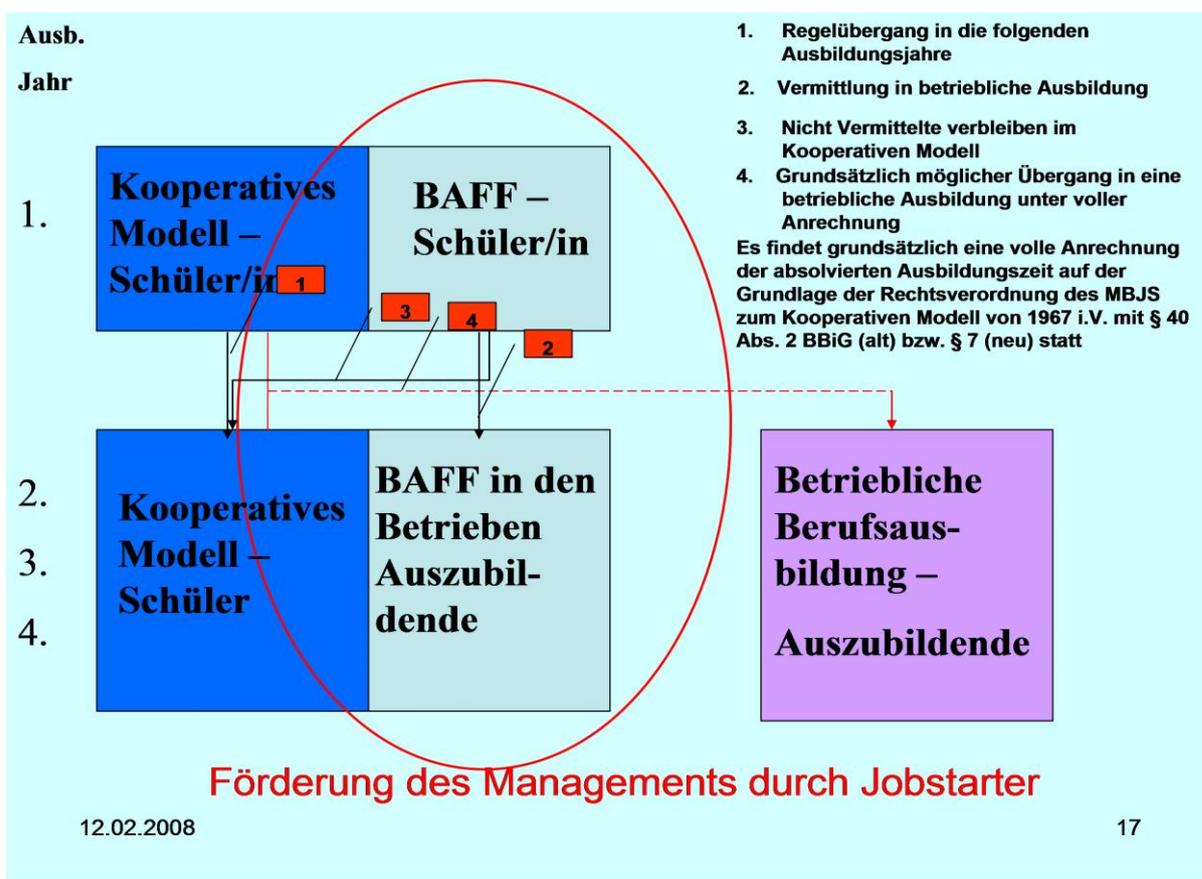


Abb. 5: Umsetzung von BAFF¹⁷⁸

Ziel des Projektes ist die Schaffung von ca. **45 - 60 zusätzlichen Ausbildungsplätzen** ab dem zweiten Ausbildungsjahr überwiegend in kleinen und mittleren Unternehmen. Durch die schulische Berufsausbildung im ersten Ausbildungsjahr werden die Unternehmen nicht nur von den hohen Anfangskosten entlastet, vielmehr können sie ab dem 2. Ausbildungsjahr von den Auszubildenden profitieren und einen Mehrwert erzielen.

Zur Ausbildungsstellenmarktsituation 2004/05

Im Ausbildungsjahr 2004/05 wurden im Land Brandenburg 33.000 Bewerber bei den Agenturen für Arbeit als ausbildungsplatz suchend gemeldet. Dem gegenüber stand ein Angebot ca. 12.000 betrieblichen Ausbildungsplätzen. Zur Schließung der Ausbildungsplatzlücke wurden durch Bund und Land 5.800 Plätze, durch die Bundesagentur für Arbeit 10.360 Plätze incl. 1.250 Plätzen EQJ finanziert. Darüber hinaus wurden 4.300 Jugendliche in Assistentenberufen und 1.300 Plätze in Berufen des Gesundheitswesens und der Altenpflege eingerichtet.

Aufgrund der bereits weiter vorn beschriebenen Neuausrichtung der Brandenburger Wirtschaftspolitik, der Einrichtung von Branchenkompetenzfeldern und Branchenclustern wird sich BAFF zu dem Ausbildungsmodell in der M+E-Industrie für kleine und mittlere Unternehmen entwickeln, die nicht über zentrale Ausbildungswerkstätten verfügen. Auf die Oberstufenzentren wird in diesem Zusammenhang eine neue Rolle in der Zusammenarbeit mit den Unternehmen zu kommen. Die Berufsschulen/Oberstufenzentren und Unternehmen werden sich zukünftig stärker abstimmen und sich zu „dienstleistenden Partnern“ im Prozess der Auswahl, Qualifizierung und des Matchings entwickeln müssen.

178 Anmerkung 2013: In der Grafik befindet sich ein Fehler, es muss 1997 anstatt 1967 heißen.

Weil der Verband der Metall- und Elektroindustrie in einer Bürogemeinschaft mit der Vereinigung der Unternehmensverbände (UVB) geführt wird, der 70 weitere Branchenverbände angehören, ist es leicht, die Wirkungsweise und die Erfolge des baff-Modells in die anderen Branchen zu kommunizieren und in das Beratungsangebot der Verbände für Betriebe der unterschiedlichsten Branchen aufzunehmen.

Literaturverzeichnis

BBJ (2003): Fachkräftebedarf. Problembestimmungen und Handlungsanforderungen im Land Brandenburg. BBJ-Dokumentation Heft 18. Potsdam.

Hölterhoff, D./Ranft, M. (2000): Das Kooperative Modell – Ein Beitrag zur Lösung eines berufsbildungspolitischen Problems vor dem Hintergrund des brandenburgischen Arbeitsmarkts. In: Zimmer, D. (Hg.) Zukunft der Berufsausbildung. Hamburg 2000.

MASGF (2003): „Zehn Jahre berufliche Erstausbildung in Brandenburg“. Untersuchung im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF). Teltow. 3

MASGF (2005): Brandenburger Fachkräftestudie. Reihe Forschungsberichte Nr. 20. MASGF (Hg.). Jena, Potsdam.

MASGF/IAB (2006): Entwicklung von Betrieben und Beschäftigung. 11. Betriebspanel. Potsdam.

Autorenangaben

Ralf-Michael-Rath, Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V., Am Schillertheater 2 10625 Berlin,

Dieter Hölterhoff: Bis zum 15.10.2007 arbeitete der Verfasser als Referatsleiter für Qualitätssicherung, individuelle Förderung und Schulaufsicht Berufliche Bildung im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

11.5 Fort- und Weiterbildung sowie Mangel an Lehrkräften

Einführung

In diesem Abschnitt wird nicht auf die Frage des brandenburgischen Lehrerarbeitszeitmodells und den nicht wegen politischer Belastung ausgesprochenen Kündigungen sowie Vorruhestandseintritten eingegangen. Der mit dem Transformationsprozess einhergehende und – so Mayring u. a. – auf der Mikroebene liegende Aspekt der psycho-sozialen Folgen in Zusammenhang mit der Wechselwirkung gesellschaftlicher Bedingungen und individuellen Handelns ist ein spezifischer Forschungsbereich (vgl. Mayring u.a. 2000, S. 12).

Im Rahmen eines Forschungsprojektes des BIBB kommt Degen aufgrund von Interviews von Lehrkräften und Schulleitungen zu dem Ergebnis, dass aus der eigenen Motivation der Lehr-

kräfte ein hohes Maß an Fort- und Weiterbildung festzustellen sei. Die Wichtigkeit wurde auch von Schulleitungen betont, da man nur schwer geeignetes qualifiziertes Personal finden würde (vgl. Degen 1993, S. 19).

Zusätzlich wurde die Möglichkeit genau diese qualifizierten Lehrkräfte einzustellen erschwert durch die „drastische Reduzierung“ (vgl. Landtag Brandenburg 1991, S. 1181) der Lehrkräfte, wie dies Marianne Birthler im Landtag ausführte.¹⁷⁹

Im Pädagogischen Landesinstitut Brandenburg PLIB wurde mit dem 5. August 1991 die systematische Fortbildung für Lehrkräfte begonnen, an der bis 1995 mehr als 160.000 Lehrkräfte aller Schulformen bzw. Bildungsgänge teilnahmen (vgl. Fuhrmann/Röpke 1995, S. 36). „*Mitte 1991 (gab es) in der Lehrerschaft Brandenburgs ein höchst unterschiedliches Qualifikationsniveau...*“ (Fuhrmann, 1997, S. 103). Die Bandbreite der im Unterricht eingesetzten Lehrkräfte reichte vom Facharbeiter bis zum Diplomingenieurpädagogen bzw. Diplomökonompädagogen wie die nachfolgende Tabelle aus dem OSZ-Bericht von 1996 zeigt:

179 „*Der Haushalt Brandenburgs verlangt eine drastische Reduzierung des Personals im öffentlichen Dienst auf das bundesweit übliche Maß. Wir merken das an allen Stellen, sind damit nicht immer einverstanden, aber es gibt dazu keine Alternative. Mit 28 000 Lehrerstellen für das Land Brandenburg sind wir im bundesweiten Vergleich gut bedient. Wir liegen damit über dem Durchschnitt. ... Wir haben uns jetzt entschlossen, weil es darum ging, 6 500 Arbeitsstellen abzubauen zu müssen, es bei einer Pflichtstundenzahl zu belassen, wie wir sie bisher etwa hatten. Das macht, wenn man das auf das neue Pflichtstundenlimit bezieht, eine Arbeitszeitbegrenzung von 80 % aus.*“ So Ministerin Birthler in der Landtagssitzung am 25. April 1991 (vgl. ebd. S. 1181 f.) Weiter führte Sie aus: „*Wir haben zur Zeit gleichzeitig zwei wichtige Aufgaben zu erfüllen: Wir müssen in sehr kurzer Zeit 6 500 Arbeitsplätze abbauen; wir müssen aber auch zu sehen, daß wir tatsächlich die Lehrer loswerden, die entweder politisch nicht tragbar sind oder aus persönlichen und fachlichen Gründen nicht für diesen Beruf taugen. Und es ist sehr verhängnisvoll, wenn wir diese beiden Fragen jetzt in einem Atemzug lösen.... Ich empfinde die Situation, in der wir stehen, als eine Nötigung, die Nötigung, in einer kurzen Zeit 6 500 Arbeitsplätze abbauen zu müssen.*“

Anmerkung: Es handelt sich in der Darstellung um die Lehrbefähigungen, aus der die Anzahl der Lehrkräfte nicht unmittelbar abgeleitet werden kann.

	Insges.	Abschluß			
		Universität/ Hochschule		Fachschule	
		mit pädag. Abschl.	ohne pädag. Abschl.	mit pädag. Abschl.	ohne pädag. Abschl.
Agrarwirtschaft	145	132	2	9	2
Astronomie	5	5	0	0	0
Bautechnik	152	115	4	29	4
Biologie	57	57	0	0	0
Chemie	92	87	0	5	0
Darstellendes Spiel	0	0	0	0	0
Deutsch	243	235	0	8	0
Elektrotechnik	194	160	6	21	7
Englisch	98	98	0	0	0
Erdkunde	47	47	0	0	0
Ernährung und Hauswirtschaft	62	46	1	15	0
Erziehungswissenschaft	10	7	2	1	0
Farbtechnik und Raumgestaltung	10	4	1	2	3
Französisch	10	10	0	0	0
Geschichte	143	143	0	0	0
Gesundheit/Soziales	90	60	5	21	4
Holztechnik	19	13	0	4	2
Informatik	27	22	0	4	1
Körperpflege	9	3	0	1	5
Kunst/Kultur	20	18	0	2	0
Latein	1	1	0	0	0
Maschinenschreiben/Stenograph.	22	5	0	17	0
Mathematik	221	214	0	7	0
Metalltechnik	341	254	4	67	16
Musik	19	18	0	1	0
Musik/Rhythmik	2	2	0	0	0
Naturwshft. (Ch, Ph, Bi, Ma)	40	33	2	4	1
Pädagogik	47	44	2	0	1
Philosophie	8	6	1	1	0
Physik	142	139	1	2	0
Politische Bildung	39	37	0	1	1
Polytechnik	54	51	0	3	0
Portugiesisch	1	1	0	0	0
Psychologie	7	5	2	0	0
Rechtswissenschaft	1	1	0	0	0
Russisch	132	132	0	0	0
Sachunterricht	12	0	0	12	0
Sonderpädagogik	3	3	0	0	0
Sonstige Fremdsprachen	1	1	0	0	0
Spanisch	1	1	0	0	0
Sport	264	239	7	17	1
Staatsbürgerkunde/ML/Pol.Ök.	36	35	1	0	0
Technisches Zeichen	3	2	0	1	0
Textiltechnik und Bekleidung	46	39	1	6	0
Tschechisch	1	1	0	0	0
Werken	6	4	0	2	0
Wirtschaft und Verwaltung	250	198	9	37	6
Wirtschaftsinformatik (DV)	16	13	0	3	0
Zeichnen/Kunsterziehung	17	17	0	0	0
sonst. Ausbildungsfach	28	17	2	5	4
Insgesamt	3194	2775	53	308	58

Übersicht 6: Lehrkräfte an OSZ nach Ausbildungsfächern und Abschlüssen (MBS 1996, S. 55)

Zu den eingeleiteten Maßnahmen gehörten u.a. rahmenplanbegleitende Fortbildungen, Intensivfortbildungskurse über mehrere Semester mit bis zu 320 Stunden, die ggf. zum Erwerb

einer weiteren Lehrbefähigung führten¹⁸⁰, nachqualifizierende Studiengänge – letztere beide an der Universität Potsdam – sowie die Fachmoderatorenfortbildung und die für schulinterne Fortbildung (ebd. S. 36 f.). Ab 1992 wurden zunächst zwanzig Moderatorinnen und Moderatoren für die dezentrale Lehrkräftefortbildung, didaktische, fachbezogene, fächerübergreifende Beratung der Lehrkräfte und Schulen, die an den PLIB-Außenstellen angesiedelt wurden ausgebildet (vgl. MBS 1993 und 1996, S. 35 f.). Für die Oberstufenzentren blieb es aufgrund der relativ geringen Anzahl dieses Personenkreises bei der zentralen Ansiedlung an der Hauptstelle des PLIB in Ludwigsfelde-Struveshof. Sie waren für ein Berufsfeld oder einen Ausbildungsberuf bzw. einen Bildungsgang zuständig.

Wie oben (vgl. Hölterhoff 1993, Abschnitt 11.2) dargestellt, hat das MBS in Zusammenarbeit mit den Ländern Berlin und Nordrhein-Westfalen ein 1991 beginnendes Qualifizierungsangebot durchgeführt. Im kaufmännischen Bereich lag der Akzent auf der kaufmännischen Grundbildung. Ergänzend nahmen 140 Lehrkräfte von OSZ ein Erweiterungsstudium im Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Fernuniversität Hagen auf. Für Politische Bildung gab es ein Kontaktstudium an der Universität Potsdam in Zusammenarbeit mit der Freien und Technischen Universität Berlin sowie dem Landesinstitut für Schule und Weiterbildung NRW. In den gewerblich-technischen Berufsfeldern war eine erhebliche inhaltliche und didaktisch-methodische Anpassungsfortbildung notwendig. Zusätzliche Qualifikationen waren ferner für Lehrkräfte in den Helferberufen – Arzt- und Zahnarzhelferinnen – erforderlich. Für das Haushaltsjahr 1993 waren Aufwendungen in Höhe von 5,5 Mio. DM erforderlich (vgl. Hölterhoff 1993, in dieser Untersuchung).¹⁸¹ Schwierig gestaltete sich die Prognose in welchem Umfang für „falsch“ qualifizierte Berufsschullehrerinnen und -lehrer, z.B. Dipl.-Agrarpädagogen und -pädagoginnen, eine Fortbildung zu finanzieren war. Als „falsch qualifiziert“ wurden sie bezeichnet, weil durch das massive Einbrechen der Beschäftigtenzahlen bisheriger großer Branchen auch in Zusammenhang mit den Abwicklungen vom Kombinat und VEB durch die Treuhand sich folgerichtig negative Auswirkungen auf die Auszubildendenzahlen ergaben. Leider sind darüber keine Unterlagen vorhanden. Nach dem Ende des

180 Die tatsächliche Anerkennung war ein schwieriges dienstrechtliches Feld, da es immer auch um die Vorqualifikation der Lehrkräfte ging. Dazu gibt es keine verfügbaren Unterlagen.

181 Eine Detailanalyse der Haushaltspläne für den Zeitraum ist mit angemessenem Aufwand nicht zu leisten. Aus einer Pressemitteilung des MBS vom 26. April 1993 geht hervor, dass lt. Angaben des PLIB für die Haushaltsjahre 1992 und 1993 für Lehrkräftefortbildung, -weiterbildung und Erwachsenenweiterbildung 5,3 Mio. DM zur Verfügung standen. (vgl. MBS 1993)

ostdeutschen Baubooms wiederholte sich das Problem, weil die für diesen Bereich weiter qualifizierten Lehrkräfte¹⁸² neue Einsatzgebiete gefunden werden mussten.¹⁸³

Am Beispiel der Region Cottbus, der kreisfreien Stadt Cottbus und dem heutigen Landkreis Spree-Neiße mit damals vier Oberstufenzentren kann nachvollzogen werden, dass es noch weitere Kooperationen gab, z.B. die dieser Region mit dem Saarland und dem dortigen Landesinstitut für Pädagogik und Medien in Saarbrücken-Dudweiler. Zustande kam diese Zusammenarbeit aufgrund der Städtepartnerschaft zwischen Cottbus und Saarbrücken. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem saarländischen Bildungsministerium und dem MBS im Jahr 1991 wurde am damaligen OSZ Cottbus-Land ein Fortbildungskabinett aufgebaut und Kurse zur informationstechnischen Grundbildung und speicherprogrammierbare Steuerungen durchgeführt. Teilgenommen haben in der ersten Runde zwanzig Lehrkräfte allgemein bildender Schulen und der OSZ. Bis zum Herbst 1992 kamen Kurse für CNC- und CAD-Technik¹⁸⁴ für Metall-, Elektro- und Bauberufe hinzu (vgl. Watter 1992, S. 5).¹⁸⁵

Zum Beginn des Wintersemesters 1991/92 konnten die ersten Studierenden, die Berufsausbildung mit Abitur nachweisen konnten und bisher als Lehrer für Polytechnik an der Pädagogischen Hochschule Potsdam studierten, nach den vorläufigen Studienplänen das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen beginnen. Im Jahr 1994 legten die ersten vier Lehramtsstudierenden die Erste Staatsprüfung ab.

Mitte des Jahres 1994 hatte eine Arbeitsgruppe, die aus Vertretern des MBS und des MWFK¹⁸⁶ bestand, Grundsätze für die Ausbildung von Berufsschullehrkräften im Land Brandenburg entwickelt. Nach diesen Grundsätzen wurde ein polyvalentes Studium angestrebt, durch das die Absolventinnen und Absolventen sowohl für den Schuldienst als auch für Tätigkeiten in der freien Wirtschaft befähigt werden sollten. An der Universität Potsdam sollte dazu das Studium in einzelnen beruflichen Fachrichtungen etabliert werden – Wirtschaft und Verwaltung, Elektrotechnik, Metalltechnik und Hauswirtschaft/Ernährung. Für einzelne Fachrichtungen sollten weiterhin Aufbaustudiengänge für Fachhochschulabsolventen mit einschlägigem Fachhochschulabschluss angeboten werden.

182 Mit Hilfe der TU Dresden wurden durch Prof. Dr. Werner Bloy, Fachdidaktiker für Bautechnik, Kurse insbesondere für Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für Agrarwirtschaft durchgeführt, um diese für den Einsatz in Bauberufen zu qualifizieren. Leider gibt es dazu keine Unterlagen über Art und Umfang mehr.

183 Dieses „nicht mehr gebraucht werden“ in der studierten Fachrichtung wurde von Lehrkräften in Gesprächen häufig als persönliche Dequalifizierung bezeichnet, obwohl sie keinen Arbeitsplatzverlust zu befürchten hatten.

184 CNC: Computerised Numeric Control zur Steuerung und Regelung insbesondere von Werkzeugmaschinen. CAD: Computer Aided Design für rechnergestütztes Konstruieren.

185 Konrad Watter war bis zu seinem Ruhestand Schulleiter des OSZ Cottbus-Land.

186 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg

Die von der Arbeitsgruppe festgelegten Grundsätze wurden in einer Strukturkommission der Universität Potsdam beraten. Im Dezember 1995 wurde der Abschlussbericht vorgelegt. Schon im September 1995 wurden vom Senat der Universität Potsdam die Studienordnungen für das grundständige Lehramtsstudium in den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik bestätigt. 1996 folgten die Studienordnungen für das Aufbaustudium in den Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik.

In einer Vereinbarung der Länder Berlin und Brandenburg zur Lehrerbildung wurde die Übereinkunft getroffen, dass zur Deckung des Lehrkräftebedarfs an den beruflichen Schulen im Land Brandenburg die Berliner Universitäten (Technische Universität, Humboldt-Universität)¹⁸⁷ jährlich eine zusätzliche Ausbildungskapazität im Umfang von dreißig Studienplätzen für das einschlägige Lehramtsstudium bereitstellen. Damit wurde das Ende einer noch nicht tatsächlich begonnenen Lehrerbildung für die Oberstufenzentren besiegelt.

Die vereinbarten Kapazitäten wurden durch das Land Berlin nie nachgewiesen, die Quote für die Studienplätze für künftige brandenburgische Berufsschullehrkräfte wurden statistisch nicht erfasst, sie ließ sich auch aufgrund nicht konstruierbarer statistischer Merkmale nicht erfassen. Da nach bestandem Ersten Staatsexamen Freizügigkeit besteht, insofern war kein Studierender gezwungen, in den brandenburgischen Schuldienst zu gehen.

Die fehlenden Studiengänge im Land Brandenburg führten dann zu einem besonderen Defizit in den genannten Berufsfeldern sowie in Bau- und Holztechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung und Ernährung und Hauswirtschaft. Für die sog. Helferberufe – damals Arzt- bzw. Zahnarthelferin – sowie für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte konnten später Personen eingestellt werden, die für diese Berufe besonders geeignet waren: Im ersten Fall Mediziner, im zweiten Fall Juristen. Die Abbildung des zweiten Faches wurde durch das MBSJ anhand der Studienunterlagen vorgenommen. Das erfolgte ebenfalls bei Diplom-Ingenieuren und anderen Personen mit universitären und gleichgestellten Abschlüssen.¹⁸⁸

Zur Deckung des hohen kurzfristigen Fachlehrkräftebedarfs an den Schulen im Land Brandenburg wurde im Jahr 1994 durch die Landesregierung das Sonderprogramm zur Weiterqualifizierung brandenburgischer Lehrerinnen und Lehrer aufgelegt. Zur Realisierung dieses Vorhabens gründete das MBSJ 1994 wegen der Finanzierung in Kooperation mit dem für

187 Aus vorliegenden, nicht veröffentlichten Unterlagen zitiert: an der TU Berlin Bautechnik, Elektrotechnik, Ernährung, Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsplanung sowie an der HU Wirtschaftspädagogik, Land- und Gartenbauwissenschaft

188 Eine zugehörige Kabinettsvorlage, die dem Verfasser vorliegt, wurde 2007 beschlossen. Bis zum heutigen Zeitpunkt blieb der Beschluss ohne Folgen.

Wissenschaft zuständigen Ministerium und der Universität Potsdam den gemeinnützigen Verein wbl e.V..¹⁸⁹

„Er wurde mit der Durchführung des „Sonderprogramms Weiterqualifizierung für brandenburgische Lehrerinnen und Lehrer“ in den Jahren von 1994 – 2003 beauftragt und führte dieses bundesweit einmalige Vorhaben mit über 3.600 Teilnehmerinnen und Teilnehmern erfolgreich durch.“ (wib 2009, Vorwort)

Ca. 450 Lehrkräfte wurden im Rahmen des bis zum Jahr 2000 laufenden Sonderprogramms u.a. für berufliche Fachrichtungen qualifiziert.

Außer der vom MBS gesteuerten und vom Pädagogischen Landesinstitut PLIB durchgeführten Lehrkräftefortbildung kam es angesichts zum Teil sehr kleiner bzw. weniger Fachklassen im Land zu einer zu geringen Anzahl von Lehrkräften für eine koordinierte landesweite Fortbildung. Insofern kam es, wie es auch eigentlich der Normalfall sein sollte, auf Eigeninitiative bei der Selbststeuerung der Fortbildung an. Die Überlegung der Selbststeuerung, die bereits in Berlin (West) umgesetzt war, war Grundlage für die Erarbeitung von Verwaltungsvorschriften zu den Informationspraktika.

Selbstgesteuerte Fortbildung im Land Brandenburg. Informationspraktika von Lehrkräften in der Berufsbildung.

In: Schulverwaltung. Ausgabe Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin, Nr. 1/95 S. 26.

Mit Wirkung vom 1. September 1994 wurden Verwaltungsvorschriften über Informationspraktika für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen (VV-Informationspraktika) in Kraft gesetzt.

Nach diesen Verwaltungsvorschriften können sich nunmehr die rund 2.300 Lehrerinnen und Lehrer an den 43 Oberstufenzentren des Landes Brandenburg auch außerhalb der vom Pädagogischen Landesinstitut Brandenburg organisierten Maßnahmen mit den aktuellen Entwicklungen und Anforderungen in der Arbeitswelt vertraut machen.

Die VV-Informationspraktika haben die Fortbildung der Lehrkräfte durch Informationspraktika in Betrieben und Verwaltung sowie sonstigen Einrichtungen, in denen Berufsausbildung stattfindet, zum Ziel. Auf diese Weise kann im Fachunterricht die berufliche Realität einbezogen werden. Sie sollen der Vertiefung und Erweiterung von Kenntnissen aus dem außerschulischen Bereich dienen.

Diese Art der Fortbildung ist als dienstliche Tätigkeit definiert worden, für die Anrechnungstunden oder Freistellungen vom Unterricht gewährt werden. Um eine praktikable Handhabung zu ermöglichen, soll das Informationspraktikum in der Regel mindestens vier Wochen, aber höchstens ein Schulhalbjahr dauern. Die Freistellung dazu beträgt bei einem halbjährigen Praktikum höchstens 120 Stunden. Dadurch soll sichergestellt werden, daß eine Lehrerin beziehungsweise ein Lehrer an zwei zusammenhängenden Tagen je Woche ein Informations-

189 wbl stand für „Weiterbildung der Lehrkräfte.“

praktikum (üblicherweise) in einem Betrieb durchführt, dessen Auszubildende am jeweiligen Oberstufenzentrum unterrichtet werden. Damit wird gleichzeitig ein Beitrag zur Verbesserung der Kontakte zwischen Oberstufenzentrum und Ausbildungsbetrieben oder konkret zwischen Lehrkräften und Auszubildenden über die vom Berufsbildungsgesetz beschriebenen Ebenen hinaus ermöglicht.

Die Lehrkräfte sind für die Dauer des Informationspraktikums vom Unterricht freigestellt und dürfen mit der Praktikumsstätte kein Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis begründen und auch keine Bar- oder Sachleistungen in Empfang nehmen. Ebenso dürfen dem Land für den Aufenthalt in der Praktikumsstätte keine Kosten entstehen. Unfallversicherungsschutz und Haftpflichtansprüche sind entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen geregelt.

Um die Formalitäten gering zu halten, wird der Fortbildungsbedarf innerhalb einer Abteilung eines Oberstufenzentrums von der Abteilungsleitung in Abstimmung mit der jeweiligen Lehrkraft ermittelt und ein entsprechender Antrag an das staatliche Schulamt gerichtet. Nach Genehmigung hat die OSZ-Leitung die erforderliche Freistellung vom Unterricht zu gewährleisten.

Damit nicht nur die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von den während der Praktikumszeit neu gewonnenen Kenntnissen profitieren, müssen sie der jeweiligen Fachkonferenz des Oberstufenzentrums über ihre Erfahrungen berichten. Damit soll der Informationsfluß in das Kollegium hinein sichergestellt und gleichzeitig ein Informationsaustausch über Inhalte und Art der Durchführung des Praktikums erreicht werden. Eine wesentliche Erfahrung wird sicherlich sein und letztlich damit auch dem Unterricht zu Gute kommen, daß Lehrerinnen und Lehrer mit ihren Auszubildenden auf eine andere Art als im Unterricht zusammenarbeiten und sich so von einer anderen Warte aus den Alltagsfragen der Auszubildenden nähern können.

Da es nun einmal nicht ganz ohne Informationen geht, sollen die in den Schulämtern zuständigen Schulräte für berufliche Bildung den der Konferenz zu erstattenden Bericht auch schriftlich vorgelegt bekommen und den Fachreferaten für Fortbildung und berufliche Bildung einmal im Schuljahr über Anzahl der Informationspraktika je OSZ und Schule Bericht erstatten.

Eine besondere Problemlage ergab sich aus dem Lehrkräftemangel in der gesamten Bundesrepublik, die sich durch die abgesenkte Besoldung und auch die Teilzeitbeschäftigung¹⁹⁰ in den ostdeutschen Ländern potenzierte.

„Auch zukünftig wird der Bedarf an Berufsschullehrerinnen und -lehrern nicht über Absolventen von Lehramtsstudiengängen gedeckt werden können. Die Prognose der KMK zeigt, dass bis 2010 nur ca. die Hälfte der Berufsschullehrerinnen und -lehrer ausgebildet werden, die an den Schulen benötigt werden.“ (Kleinschmidt 2004, S. 28)

Es war also zu klären, welche Personengruppen mit universitären oder gleichgestellten Abschlüssen im Rahmen des Stellenplans eingestellt und entsprechend qualifiziert werden sollten. Deshalb beteiligte sich das Land Brandenburg gemeinsam mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern am BLK-Programm „Innovative Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer für berufliche Schulen“.

¹⁹⁰ Die erste brandenburgische Landesregierung gab eine Arbeitsplatzgarantie unter der Bedingung, dass die Arbeitszeit der Lehrkräfte um 20 % abgesenkt wurde. Dieser Maßnahme stimmten rd. 95 % der ca. 34.500 Lehrkräfte zu, die sich dann 28.000 Stellen teilten (vgl. Dudek/Tenorth S. 318)

S + Q = B: Qualifizierung von Seiteneinsteigern zu Berufsschullehrern. Erste Erfahrungen aus Brandenburg.

Hölterhoff, Dieter; Kleinschmidt, Angelika in: Schulverwaltung MO 2002, Heft 11, Seite 382

Erste Erfahrungen aus Brandenburg

Die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern führen im Rahmen des BLK-Programms „Innovative Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer für berufliche Schulen“ einen Modellversuch im Verbund durch. In diesem Modellversuch geht es um die Erprobung der Qualifizierung von Seiteneinsteigern mit wissenschaftlicher (universitärer) Hochschulausbildung zu Berufsschullehrern in der 2. Phase der Lehrerausbildung einschließlich der Entwicklung eines Konzeptes zur Innovation der Aus- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern für berufliche Schulen.

Aufgrund des Bedarfs an Lehrkräften für den berufsbildenden Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern für berufliche Schulen. Unterricht, der nicht über Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums zu decken ist, hat sich das Land Brandenburg entschieden, so genannte „Seiteneinsteiger“ im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an beruflichen Schulen zu qualifizieren. Es handelt sich dabei um Absolventinnen und Absolventen unterschiedlichster Studiengänge an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen, mit oder ohne berufliche Praxis, aber ohne Qualifikation für das Lehramt für berufliche Schulen.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern qualifiziert im Rahmen dieses Modellversuchs berufsbegleitend Lehrkräfte, die sich bereits im Schuldienst befinden.

Der Modellversuch begann am 1. August 2001 und endet am 31. Juli 2004. Er wird in drei Durchläufen entsprechend den nachfolgend beschriebenen Aspekten durchgeführt.

Innovatives Plus des Modellversuchs

Woraus besteht nun im Rahmen des BLK-Programms das innovative Plus angesichts der Tatsache, dass bereits seit mehreren Jahren diese Personengruppe in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wurde?

Zunächst ist die Entwicklung eines Konzeptes für einen „berufspädagogischen Ergänzungskurs“ vorgesehen. Durch diesen Ergänzungskurs soll die fehlende pädagogische Qualifizierung aus dem grundständigen Lehrerstudium so ausgeglichen werden, dass die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Absolvieren des Vorbereitungsdienstes geschaffen werden. Der Kurs dient der Entwicklung, Fundierung sowie theoretischen Durchdringung der für jede Lehrtätigkeit erforderlichen Qualifikationen.

Es soll ein „Kerncurriculum“ entwickelt werden, das sich deutlich von den auf Unterrichtspraxis bezogenen Inhalten der Haupt- und der Fachseminare absetzen soll. Bei den Inhalten geht es um die gestraffte Vermittlung theoretischer Grundlagen für die Tätigkeit im Lehramt mit beruflicher Fachrichtung. Der Kurs mit seinen Inhalten, verschiedenen Seminar- beziehungsweise Arbeitsformen und Praxisanteilen sowie Beratungs- und Bewertungsmodellen wird erprobt und in gemeinsamer Auswertung mit allen Beteiligten kontinuierlich kursbegleitend und am Ende des Kurses reflektiert, überarbeitet und evaluiert.

Der Kurs begleitet den Vorbereitungsdienst und erfordert eine enge Verzahnung der Kursinhalte und -methoden hinsichtlich der Anforderungen der Schulpraxis sowie mit den Interessen der Teilnehmer/innen. Die Studienreferendarinnen und -referendare wirken bei Verabredungen zu Schwerpunktsetzungen, Vertiefungen und seminar-didaktischem Vorgehen mit.

Die Aufarbeitung der Ergebnisse des Modellversuchs und des Ergänzungskurses durch die Beteiligten in Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Begleitung sollen die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den Haupt- und Fachseminaren anregen und

verbessern. So können Schlussfolgerungen für die seminardidaktische und -methodische Arbeit sowie die Binnendifferenzierung im Studienseminar gezogen werden. Ferner wird so eine Grundlage gelegt für ein Seminarkonzept, das einen gleichzeitigen Vorbereitungsdienst von Studienreferendaren mit und ohne Erste Staatsprüfung ermöglicht.

Dies ist umso wichtiger, da das Land Brandenburg an seinen Universitäten und Hochschulen keine Lehrkräfte mit beruflicher Fachrichtung ausbildet, aber auf absehbare Zeit der qualifizierte Lehrkräftenachwuchs gesichert werden muss. Darüber hinaus stellt der Ergänzungskurs eine Möglichkeit der Weiterbildung für die beteiligten Fachseminarleiterinnen und -leiter dar.

Des Weiteren wird ein Erfahrungsaustausch mit den beteiligten Ausbildungslehrer(n)/innen initiiert. Im Modellversuch ist zu untersuchen, welche Konsequenzen sich für die Zusammenarbeit mit den Ausbildungslehrkräften sowie deren Fortbildung ergeben.

Noch zu identifizierende Ausbildungs-Module des berufspädagogischen Ergänzungskurses sollen in die Fortbildungsangebote des Pädagogischen Landesinstituts Brandenburg aufgenommen und für die Fortbildung für Lehrkräfte an Oberstufenzentren genutzt werden, da die Zielgruppe bei Bedarf auch direkt ohne Laufbahnbefähigung in den Schuldienst eingestellt wurde und werden kann.

Inwieweit angesichts der nicht bedarfsdeckenden Ausbildung von Lehrkräften mit beruflicher Fachrichtung an Universitäten und Hochschulen auch im Hinblick auf die immer weniger tragfähige Berufsfeldorientierung der Lehrerausbildung und die immer häufiger werdenden Berufe mit hybriden Qualifikationsmerkmalen ein solcher Ergänzungskurs zu verstetigen und mithilfe von universitären Berufs- und Wirtschaftspädagogen weiter zu entwickeln ist, bedarf der Erörterung während des Modellversuchs auch in Zusammenhang mit den anderen Modellversuchen innerhalb des BLK-Modellversuchsprogramms „innovelle-bs“. Die Vielzahl von Berufen oder Berufsgruppen, für die es noch nie ein grundständiges Studium gab, erfordert in Verbindung mit der universellen Einsetzbarkeit von Lehrkräften an berufsbildenden Schulen – von Berufsvorbereitung, Berufsschule, Berufsfachschulen unterschiedlichsten Typs, Fachoberschule, Berufsoberschule, gymnasialer Oberstufe, Fachschule – ein „ergänzendes“ Curriculum, das die notwendigen Befähigungen fundiert ermöglicht.

Im **ersten Durchgang** des „Berufspädagogischen Ergänzungskurses“ (von Juli 2001 bis März 2002) wurden erste Erfahrungen hinsichtlich des Konzeptes für einen solchen Kurs und des zu entwickelnden Kerncurriculums gesammelt.

An diesem Kurs nahmen 27 Studienreferendare und -referendarinnen teil, die sich seit Mai 2001 im Vorbereitungsdienst des Landes Brandenburg befanden. Kurslehrkräfte waren je zwei Fachseminarleiter/innen der Studienseminare Potsdam und Cottbus sowie einige Gastdozenten, unter anderem von der Universität Potsdam und aus dem MBS.

Der Start erfolgte mit einer Kompaktwoche im Juli 2001, ab August 2001 wurde der Kurs mit ein- beziehungsweise zweitägigen Veranstaltungen fortgesetzt (freitags und freitags/samstags). Der Kurs umfasste insgesamt 400 Stunden (240 Präsenzstd. Und 160 Std. angeleitetes Selbststudium).

Grundlage für die Inhalte der Kursveranstaltungen war ein von der wissenschaftlichen Begleitung entwickeltes Kerncurriculum, das sich an Studienprogramme unterschiedlicher Universitäten anlehnt und mit den im Modellversuch-Antrag benannten Inhalten korrespondiert.

Neben der Orientierung am ersten Entwurf des Kerncurriculums und den durch die Kurslehrkräfte erarbeiteten „Untersetzungen“ für die Module des Kerncurriculums wurden Bedürfnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ihr „Alltagserleben“ in den Oberstufenzentren in starkem Maße einbezogen.

Da sich die Studienreferendar(e)/innen in einer völlig neuen Situation befanden (neues Berufsfeld und gleichzeitig „Auszubildende“), musste zum Beispiel der Thematik „Lehrerrolle“ ein breiterer Raum als zunächst geplant zugemessen werden.

Durch Haupt- und Fachseminare bestand ein „Vorlauf“, häufig wurden im Nachhinein durch den Ergänzungskurs theoretische Grundlagen deutlich, Begriffe verstehbar und Begründungen „nachgeliefert“.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren interessiert, aufgeschlossen und in der Kommunikation in den Veranstaltungen sehr offen. In verschiedenen Phasen der Seminare erhielten und nutzten sie Gelegenheiten, die methodische Gestaltung mitzubestimmen.

Rückmeldungen zu inhaltlichen/methodischen Entscheidungen beziehungsweise zur Gestaltung der Veranstaltungen wurden den Seminarleitern häufig direkt/unmittelbar gegeben, aber auch durch Befragungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und in (Einzel- und Gruppen-)Gesprächen erfasst.

Im ersten Durchgang wurden viele Erfahrungen gesammelt, Kursmethoden, -inhalte und -organisation sowohl durch die Seminarleiter als auch die Teilnehmer evaluiert. Zurzeit findet der zweite Durchgang des Berufspädagogischen Ergänzungskurses statt, in dessen Planung und Vorbereitung die gewonnenen Erfahrungen, abgeleiteten Schlussfolgerungen und Konsequenzen einfließen:

- Eine organisatorische Konsequenz war die Implementierung von Blockveranstaltungen zu Beginn des Vorbereitungsdienstes, um die theoretischen Grundlagen für die Arbeit in den Haupt- und Fachseminaren sowie die schulpraktische Ausbildung von Anfang an zu vermitteln. Dabei kommt der selbstständigen Erarbeitung eines Teils dieser Grundlagen eine große Bedeutung zu, insbesondere weil das selbstständige Arbeiten auch in diesem Bereich für die zukünftige Lehrertätigkeit unverzichtbar ist. Der zweite Durchgang (mit 18 Teilnehmer(n)/innen aus den Studienseminaren Potsdam und Cottbus) hat mit einer Einführungswoche im Juni dieses Jahres begonnen und wird während der nachfolgenden Ferien fortgesetzt.
- Das „Kerncurriculum“ mit den in Abb. 1 dargestellten Modulen erwies sich als eine geeignete Grundlage für die Schwerpunktsetzungen im Ergänzungskurs.
- Als Ausgangspunkte für theoretische Betrachtungen werden im zweiten Durchgang Lernsituationen (Praxisbeispiele) genutzt, von diesen ausgehend werden pädagogische/psychologische/didaktische/schulrechtliche/... Fragestellungen abgeleitet und bearbeitet. Die Komplexität des Lehrerhandelns und der entsprechenden erforderlichen Grundlagen sowie die Praxisrelevanz der Kursinhalte können so überzeugend deutlich werden. Diese Herangehensweise erforderte allerdings eine gemeinsame Planung durch die Kurslehrkräfte, die in mehreren ganztägigen Arbeitsberatungen realisiert wurde. Die erste Woche wurde durch die Kurslehrkräfte im Team gestaltet.
- Das Zusammenwirken aller am Ausbildungsprozess Beteiligten aus Schule, Studienseminar und Ergänzungskurs muss in Gang gesetzt werden, um notwendige Abstimmungen sowie den Erfahrungsaustausch zu initiieren. Ein erster Schritt wurde durch eine gemeinsame Fortbildung zur Arbeit mit den Seiteneinsteigern getan.

Modul	Teilgebiete
A: Erziehung und Bildung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundbegriffe und Methoden der Erziehungswissenschaft • Gegenstand und Struktur der Berufspädagogik • Erziehungs- und Bildungstheorien unter historischen und systematischen Aspekten • Berufsbildungstheorien

B: Entwicklung und Lernen	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungspsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht • Lernpsychologische Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht • Entwicklungs- und lernpsychologische Aspekte beruflichen Lernens und Lehrens • Berufliche Integration benachteiligter Jugendlicher • Diagnostisches Arbeiten in pädagogischen Handlungsfeldern
C: Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung und Bildung	<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelle Werteorientierungen und ihre Auswirkungen auf die Schule • Werte und Normen in der beruflichen Bildung • Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen • Sozialisationstheorien, insbesondere berufliche Sozialisation
D: Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens	<ul style="list-style-type: none"> • Bildungswesen und Bildungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland • Berufsbildungssysteme im internationalen Vergleich • Lernorte und Organisationsformen der beruflichen Ausbildung • Rechtsgrundlagen der beruflichen Ausbildung • Prüfungswesen in der beruflichen Bildung
E: Unterricht und Allgemeine Didaktik	<ul style="list-style-type: none"> • Didaktische Ansätze und Modelle in der Berufsbildung • Berufspädagogische Kategorien didaktischen Handelns • Curriculare Vorgaben und Lehr- und Lernprozesse in beruflichen Schulen • Lernfeldkonzeption in der beruflichen Bildung • Handlungsorientierung als zentrale Kategorie beruflichen Lernens • Methoden schulischer Berufsausbildung • Methoden betrieblicher Berufsausbildung • Didaktische und methodische Aspekte von Prüfungen

Abb. 1 Kerncurriculum

Kommentar

Die Modellversuchsleiterin Angelika Kleinschmidt führte im Abschlussbericht im Abschnitt „Gestaltungsempfehlungen für die Berufsbildungspolitik und die Umsetzung in Schule und Verwaltung“ als Ergebnis des Modellversuchs aus:

„Daher ist in Ermangelung grundständig Studierter die Ausbildung von „Seiteneinsteigern“ weiterhin erforderlich, nicht nur in Brandenburg, sondern in allen Bundesländern. Die Ergebnisse des Modellversuchs SQB sind geeignet, eine qualitativ hochwertige Ausbildung der Seiteneinsteiger zu gewährleisten, um mittel- und langfristig den Nachwuchs für die OSZ sicher zu stellen. Alle Ergebnisse sind erfolgreich erprobt und wissenschaftlich fundiert.“ (Kleinschmidt 2004, S. 28)

Bernd Meier kommt in seinem Evaluationsbericht¹⁹¹ zu folgendem zusammenfassenden Ergebnis (ebd., S. 20):

„Die Auswahl der Themenfelder zur Fortbildung orientiert sich an der Möglichkeit ihrer Übertragbarkeit in das jeweilige Berufsfeld der zukünftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Themenfelder

191 Der dem Autor vorliegende Evaluationsbericht ist im Netz nicht mehr verfügbar. Die BLK-Modellversuchsseite www.innovelle-bs.de enthält diesen nicht, jedoch den Abschlussbericht aus dem Land Brandenburg.

- *Einführung des Referendars in den Schulalltag*
- *Planen / Bewerten / Beurteilen von Unterricht*
- *Bewerten / Beurteilen von Referendaren*
- *Kooperationspartner des Seminars*

wurden so untersetzt, dass didaktische Grundsätze wie die Handlungsorientierung, Wissenschaftsorientierung, Praxisorientierung und natürlich die Teilnehmerorientierung deutlich als Orientierungshilfe zum Tragen kommen.“

Des Weiteren sieht er zukünftig allerdings noch die Erfordernis zur Entwicklung eines Fortbildungskonzeptes, das einerseits nachfrageorientiert sein sollte, andererseits aber die spezifischen Probleme der Seiteneinsteiger zu berücksichtigen hätte. (vgl. ebd., S. 21)

OSZ-Leiter berichteten, dass sie gute Erfahrungen mit diesem Personenkreis machen würden, da sie oftmals aufgrund der mehrjährigen betrieblichen Erfahrungen einen anderen, durchaus besseren Zugang zu fachlichen Fragestellungen hätten. Gleichwohl bleibt diese Möglichkeit nur die zweite Wahl, wenn anderweitig nicht der benötigte Lehrkräftenachwuchs rekrutiert werden kann.

Das MBJS führt diese Maßnahme deshalb weiterhin durch.¹⁹²

192 So eine Auskunft des MBJS im April 2013

12. Schlussfolgerungen

Im Rückblick auf die Transformationsära hält Reißig 2000 vor dem Hintergrund seiner – wie er es kennzeichnet – begrenzten eigenen Forschungserfahrungen u. a. folgende Fragestellungen für bedeutsam, die auch für die Schlussfolgerungen dieser Untersuchung herangezogen werden sollen:

- „1. ob in diesem Transformationsfall Anregungs- und Innovationspotential lag;
2. wie es in der Transformations- und Vereinigungsforschung reflektiert wurde;
3. ob und wo über die Einzelfälle hinaus gültiges Wissen über sozialen Wandel und Reformpolitiken gewonnen werden konnte“ (Reißig 2000, S. 7; vgl. Kapitel 4).

Für den Bereich der beruflichen Bildung generell und für die beruflichen Schulen im Besonderen können unter Anwendung von Reißigs Fragestellungen durch die vorliegende Untersuchung Anmerkungen zu Punkt 1 sowie ansatzweise auch zu Punkt 2 und 3 gemacht werden. Für den Transformationsprozess während des hier interessierenden Untersuchungszeitraums wurden bislang Berufsschul- und berufsbildungspolitische Aspekte, bzw. im umfassenderen Sinne die der Berufsbildungswissenschaft nicht reflektiert. Dieses findet erstmalig mit der vorliegenden Untersuchung statt, die insofern als Beitrag zur historisch-berufsbildungswissenschaftlichen Forschung betrachtet werden kann.

Anhand der Forschungsfragen werden nachfolgend die Ergebnisse zusammengefasst.

Forschungsfrage 1:

Der Transformationsprozess wird bezüglich des Aufbaus der Oberstufenzentren insbesondere in der Übergangszeit anhand von Vergleichen der rechtlichen Ausgangslagen in den fünf ostdeutschen Ländern analysiert. Dabei sollen verfassungs-, respektive schulrechtliche Besonderheiten ermittelt werden, die zu unterschiedlichen ministeriellen Handeln führten bzw. führen mussten. Dieses vertikale Forschungsvorhaben erfolgt durch eine historisch-systematische Analyse der vorliegenden Quellen. (vgl. Kapitel 6)

Ergebnisse:

Festzustellen ist, dass die Strukturen der schulischen beruflichen Bildung der DDR mit dem Ersten Schulreformgesetz im Land Brandenburg aufgehoben wurden. Dies gilt auch für die anderen ostdeutschen Ländern. Es fand ein vollständiger Neuanfang im Rahmen des Institutionentransfers statt. Die einzige Kontinuität bildeten die Lehrkräfte, soweit nicht wegen politischer Belastung bzw. Vorruhestandsregelungen einzelne Lehrkräfte freiwillig ausschieden bzw. im Verlauf der Überprüfungen, denen sich im Land Brandenburg alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - auch aus der alten Bundesrepublik - unterziehen mussten, gekündigt wur-

den. Für Lehrkräfte einschließlich der Schulleitungen gab es im Bereich der OSZ keinen Personentransfer, auch nicht in der unteren Schulaufsicht für die OSZ. Einstellungen im Rahmen freier Stellen können nicht dem Transfer zugerechnet werden, weil die entsprechenden Lehrkräfte sich dem üblichen Einstellungsverfahren zu unterziehen hatten. Die Legitimation dieser, in allen ostdeutschen Ländern stattfindenden Umbauprozesse ergab sich aus dem Einigungsvertrag, den Wahlen im März 1990, den nachfolgenden Regierungsbildungen, der Verabschiedung der Länderverfassungen und der ersten Schulgesetze. Erst Mitte der 1990er Jahre wurden in den ostdeutschen Ländern die Schulgesetze verabschiedet, die die Vorläufergesetze ablösten. Insofern ist der optimistische Annahme von Bader, dass im Interesse gleicher Bildungs-, Ausbildungs- und somit Lebenschancen diejenigen Recht behalten sollten, die den Umstrukturierungsprozess auf fünf Jahre einschätzten (vgl. Bader 1991, S. 713), zuzustimmen. Wie gezeigt wurde, waren die erlassenen Gesetze weitgehend Kopien der Schulgesetze der Partnerländer. Hinsichtlich nachfolgender Rechtsverordnungen und weiterer Einzelvorschriften zu den beruflichen Bildungsgängen wurden in der Untersuchung keine Vergleiche vorgenommen. Inwieweit in den anderen ostdeutschen Ländern in den nachfolgenden, dann vorerst geltenden Schulgesetzen Veränderungen gegenüber der Ausgangslage erfolgten, wurde nicht untersucht.

Forschungsfrage 2:

Bezüglich der berufsschul- und berufsbildungspolitischen Rahmenbedingungen wird analysiert, ob legislative Vorgaben zu berücksichtigen waren und wenn sich dies verifizieren lässt, welche das waren. Bei der Betrachtung wird unterschieden zwischen legislativen Vorgaben und ministeriellem, d. h. exekutivem Handeln auf der gegebenen Rechtsgrundlage und dem sich daraus ergebenden exekutiven Handlungsspielraum, der letztlich auch ein Interpretationsspielraum sein kann. Es soll dabei untersucht werden, welche Bedingungen für den Transformationsprozess förderlich bzw. hinderlich waren. (vgl. Kapitel 7)

Ergebnisse:

Die Erarbeitung des Brandenburgischen Schulgesetzes erfolgte auf der Basis des benannten rechtlichen wie berufsschulpolitischen Freiraums, wie auch auf der Grundlage berufsbildungspolitischer Reformansätze. Zu nennen sind hier für die duale Berufsausbildung

- die grundsätzliche Einführung der Möglichkeit der Doppelqualifizierung
- die Möglichkeiten des Erwerbs von Zusatzqualifikationen

- die Möglichkeiten des Erwerbs eines Fremdsprachen-Zertifikats¹⁹³
- die Einführung der vollzeitschulische Berufsausbildung durch Ausschöpfung des rechtlichen Rahmens des BBiG.

Die Ausschöpfung des BBiG war bereits durch eine entsprechende Formulierung im Ersten Schulreformgesetz geregelt, die im ersten Schulgesetz erhalten blieb. Von den anderen ost-deutschen Ländern hatte lediglich das Land Mecklenburg-Vorpommern eine derartige Regelung im Ersten Schulreformgesetz in § 3 Abs. 3 Nr. 1 (vgl. Landtag Mecklenburg-Vorpommern 1991).

Die Berufsfachschule mit der Berufsausbildung nach Landesrecht (sog. Assistentenausbildung) und der Fachoberschule war Ende der 1980er Jahre und später nicht Gegenstand der Reformdiskussionen.

Im gleichen Zeitraum fand die Vorbereitung notwendiger innerer Organisationsstruktur der OSZ statt, wie z.B. die Festschreibung der Abteilungsstrukturen auch bezüglich der Größenordnung und Anzahl.¹⁹⁴

Bei den innerministeriellen Diskussionen während der Erarbeitung untergesetzlicher Regelungen wurden – außer bei der berufsbildungspolitisch notwendigen Umsetzung der Doppelqualifizierung, der Möglichkeit des Erwerbs der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen im Jahr 1998 und des Erwerbs des Fremdsprachenzertifikats aus dem gleichen Jahr – die KMK-Beschlüsse und -Rahmenvereinbarungen eher keiner besonderen Betrachtung unterzogen. Eine gewisse Ausnahme bildete die der Klärung dienenden Aufnahme der Zielbeschreibung der Berufsschule aus der KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (vgl. KMK 1991 a) aus dem Jahr 1991 in die Berufsschulverordnung von 2002. Die Umsetzung der Ergebnisse des Modellversuchs zur Doppelqualifizierung erfolgte, bevor die entsprechende Rahmenvereinbarung auf KMK-Ebene 1998 (vgl. KMK 1998) beschlossen wurde. KMK-Beschlüsse und -Rahmenvereinbarungen behinderten berufsschulpolitische und berufsbildungspolitische Vorhaben nicht. Negativ formuliert könnte jedoch pointiert werden, dass sie diese auch nicht förderten. In berufsbildungspolitischen Debatten konnten und können diese

193 Die Umsetzung der zugehörigen KMK-Rahmenvereinbarung von 1998 wird in dieser Untersuchung nicht erörtert, weil ebenso wie bei der zu den Lernfeldern bereits eine gesamtdeutsche Diskussion vorausging.

194 Zur Ermittlung der Abteilungsgröße wurden die Schülerzahlen herangezogen und daraus stellenwirtschaftlich 120 Abteilungen, d. h. auch 120 Abteilungsleiterinnen bzw. -leiter festgeschrieben. Es wurde eine ausschließlich organisatorische, jedoch keine pädagogische Begründung vorgenommen. Eine innerministerielle Diskussion um die Gleichstellung der OSZ mit den Berliner OSZ bzw. Beruflichen Schulen in anderen Ländern durch die Einführung stellvertretender Abteilungsleitungen sowie Fach- und Fachbereichsleitungen führte nicht zum Erfolg, so dass herausgehobene Funktionsstellen A 14 bzw. A 15 im Land Brandenburg bis zum heutigen Zeitpunkt nicht eingerichtet wurden.

Beschlüsse als Alibi für Tun oder Nicht-Tun herangezogen werden, weil außer in einer relativ kleinen Fachöffentlichkeit deren Rechtswirksamkeit nie in Frage gestellt wurde. Dies hat entscheidend damit zu tun, dass das Konsensprinzip eher bremsende Wirkungen hat (vgl. Hölterhoff 2010, S. 815 f.). In Land A wurde/wird auf Fachebene entschieden, in Land B benötigen/bedürfen die Fachbeamtinnen bzw. -beamten eine ministerielle Genehmigung und in Land C gab es für Außenstehende schwer dechiffrierbare rechtliche und politische Rahmenbedingungen, die sich i. d. R. in Fußnoten der Beschlüsse und Rahmenvereinbarungen manifestieren.¹⁹⁵

Forschungsfrage 3:

Das Verhältnis politischer Vorgaben für administratives Handeln zu administrativem Handeln, das sich aus der vorgefundenen berufsschulischen Notwendigkeit ergibt und nicht im Widerspruch zur politischen Linie des Ministeriums bzw. der Landespolitik stand, soll untersucht werden. Dabei ist maßgebend, welche politisch-administrativen Akteure entsprechend des Policy-Ansatzes in den einzelnen Bereichen der Transformationsmaßnahmen und Transformationsinstitutionen wirkten und welche Strukturebenen von den Transformationsmaßnahmen und -institutionen betroffen waren. (vgl. Kapitel 7 – 9, 11)

Ergebnisse:

Die nachfolgende systematische Zusammenfassung in Form einer Übersicht (Übersicht 1) ergibt sich aus der Analyse in Kapitel 4 anhand von Vorschlägen von Jann zum Policy-Ansatz (vgl. Jann 1985, S. 64; Kapitel 6) in Verbindung mit Bronfenbrenner (1981, S.38; vgl. Kapitel 6). Dabei wird von der jeweiligen Transformationsmaßnahme und den am Transformationsprozess beteiligten Institutionen ausgegangen und eine Zuordnung der Handelnden einmal im Bereich Policy und auf der Exo- sowie Makro-Ebene vorgenommen.

<i>Jahr</i>	<i>Transformations- Maßnahmen</i>	<i>Transformations- institution</i>	<i>Handelnde</i>		
			<i>Policy-Ansatz</i>	<i>Exo-Ebene</i>	<i>Makro- Ebene</i>
1990	Übernahme des BBiG und Erlass des Berufsschulgesetzes durch Beschlüsse der	DDR-Regierung bzw. Volkskammer	Die Zuständigkeit für die Umsetzung lag bei den Beauftragten der Bezirke	DDR-Regierung und Volkskammer	Umsetzung in den Schulen auf dem Gebiet der DDR.

¹⁹⁵ Inwieweit die beschriebenen Varianten weiterhin zu beobachten sind, kann extern nicht festgestellt werden.

Schlussfolgerungen

	<i>Volkskammer (vgl. Kapitel 8)</i>				
<i>1991</i>	<i>Beitritt der ost-deutschen Länder zur Geschäftsordnung der KMK</i>	<i>KMK, MBJS</i>	<i>Handelnder bezüglich der KMK-Beschlüsse ist das MBJS</i>	<i>MBJS</i>	
<i>1991</i>	<i>Auftrag der KMK an das ZNWB zur Ermittlung der baulichen Situation in den ost-deutschen Berufsschulen (vgl. Kapitel 5 und Abschnitt 11.3)</i>	<i>KMK/ ZNWB sind Auftraggeber und zugleich Auftragnehmer</i>	<i>Die Ausführung lag einerseits in den Ministerien, andererseits bei den Schulträgern</i>	<i>MBJS</i>	<i>Schulträger</i>
<i>1991</i>	<i>Im Regierungsvertrag für die brandenburgische Landesregierung wird festgelegt, dass auf vollzeitschulische, nicht qualifizierende vollzeitschulische Bildungsgänge verzichtet wird und OSZ zu erreichen seien</i>	<i>Landesregierung, insbesondere das MBJS</i>	<i>Landesregierung mit Umsetzung durch das zuständige Fachministerium: MBJS</i>	<i>MBJS</i>	
<i>1991 - 1993</i>	<i>Übernahme von Lehrplänen aus den Ländern</i>	<i>Kultusministerien in NRW und Niedersachsen, Se-</i>	<i>Zuständige Kultus-, Bildungsministerium bzw. Senats-</i>	<i>PLIB</i>	<i>OSZ</i>

Schlussfolgerungen

	<i>Berlin, NRW und Niedersachsen¹⁹⁶</i>	<i>nator für Schulwesen Berlin und MBS</i>	<i>verwaltung</i>		
1992	<i>Beginn der Lehrkräftefort- und Weiterbildung</i>	<i>Kooperation der Länder Brandenburg und NRW durch die Landes-institute, Bezirks-regierungen, etc. Kooperation mit der TU und FU Berlin.</i>	<i>MBS und PLIB in Kooperation mit dem Kultus-ministerium NRW und dem Landes-institut für Schule und Weiterbildung. Kooperation des saar-ländischen Insti-tuts für Pädagogik und Medien mit den OSZ im Raum Cottbus aufgrund einer Städte-partner-schaft und einer Vereinbarung zwischen dem MBS und MBS¹⁹⁷</i>	<i>MBS</i>	<i>OSZ und im Sonderfall die vier OSZ in Cottbus und Umgebung und dortige allgemein bildende Schulen</i>
1992	<i>Erstes Schulreformgesetz (vgl. Kapitel 8 und 11)</i>	<i>Erarbeitung des Referentenentwurfs im MBS; Beschluss des Landtages</i>	<i>Beschluss des Landtages</i>	<i>Erarbeitung nachfolgender Rechts-verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben durch das MBS</i>	<i>StSchÄ¹⁹⁸/ OSZ</i>
1992	<i>Vorläufige Berufsschulord-</i>	<i>Erlass durch das MBS; Umset-</i>	<i>MBS aufgrund des BbgSchG</i>		<i>OSZ</i>

196 Vgl. MBS 1996, S. 19.

197 MBS: Ministerium für Bildung und Sport des Saarlandes.

198 Staatliche Schulämter im Land Brandenburg. Auf die staatlichen Schulämter wird in dieser Untersuchung nicht eingegangen, weil sie im Transformationsprozess keine aktive Rolle spielten.

Schlussfolgerungen

	<i>nung (vgl. Kapitel 8)</i>	<i>zung durch die OSZ</i>			
1994	<i>Beginn des Einsatzes von EFRE-Mitteln für Aus-, Um- und Neubau von OSZ (vgl. Abschnitt 11.3)</i>	<i>Planung durch das MBJS in Zusammenarbeit mit dem für den EFRE federführenden Ministerium für Wirtschaft (MWi)</i>	<i>MBJS/MWi/ Schulträger</i>	<i>MBJS</i>	<i>Schulträger</i>
1995/ 1996	<i>Verabschiedung des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchG)</i>	<i>Erarbeitung des Referentenentwurfs; Beschluss des Landtages</i>	<i>MBJS</i>	<i>MBJS</i>	<i>StSchÄ/ OSZ</i>
1997	<i>Einführung des Kooperativen Modells (vgl. Kapitel 9 und Abschnitt 11.4)</i>	<i>Erarbeitung des zugrunde liegenden Vertrages durch das MBJS und MASGF</i>	<i>MBJS/MASGF</i>	<i>MBJS/ MASGF</i>	<i>OSZ/Bildungsträger/IHKn und HwKn</i>

Übersicht 7: Übersicht der ausgewerteten Themen in Zusammenhang mit den jeweiligen Politikbereichen

Brandenburgische Sonderwege wie das Kooperative Modell und die Seiteneinsteigerqualifizierung waren nicht nur den für Brandenburg spezifischen Herausforderungen geschuldet. Durch die weit gefassten – nicht durch ideologische Zwänge und Enge geprägte Debatte, z. B. um die vollzeitschulische Berufsausbildung nach BBiG – schulgesetzlichen Regelungen war Kreativität möglich, überdies sogar gefordert. Diese und andere Maßnahmen wurde in der Berufsbildungsforschung Ende der 1990er Jahre ausführlich diskutiert (vgl. Zimmer 2000).¹⁹⁹ Die nicht institutionalisierte Lehrkräfte-Ausbildung an den Universitäten des Landes forderte ebenfalls Lösungen, die durch das Lehrerbildungsgesetz bzw. die KMK-Rahmenvereinbarung Typ 5 zur Berufsschullehrerausbildung (vgl. dazu Hölterhoff 2010) nicht eingeschränkt wurden.

¹⁹⁹ Hinzuweisen ist auf die Beiträge von Euler, Hahn und Twardy in dem Sammelband über den Workshop „Zukunft der Berufsausbildung: zweite Modernisierung unter Beteiligung beruflicher Vollzeitschulen“ bei den Hochschultagen Berufliche Bildung 2000 in Hamburg.

Forschungsfrage 4:

Der Institutionentransfer, der Knowhow- und Personentransfer sowie der Finanztransfer im Land Brandenburg werden untersucht und anhand der noch vor zu findenden Quellen analysiert. (vgl. Kapitel 10 und 11)

Ergebnisse:

Auf der Basis von Wollmann (2001, S. 35, vgl. Kapitel 4) ist in den Bereichen Institutionen-, Knowhow- und Personen- sowie Finanztransfer das in der nachfolgenden Übersicht zusammengefasste Fazit möglich. Damit kann die vierte Forschungsfrage als beantwortet angesehen werden. Die Institutionen wurden dem westdeutschen Muster entsprechend aufgebaut. Die engen Zeitvorgaben des Ländereinführungsgesetzes ließen keine ausführlichen Diskussionen über eine zukünftige Landesverfassung zu. Die Beratung durch die im Rahmen der Verwaltungshilfe entsandten Beamtinnen und Beamten war wesentlich für die Erarbeitung auch der ersten Verfassungsentwürfe und Schulgesetze (vgl. Exkurs zur Schulgesetzgebung). Ohne den bis heute stattfindenden Finanztransfer im Rahmen des Solidarpaktes II wäre der zügige Beginn der Fortbildung und Weiterbildung der Lehrkräfte und die schnelle Verbesserung der baulichen Situation und Ausstattung der OSZ im Land Brandenburg nicht realisierbar gewesen.

Institutionentransfer	Knowhow- und Personentransfer	Finanztransfer
Beitritt der ostdeutschen Länder zur Geschäftsordnung der KMK sowie Aufbau von Landesministerien nach westdeutschem Vorbild nach den Wahlen in den ostdeutschen Ländern im Jahr 1990.	Zwischen 1990 und 1994 waren rund 35.000 Bedienstete aus Bund, Ländern und Kommunen über unterschiedliche Zeiträume in den ostdeutschen Ländern tätig. Im MBS ²⁰⁰ waren dies 1991 zu Beginn 27 von 37 Personen in den Organisationseinheiten von der Hausleitung bis zur Referatsleiterenebene.	Mittel des BMBF 1991 zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Berufsschulen in Höhe von 28 Mio. DM.

²⁰⁰ Dem Verfasser liegen einige mit handschriftlichen Anmerkungen versehene Organigramme vor, die jedoch zum damaligen Zeitpunkt nicht veröffentlicht worden sind.

Schlussfolgerungen

<p>Erarbeitung erster bzw. vorläufigen Schulgesetze in den ostdeutschen Ländern.</p>	<p>Bestandsaufnahme der KMK zum baulichen Zustand der beruflichen Schulen.</p>	<p>Fonds Deutsche Einheit, Solidarpakt I und II.</p>
<p>Errichtung des Pädagogischen Landesinstituts Brandenburg (PLIB) 1991.</p>	<p>Gründungsdirektor des PLIB aus Hamburg sowie div. zum Teil abgeordnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus NRW, SH und Berlin.</p> <p>Kooperationsvertrag mit dem Landesinstitut in Soest.</p> <p>Fernstudium für Lehrkräfte in Wirtschaftswissenschaften an der Fernuniversität Hagen. Daten dazu sind leider nicht mehr verfügbar.</p> <p>Kooperationsvereinbarung mit dem Saarland für die Region Cottbus.</p>	<p>Die Personalkosten der Abordnungen, die Kostenseite der Kooperationsverträge und des Fernstudiums zählen zum nicht mehr bezifferbaren Finanztransfer. Lediglich für die Jahre 1992 und 1993 sind Aufwendungen durch das PLIB in Höhe von 5,3 Mio. DM belegt.</p>
		<p>Bis 2000 Ziel-1-Gebiet mit bis 50%iger Förderung bei den EU-Strukturfonds ESF und EFRE, konkret wurden seit 1994 ca. 60 Einzelmaßnahmen in Höhe von 436 Mio. Euro mit einem EU-, Bundes- und Landesanteil von 312 Mio. Euro finanziert. Mehrere Maßnahmen wurden von Landkreisen aus Eigenmitteln gefördert, die letztlich aus dem Landeshaushalt und dem Solidarpakt stammten.²⁰¹</p>

Übersicht 8: Transformationsprozesse am Beispiel des Landes Brandenburg

²⁰¹ Die ZIBS-Mittel werden nicht aufgenommen, weil diese auf alle Länder verteilt wurden (vgl. FN 162).

Folgende Punkte lassen sich im Rahmen einer Gesamtbetrachtung in Ergänzung zu den Übersichten 1 und 2 in diesem Kapitel hervorheben:

Wie in allen ostdeutschen Ländern bestand auch im Land Brandenburg in der ersten Legislaturperiode zu Beginn der 1990er Jahre ein grundsätzlicher berufsbildungs- und berufsschulpolitischer Klärungs- und damit Regelungsbedarf. Die Klärung war erforderlich bezüglich der berufsschul- und berufsbildungspolitische Formulierung des Ziels, die notwendigen Regelungen erfolgten durch das Schulgesetz und die sich daraus ergebenden Rechtsvorschriften. Ausgangspunkt für die Ausgestaltung der Oberstufenzentren war der Freiraum, den das Erste Schulreformgesetz auf der Grundlage des Regierungsvertrages bot. Er war hinreichend, um vorwärtsgewandte, auch die berufsschulpolitischen Diskussionen in der alten Bundesrepublik berücksichtigende, pragmatische Lösungen zu finden (vgl. Hölterhoff 1993 und 1996). Dieser politisch geschaffene Freiraum war und ist (bislang) nicht durch einschlägige wissenschaftliche Untersuchungen oder Gutachten unterlegt.

Die erstmalig in Westdeutschland durch den Bildungsgesamtplan von 1973 angestoßene Diskussion zur Reform der Sekundarstufe II hatte das Ziel, berufsqualifizierende Abschlüsse, die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife sowie die Fachhochschulreife einzuschließen (vgl. BLK 1974, S. 29). Dazu gehört als Detailziel die

„Herstellung der Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung als vordringliche bildungspolitische Aufgabe im Sekundarbereich II, wobei das berufliche Schulwesen neu zu ordnen und auszubauen und die gymnasiale Oberstufe in der geplanten und differenzierten Form neu zu entwickeln ist“ (ebd., S. 30).

Besonders hervorzuheben unter den vorgeschlagenen Maßnahmen ist eine, insbesondere die beruflichen Schulen betreffende:

„(7) Erprobung der Zusammenfassung der verschiedenen Bildungsgänge und Ausbildungsformen des Sekundarbereichs II in Modellversuchen. Eine Isolierung der Teilzeitberufsschule (!, d. Verf.) ist zu vermeiden.“ (ebd., S. 31)

Die westdeutsche Debatte zur Gleichwertigkeit beruflicher und allgemeiner Bildung bzw. die BLK-Modellversuche – vgl. hierzu insbesondere die Ausführungen von Dauenhauer/Kell (1990) sowie Bremer/Höpfner (1998) zur Doppelqualifizierung – beinhaltete nach der Beendigung der Bearbeitung der Empfehlungen aus dem Bildungsgesamtplan 1973 mit den Modellversuchen keine schulstrukturellen Aspekte.

Die aus dem Bildungsgesamtplan hervorgegangene Bearbeitung von Fragen einer – aus heutiger Sicht möglichen, aber nicht realisierten – umfassenden, auch strukturellen Bildungsreform ist nur durch den Modellversuch zur Kollegschule in NRW aufgegriffen worden. Mit der Denkschrift „Zukunft der Bildung – Schule der Zukunft“ im Jahr 1995 (vgl. Bildungskom-

mission NRW 1995) unternahm das Land Nordrhein-Westfalen noch einmal den Versuch einer strukturellen Neuordnung, in dem empfohlen wurde, aus dem berufsbildenden Schulwesen eine berufliche Oberstufe zu schaffen, die gleichwertig zur gymnasialen Oberstufe steht. Beide sollten eigenständig sein (vgl. ebd., S. 283).

Der berufsschulpolitische Freiraum war nicht durch explizite Aufträge aus dem brandenburgischen Landtag initiiert oder limitiert. Der vom 1. Mai 1993 bis 31. Dezember 1998 laufende erfolgreiche Modellversuch zur Doppelqualifizierung „Berufsausbildung nach BBiG mit Fachhochschulreife“ an einem OSZ, das als Betriebsberufsschule Erfahrungen mit der Berufsausbildung mit Abitur aufzuweisen hatte, zeigt, dass der Transformationsprozess auch einen dauerhaft eingerichteten und rechtlich gestalteten Bildungsgang hervorbrachte, der zu dem Zeitpunkt noch nicht durch die KMK mit einer Rahmenvereinbarung beschlossen worden war.²⁰² Die einzige Befassung mit den Oberstufenzentren erging durch einen hausinternen Auftrag der damaligen Bildungsministerin Angelika Peter²⁰³ im Jahr 1996, die als OSZ-Bericht vorliegt (vgl. MBS 1996). Laut Vorwort der Ministerin sollte fünf Jahre nach Beginn der Umstrukturierung Bilanz gezogen und auch Auskunft über Perspektiven gegeben werden (vgl. ebd., Vorwort). Ausweislich der „Parlamentsdokumentation Brandenburg“ (vgl. www.parldok.brandenburg.de Stand 3.8.2013) gab es keine parlamentarische Befassung. Für die berufsschulpolitische Debatte blieb der Bericht, trotz oder obwohl die NRW-Denkschrift „Zukunft der Bildung – Schule der Zukunft“ große Beachtung im MBS fand, folgenlos. Der OSZ-Bericht stellte auch keinen Bezug zum in der Ratifizierung befindlichen Schulgesetz her, das am 12. April 1996 verabschiedet wurde.

Der berufsschulpolitisch wegweisende Ansatz der brandenburgischen OSZ im Schulgesetz von 1996 ging allerdings später nicht über den Ansatz als Organisationsform hinaus (vgl. MBS 1996, S. 13), worüber auch der Hinweis eines nicht näher spezifizierten bildungspolitischen Anspruchs nicht hinwegtäuschen kann (vgl. ebd., S. 14). Möglicherweise stehen auch sachfremde, d. h. ausschließlich auf das jeweilige Land bezogene, grundsätzliche Bedenken einer bundesweit (einigermaßen) systematischen Zusammenfassung aufgrund berufsschulpolitischer Debatten in den Ländern im Weg. Öffentlich geführte berufspädagogische bzw. berufsbildungs- oder berufsschulpolitische Debatten sind nicht festzustellen. Länderübergreifende Modellversuche zur Erprobung neuer Wege zum Verlassen der bisherigen Pfa-

202 Vgl. dazu ausführlich LAUBAG/OSZ Spree-Neiße 1, 1998, Bremer/Höpfner 1998.

203 Angelika Peter war in der zweiten Legislaturperiode vom 11. Oktober 1994 bis zum 13. Oktober 1999 Ministerin für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

de sind seit Abschaffung der BLK nicht zu erwarten. Die letzten Modellversuche befassten sich mit der Selbstständigkeit von beruflichen Schulen, ohne die erforderliche strukturelle Reform als Schulentwicklung zu begreifen und in den Blick zu nehmen (vgl. Büchter/Kipp 2003; Hölterhoff 2010a, S. 133 f.). Der letzte Forschungsbericht der BLK zu beruflichen Schulen hatte den „Stand der Weiterentwicklung berufsbildender Schulen zu eigenständig agierenden lernenden Organisationen als Partner der regionalen Berufsbildung“ im Fokus (vgl. BLK 2006). Die Diskussionen und die Erprobungen in den Ländern hatten die Ausweitung der Selbstständigkeit und Eigenständigkeit der beruflichen Schulen zum Gegenstand. Die Weiterentwicklung und ggf. Verbindung von Bildungsgängen war ausgeblendet.

Reißigs erste Annahme, dass im Transformationsfall Anregungs- und Innovationspotenzial liege, kann für das Land Brandenburg bejaht werden.

Daraus lässt sich folgern, dass im Transformationsprozess mindestens im Land Brandenburg das vorhandene Anregungs- und Innovationspotenzial aus vorangegangenen berufsschulpolitischen Diskussionen genutzt wurde. Die Literaturrecherche für die Vereinigungs- und Transformationsforschung ergab lediglich bei Fuchs (1997) und in Ansätzen bei Dobischat/Düsseldorff (1999) Hinweise. Bezogen auf das Land Brandenburg können diese nicht unmittelbar als spezifische Reflektion angesehen werden können, die jedoch durch die vorliegende Untersuchung erfolgte.

Die KMK-Regelungen dienen – wie ausgeführt (vgl. Kap. 7 und 8) – dem sogenannten Gleichheitsminimum, durch das als äußere Klammer eine auf diese Selbstverpflichtung beruhende Sicherheit bei der gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen besteht. Daraus ergibt sich eine Wirkung, die insbesondere im Bereich gleichgestellter allgemeinbildender Abschlüsse, der Fachhochschul- und Allgemeinen Hochschulreife und der Lehrerbildung von Bedeutung ist.²⁰⁴

Inhaltliche Prüfungen, ob Land Z besser als Land Y eine Vorgabe umgesetzt hat, sind – mindestens offiziell – nicht bekannt. Die KMK ist keine Prüfinstanz, dazu fehlt jegliche rechtliche Grundlage. Ein solcher Auftrag würde dem Föderalismus widersprechen und wäre auch verfassungsrechtlich mindestens problematisch.

Dieses Gleichheitsminimum stellt, wie nachgewiesen wurde, aber auch kein Hindernis für weitergehende landesrechtliche Regelungen dar. Gestaltungswille der Legislative und Exeku-

204 Zur Realität für Lehrkräfte mit Erster und Zweiter Staatsprüfung sei auf zahlreiche Veröffentlichung der GEW und der Lehrerverbände verwiesen, zuletzt in der GEW-Zeitschrift „E&W“ April 2013.

tive sind gefragt. Die schulpolitische Debatte zeigt, dass sich Landesparlamente in Fragen der allgemein bildenden Schulen mit den untergesetzlichen Regelungen und der inneren und äußeren Ausgestaltung von Schulen sehr intensiv befassen, weil es um Wählerstimmen geht – ein politisches Profilierungsfeld. Berufsbildungspolitische Debatten finden eher zur Ausbildungsplatzsituation und zur Ausbildungsreife der Schulabgängerinnen und -abgänger statt.²⁰⁵ Berufsbildende Schulen werden seltener diskutiert, untergesetzliche Regelungen wurden im Land Brandenburg ausschließlich von der Exekutive erarbeitet und durch den bzw. die jeweilige Ministerin oder Minister politisch verantwortet. Beteiligt wurden und werden die im Schulgesetz vorgesehenen Gremien: Landesausschuss für Berufsbildung und Landesschulbeirat. Die in den sog. Referentenentwürfen des Schulgesetzes formulierten Paragraphen für die beruflichen Schulen fanden in den parlamentarischen Beratungen eher keinen Niederschlag.

Eine Reflexion des Gegenstands dieser Untersuchung in der Transformations- und Vereinigungsforschung, so wie sie Reißig in seiner zweiten Frage formulierte, findet somit erstmalig statt.

Aus der Zusammenstellung in Verbindung mit den qualitativen Aussagen kann diese Untersuchung als Beitrag zur Transformationsforschung für Berufsschulpolitik und Berufsbildungspolitik – wenn auch primär am Beispiel der Oberstufenzentren im Land Brandenburg – gewertet werden. Damit können auch die diesbezüglichen Forschungsfragen als gelöst angesehen werden.

Eine länderübergreifende Debatte dazu war bis Mitte der 2000er Jahre nicht erkennbar. Auch in den Diskussionen und Modellversuchen zur erweiterten Selbstständigkeit sowie zur Gründung von Kompetenzzentren ließ sich kein berufsschulpolitischer Ansatz finden, der zu einer curricularen und strukturellen Verknüpfung der Bildungsgänge hätte führen können (vgl. Hölterhoff 2012).

Zusammenfassend lassen sich folgende Schlussfolgerungen ziehen:

„Die Schule braucht Innovationen. Längerfristig wirksam sind sie jedoch nur, wenn sie nicht nur punktuell betrachtet, sondern in Beziehung zu den gesamten Rahmenbedingungen der Schule gebracht werden, forschungsmäßig einigermaßen gesichert sind (Trendaussagen der bisherigen Forschung nicht völlig vernachlässigt werden), und sie nicht nur kurzfristigen politischen Strömungen sowie Modeerscheinungen aller Art folgen.“ (Dubs 2012, S. 12)

205 Eine Ausnahme bildete die 49. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen am 2.4.2003 (vgl. Ausschussprotokoll 3/768), der sich unzuständiger Weise, dennoch vorher abgestimmt auch mit Fragen der Oberstufenzentren befasste. (vgl. Abschnitt 11.4)

Dubs stellt dies bei der Diskussion von Folgen und Rahmenbedingungen erziehungswissenschaftlicher empirischer Forschung heraus. Zieht man die zeitlich nachgelagerte Forschung zur Einführung der Lernfelder heran, dann zeigt sich, dass diese Reformmaßnahme ohne vorherige Forschung allein auf Verwaltungshandeln hin – wenn auch unter Herbeiführung eines Beschlusses der KMK²⁰⁶ – erfolgte. Daraus lässt sich folgende These ableiten: Lernfelder wären noch nicht eingeführt, wenn es zuvor eines Forschungsauftrags und in diesem zu entwickelnder Erkenntnisse bedurft hätte. Da auf absehbare Zeit nicht von einem Pendelschlag (Dubs 2012, S. 12) auszugehen ist, kann gefolgert werden, dass eben auch berufsbildungs- und berufsschulpolitisch verantwortliches Verwaltungshandeln auf Landesebene vorausschauend entscheidende Veränderungen nach sich ziehen kann.

Rauner konstatiert nicht ohne Grund, dass der Kontext „Bildung“ für die Berufsentwicklung und Berufsforschung fehlt (vgl. Rauner 2013, S. 137). Davon ausgehend ist Rauners Darstellung der Forschungsfelder und Verknüpfungen für eine nach Domänen ausdifferenzierende Qualifikations- und Curriculumforschung (ebd., S. 143, Abb. 7) um einen wesentlichen Bereich zu erweitern: Die von Rauner formulierte Lehr-Lern-Expertise-Forschung für schulisches Lernen müsste konsequenterweise in einem umfassenderen Sinn auch den organisatorischen Rahmen, den der Bildungsgangstruktur, einbeziehen und so zu einer berufsschulischen Forschung als Teil einer berufsbildungswissenschaftlichen führen, die sich jedoch nicht nur, wie aus der Bezeichnung irrigerweise angenommen werden könnte, auf die duale Berufsschule, sondern auf alle schulischen Bildungsgänge ausdehnen müsste. Die Verknüpfung der in beruflichen Schulen unverbundener, nicht in inhaltlicher und struktureller Beziehung stehender Bildungsgänge ist zu diskutieren und sachgerecht zu gestalten. Erst dann wäre mit entsprechenden Impulsen zu rechnen.

Wesentliche Veränderungen durch die Einführung bis zur Wende in der DDR nicht existenter Schulformen, wie der Berufsfachschule, der Fachoberschule, dem berufsvorbereitendem Bildungsgang bzw. der Fachschule, die nicht mehr dem Hochschulbereich zugeordnet war, fanden in der ersten Hälfte der 1990er Jahre statt. Soweit die einschlägigen Publikationen überschaut werden, gab es dazu (mindestens) seit Beginn der 1980iger Jahre keine Forschungsergebnisse oder theoretische Annahmen. Weitere Anpassungen waren Folge der neuen Rahmenlehrpläne in der dualen Berufsschule aufgrund des Lernfeldkonzeptes sowie die Einführung,

206 Vor der Beschlussfassung im Schulausschuss, darauf folgend in der Amtschefkonferenz und abschließend in der Kultusministerkonferenz gab es entsprechende Voten aus den zuständigen Organisationseinheiten der sechzehn für Schule zuständigen Ministerien bzw. Senatsverwaltungen resp. -behörden. Art und Umfang der Umsetzung im schulischen Alltag und je nach Land stehen dabei auf einem anderen Blatt.

wenn auch nicht flächendeckende Realisierung der Doppelqualifizierung. Der Aufbau der Oberstufenzentren OSZ und somit der Neuanfang der beruflichen Schulen im Land Brandenburg kann ab der zweiten Hälfte der 1990er Jahre als konsolidiert abgeschlossen angesehen werden, was durch die Evaluationen in den Jahren 2000 und 2009 (vgl. Freie Planungsgruppe 2000; MBS 2009, S. 21) belegt ist. Insofern ist hier ein Institutionentransfer zu konstatieren. Eine Folgerung aus dem brandenburgischen Aufbauprozess ist, dass die Berufsschulpolitik nicht als „Blaupausen“-Politik zu kennzeichnen ist (vgl. Kapitel 6). Allein die Bezeichnung „Oberstufenzentrum“ kann die Nutzung einer Blaupause nicht belegen, weil im Land Berlin im Gegensatz zum Land Brandenburg die Berufsfachschule für Soziale Berufe sowie Fachschulen nicht in die OSZ einbezogen wurden und werden.²⁰⁷ Damit wäre Reissigs dritte Frage zu mindestens in der Weise zu beantworten, dass im Einzelfall Wissen über Reformpolitiken gewonnen werden kann.

Dem Hinweis von Tillmann bezüglich des Fehlens schultheoretischer Konzepte (Kapitel 6, vgl. Tillmann 1993, S. 29) kann zugestimmt werden. Dies lässt sich aus dem OSZ-Bericht folgern, der sich nicht auf berufsbildungspolitisch mögliche Weiterentwicklungen, wie z. B. die NRW-Denkschrift bezieht (MBS 1996).

In Anlehnung an Klafki (vgl. Kapitel 3) ist nur „Allgemeines“ zu formulieren: Die systematische Aufarbeitung des erfolgten Transformationsprozesses fordert zu weiteren, vertieften Analysen berufsschulpolitischer Ansätze. Hierbei geht es nicht mehr um Transformation, sondern um eine gesamtdeutsche, stringent inhaltliche Weiterentwicklung der schulischen beruflichen Bildung ohne Modellversuche. Dazu ist allerdings ein vertiefter Diskurs zwischen den Ländern unter Beteiligung von Hochschullehrerinnen und -lehrern aus dem Bereich der Berufsbildungswissenschaften mit einer verbindlichen Ziel- und Terminstellung sowie einer für diesen Prozess und seine Umsetzung tragenden KMK-Vereinbarung erforderlich. Diese sollte in den Ländern über die Wahltermine hinaus Bestand haben.

Das Résumé von Lutz aus dem Jahr 1996b (vgl. Lutz 1996, Kapitel 4), dass der rasche Transfer der westdeutschen Institutionen in die ostdeutsche Wirtschaft und Gesellschaft Anpassungsprozesse in nahezu allen gesellschaftlichen Bereichen auslöste und die westlichen Verhältnisse die dazu adäquate Folie lieferte (ebd., S. 1), ist für den hier vorliegenden Teil der Transformationsforschung zuzustimmen.

207 Zur Diskussion um Planung und Realisierung der Berliner OSZ vgl. Karow u.a. 1993, S. 256 f. sowie 560 f. sowie Hartmann 2005, S. 133 f.

Aus der Landespolitik kamen eher keine Anregungen und Reformideen für die beruflichen Schulen – es kommt also in Anlehnung an Max Webers Wort „Politik bedeutet ein starkes langsames Bohren von harten Brettern mit Leidenschaft und Augenmaß zugleich“ (Weber 1919/1992, S. 82) auf den Gestaltungswillen und die Gestaltungsfähigkeit der Exekutive an. Dies gilt vor allem, weil wesentliche Impulse für vorausschauende Gesetzgebung und entsprechendes Verwaltungshandeln durch die Exekutive ausgelöst wurde.

13. Ausblick und mögliche zukünftige Optionen

Anlässlich eines Vortrages²⁰⁸ an der Leuphana-Universität in Lüneburg entstand 2009 der nachfolgende Beitrag, in dem sich der Verfasser mit den generellen Möglichkeiten der Weiterentwicklung des beruflichen Schulsystems in Hinblick auf die KMK-Beschlüsse und Rahmenvereinbarungen durch Verknüpfung der Bildungsgänge auseinandergesetzt wird.

Berufliche Oberstufe – die berufliche Schule der Zukunft.

In: lernen & lehren 105, 27. Jhg. 1/2012, S. 39-44

Abstract

Vor dem Hintergrund aktueller Probleme beruflicher Schulen wird eine Berufliche Oberstufe mit vielfältigen Verknüpfungen skizziert, die der tatsächlichen Bedeutung der beruflichen Schulformen besser gerecht wird. Ein Kernpunkt ist dabei z. B. die flächendeckende Einführung von Kursen zum Erwerb der Fachhochschulreife für leistungsstarke Auszubildende. Deutlich wird, dass auch die Ausbildung von Lehrkräften beruflicher Schulen auf den Prüfstand gehört. Darüber hinaus zeigt sich, dass der berufsbildungspolitische Wille vorhanden sein muss, um das Zukunftsszenario Realität werden zu lassen.

1. Visionen für eine Berufliche Oberstufe

Disqualifizierende Bezeichnungen wie Bündelschule – ein Bündel nebeneinander existierender pädagogischer Substrate – oder Berufliches Schulzentrum sollten schon im Eigeninteresse zunehmend selbst verantwortlicher und selbstständiger werdender beruflicher Schulen entfallen. Diese Bezeichnungen sind Ausdruck des unverbundenen Nebeneinanders von Bildungsgängen. Die Bezeichnung muss aber bereits eine berufsbildungspolitische Orientierung enthalten wie bislang z. B. Oberstufenzentrum oder Berufskolleg. Deshalb wird eine Berufliche Oberstufe mit vielfältigen Verknüpfungen vorgeschlagen (Abb. 1).

208 Vgl. Hölterhoff 2010a

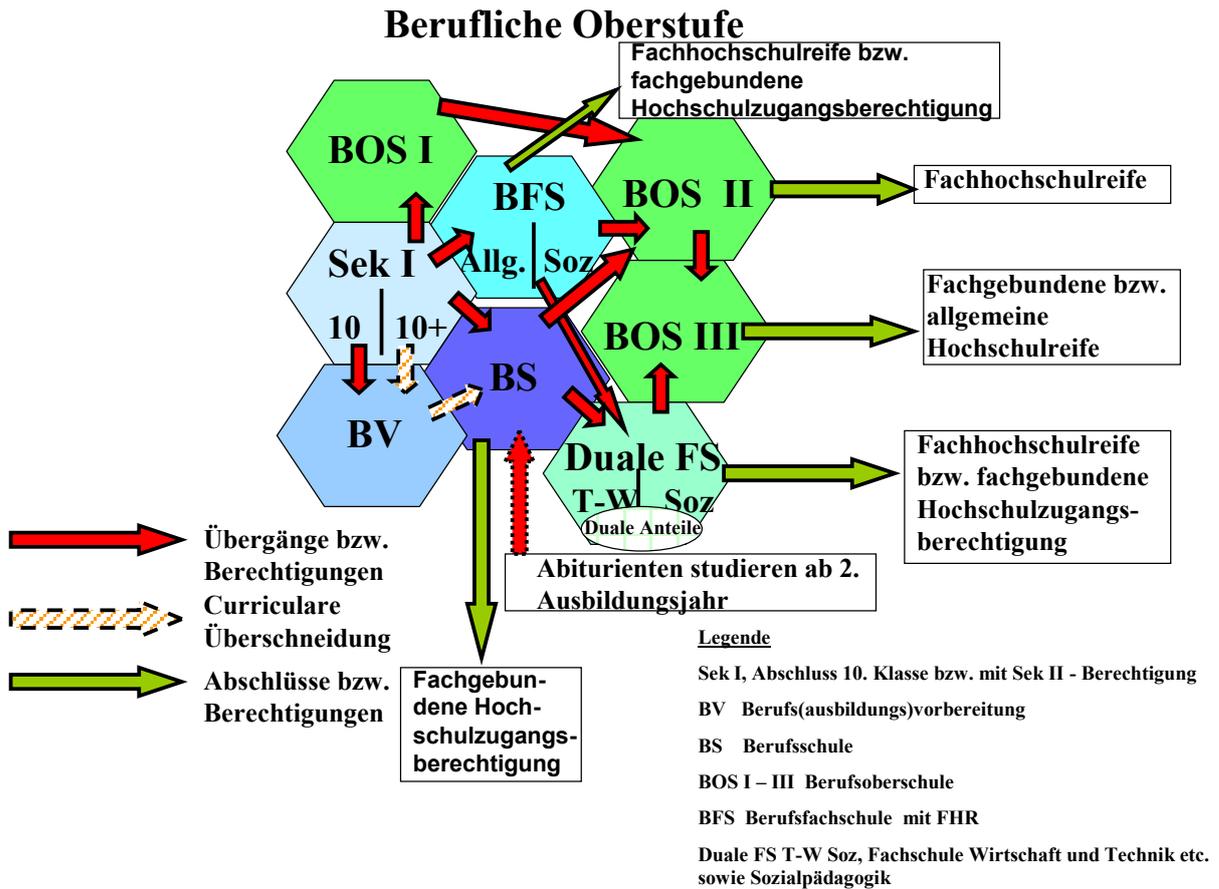


Abb. 1: Berufliche Oberstufe und deren Verknüpfungen

Wenn eine bildungsökonomisch sinnvolle Durchlässigkeit und Anrechnung von Berufsausbildungsvorbereitung oder ähnlichen Ausbildungsleistungen gemäß §§ 68 ff. BBiG erfolgen soll, dann ist sie systematisch vorzubereiten und curricular zu untersetzen. In BvB-Bereichen wie z. B. Metalltechnik befinden sich häufig eher leistungsschwächere Schüler; weshalb eine partielle Integration in das erste Ausbildungsjahr erforderlich wäre, da der erfolgreiche Übergang bislang nicht hinreichend nachweisbar ist. (1)

In Berufen mit i. d. R. leistungsstarken Auszubildenden (z. B. Industriemechaniker/-in, Mechatroniker/-in, in der Elektro- und der Informationstechnik, aber auch z. B. größere Teile Wirtschaft und Verwaltung, Laborberufe) ist die flächendeckende Einführung der Kurse zum Erwerb der Fachhochschulreife (FHR) bzw. Einrichtung von Klassen mit Berufen für Doppelqualifizierung erforderlich (MBS 2008, S. 346; HÖLTERHOFF 1996). BREMER (1997, S. 272 ff.) wies bereits 1997 auf die lange Reihe einschlägiger Erprobungen hin. Wenn Schülerinnen und Schüler mit Allgemeiner Hochschulreife (AHR) eine duale Berufsausbildung beginnen und die grundsätzliche Absicht zur Aufnahme eines affinen Studiums besteht, dann kann und sollte spätestens ab dem zweiten Ausbildungsjahr ein duales Studium unter Fortführung der praktischen Berufsausbildung in den Semesterferien aufgenommen werden, um die Ausbildungs- und Studienzeit zu verkürzen (vgl. HÖLTERHOFF 2002, 2005). Die Abschaffung der alten bisherigen Fachoberschule 11/12 – in einigen Ländern ist dies aus fiskalischen Gründen bereits erfolgt – zugunsten eines Systems von Berufsoberschulen BOS (2) ist eine wesentliche Erfordernis zur zielgerichteten Weiterentwicklung für mehr Durchlässigkeit. Dazu sind die KMK-Rahmenvereinbarungen zur Fach- und Berufsoberschule sinnstiftend zusammenzuführen:

- Die BOS I als Einstieg für Schülerinnen und Schüler mit Gymnasialberechtigung nach Klasse 10 mit Weiterführung in
- der BOS II (alt FOS 12) für Schülerinnen und Schüler, die die Berufsausbildung absolvierten und die Fachhochschulreife dort erwarben, und im letzten Jahr der Übergang in
- die BOS III (Einstieg mit FHR) zur Fachgebundenen oder Allgemeinen Hochschulreife. Diese BOS III sollte curricular eng mit den Fachhochschulen verknüpft werden.

Die Assistent(inn)enausbildung in der Berufsfachschule(3) wird dahingehend reformiert, dass die inhaltliche Schnittmenge zum affinen BBiG-Beruf weniger als 25 Prozent beträgt. Dazu ist eine regionale Beschlussfassung im Berufsbildungsausschuss der zuständigen Stelle gemäß § 79 Absatz 6 BBiG in Verbindung mit einem nachfolgenden Beschluss des Landesausschusses für Berufsbildung gemäß § 83 Absatz 2 BBiG erforderlich. Unabhängig von diesen regional möglichen Regelungen wäre eine neue KMK-Rahmenvereinbarung mit mindestens 25 Prozent betrieblichem Praktikumsanteil zu entwickeln. Der Effekt wäre mehr Praxisbezug, die Ausrichtung auf einem tatsächlichen Bedarf sowie eine drastische Reduzierung der Anzahl von 74 Assistenzberufen gemäß Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen i. d. F. vom 7.12.2007 sowie weiterer 22 technischer und kaufmännischer Assistenzberufe, die 2011 geregelt sind (vgl. KMK 2007, 2011). Mit der beschriebenen Reduzierung würde sich das nachträgliche Anrechnungsdilemma erledigen, weil insbesondere die Industrie- und Handelskammern nach wie vor diese Bildungsgänge für wenig qualitativ, sinnvoll und berechtigt halten.

Die Verschwendung von Steuergeldern für Berufsfachschulen für Schülerinnen und Schüler mit AHR als Zugangsvoraussetzung ist zu beenden. (4) Die verbleibende Berufsfachschule führt zukünftig immer auch zur Fachhochschulreife und berechtigt zum Einstieg in die Berufsoberschule III. Die Höhere Handelsschule als steuerfinanziertes BGJ der dualen Ausbildung etlicher kaufmännischer Berufe ist ersatzlos abzuschaffen. Bislang ist sie nur eine „höhere“ Warteschleife. Mit der so strukturierten Berufsoberschule kann ein beruflich orientierter Bildungsgang zur Fachgebundenen oder Allgemeinen Hochschulreife geschaffen und das bisherige berufliche Gymnasium ersetzt werden.

Die Fachschule für den nicht sozialpädagogischen Bereich entspricht der bisher üblichen Fachschule. Der nicht explizit dargestellte Übergang aus der BFS Sozialpädagogik (s. Abb. 1) erfolgt aufgrund fehlender Ausbildung gemäß BBiG weiterhin direkt in die FS Sozialpädagogik. Inwieweit die FS Wirtschaft, Technik etc. sich unmittelbar an die Berufsausbildung anschließen sollte, wäre berufsbildungs- und auch arbeitsmarktpolitisch zu erörtern. Die neue duale Fachschule soll eine duale Fachschule werden, um den Betriebsbezug durch enge curriculare Verknüpfung handlungsorientiert an betrieblichen Aufgaben zu gestalten (vgl. BREMER LANDESINITIATIVE 2010, S. 42 f., 64 ff.). Organisatorisch bedeutet das einen wöchentlichen Schultag und jährlich vier Wochen Blockunterricht einer dreijährigen Ausbildung. Die Studierenden haben die Möglichkeit, ihren Arbeitsplatz zu behalten, gleichzeitig keine Zusatzbelastung durch Abendunterricht (insbesondere in gering besiedelten Regionen) und können ggf. die Leistungen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes AFBG (Stand: 01.01.2011) in Anspruch nehmen.

In allen Bildungsgängen wird der Fremdsprachenunterricht am KMK-Fremdsprachenzertifikat ausgerichtet, das erworben werden kann.

Damit ist das Ziel umrissen: Die Berufliche Oberstufe bildet zukünftig die Oberstufe der Sekundarstufe I für die Mehrheit aller Schülerinnen und Schüler, die nicht nach der 7. Klasse in die Minderheitenschule Gymnasium (24 %) wechseln (KMK 2010).(5) Es gibt grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, über verschiedene Wege zur (A)HR zu gelangen. Das Motto lautet „Kein Abschluss ohne Anschluss.“ Alle durch eine solche Refor-

mierung und Verknüpfung frei werdenden Ressourcen verbleiben für Verbesserungen im System der Beruflichen Oberstufe.

GUSTAV GRÜNER legte schon mit seiner Studie „Hochschulreife mit Berufsabschluß“ (1970) umfassend dar, welche Grundfragen zu diskutieren wären und welche „schier unüberwindbaren Hindernisse“ (ebd., S. 11) auf diesem Weg bestünden. Seine Vorschläge sollen hier nicht im Detail erörtert werden, aber dass GRÜNER frühzeitig Hinweise auf eine Verknüpfung der Bildungsgänge auf dem Weg zur Hochschulreife gab, kann nicht unerwähnt bleiben (ebd., S. 188 f.).

Nur kurz soll auf die Notwendigkeit einer veränderten Berufsschullehrer(innen)ausbildung eingegangen werden. Wird die Berufliche Oberstufe eingeführt, muss dies zwangsläufig Folgerungen für die Lehrerinnenbildung haben. (6)

Didaktisch-methodisch wird die Breite des Lehrkräfteeinsatzes aufgrund der Anzahl der Studierenden und der Studienrichtungen seit langem durch die Studiengänge nicht abgebildet und nicht abgedeckt. Diese Aussage wurde u. a. durch die jährlichen Recherchen von BADER sowie die letzte Untersuchung von SCHRÖDER/STADELMANN (2009) anhand der tatsächlich studierbaren beruflichen Fachrichtungen untermauert. Inhaltlich ist es hinsichtlich des Einsatzbereiches der zukünftigen Lehrkräfte bezüglich der berufsvorbereitenden Bildungsgänge, der Fachoberschule, der diversen Typen von Berufsfachschulen, der Berufsoberschule, der unterschiedlichen Fachschultypen, des beruflichen Gymnasiums und nicht zuletzt der beruflichen Förderschulen schlecht bestellt. Immer noch angebotene hochaffine Studienrichtungen erfordern für die berufsübergreifenden Fächer – fälschlich oft als allgemeinbildende Fächer bezeichnet – Gymnasiallehrkräfte einzusetzen, was wenig hilfreich für die Schulorganisation ist, von der Herstellung des notwendigen Fachbezuges zu schweigen. Insofern muss sich schon heute ein Studium immer auf die komplexe Struktur der Beruflichen Oberstufe beziehen, um die zukünftigen Lehrkräfte angemessen auf ihre Einsatzgebiete mindestens grundlegend vorzubereiten. Der „Rest“ ist Aufgabe der zweiten und dritten Ausbildungsphase sowie permanent an die Realität in der Beruflichen Oberstufe anzupassenden Lehrkräftefortbildung.

2. *Notwendige Schritte: Wer geht sie, wer behindert sie?(7)*

Von der Beruflichen Oberstufe ausgehend werden alle Institutionen, die auf berufliche Schulen einwirken, benannt, um ihnen die Fragen zuzuordnen, die eine Lösung befördern oder behindern bzw. verhindern. Dabei wird auf die Diskussion um den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) verzichtet, weil es daraus keine Erkenntnisse für diese Frage gibt.

Zuerst ist jedoch aufgrund des ungezügelten, allmächtigen Wissens der Ministerpräsidentenkonferenz an die Abschaffung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) gegen das Votum der Kultusministerien zu erinnern. Die BLK musste ihre Tätigkeit nach 37 Jahren zum 31. Dezember 2007 beenden. Die Föderalismusreform führte mit Art. 91b GG dazu, dass die Länder im Wesentlichen alleine für die Bildung verantwortlich sind. „Die Arbeiten zur Zukunft von Bildung und Arbeit waren auf eine Abstimmung von Bildungs- und Beschäftigungssystem gerichtet. Sie haben schon sehr früh die sich immer deutlicher abzeichnende demographische Entwicklung aufgezeigt und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Bildungsbereich und den Arbeitsmarkt benannt.“ (vgl. BLK 2007) Die BLK war für die Weiterentwicklung schulischer beruflicher Bildung wichtig. Sie hat sich zu Zukunftsperspektiven, Qualitätsentwicklung und Weiterentwicklung berufsbildender Schulen geäußert sowie Handlungsvorschläge unterbreitet. Damit fiel die auf die Weiterentwicklung der schulischen beruflichen Bildung gerichtete länderübergreifende Forschung und Förderung weg. Ebenfalls wurden Doppel-Modellversuche in Wirtschaft und Schule durch Förderung gemeinsamer Projekte von BIBB und BLK beerdigt. Damit fehlt den beruflichen Schulen die bislang einzige, bundesweit mögliche systematische wissenschaftliche Begleitung und Beratung. (8)

Die Vielzahl der Modellversuche traf zwar die Kollegien häufig unvorbereitet als top down, ohne dass die notwendigen Ressourcen darüber hinaus zur Verfügung standen, auch wenn diese nach Auslaufen verstetigt werden sollten. Andererseits gibt es die, die nicht im Lichte stehen: die Vielzahl von Kollegien, in denen trotz immer geringer werdender Ressourcen und der zunehmenden altersbedingten Belastung an der Verbesserung des Unterrichts gearbeitet wird und wo die Schülerinnen und Schüler im Vordergrund stehen. Nicht zu vergessen ist aber auch die oft anzutreffende Wissenschaftsfeindlichkeit. Mag sie gar ein Ausfluss fehlender wirklicher Hilfestellung im Studium sein?

Die Schulämter, sofern sie nicht schon abgeschafft sind, haben die Aufgabe der Mangelverwaltung und warten ab, was von oben kommt. Ob sie initiativ sind, sein wollen oder können, hängt auch von deren Unterstützung ab.

Auf die Bildungsministerien als Mangelverwalter unter Oberaufsicht der Finanzministerien auf Landesebene muss nicht näher eingegangen werden. Ob sie wirklich den Willen – und die Kraft – zur innovativen Erneuerung über Ländergrenzen hinweg haben, ist zu bezweifeln. Neben der erforderlichen personellen und sächlichen Ausstattung der Schulen sind auch die Landesinstitute in den Blick zu nehmen. Die Diskussionen und Aktivitäten in der KMK bis 2004, einschließlich der in den Jahren 2003/04 tätigen Staatssekretärs-Arbeitsgruppe, waren nicht auf die Veränderung der inneren Struktur der berufsbildenden Schulen gerichtet.(9)

3. *Doch nur Fantasie?*

Die Hoffnung besteht, doch allein fehlt mir der Glaube. Dass die Berufsschullehrer(innen)ausbildung – mit oder ohne Zutun – auf realistische Füße gestellt wird, um genügend Lehrkräfte für die unterschiedlichen Aufgaben, die sie in der Beruflichen Oberstufe zukünftig zu bewältigen haben, ist eine der unabdingbaren Voraussetzungen. Gut ausgebildetes Personal und eine angemessene Personalausstattung bilden das Rückgrat jeder Einrichtung. Die Selbstständigkeit von Schulen alleine richtet es ohne ein ausgebautes Unterstützungssystem nicht. Dieses Unterstützungssystem, das für die Schulen kostenlos sein muss, hat als Dienstleister eine enge Kooperation mit der Berufs- und Wirtschaftspädagogik zu pflegen.

Den Schulen mehr Selbstständigkeit zu gewähren, ist letztlich dem sogenannten Sparzwang geschuldet. Die Berufliche Oberstufe müsste in den kommenden 20 Jahren angesichts der Debatte um den Fachkräftemangel im Mittelpunkt grundlegender Schulreformen stehen. Obwohl dreiviertel der jungen Menschen diese Schulform durchlaufen, hat sie auch in der Wirtschaft keine wirkliche Lobby.

Merke: Bildungspolitiker/-innen und Entscheider/-innen in der Wirtschaft haben in der Regel auf dem sogenannten Königsweg zum Studium gefunden. Die berufliche Bildung kennen sie in der Regel nur aus der Außensicht. Außerdem spielen die Wählerinnen und Wähler mit Kindern in den allgemein bildenden Schulen eine besondere Klientel, die es zu bedienen gilt – vor und nach dem Wahltag.

Wenn MEYER (2003, S. 5) anhand ihrer Recherche die Breite der Diskussion zur Umstrukturierung der berufsbildenden Schulen vom Erhalt der bisherigen Berufsschule über eine Mischform zwischen staatlicher Organisation und hoher Selbstständigkeit bis hin zu einer vollständigen Privatisierung kennzeichnet, dann wird auch das hier aufgezeigte berufsbildungspolitische Dilemma, in dem sich die Schulen befinden, deutlich. Also Hoffnung – auch auf starke Partner?

Die GEW forderte 2002 in einem Grundsatzbeschluss: „Die Berufsschule und die berufsbildenden Schulen allgemein sollen im Rahmen eines pluralen Berufsbildungssystems gleichrangiger Lernort- und Ausbildungspartner werden. Sie müssen sich zu regionalen Zentren der beruflichen Aus- und Weiterbildung entwickeln und damit die Reform des gesamten Berufsbildungssystems“ fördern (GEW 2002, S. 9). Bezeichnend ist das Differenzieren zwischen

Berufsschule und berufsbildenden Schulen. Nachfolgend wird die Diskussion des Begriffs der regionalen Kompetenzzentren bzw. Berufsbildungszentren wegen seiner Uneindeutigkeit – und damit auch berufsbildungspolitischen Beliebigkeit – aus der Perspektive von weiterentwickelten beruflichen Schulen (Berufskollegs) geführt (ebd., S. 15). Etwas lapidar, ohne vorab auf die Integration der einzelnen Schulformen und Bildungsgänge einzugehen, wird richtig gefolgert: „Und schließlich müssen die Veränderungen und neuen Elemente eines RBZ mittelfristig in die Berufsschullehrerausbildung und kurzfristig in die Lehrerfortbildung Eingang finden.“ (ebd., S. 35)

Der BLBS äußert sich in seiner Bundesvertreterversammlung 2005 eher vorsichtig abwartend: „Um entsprechende Werkzeuge einsetzen zu können, bedarf es einer Analyse der Rahmenbedingungen sowie entsprechender bildungspolitischer Zielvorstellungen, um dann strategische Entscheidungen bezüglich der Entwicklung des Kompetenzzentrums zu treffen.“ (BLBS 2005)

Offenbar ist der Leidensdruck auf allen Ebenen noch nicht groß genug, um Einsicht einkehren zu lassen. Das beschriebene Szenario ist auf notwendige Veränderung gerichtet, die Maßnahmen und Strategien wurden ebenso wie die Rahmenbedingungen angerissen. Allerdings ergibt die Analyse, dass das Zukunftsbild nur dann gelingen kann, wenn der berufsbildungspolitische Wille vorhanden ist.

Anmerkungen

(1) Auf die Übergangsproblematik wird nicht näher eingegangen. Verwiesen sei dazu nur auf Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2008) sowie den jeweiligen Berufsbildungsbericht.

(2) „Ziff. 1 Die Berufsoberschule führt in zweijährigem Vollzeitunterricht zur Fachgebundenen und mit einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife. Das erste Jahr der Berufsoberschule kann durch andere zur Fachhochschulreife führende, abgeschlossene Bildungswege ersetzt werden.“ Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.11.1976 i. d. F. vom 03.12.2010) zitiert nach <http://www.kmk.org/dokumentation/veroeffentlichungen-beschluesse/bildungsschule/berufliche-bildung.html#c7160> (Stand: 29.11.2011)

(3) Vgl. Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten/zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss der KMK vom 01.10.1999 i. d. F. vom 13.03.2009) sowie Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften technischen Assistenten/zur Staatlich geprüften technischen Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss der KMK vom 12.06.1992 i. d. F. vom 01.02.2007); Zitation siehe Anmerkung 2.

(4) Vgl. u. a. <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/APOen/APOBK.pdf> (Stand 03.01.2010) sowie Sachsen.

(5) Im Jahr 2009 waren 1.027.850 Schüler in der allgemeinbildenden Sekundarstufe II und 2.767.200 Schüler in beruflichen Schulen.

(6) Ausführlich zu dieser Problematik: HÖLTERHOFF (2010).

(7) Ich bekenne, dass ich benannte Defizite und Notwendigkeiten ebenso wenig wie die skizzierte erforderliche Berufliche Oberstufe in der Diskussion ab Beginn der neunziger Jahre des letzten Jahrtausends während meiner beruflichen Tätigkeit in einem Bildungsministerium erkannt und mich nicht für entsprechende Veränderungen eingesetzt habe, obwohl die Möglichkeit gegeben war.

(8) Ob die wieder in Gang gekommene Diskussion über eine Veränderung des Grundgesetzes oder gar eines neuen Bildungsrats wirklich weiterhilft, steht in den Sternen.

(9) Der Fairness halber muss gesagt werden, dass die Beratung der politischen Ebene den Ministerialen obliegt, und wenn von da nichts kommt ...? „Forderungskatalog zur Sicherung der Berufsausbildung und Qualifizierung junger Menschen sowie zur effektiven Nutzung aller Ressourcen in der Berufsausbildung“ (KMK 2003, OSSENBÜHL 2001)

Literatur

AUTORENGRUPPE BILDUNGSBERICHTERSTATTUNG (2008): Bildung in Deutschland 2008. Bielefeld

BLBS (2005): Weiterentwicklung der Beruflichen Schulen zu Kompetenzzentren. Beschluss

BLK (2007): <http://www.blk-bonn.de/blk-rueckblick.htm> (letzter Zugriff: 29.11.2011)

BREMER, R. (1998): Synoptische Darstellung der Modellversuche zur Integration beruflicher und allgemeiner Bildung (1975-1995). In: BREMER, R./HÖPFNER, H.-D. (Hrsg.): Bildungswege mit doppelter Option. Dokumentation der Fachtagung Cottbus 17./18. April 1997. Bremen, S. 272-388

BREMER LANDESINITIATIVE (2010): Bremer Landesinitiative „Innovative Berufsbildung 2010“: Materialien zur Durchlässigkeit von der Beruflichen Bildung zur Hochschulbildung und Dualisierung von Fachschulen und Studiengängen Handlungsempfehlungen. Bremen 2008

GEW (2002): Weiterentwicklung der beruflichen Schulen zu Regionalen Berufsbildungszentren. Ein Diskussionspapier der GEW. Frankfurt a. M.

GRÜNER, G. (1970): Hochschulreife mit Berufsabschluß. Hannover

HÖLTERHOFF, D. (1996): Erwerb der Fachhochschulreife in Verbindung mit dem Berufsausbildungsabschluß als doppelqualifizierender Abschluß. In: DIEPOLD, P. (Hrsg.): Berufliche Aus- und Weiterbildung. Konvergenzen/Divergenzen – neue Anforderungen/alte Strukturen. Nürnberg, S. 414-419

HÖLTERHOFF, D. (2002): Berufsausbildung und Fachhochschulstudium. Nachwuchssicherung durch verkürzte Ausbildungswege. In: Schulverwaltung. Ausgabe Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin, 12. Jg., Nr. 12, S. 414 f.

HÖLTERHOFF, D. (2005): Berufsausbildung und Fachhochschulstudium. In: Die berufsbildende Schule, 57. Jg., Heft 1, S. 23 f.

HÖLTERHOFF, D. (2010): Strukturierung der Beruflichen Fachrichtungen für das Studium zum Lehramt für berufliche Schulen. In: PAHL, J.-P./HERKNER, V. (Hrsg.): Handbuch Berufliche Fachrichtungen. Bielefeld, S. 814-832

KMK (2003): Forderungskatalog zur Sicherung der Berufsausbildung und Qualifizierung junger Menschen sowie zur effektiven Nutzung aller Ressourcen in der Berufsausbildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003 (Stand 07.12.2011)

KMK (2007): Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen. Beschluss der KMK vom 28.02.1997 i. d. F. vom 07.12.2007

KMK (2010): Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz. Dokumentation Nr. 190, o. J., Stand: 29.11.2011

KMK (2011): Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften technischen Assistenten/zur Staatlich geprüften technischen Assistentin und zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten/zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin an Berufsfachschulen. Beschluss der KMK vom 30.09.2011 (Stand 07.12.2011)

MBJS (2008): Fachoberschul- und Fachhochschulreifeverordnung. FOSFHRV vom 08. August 2008, (GVBl. II/08, [Nr. 22])

MEYER, R. (2003): Regionalisierung, Marktorientierung und Netzwerkbildung – Kritische Annäherungen im Kontext der Diskussion um regionale Berufsbildungszentren. http://www.bwpat.de/ausgabe5/meyer_bwpat5.pdf

OSSENBÜHL, F. (2001): Die Einbeziehung berufsschulischer Leistungsfeststellungen in die Berufsabschlußprüfung. Rechtsgutachten erstattet dem Bundesminister für Bildung und Forschung. Bonn, unveröffentlicht

SCHRÖDER, B./STADELMANN, J. (2009): Zehn Jahre Bologna – quo vadis Studium zum/zur Berufsschullehrer/in? In: Die berufsbildende Schule. 61. Jg., Heft 7/8, S. 215-221

Kommentar

Nachfolgend werden einige neuere Entwicklungen aus Schulgesetzen der Länder dargestellt (vgl. Hölterhoff 2010a, S. 144 f.):

„NRW hat dabei die weitest gehende Regelung verwendet, in dem im Schulgesetz § 22 Absatz 1 das Berufskolleg mit seinen Bildungsgängen Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule und Fachschule genannt sind. (NRW 2009). Die gymnasiale Oberstufe wird nicht explizit genannt, jedoch heißt es u. a. in § 22 Absatz 2, dass fachgebundene und allgemeine Hochschulreife erworben werden können. Die Berufsoberschule fehlt noch“.

„Berlin nennt im Schulgesetz § 35 die Oberstufenzentren, in denen Berufliche Gymnasien, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachschulen unter einer gemeinsamen Schulleitung organisatorisch zusammengefasst werden. (Berlin 2009) In § 17 Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schularten, Bildungsgänge werden jedoch nur die Schularten im OSZ ohne das Berufliche Gymnasium genannt.“

„Mecklenburg-Vorpommern hat sich für die Regionalen Beruflichen Bildungszentren entschieden. In § 29, ‚Zusammenfassung beruflicher Schulen, Entwicklung Regionaler Beruflicher Bildungszentren‘ heißt es, dass Berufsschulen, Berufsfachschulen, Höhere Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien in der Regel organisatorisch zu verbinden und zu beruflichen Schulen zusammenzufassen sind, die Bezeichnung ‚Berufliche Schule‘ tragen und zu Regionalen Beruflichen Bildungszentren entwickelt werden, die für ein regional abgestimmtes Bildungsangebot sorgen.“

„Im Saarland können lt. § 3b Absatz 5 Berufliche Schulen in der Regel unter einer Leitung und mit übergreifendem Lehrkräfteeinsatz in Form eines Berufsbildungszentrums zusammengefasst werden und eine gymnasiale Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen eingerichtet werden.“

„Baden-Württemberg hat in seinem Schulgesetz in § 17 die Bildung von Bildungszentren ermöglicht, wobei selbständige Schulen, an denen Schularten nach den §§ 10 bis 14 (berufliche Schulformen) und Typen der beruflichen Gymnasien geführt werden sollen, in geeigneten Fällen zusammengefasst werden (Berufsschulzentren). Ihnen können überbetriebliche Ausbildungsstätten unter Aufrechterhaltung der bestehenden Trägerschaft angegliedert werden.“

Anhand dieser schulgesetzlichen Regelungen stellt sich die Frage, ob und wenn ja wie lange noch die derzeit vorzufindenden, eher unsystematisch gebündelten beruflichen Schulformen ohne der möglichen Schaffung einer einheitlichen bundesweiten „Beruflichen Oberstufe“ er-

halten bleibt. Ein überzeugender berufsbildungspolitischer oder berufsschulgestalterischer Wille in Fortführung der Gedanken des Bildungsgesamtplan oder der NRW-Denkschrift ist offensichtlich nicht erkennbar – rechtliche oder politische Hemmnisse sind jedoch ebenfalls nicht identifizierbar.

14. Literatur

Fachliteratur

Achtenhagen, Frank/Kell, Adolf: Zur Situation der Berufsbildungsforschung an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland. In: Erziehungswissenschaft. 2. Jahrgang 1991 Heft 4 DGfE (Hg.) S. 101 – 108.

Albrecht, Günter/Zinke, Gerd: Der Transformationsprozess der Berufsausbildung in Ostdeutschland. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis 42. 2013, Heft 3. S. 24 – 27.

Alex, Laszlo: Berufliche Bildung in den neuen Ländern. In: Deutsche Gesellschaft für Bildungsverwaltung DGBV (Hg.): Bildung im vereinten Deutschland. Bilanz und Perspektiven einer Entwicklung. Dokumentation der 17. Jahrestagung 1996 in Leipzig. S. 91 ff. Frankfurt a. M. 1997.

Anders, Söhnke: Die Vorläufigkeit der Schulgesetzgebung der neuen Bundesländer. In: RdJB 1991, S. 281 – 289.

Avenarius, Hermann/Rux, Johannes: Rechtsprobleme der Berufsausbildung. Weinheim und München 2004.

Avenarius, Hermann; Füssel, Hans-Peter: Schulrecht. Ein Handbuch für Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft. Kronach 2010.

Bader, Heinz: Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit, und neues Leben blüht.... In: BbSch 43 (1991) 12, S. 713 – 717.

Baethge, Martin/Solga, Heike/Wieck, Markus: Berufsbildung im Umbruch. Signale eines überfälligen Aufbruchs. Friedrich Ebert Stiftung (Hg.) Berlin 2007.

Bellers, Jürgen/Kipke, Rüdiger: Einführung in die Politikwissenschaft. 4. überarb. Aufl. München 2006.

Benner, Hermann/Püttmann, Friedhelm: 20 Jahre Gemeinsames Ergebnisprotokoll. Herausgegeben vom BMBW in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der KMK. Bonn 1992.

Berger, Klaus: Die Situation der beruflichen Erstausbildung in den neuen Ländern aus der Sicht der Berufsschulen. In: Degen, Ulrich unter Mitarbeit von Liermann, Hannelore: Berufsausbildung im Übergang. Ausbildungsgestaltung in den neuen Bundesländern. BIBB (Hg.) Berlin und Bonn 1993. S. 55 – 97.

Bertram, Hans: Editorial. In: Lutz, Burkart/Nickel, Hildegard m./Schmidt, Rudi/Sorge, Arndt (Hg.) :Arbeit, Arbeitsmarkt und Betriebe. Berichte der Kommission für die Erforschung des sozialen und politischen Wandels in den neuen Bundesländern e.V. (KSPW)

Herausgegeben vom Vorstand der KSPW: Hans Bertram, Hildegard Maria Nickel, Oskar Niedermayer, Gisela Trommsdorff. Bericht 1. Opladen 1996. S. XV – XIX.

Blaszczyk, Christine: Die neue Bildungsverwaltung in den neuen Bundesländern - das Beispiel Sachsen-Anhalt. In: Seyfried, Brigitte/ Wordelmann, Peter (Hg.): Neue Länder -Neue Berufsausbildung? Berufsschulgesetz der DDR von 1990 und IGgBiG von 1990 Prozeß,

Probleme und Perspektiven des Übergangs der Berufsausbildung in den neuen Bundesländern. Berichte zur beruflichen Bildung Heft 153. Berlin 1992. S. 151 – 160.

Bremer, Rainer: Der Modellversuch Schwarze Pumpe als Gegenstand der Berufsbildungsforschung. In: Berufliche Aus- und Weiterbildung. Nürnberg (1996) S. 188 – 193.

Bremer, Rainer: Synoptische Darstellung der Modellversuche zur Integration beruflicher und allgemeiner Bildung (1975-1995). In: Bremer, Rainer/Höpfner, Hans-Dieter (Hg.): Bildungswege mit doppelter Option. Dokumentation der Fachtagung Cottbus 17./18. April 1997. Bremen 1997. S. 272-388.

Bremer, Rainer: Modellversuch „Berufsausbildung nach BBiG mit Fachhochschulreife“ Gemeinsamer Abschlußbericht. Bremen 1998.

Bremer, Rainer/Höpfner, Hans-Dieter (Hg.): Bildungswege mit doppelter Option. Dokumentation der Fachtagung Cottbus 17./18. April 1997. Bremen 1997.

Bronfenbrenner, Urie: Die Ökologie der menschlichen Entwicklung: natürliche und geplante Experimente. Stuttgart 1981.

Büchter, Karin: Wider den Gedächtnisverlust. Der Transformationsprozess der Berufsausbildung in Ostdeutschland. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis 42. 2013, Heft 3. S. 32 – 35.

Büchter, Karin/Kipp, Martin (Hg.): Regionale Kompetenzzentren. bwp@ Ausgabe 5. 2003

Büchter, Karin/Kipp, Martin: Historische Berufsbildungsforschung. Positionen, Legitimationen und Profile – ein Lagebericht. In: Sektion Historische Bildungsforschung der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (Hg.): Jahrbuch für Historische Bildungsforschung. Band 9. Bad Heilbrunn 2003. S. 301 – 324.

Degen, Ulrich: Zur Qualifikation des Ausbildungspersonals in Betrieben und Berufsschulen der neuen Bundesländern. In: Berufsbildung Heft 21/93. S. 18 – 19.

Dehnbostel, Peter: Doppeltqualifizierende Bildungsgänge in den neuen Bundesländern? In: Seyfried, Brigitte/ Wordelmann, Peter (Hg.): Neue Länder -Neue Berufsausbildung? Berufsschulgesetz der DDR von 1990 und IGBBiG von 1990 Prozeß, Probleme und Perspektiven des Übergangs der Berufsausbildung in den neuen Bundesländern. Berichte zur beruflichen Bildung Heft 153. Berlin 1992. S. 437 – 454.

Diepold, Peter, Arbeitsgemeinschaft Berufsbildungsforschungsnetz (Hg.): Berufliche Aus- und Weiterbildung. Konvergenzen/Divergenzen neue Anforderungen/alte Strukturen. Dokumentation des 2. Forums Berufsbildungsforschung 1995. Nürnberg 1996.

Dobischat, Rolf/Düsseldorff, Karl: Transformation der Berufsbildung in den neuen Bundesländern. In: Zeitschrift für Pädagogik. 40. Beiheft 1999. S. 101ff.

Dubs, Rolf: Überlegungen zum Impact der pädagogischen Forschung. In: Faßhauer, Uwe/ Fürstenau, Bärbel/Wuttko, Eveline (Hg.). Opladen, Berlin, Toronto 2012. S. 11 – 23.

Dudek, Peter/Tenorth, Heinz-Elmar (Hg.): Transformation der deutschen Bildungslandschaft. In: dies.: Transformation der deutschen Bildungslandschaft Lernprozeß mit ungewissem Ausgang. Zeitschrift für Pädagogik. 30. Beiheft. Weinheim Basel 1993. S. 301 – 327.

- Dybowski, Gisela:** Plädoyer für ein eigenständiges und gleichwertiges berufliches Bildungssystem. In: Bremer, Rainer/ Höpfner, Hans-Dieter (Hg.): Bildungswege mit doppelter Option. Bremen 1997. S. 22 – 30.
- Eckert, Manfred/ Tramm, Tade:** Stand und Perspektiven der Berufsbildungsforschung aus Sicht der Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Hamburg 2004. http://www.ibw.uni-hamburg.de/tramm/tramm_2004_eckertoldenburg.pdf
- Emons, Hans-Hermann:** Thesen zu Bildungsreform. Zwickau 1990. Unveröffentlichtes Manuskript
- Eichler, Susanne/ Kühnlein, Gertrud:** Berufsschulen in den neuen Bundesländern. Landesanalyse Brandenburg. Dortmund 1995. S. 101 – 128.
- Euler, Dieter/ Severing, Eckart:** Flexible Ausbildungswege in der Berufsbildung; Nürnberg, St. Gallen. 2006. »http://www.bmbf.de/pub/Studie_Flexible_Ausbildungswege_in_der_Berufsbildung.pdf«
- Felfe, Jörg/Liepmann, Detlev:** Evaluation des Kooperativen Modells. Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (Hg.), Potsdam 2003.
- Fisch, Stefan:** Verwaltungsaufbau nach 1945 in Deutschland. In: König, Klaus (Hg.): Deutsche Verwaltungen an der Wende zum 21. Jahrhundert. Baden-Baden 2002.
- Fischer, Martin:** Historische Entwicklung des deutschen Berufsbildungssystems (www.itb.uni-bremen.de/modules.php?op=modload&name=Downloads&file=index&req=getit&lid=338, Stand 30.5.2012).
- Flick, Uwe:** Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung. Reinbek bei Hamburg 4. Aufl. 2011.
- Flitner, Elisabeth/Salzwedel, Margita:** Formen der Kooperation zwischen beruflichen Schulen und Betrieben: Eine Befragung Brandenburgischer Schulleiter. Universität Potsdam 2003.
- Franke, Horst-Werner:** KMK und Berufsbildung. In: KMK 1998. S. 55 – 67.
- Freie Planungsgruppe Berlin GmbH:** Planungskonzept zur Entwicklung der Oberstufenzentren im Land Brandenburg. Berlin 2000. Unveröffentlicht
- Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.):** Berufsausbildung in den neuen Bundesländern. Gesprächskreis Arbeit und Soziales Nr. 42. Bonn 1995.
- Fuchs, Hans-Werner:** Bildung und Wissenschaft seit der Wende. Zur Transformation des ostdeutschen Bildungssystems. Opladen 1997.
- Fuchs, Hans-Werner:** Transformation der ostdeutschen Bildungslandschaft – eine modernisierungstheoretische Perspektive. In: Döbert, Hans/Fuchs, Hans-Werner/Weishaupt, Horst (Hg.) Transformation in der ostdeutschen Bildungslandschaft. Eine Forschungsbilanz. Opladen 2002. S. 85 – 98.
- Fuchs, Hans-Werner /Reuter, Lutz:** Bildungspolitik seit der Wende. Dokumente zum Umbau des ostdeutschen Bildungssystems (1989 – 1994) Opladen 1995.

Fuhrmann, Elisabeth: Lehrerfortbildung in der DDR und Brandenburg. In: Pädagogisches Landesinstitut Brandenburg (Hg.): Erinnerung für die Zukunft II. Das DDR-Bildungssystem als Geschichte und Gegenwart. Ludwigsfelde-Struveshof 1997. S. 95-106.

Fuhrman, Elisabeth/ Röpke, Roswitha: Lehrerfortbildung in den neuen Bundesländern. In: RdJB 1995, Heft 1, S. 29 – 40.

Gerlitz, Kai Helmut: Veränderungen des Berufsbildungssystems der DDR in der Zeit des Übergangs zur Bundesrepublik. Schriftliche Hausarbeit zur Ersten Staatsprüfung. Flensburg 2011. Unveröffentlicht.

Gersdorf, Andrea von/Lorenz, Astrid (Hg.): Neuanfang in Brandenburg. Potsdam 2010.

Görtemaker, Manfred: Die Berliner Republik. Berlin-Brandenburg 2009.

Gravert/Klaus/ Hüster, Werner: Intentionen der Kultusministerkonferenz bei der Einführung von Lernfeldern für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule. In: Illerhaus, Klaus (Hg.) : Die Koordinierung der Berufsausbildung in der Kultusministerkonferenz. Festschrift anlässlich der 250. Sitzung des Unterausschusses für Berufliche Bildung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (UABBi) Bonn. 2005. S. 40 - 55

Greinert, Wolf-Dietrich: Marktmodell – Schulmodell – duales System. In: Die berufsbildende Schule. 40. Jhg. Heft 3, 1988, S. 145 – 156.

Greinert, Wolf-Dietrich: Geschichte der Berufsausbildung in Deutschland. Opladen 1995.

Grüner, Gustav: Hochschulreife mit Berufsabschluß. Hannover 1970.

Hansen, Hans-Thomas: Erwerb der Fachhochschulreife in Verbindung mit dem Berufsabschluß. In: Diepold a.a.O. S. 420 – 423.

Harney, Klaus/Rahn, Sylvia: Steuerungsprobleme im beruflichen Bildungswesen - Grenzen der Schulpolitik. Handlungslogiken und Handlungsfolgen aktueller Berufsbildungspolitik. In: Zeitschrift für Pädagogik 46. Jahrgang. Heft 5. September/Oktober 2000. S. 731 – 752.

Hartmann, Hartmut: Bericht über die berufsbildenden Schulen – Entwicklungsplanung –. In: 100 Jahre Berliner Berufsschule. Erinnerungen an die Wiedervereinigung der Berliner Berufsschule nach 1990. Herausgegeben von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport durch den Landesschulrat Hans-Jürgen Pokall. Berlin 2005. S. 133 – 150.

Heidemann, Winfried: Berufsbildung in den neuen Bundesländern. In: RdJB 1994, Heft 3, S. 358 – 363.

Heimerer, Leo: Doppelqualifizierende Modelle. In: Diepold, Peter, Arbeitsgemeinschaft Berufsbildungsforschungsnetz (Hg.): Berufliche Aus- und Weiterbildung. Konvergenzen/Divergenzen neue Anforderungen/alte Strukturen. Dokumentation des 2. Forums Berufsbildungsforschung 1995. Nürnberg 1996. S. 381 –385.

Herkner, Volkmar: 100 Jahre Ordnung in der Berufsbildung – Vom Deutschen Ausschuss für Technisches Schulwesen (DATSCH) zum Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB). In: BIBB (Hg.): 100 Jahre Ordnung in der Berufsbildung – Vom Deutschen Ausschuss für Tech-

nisches für Schulwesen (DATSCH) zum Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB). Bonn 2008.

Herkner, Volkmar: Individualrechtliche Aspekte als Aufgaben einer Berufsforschung. In: Pahl, Jörg-Peter/Herkner, Volkmar (Hg.): Handbuch Berufsforschung. Bielefeld 2013. S. 475 – 486.

Hertwig, Klaus-Joachim/Hölterhoff, Dieter: Schritte auf dem Weg zur Zusammenführung der Betriebs- und Kommunalen Berufsschulen mit den Oberstufenzentren. In: 100 Jahre Berliner Berufsschule 1995 – 2005. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport (Hg.) Berlin 2005. S. 17-28.

Heydorn, Hans-Joachim (1980): Ungleichheit für alle. Zur Neufassung des Bildungsbegriffs. Bildungstheoretische Schriften, Band 3, Frankfurt a. M. In: Ders.: Zur Neufassung des Bildungsbegriffs, Frankfurt/M 1972.

Hildebrandt, Jörg: Fürsorge und Verantwortung als Leitmotiv. In: Gersdorf, Andrea von/Lorenz, Astrid, (Hg.): Neuanfang in Brandenburg. Potsdam 2010, S. 47-53.

Holfelder, Wilhelm/Bosse, Wolfgang unter Mitarbeit von Weber, Günther: Sächsisches Schulgesetz: Handkommentar mit Sonderteil Lehrerdienstrecht. Stuttgart, München, Hannover, Berlin 1991.

Hölterhoff, Dieter: Aufgaben und Herausforderung an die Kultusbürokratie und die Berufsbildenden Schulen in den neuen Ländern am Beispiel Brandenburgs. In: Zeitschrift für Bildungsverwaltung, 8 (1993) 3, S. 20-28

Hölterhoff, Dieter: Bildung von Fachklassen an Oberstufenzentren des Landes Brandenburg. In: Schulverwaltung. Ausgabe Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin, 3 (1993) 10, S. 213-214.

Hölterhoff, Dieter: Spielt die Berufsschule in der integrierten Qualifikationsprüfung keine Rolle? In: Gewerkschaftliche Bildungspolitik 9/10 1995.DGB (Hg.) S. 184 – 186.

Hölterhoff, Dieter: Neue Strukturen der beruflichen Bildung. Oberstufenzentren - die Schulform der beruflichen Schulen im Land Brandenburg. In: PÄD-Forum: unterrichten erziehen, 9 (1996) 6, S. 555-557.

Hölterhoff, Dieter: Erwerb der Fachhochschulreife in Verbindung mit dem Berufsausbildungsabschluß als doppelqualifizierender Abschluß. In: Diepold, P. (Hg.): Berufliche Aus- und Weiterbildung. Konvergenzen/Divergenzen – neue Anforderungen/alte Strukturen. Nürnberg 1996, S. 414-419.

Hölterhoff, Dieter Betriebsassistent/-in im Handwerk - ein neuer Weg in Brandenburg. In: Schulverwaltung. Ausgabe Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin, 7 (1997) 5, S. 151-152

Hölterhoff, Dieter: Kooperatives Modell an Berufsfachschulen in Brandenburg. Die Ausbildungsmisere erfordert die Schaffung von Alternativen. In: Schulverwaltung. Ausgabe Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin, 9 (1999) 1, S. 17-19.

Hölterhoff, Dieter: Neufassung der Berufsschulverordnung für das Land Brandenburg. In: Schulverwaltung. Ausgabe Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin, 9 (2002), S. 298 – 300.

Hölterhoff, Dieter: Berufsausbildung und Fachhochschulstudium. Nachwuchssicherung durch verkürzte Ausbildungswege. In: Schulverwaltung. Ausgabe Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin, 12 (2002) 12, S. 414-415.

Hölterhoff, Dieter: Berufsausbildung und Fachhochschulstudium. In: Die berufsbildende Schule, 57. Jg., 1, 2005, S. 23-24.

Hölterhoff, Dieter: Strukturierung der Beruflichen Fachrichtungen für das Studium zum Lehramt für berufliche Schulen. In: Pahl, J.-P./ Herkner, V. (Hrsg.): Handbuch Berufliche Fachrichtungen. Bielefeld 2010, S. 814-832.

Hölterhoff, Dieter: Berufsbildende Schulen 2025 – Eine kritische Reflexion. In: Fischer, Andreas/Hahn, Gabriela, (Hg.): Schule – der Zukunft voraus. Was wäre, wenn...? Baltmannsweiler 2010a, S. 131-153.

Hölterhoff, Dieter: Berufliche Oberstufe – die berufliche Schule der Zukunft. In: lernen & lehren, 27. Jg. 1/2012, 105, S. 39 – 44.

Hölterhoff, Dieter/Otto, Margret: Berliner Oberstufenzentrum. Inhaltlich zusammenhanglos. In: b:e, betrifft erziehung. 17. Jg. 12/1984, S. 17 – 18.

Hölterhoff, Dieter / Ranft, Michael: Das Kooperative Modell – Ein Beitrag zur Lösung eines berufsbildungspolitischen Problems vor dem Hintergrund des brandenburgischen Arbeitsmarktes. In: Gerhard Zimmer [Hg.]: Zukunft der Berufsausbildung: zweite Modernisierung unter Beteiligung der beruflichen Vollzeitschulen. Bielefeld 2000. S. 115 – 130.

Hölterhoff, Dieter/Kleinschmidt, Angelika: S+Q=B: Qualifizierung von Seiteneinsteigern zu Berufsschullehrern. Erste Erfahrungen aus Brandenburg. In: Schulverwaltung MO 2002, Heft 11, S. 382-384

Hölterhoff, Dieter/Rath, Ralf-Michael, Brandenburgisches Ausbildungsmodell für Fachkräftesicherung – baff. Vortrag auf den Hochschultagen Berufliche Bildung 2008. Workshop 11: Staatliche Förderprogramme. In: *bwp@* Spezial 4 | September 2008. Hochschultage Berufliche Bildung 2008. <http://www.bwpat.de/ht2008/>

Hoyer, Hans-Dieter: Lehrer im Transformationsprozeß. Berufliches Selbstverständnis, soziale und professionelle Kompetenz von ostdeutschen Pädagogen im Wechsel der Schulsysteme. In Zusammenarbeit mit Christine Klimpel. Veröffentlichungen der Max-Träger-Stiftung Band 24. Weinheim und München 1996.

Illerhaus, Klaus (Hg.): Die Koordinierung der Berufsausbildung in der Kultusministerkonferenz. Festschrift anlässlich der 250. Sitzung des Unterausschusses für Berufliche Bildung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (UABBi) Bonn. 2005. S. 9–23

Jach, Frank-Rüdiger: Die Entstehung des Bildungsverfassungsrechts in den neuen Bundesländern. In: RdJB 1992, S. 268 – 278.

Jann, Werner: Policy-Forschung als angewandte Sozialforschung. In: Klages, Helmut (Hg.): Arbeitsperspektiven angewandter Sozialwissenschaft. Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung 70. Opladen 1985. S. 64 – 111.

Jenessen, Heinz: der Bildungsgangtyp „Berufsabschluß nach BBiG/FHR“ im Kollegschulversuch Nordrhein-Westfalen. In: Diepold a.a.O. S. 409 – 413.

Kaase, Max/Lepsius, M.-Reiner: Transformationsforschung. In: Bertram, Hans / Kollmorgen, Raj (Hg.): Die Transformation Ostdeutschlands. Berichte zum sozialen und politischen Wandel in den neuen Bundesländern. Opladen 2001, S.343 – 364.

Karow, Willi/Egdmann, Renate/Wagner, Hermannunter Mitarbeit von Wiese, Klaus: Berliner Berufsschulgeschichte. Von den Ursprüngen im 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Herausgegeben von der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport durch Landessschulrat a.D. Herbert Bath. Berlin 1993.

Kauffmann, Clemens/Klumpjan, Helmut/Riedl, Matthias/Sigwart, Hans-Jörg (Hg.): Politik, Hermeneutik, Humanität. Gesammelte Aufsätze von Jürgen Gebhardt. Zum 70. Geburtstag herausgegeben. Berlin 2004.

Kell, Adolf: Die Zukunft der beruflichen Bildung – Schule und Betrieb vor dem Hintergrund neuerer Entwicklungen in Wissenschaft und Wirtschaft. In: Heimerer, Leo/Kusch, Werner (Hg.): Die Zukunft der beruflichen Bildung. Neusäß 1997, S. 12 – 27.

Kleinschmidt, Angelika: Abschlussbericht zum BLK-Programm "Innovative Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen" Modellversuch sqb der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern hier: Land Brandenburg. Potsdam 2004.

Klemm, Klaus/Böttcher, Wolfgang/Weegen, Michael: Bildungsplanung in den neuen Bundesländern. Entwicklungstrends, Perspektiven, Vergleiche. Weinheim und München 1992.

Knauf, Tassilo: Brandenburg entdecken. In: PÄF-Forum: unterrichten erziehen, 9 (1996) 6, S. 520.

Kremer, Manfred: Reformbedarf und Reformfähigkeit der beruflichen Bildung. In: Prager, Jens U./Wieland, Clemens (Hg.): Duales Ausbildungssystem – Quo vadis?. Gütersloh 2007. S. 1967 – 183.

Kühnlein, Gertrud/Kruse, Wilfried: Berufsschulen in den neuen Bundesländern. Eine Problemskizze. Frankfurt a.M. 1994

Kurth, Willi: Berufsausbildung mit Abitur – Konzeptionen doppeltqualifizierender Bildungsgänge aus der Sicht des ostdeutschen Bildungssystems. In: BbSch43 (1991) 4, S. 237 – 256.

Kuklinski, Peter/ Wehrmeister, Frank: Die Re-Kommunalisierung der DDR-Berufsschule. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens. 1/1998, S. 99-109.

Kusch, Werner: Doppelqualifizierender Modellversuch des Landes Bayern: „Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife (DBFH). In: Diepold a.a.O. S. 424 – 426.

Kutscha, Günter: Berufsbildungssystem und Berufsbildungspolitik in Deutschland.

Seminarskript für das Wintersemester 2008/09. http://www.uni-du.de/imperia/md/content/berufspaedagogik/kutscha_skript_berufsbildungssystem_bpolitik_ws2008-09.pdf

LAUBAG/OSZ Spree-Neiße 1 (Hg.): Modellversuch “Berufsausbildung nach BBiG mit Fachhochschulreife”. Gemeinsamer Abschlußbericht. Ergebnisse, Dokumente, Evaluation. Bremen 1998.

Lamnek, Siegfried: Qualitative Sozialforschung. Band 1 Methodologie. 3., korrigierte Auflage. Weinheim 1995.

Linten, Markus/Woll, Christian/ Liebig, Matthias: Was sind die herausragenden Themen der beruflichen Bildung? Bibliometrische Analyse wissenschaftlicher Publikationen aus 2010 mit Hilfe der Literaturdatenbank Berufliche Bildung (LDBB). In: www.bwpat.de/10jahre_bwpat/linten_etal_10jahre-bwpat.pdf 2011.

Lüdtke, Michael/Quast, Heiko: Die Rolle der Treuhandanstalt bei der Entwicklung der beruflichen Bildung in den neuen Bundesländern. In: Seyfried, Brigitte/ Wordelmann, Peter (Hg.): Neue Länder -Neue Berufsausbildung? Berufsschulgesetz der DDR von 1990 und IG-BBiG von 1990 Prozeß, Probleme und Perspektiven des Übergangs der Berufsausbildung in den neuen Bundesländern. Berichte zur beruflichen Bildung Heft 153. Berlin 1992. S. 135-149.

Lutz, Burkart: Einleitung. In: Lutz, Burkart/Nickel, Hildegard m./Schmidt, Rudi/Sorge, Arndt (Hg.) :Arbeit, Arbeitsmarkt und Betriebe. Berichte der Kommission für die Erforschung des sozialen und politischen Wandels in den neuen Bundesländern e.V. (KSPW) Herausgegeben vom Vorstand der KSPW: Hans Bertram, Hildegard Maria Nickel, Oskar Niedermayer, Gisela Trommsdorff. Bericht 1. Opladen 1996. S. 1 – 16.

Manifest zur Reform der Berufsausbildung. In: deutsche jugend. Zs. für Jugendfragen und Jugendarbeit. Sonderdruck: November 1973. S. 495 – 542

Martini, Renate: Schullandschaft im Umbruch. Gesetzliche Regelungen für das allgemeinbildende Schulwesen in den neuen Bundesländern. Frankfurt am Main : Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung 1992

Martini, Renate: Zum Bildungsrecht in den ostdeutschen Bundesländern. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften. Eine Übersicht, Teil II. Frankfurt a. M.: Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung 1993

Mayer, Karl Ulrich: Soziale Ungleichheit und soziale Lebensverläufe. Notizen zur Inkorporation der DDR in die Bundesrepublik und ihre Folgen. In: Giesen, Bernd/Leggewie, Claus (Hg.): Experiment Vereinigung. Ein sozialer Großversuch. Berlin 1991. S. 87 – 99

Mayring, Philipp: Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 11. Aktualisierte und überarbeitete Auflage. Weinheim und Basel 2010.

Mayring, Philipp/König, Joachim/Birk, Niels/Hurst/Alfred: Opfer der Einheit. Eine Studie zur Lehrerarbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern. Opladen 2000.

Merkel, Wolfgang: Systemtransformation. Eine Einführung in die Theorie und Empirie der Transformationsforschung. Opladen 1999.

Meier, Bernd/Chudoba, Charlotte/Mette, Dieter: Modellversuch zur Qualifizierung von Seiteneinsteigern mit wissenschaftlicher Hochschulausbildung zu Berufsschullehrern in der zweiten Phase der Lehrerausbildung in den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Abschlussbericht Potsdam 2004.

Meyer, Rita: Regionalisierung, Marktorientierung und Netzwerkbildung – Kritische Annäherungen im Kontext der Diskussion um regionale Berufsbildungszentren. http://www.bwpat.de/ausgabe5/meyer_bwpat5.pdf 2003.

Nickolaus, Reinhold/Pätzold, Günter/Reinisch, Holger/Tramm, Tade (Hg.): Handbuch der Berufs- und Wirtschaftspädagogik“ Bad Heilbrunn 2010.

Ossenbühl, Fritz: Die Einbeziehung berufsschulischer Leistungsfeststellungen in die Berufsabschlußprüfung. Rechtsgutachten erstattet dem Bundesminister für Bildung und Forschung. Bonn 2001, unveröffentlicht.

Pahl, Jörg-Peter: Berufsschule. Annäherung an eine Theorie des Lernorts. Seelze 2004.

Pahl, Jörg-Peter: Berufsbildende Schule. Bielefeld 2007.

Pahl, Jörg-Peter/Rach, Gerhard: Zusatzausbildung. Neue Wege zur Flexibilisierung beruflichen Lernens in der Wissensgesellschaft. Bremen 2004

Pampus, Klaus: Die Verbindung beruflicher Qualifikationen mit allgemeinen Schulabschlüssen. Eine Übersicht über bestehende rechtliche Regelungen. Bonn (BBF) 1981.

Pampus, Klaus: Berufsbildung im vereinigten Deutschland. In: BbSch 42 (1990) 7/8 S. 428 – 443.

Pätzold, Günter/Walden, Günter (Hg.): Lernortkooperation – Stand und Perspektiven. Berichte zur beruflichen Bildung. Heft 225. Hg. vom Bundesinstitut für Berufsbildung. Bielefeld 1999

Pätzold, Günter/Wahle, Manfred: Historische Berufsbildungsforschung. In: Nickolaus, Reinhold/Pätzold, Günter/Reinisch, Holger/Tramm, Tade (Hg.): Handbuch der Berufs- und Wirtschaftspädagogik“ Bad Heilbrunn 2010. S. 393 – 400.

Prüstel, Sabine/Woll, Christian: Auswahlbibliografie „Berufsbildungsforschung – Theorie und Methodik“ Zusammenstellung aus: Literaturdatenbank Berufliche Bildung (www.ldbb.de) Stand: September 2010 (Version 1.0)

Pukas, Dietrich: Berufsschulpolitik und politische Bildung in der Berufsschule. Hamburg 2009.

Putzhammer, Heinz: Die Rechtsstellung der Lehrkräfte in den neuen Bundesländern. In: RdJB 1995, Heft 1, S. 16 - 25

Pütz, Helmut: Entwicklung eigener Ausbildungsgänge für besonders leistungsschwache Jugendliche mit Anschlußmöglichkeiten an bestehende Ausbildungsordnungen. In: Diepold, Peter, Arbeitsgemeinschaft Berufsbildungsforschungsnetz (Hg.): Berufliche Aus- und Weiterbildung. Konvergenzen/Divergenzen neue Anforderungen/alte Strukturen. Dokumentation des 2. Forums Berufsbildungsforschung 1995. Nürnberg 1996. S. 147-157

Raddatz, Rolf: Numerus clausus? 1974. Abgedruckt in In: Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung (Hg.) Für eine praxisgerechte Entwicklung der Berufsbildung. Bielefeld 1992. S. 77 – 78.

Raddatz, Rolf: Fünfundzwanzig Jahre Berufsbildungsforschung. Bielefeld 1995

Raddatz, Rolf: Die Übernahme des Berufsbildungsgesetzes durch die DDR – ein Rückblick auf das Jahr 1990. In: Wirtschaft und Beruf. Zeitschrift für berufliche Bildung 9. 1995.

Rauner, Felix: Reformprojekt: Berufsbildung. In: In: Bremer, Rainer/Höpfner, Hans-Dieter (Hg.): Bildungswege mit doppelter Option. Dokumentation der Fachtagung Cottbus 17./18. April 1997. Bremen 1997. S. 31-41

Rauner, Felix: Von einer fragmentierten zu einer interdisziplinären Berufsforschung. In: Pahl, Jörg-Peter/ Herkner, Volkmar (Hg.): Handbuch Berufsforschung. Bielefeld 2013, S. 132 – 145.

Reier, Gustav: Gesellschaftlicher Strukturwandel beruflicher Bildung – Ursache berufsbildungspolitischer Dauerkrisen und Chance kostenneutraler Lösung. In: Zimmer, Gerhard [Hg.]: Zukunft der Berufsausbildung: zweite Modernisierung unter Beteiligung der beruflichen Vollzeitschulen. Bielefeld 2000, S. 49-70.

Reißig, Rolf: Transformationsprozess in Ostdeutschland – empirische Befunde und theoretische Erklärungsansätze. BISS public: Wissenschaftliche Mitteilungen aus dem Berliner Institut für sozialwissenschaftliche Studien. Heft 6. Berlin 1992, S. 6 – 26

Reißig, Rolf: Die sozialwissenschaftliche Transformations- und Vereinigungsforschung – der Erkenntnis- und Ertragswert. In: BISS public: Wissenschaftliche Mitteilungen aus dem Berliner Institut für sozialwissenschaftliche Studien. Heft 30. Halbjahresband II/2000. Berlin 2000, S. 7 – 30.

Rothe, Georg: Zusammenwirken von Ausbildungsbetrieb und Teilzeitberufsschule in der historischen Entwicklung sowie aktuellen Problematik. In: BbSch 63 (2011) 41, S. 120 - 126

Schäfer, Hans-Peter: Die Rahmenbedingungen der beruflichen Bildung. In: DGBV (Hg.): Das Bildungswesen im künftigen Deutschland. Frankfurt/M, Bochum 1991. S. 131-143.

Schäfer, Wolfgang/Marx, Klaus: Berufsausbildung mit Abitur – ein hochschulvorbereitender Weg in die Doppelqualifizierung. In: BbSch 43 (1991) 2, S. 113 – 115.

Schaumann, Fritz: Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der Bildungs- und Wissenschaftspolitik. In: RdJB 1995, Heft 4, S. 245 – 254.

Schmidt, Thorsten Ingo: Staatsrecht. München 2013.

Schmiel, Martin: Berufliche Bildungswege. In: Müllges, Udo (Hg.): Handbuch der Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Band 2. Düsseldorf 1979.

Schröder, Bärbel/Stadelmann, Jens: Zehn Jahre Bologna – quo vadis Studium zum/zur Berufsschullehrer/in? In: Die berufsbildende Schule. 61. Jg., Heft 7/8, 2009, S. 215-221.

Seyfried, Brigitte/ Wordelmann, Peter (Hg.): Neue Länder – Neue Berufsausbildung? Berufsschulgesetz der DDR von 1990 und IGBBiG von 1990 Prozeß, Probleme und Perspekti-

ven des Übergangs der Berufsausbildung in den neuen Bundesländern. Berichte zur beruflichen Bildung Heft 153. Berlin 1992.

Seyfried, Brigitte: Neuer Wein in alten Schläuchen? Überlegungen zum methodischen Vorgehen in der Übergangsforschung. In: Seyfried, Brigitte/ Wordelmann, Peter (Hg.): Neue Länder – Neue Berufsausbildung? Berufsschulgesetz der DDR von 1990 und IGBBiG von 1990 Prozeß, Probleme und Perspektiven des Übergangs der Berufsausbildung in den neuen Bundesländern. Berichte zur beruflichen Bildung Heft 153. Berlin 1992. S. 161-170.

Sloane, Peter F.E.: Innovationen in der beruflichen Bildung: Von der Idee zur Umsetzung – zur Umsetzbarkeit von Ideen. In: bwp@-Spezial 2 vom 22.04.2005. <http://www.bwpat.de/spezial2/> Stand 30. Oktober 2013.

Storz, Peter: Berufsforschung in der DDR: Entwicklungsdarstellung und Forschungsansätze. In: Pahl, Jörg-Peter/Herkner, Volkmar (Hg.): Handbuch Berufsforschung. Bielefeld 2013. S. 106 f.

Straka, Gerald/Bader, Reinhard/Sloane, Peter F.E. (Hg.): Perspektiven der Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Opladen 2000

Sund, Olaf: Über den Versuch, das duale System in Ostdeutschland einzuführen. In: Reformbedarf in der beruflichen Bildung. Dokumentation des Kongresses am 19. Und 20. März 1998 in Potsdam. Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (Hg.) Potsdam 1998

Tillmann, Klaus-Jürgen: Staatlicher Zusammenbruch und schulischer Wandel. In: Dudek, Peter/Tenorth, Heinz-Elmar (Hg.): Transformation der deutschen Bildungslandschaft. Lernprozeß mit ungewissem Ausgang. Zeitschrift für Pädagogik. 30. Beiheft. Weinheim Basel 1993, S.29 – 36.

Walden, Günter: Berufliche Bildung in den neuen Bundesländern. In: Diepold, Peter (Hg.): Berufliche Aus- und Weiterbildung. Konvergenzen/Divergenzen – neue Anforderungen/alte Strukturen. Nürnberg, S. 171– 178

Watter, Konrad: Beispielhafte Partnerschaft. In: Deutsche Lehrerzeitung 1 – 2/92, S. 5.

Weber, Max: Politik als Beruf. Stuttgart 1992.

Wellenreuther, Martin: Quantitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft
Eine Einführung. Weinheim und München 2000.

Wiesenthal, Helmut: Einleitung: Systemtransformation als Theorientest. In: Wiesenthal, Helmut (Hg.): Gelegenheit und Entscheidung. Policies und Politics erfolgreicher Transformationssteuerung. Wiesbaden 2001, S. 9-31.

Wollmann, Hellmut: Die Transformation der politischen und administrativen Strukturen in Ostdeutschland – zwischen „schöpferischer Zerstörung“, Umbau und Neubau. In: Bertram, Hans/Kollmorgen, Raj (Hg.): Die Transformation Ostdeutschlands. Berichte zum sozialen und politischen Wandel in den neuen Bundesländern. Opladen 2001, S. 32–52.

Zabeck, Jürgen: Geschichte der Berufserziehung und ihrer Theorie. Paderborn 2009.

Zimmer, Gerhard (Hg.): Zukunft der Berufsausbildung. Zweite Modernisierung unter Beteiligung der beruflichen Vollzeitschulen. Hamburg 2000.

Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse

Baden-Württemberg: Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GBl. S. 378)

Berlin: Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70).

Berufsbildungsförderungsgesetz BerBifG: BGBl I 1981.

BIBB: Bekanntmachung des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe und des Verzeichnisses der zuständigen Stellen. Vom 25. Juni 2012. BAnz AT 31.07.2012 B7.

Brandenburgisches Schulgesetz – Kommentar. Hanßen, Klaus/Glöde, Harald (Hg.) 29. Oktober 2012. Köln 2012.

Bundesgesetzblatt BGBl II, 1990, Nr. 35: Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz – und der Vereinbarung vom 18. September 1990.

Gesetzblatt der DDR I Nr. 33, 1990: Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) vom 17. Juni 1990.

Gesetzblatt der DDR I Nr. 36 vom 28. Juni 1990: Arbeitsförderungsgesetz.

Gesetzblatt der DDR I, 1990 Nr. 50: Gesetz über die Inkraftsetzung des Berufsbildungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der deutschen demokratischen Republik – IGBBiG vom 19. Juli 1990.

Gesetzblatt der DDR I, 1990 Nr. 50: Gesetz über Berufsschulen vom 19. Juli 1990.

Gesetz- und Amtsblatt NW: 1997, 57, S. 425 – 428: Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes (Berufskolleggesetz). Vom 25. November 1997.

Gesetz- und Verordnungsblatt TH Nr. 5, S. 61: Vorläufiges Bildungsgesetz (VBiG) vom 25. März 1991

Gesetz- und Verordnungsblatt LSA S. 600: Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992.

Gesetz- und Verordnungsblatt I/92, [Nr. 18], S.298: Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992.

Gesetz- und Verordnungsblatt I/92 S.40: Vorläufige Berufsschulverordnung im Land Brandenburg vom 7. Januar 1992.

Gesetz- und Verordnungsblatt I/02 [Nr. 08], S. 78: Schulgesetz für das Land Brandenburg. 2002.

KMK 1955: Geschäftsordnung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Beschluss vom 19. November 1955 i. d. F. vom 02. Juni 2005. <http://www.kmk.org/wir-ueber-uns/aufgaben-der-kmk.html> (Stand 22.3.2013).

KMK 1959: Abkommen über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 20. Juni 1959 sowie Abkommen über den Beitritt der neuen Länder vom 25. Oktober 1991. <http://www.kmk.org/wir-ueber-uns/gruendung-und-zusammensetzung/rechtsgrundlagen.html> (Stand 27.8.2013).

KMK 1984: Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler/Schülerinnen in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.01.1984 i.d.F. vom 01.10.2010).

KMK 1990 a: Ergebnisniederschrift über die 247. Plenarsitzung der KMK am 15./16. Februar 1990.

KMK 1990 b (Hg.): Berufliches Schulwesen in der Zuständigkeit der Länder. Dokumentationen eines Seminars am 6./7. September 1990. Bonn 1990. Unveröffentlicht.

KMK 1990 c: Erklärung der Kultusministerkonferenz anlässlich ihrer 250. Plenarsitzung am 4./5. Oktober 1990 in München.

KMK 1991 a: Rahmenvereinbarung über die Berufsschule. 13.3.1991.

KMK 1991 b: Erklärung der Kultusministerkonferenz zur Entwicklung und Sicherung der beruflichen Bildung in den neuen Ländern. 6.12.1991.

KMK 1994: Erklärung der Kultusministerkonferenz "Zu Fragen der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung". Bonn 1994.

KMK 1997 b: Vereinbarung über den Abschluss der Berufsschule. (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 i.d.F. vom 04.12.1997).

KMK 1998 a: Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen. (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i.d.F. vom 09.03.2001).

KMK 1998 c: Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung. Bonn 1998.

KMK 2000: Länderpositionen zu Folgeaktivitäten aus dem Beschluss der Arbeitsgruppe "Aus und Weiterbildung" im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit "Strukturelle Weiterentwicklung der dualen Berufsausbildung - Gemeinsame Grundlagen und Orientierungen" vom 22. Oktober 1999. Beschluss der Arbeits- und Sozialminister-, Kultusminister- und Wirtschaftsministerkonferenz Bonn 2000.

KMK 2003: Forderungskatalog zur Sicherung der Berufsausbildung und Qualifizierung junger Menschen sowie zur effektiven Nutzung aller Ressourcen in der Berufsausbildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003 (Stand 07.12.2011).

KMK 2007: Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen. Beschluss der KMK vom 28.02.1997 i. d. F. vom 07.12.2007.

KMK 2010: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz. Dokumentation Nr. 190, o. J., Stand: 29.11.2011.

KMK 2011: Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften technischen Assistenten/zur Staatlich geprüften technischen Assistentin und zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten/zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin an Berufsfachschulen. Beschluss der KMK vom 30.09.2011 (Stand 07.12.2011).

KMK 2013: Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe (gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung) (Beschluss der KMK vom 13.12.1973 i.d.F. vom 06.06.2013) (Stand 27.8.2013).

Landtag Brandenburg: 1. Wahlperiode - Plenarprotokoll 1/11 - 21. Februar 1991 (Stand 28. Oktober 2013)

Landtag Brandenburg: Parlamentsdokumentation, www.parldok.brandenburg.de Stand 3.8.2013.

Landtag Mecklenburg-Vorpommern: Entwurf eines Ersten Schulreformgesetzes. Drucksache 1/144 vom 13.2.1991.

Landtag Mecklenburg-Vorpommern (Hg.): Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin 2012.

Mecklenburg-Vorpommern: **Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V) vom 13. Februar 2006.**

MBJS: Berufsschulverordnung Vom 05. April 2002 (GVBl. II/02, [Nr.16], S.335).

MBJS: Verwaltungsvorschriften über Rahmenlehrpläne und andere curriculare Materialien an Schulen des Landes Brandenburg (VV-Rahmenlehrplan und Curriculare Materialien - VVRLPcM) vom 23. Juni 2011. ABl. 20. Jg. Nr. 4, 29. Juli 2011.

MBJS: Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz-BbgSchulG)http://www.bravors.brandenburg.de/sixcüberms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.47195.de (Stand 15.10.2012) und alle Fassungen [http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/list.php?page=suche_landesrecht&sv\[sixcms_parent\]=%28empty%29&sv\[sachgebietsnummer\]=5530&sv\[laufende_nummer\]=1](http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/list.php?page=suche_landesrecht&sv[sixcms_parent]=%28empty%29&sv[sachgebietsnummer]=5530&sv[laufende_nummer]=1) (Stand 27. Oktober 2013).

MBJS (Hg.): Nach dem zehnten Schuljahr. Berufliche Schulen, Gymnasiale Oberstufe, Zweiter Bildungsweg. Potsdam 2013.

MBJS 2013 a: Schuldaten für das Schuljahr 2012/13 Land Brandenburg Mappe 3. Potsdam 2013 http://www.mbjs.brandenburg.de/media_fast/bb2.a.5978.de/mappe3_12_13.pdf (Stand 10.4.2013).

MBJS 2013 b: Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife in Verbindung mit einer dualen Berufsausbildung (Doppelqualifizierungsverordnung - DopquaV) Vom 06. August 1998 (GVBl.II/98, [Nr. 23], S.546) (Stand 15.2.2013).

MBJS 2013 c: Verordnung zur Festlegung der Schulbezirke für Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung im Land Brandenburg

(Landesschulbezirksverordnung – LSchBzV) Vom 25. Januar 2013 (GVBl. II/13, [Nr.13])
http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.53025.de
(Stand 28.3.2013).

Niedersächsischer Landtag: 16. Wahlperiode. Drucksache 16/1098.

NRW: Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224).

NRW: Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes (Berufskolleggesetz) Vom 25. November 1997. GV NRW, Ausgabe 1997 Nr. 57 vom 15.12.1997, Seite 425 bis 428.

Saarland: **Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz SchoG) vom 5. Mai 1965 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846, ber. 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. 706).**

SächsGVBl: Verfassung für den Freistaat Sachsen. Jg. 1992 Bl.-Nr. 20 S. 243

Sächsisches Staatsministerium für Kultus: Amtsblatt Nr. 1/1991. Dresden 1991.

Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (Staatsvertrag) vom 18. Mai 1990.

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/wwsuvtr/gesamt.pdf>

Institutionen, Organisationen

Akademie der Pädagogischen Wissenschaften: Empfehlungen zur Erneuerung der zehnjährigen allgemeinbildenden Schule als Regelschule. Berlin 1990.

Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landtages Brandenburg: 49. Sitzung. Ausschussprotokoll 3/768 vom 02.04.2003. Unveröffentlicht. Potsdam 2003.

Bildungskommission NRW: Zukunft der Bildung – Schule der Zukunft. Denkschrift der Kommission „Zukunft der Bildung – Schule der Zukunft“ beim Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen. Neuwied, Kriftel, Berlin 1995.

Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung BLK (Hg.): Bildungsgesamtplan I. Stuttgart 2. Auflage 1974.

Bundesnetzagentur: UMTS-Versteigerungsverfahren abgeschlossen. Pressemitteilung vom 18.8.2000.

http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1932/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2000/000818/UMTS-Versteigerung.html?nn=314918.

BLK (Hg.): Künftige Perspektiven von Absolventen der beruflichen Bildung im Beschäftigungssystem. Heft 15. Bonn 1987

BLK Drucksache K 10/90 Konsequenzen aus den Entwicklungen in der DDR für den Bereich Bildung und Wissenschaft. Bonn 1990, Unveröffentlicht.

BLK (Hg.): Modellversuche zur Doppelqualifikation/Integration. Bericht über eine Auswertung von Dauenhauer/Erich und Kell/Adolf. Heft 21. Bonn 1990.

BLK (Hg.): Entwicklung der Berufsausbildung in den neuen Ländern. Materialien zur Bildungsplanung und Forschungsförderung. Heft 31. Bonn 1993.

BLK (Hg.): Modernisierung des dualen Systems. Heft 62. Bonn 1998.

BLK (Hg.): Erstausbildung und Weiterbildung. Bezüge zwischen beruflicher Erstausbildung und Weiterbildung – Bericht der BLK -Materialien zur Bildungsplanung und Forschungsförderung Heft 83. Bonn 2000.

BLK (Hg.): Berufsbildende Schulen als eigenständig agierende lernende Organisationen. Stand der Weiterentwicklung berufsbildender Schulen zu eigenständig agierenden lernenden Organisationen als Partner der regionalen Berufsbildung (BEAGLE). Forschungsbericht von Matthias Becker, Universität Flensburg, Georg Spöttl, Universität Bremen, Ralph Dreher, Universität Flensburg unter Mitarbeit von Carl-Heinz Doose. Materialien zur Bildungsplanung und zur Forschungsförderung. Heft 135. Bonn 2006.

BLK (2007): <http://www.blk-bonn.de/blk-rueckblick.htm> (letzter Zugriff: 29.11.2011).

BMBF: Rede der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Prof. Dr. Annette Schavan, MdB, anlässlich der Debatte zum Berufsbildungsbericht 2012 am 18. Oktober 2012 im Deutschen Bundestag. <http://www.bmbf.de/de/suche.php?extended=&q=Berufsfamilien>.

BMBW: Empfehlungen des „Gesprächskreises Bildungsplanung“ des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft zur Qualitätsverbesserung der beruflichen Bildung vom 10. Februar 1982. Bonn 1982.

BMBW 1991 (Hg.): Berufsbildungsbericht 1991. Bonn 1991.

BMBW 1992 (Hg.): Berufsbildungsbericht 1992 Bonn 1992.

BMBW 1993 (Hg.): Berufsbildungsbericht 1993. Bonn 1993.

BIBB (Hg.): Wissenschaftliche Diskussionspapiere. Heft 113. Bretschneider, Markus/ Grunwald, Jorg-Günther/Zinke, Gerd: Entwicklung eines möglichen Strukturkonzepts für die Bildung von Berufsgruppen Abschlussbericht des Entwicklungsprojektes 4.0.895. Bonn 2010.

GEW: Welche Bildung für Beruf und Studium. GEW-Script 9. Frankfurt a.M. 1986.

GEW: Weiterentwicklung der beruflichen Schulen zu Regionalen Berufsbildungszentren. Ein Diskussionspapier der GEW. Frankfurt a. M. 2002.

GEW: 60 Jahre GEW. Ein Kapitel GEW-Geschichte. Ost-West-Integration nach 1989 . (http://gew.de/60_Jahre_GEW_Ein_Kapitel_GEW-Geschichte_Ost-West-Integration_nach_1989.html) (Stand 2. November 2012).

IG Metall: Bestandsaufnahme und Reformnotwendigkeiten des Bildungssystems in der DDR. Frankfurt/M 1990. Unveröffentlicht.

IG Metall: Thesen zur Bildungsreform in der DDR. Berlin März 1990. Unveröffentlichtes Manuskript.

IG Metall: Unser Projekt Europäische Kernberufe – Leitlinien der IG Metall für die Gestaltung von Berufen. Frankfurt/M Oktober 2007. https://wap.igmetall.de/cps/rde/xbcr/wap/IGM%20%282007%29%20-%20Europaeische%20Kernberufe_Leitlinien%20fuer%20die%20Gestaltung%20von%20Berufen_0190444.pdf (Stand Oktober 2012).

KMK (Hg.)/ZNWB: Erhebung der beruflichen Schulen in den neuen Ländern und Berlin (Ost). Baubestand und Finanzbedarf. Berlin 1992.

KMK 1993: Planungshilfen für die beruflichen Schulen. Brandenburg I Grundlagen. Berlin 1993.

KMK 1997 a (Hg.): Dokumentation über das Spitzengespräch der Kultusministerkonferenz mit Vertretern der Bundesregierung, von Fachministerkonferenzen der Länder, der Wirtschaft, der Gewerkschaften und der Lehrerverbände zum Thema Weiterentwicklung des dualen Systems der Berufsausbildung am 22./23.05.1997 in Wolfsburg. Bonn 1997.

KMK 1998 b (Hg.): Einheit in der Vielfalt. 50 Jahre Kultusministerkonferenz 1948 – 1998. Neuwied 1998.

KMK (Hg.): Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, Loseblattwerke (6 Bde), Neuwied o.J.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie/Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (Hg.): Gemeinsame Fachkräftestudie Berlin-Brandenburg. Berlin/Potsdam 2010.

Ministerium für Arbeit, Soziales und Frauen MASGF (Hg.): Entwicklung von Betrieben und Beschäftigung in Brandenburg. Ergebnisse der sechzehnten Welle des Betriebspanels Brandenburg. Potsdam 2012.

Ministerium der Finanzen (MdF): Pressemitteilung. Ost-West-Angleichung im öffentlichen Dienst zwanzig Jahre nach der Wende nunmehr vollendet. Potsdam 2010.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport MBS (Hg.): Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern in Brandenburg: praxisnah, dezentralisiert und von hoher Akzeptanz. Pressemitteilung. Potsdam 1993.

MBS (Hg.): OSZ-Bericht. Die Oberstufenzentren im Land Brandenburg. Stand und Perspektiven der Entwicklung. Potsdam 1996.

MBS (Hg.): Umsetzung der Lernfelder in der Berufsschule. Dokumentation der Fachtagung am 1. Dezember 1998 in Potsdam-Hermannswerder. Potsdam 1999.

MBS (Hg.): Aufgaben des pädagogischen Personals an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg. Leitfaden. Potsdam 2007.

MBS (Hg.): Neue Chancen für die berufliche Bildung. Das Investitionsprogramm für die Oberstufenzentren im Land Brandenburg von 1994 bis 2007. Redaktion: Dr. Hermann Budde, Petra Knobloch, Dieter Hölterhoff. Potsdam 2009.

Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg (Hg.): Bericht über den Modellversuch zur Entwicklung und Erprobung einer neuen Ausbildungsform „Contrôle continue“ in

den Ländern Baden-Württemberg, Rheinlad-Pfalz und Saarland. Stuttgart 1981, unveröffentlicht.

Pädagogisches Landesinstitut Brandenburg (Hg.): Bildungsgänge und Unterrichtspraxis an den Oberstufenzentren in Brandenburg. Tagungsdokumentation 1. Brandenburger Berufsschultage Cottbus, 22./23. Juni 1992. Ludwigsfelde 1993.

WiB e.V. Potsdam (Weiterqualifizierung im Bildungsbereich): Der gemeinnützige Bildungsträger: WiB e. V. Potsdam. Potsdam 2009. <http://www.wib-potsdam.de/Gesamtbroschuere-2009-STG-1.pdf> (Stand 29.5.2013).

Zentralinstitut für Berufsbildung ZIB: Die Berufsbildung in der Deutschen Demokratischen Republik. (Eine Systemdarstellung) Berlin 1988.

Zentralinstitut für Berufsbildung ZIB: Standpunkte, Probleme und Lösungsvorschläge für Reform der Berufsbildung. Berlin 1990. Unveröffentlichtes Manuskript.

15. Dokumentenanhang

15.1 Erstes Schulreformgesetz des Landes Brandenburg von 1992 – Auszug

116

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - Nr. 10 vom 14. Juni 1991

223

ERSTES SCHULREFORMGESETZ

für das Land Brandenburg

(Vorschaltgesetz - 1.SRG)

vom 28. Mai 1991

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Allgemeine Grundlagen

- § 1 Recht auf Bildung
- § 2 Allgemeine Bildungs- und Erziehungsziele
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Ganztagschule, Horte

Zweiter Teil: Aufbau und Gliederung des Schulwesens

- § 5 Schulstruktur
- § 6 Die Grundschule
- § 7 Die Gesamtschule
- § 8 Das Gymnasium
- § 9 Die Realschule
- § 10 Die Bildungsgänge der Sekundarstufe II
- § 11 Die gymnasiale Oberstufe (die Bildungsgänge zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife)
- § 12 Die Berufsschule
- § 13 Die Berufsfachschule (Berufsqualifizierende Bildungsgänge in vollzeitschulischer Form)
- § 14 Die Fachoberschule (Bildungsgänge zur Erlangung der Fachhochschulreife)
- § 15 Die Fachschulen
- § 16 Die Förderschule
- § 17 Die Abendschule zur Vermittlung der Abschlüsse der Sekundarstufe I
- § 18 Die Abendschule zur Vermittlung der Abschlüsse der Sekundarstufe II und das Kolleg
- § 19 Die Studienkollegs und das Kolleg für Aussiedler
- § 20 Schulversuche
- § 21 Weiterführung von Schulen bisheriger Schulformen

Dritter Teil: Unterrichtsinhalte

- § 22 Fächer, Richtlinien und Lehrpläne
- § 23 Studentafeln
- § 24 Zulassung von Lernmitteln
- § 25 Sexualerziehung
- § 26 Religionsunterricht

Vierter Teil: Schulpflicht

- § 27 Grundsatz
- § 28 Beginn der Schulpflicht

- § 29 Zurückstellung vom Schulbesuch
- § 30 Dauer und Erfüllung der Vollzeitschulpflicht
- § 31 Dauer der Berufsschulpflicht
- § 32 Örtlich zuständige Schule
- § 33 Ruhen der Schulpflicht
- § 34 Überwachung der Schulpflicht

Fünfter Teil: Schulverhältnis

- § 35 Wahl der Bildungsgänge
- § 36 Aufnahme in die Schule, Schulwechsel, Schulformwechsel
- § 37 Beendigung des Schulverhältnisses
- § 38 Grundsätze der Leistungsbewertung
- § 39 Zeugnisse
- § 40 Versetzung, Aufnahme in Fachleistungskurse, Rücktritt, Vorversetzung
- § 41 Abschlüsse
- § 42 Schuljahr, Ferien
- § 43 Meinungsfreiheit, Schülerzeitungen, Schülergruppen
- § 44 Schulverfassung

Sechster Teil: Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer

- § 45 Schulleitung
- § 46 Lehrerinnen und Lehrer, weiteres pädagogisches Personal
- § 47 Berufung von Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrer

Siebter Teil: Aufgaben des Schulträgers

- § 48 Aufgaben des Schulträgers
- § 49 Schulentwicklungsplanung
- § 50 Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen
- § 51 Schulträgerschaft
- § 52 Geordneter Schulbetrieb, Mindestzügigkeit, Klassenfrequenzen
- § 53 Schulbezirk, Schuleinzugsbereich
- § 54 Schulausschuß

Achter Teil: Schulaufsicht

- § 55 Allgemeines
- § 56 Schulaufsichtsbehörden

Neunter Teil: Schulfinanzierung

- § 57 Kostenträger
- § 58 Personalkosten, Unterrichtsbedarf
- § 59 Sachkosten
- § 60 Lernmittelfreiheit
- § 61 Schülerfahrtkosten

(2) Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind:

- a) Schulen, deren Träger eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeinde, Kreis, Land) oder ein von dieser gebildeter Schulverband ist,
- b) Schulen, deren Träger andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Religionsgemeinschaften sind. Alle anderen Schulen sind Schulen in freier Trägerschaft.

(3) Die Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten des Schulträgers.

§ 4

Ganztagsschule, Horte

(1) Im Primarbereich und im Bereich der Sekundarstufe I sollen Schulen als Ganztagsschulen geführt werden, wenn die Mehrheit der Eltern dieses wünscht und die personellen, sachlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind oder erfüllt werden können. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulträgers.

(2) Kinder, deren Eltern es wünschen, können während der Grundschulzeit auch in einem Hort betreut werden. Horte sind räumlich und organisatorisch Grundschulen angegliedert; ein Hort kann die Betreuung der Kinder mehrerer Grundschulen zugewiesen erhalten, wenn die räumlichen Verhältnisse oder die Gruppengrößen dieses erfordern. Die Größe einer Gruppe beträgt in der Regel 15 Kinder.

(3) Der zuständige Schulträger tritt am 01. Juli 1991 in die Rechte und Pflichten aus bestehenden Arbeitsverhältnissen der im Hort beschäftigten Personen ein.

**Zweiter Teil:
Aufbau und Gliederung des Schulwesens**

§ 5

Schulstruktur

(1) Das Schulwesen ist nach Schulstufen aufgebaut und in Schulformen bzw. Bildungsgänge gegliedert. Schulstufen sind die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II. Die Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind konfessionell nicht gebunden.

(2) Die Primarstufe besteht aus der Grundschule und dem ihr nach § 4 Abs. 2 angegliederten Hort.

(3) Die Sekundarstufe I umfaßt die Gesamtschule und das Gymnasium jeweils bis Klasse 10 sowie die Realschule. Ge-

samtschule und Grundschule können in einer Schule zusammengefaßt werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies ermöglichen.

(4) Die Sekundarstufe II umfaßt die Berufsschule, die Berufsfachschule, die Bildungsgänge zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife (insbesondere die gymnasiale Oberstufe), die Bildungsgänge zur Erlangung der Fachoberschulreife sowie berufsqualifizierende und doppelqualifizierende Bildungsgänge. Schulen der Sekundarstufe II werden in der Regel in Oberstufenzentren geführt und organisatorisch so strukturiert, daß ein möglichst breites Angebot schulischer und beruflicher Bildungsgänge vorhanden ist. Die §§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 2 bleiben unberührt. Die Bildungsgänge zum Erlangen der allgemeinen Hochschulreife orientieren sich an den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz.

(5) Die Schulen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen umfassen in der Regel mehrere Schulstufen. § 4 gilt entsprechend.

(6) Die Fachschulen stellen das Angebot der schulischen Weiterbildung mit einem staatlichen Abschluß dar. Fachschulen können berufsbildenden Schulen angegliedert oder selbständige Einrichtungen sein.

(7) Die Abendschulen zur Vermittlung der Abschlüsse der Sekundarstufe I und II und das Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife), das Kolleg für Aussiedler aus osteuropäischen Ländern und die Studienkollegs für ausländische Studierende an wissenschaftlichen Hochschulen sind keiner Schulstufe zugeordnet.

§ 6

Die Grundschule

(1) Die Grundschule vermittelt für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie führt von den spielerischen zu den schulischen Formen des Lernens und Arbeitens und bereitet sie auf den Übergang in die Sekundarstufe I vor. Sie entfaltet die Begabungen der Schülerinnen und Schüler und gibt ihnen Gelegenheit, das Zusammenleben in der Gemeinschaft zu lernen.

(2) Die Grundschule umfaßt die Klassen I bis 6. Wenn die räumlichen Verhältnisse es erfordern, können sie an zwei verschiedenen Standorten geführt werden, sofern jeder Standort mindestens zwei Jahrgangsstufen und zwei Klassen umfaßt.

(3) Der Unterricht in der Grundschule wird im Klassenverband erteilt. Für begrenzte Zeiträume kann die Schule auch andere Lerngruppen einrichten. Die Schulaufsicht kann zulassen, daß eine Schule, deren Schülerzahl in zwei Jahrgängen jeweils unter 12 Kindern liegt oder die nach besonderen pädagogischen Konzepten arbeitet, jahrgangsübergreifende Klassen bildet.

§ 10

Die Bildungsgänge der Sekundarstufe II

Die Bildungsgänge der Sekundarstufe II umfassen die gymnasiale Oberstufe und die Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen. Sie können in Oberstufenzentren angeboten werden; die Bestimmungen des § 7 Absatz 2 sowie des § 8 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 11

Die gymnasiale Oberstufe (Bildungsgänge zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife)

- (1) In der gymnasialen Oberstufe werden die Schülerinnen und Schüler in einem Kurssystem unterrichtet, das die Kombination von Grund- und Leistungskursen im Pflicht- und Wahlbereich ermöglicht.
- (2) Für jede Schullaufbahn werden verbindliche und wählbare Unterrichtsfächer einander zugeordnet. Hierdurch werden im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld, im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld und im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld sowie im Fach Sport eine gemeinsame Grundbildung und eine individuelle vertiefte Bildung in Schwerpunktbereichen gewährleistet.
- (3) Der Bildungsgang der gymnasialen Oberstufe kann mit

berufsqualifizierenden Bildungsgängen zu doppelqualifizierenden Bildungsgängen mit entsprechenden Abschlüssen verbunden werden.

(4) Am Ende der gymnasialen Oberstufe wird nach einer Prüfung die allgemeine Hochschulreife vergeben. In der gymnasialen Oberstufe kann auch die Fachhochschulreife erworben werden, bei Verbindung mit beruflichen Bildungsgängen auch ein beruflicher Abschluß oder eine berufliche Vorqualifizierung.

(5) Die Bildungsgänge zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife an berufsbildenden Schulen entsprechen den in den Absätzen 1 bis 4 genannten und können mit einer beruflichen Qualifizierung gekoppelt werden.

§ 12

Die Berufsschule

(1) Die Berufsschule vermittelt fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten und erweitert die allgemeine Bildung. Schülerinnen und Schüler in einem Ausbildungsverhältnis erhalten in der Berufsschule und in der Ausbildungsstätte eine berufliche Ausbildung (duales System). Schülerinnen und Schüler ohne Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis bereitet die Berufsschule auf eine Berufsausbildung vor.

(2) Der Bildungsgang in der Berufsschule gliedert sich in eine einjährige Grundstufe und eine bis zu dreijährige Fachstufe. Der Unterricht wird in Teilzeitform oder als Blockunterricht in zusammenhängenden Abschnitten in Vollzeitform erteilt.

(3) Die Grundstufe vermittelt die Grundbildung in der Regel in einem Berufsfeld. Sie kann auch innerhalb eines Ausbildungsverhältnisses als schulischer Teil eines kooperativen Berufsgrundbildungsjahres oder als Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform geführt werden. Die Fachstufe, die auf der Grundstufe aufbaut, vermittelt der Schülerin und dem Schüler die berufliche Fachbildung.

(4) Die berufliche Grundbildung kann in schulischer Form auch in einem zweijährigen Bildungsgang (zweijährige Berufsfachschule) in Verbindung mit der Möglichkeit, die Abschlüsse der Sekundarstufe I nachzuholen, angeboten werden.

(5) Der Unterricht wird im Klassenverband und in Kursen erteilt.

(6) Die Berufsschule führt Schülerinnen und Schüler, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, zum schulischen Teil eines berufsqualifizierenden Abschlusses. Abschlüsse der Sekundarstufe I können in der Berufsschule nachgeholt werden; für Schüler ohne diese Abschlüsse können eigene Bildungsgänge eingerichtet werden.

§ 13

Die Berufsfachschule (Berufsqualifizierende Bildungsgänge in vollzeitschulischer Form)

(1) Mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde können an berufsbildenden Schulen Bildungsgänge eingerichtet werden, die in der Regel in vollzeitschulischer Form zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht (Assistentenberufe) führen.

(2) In Abstimmung mit den Sozialpartnern können auch Bildungsgänge eingerichtet werden, die in schulischer Form zu Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz führen.

(3) Die berufsqualifizierenden Bildungsgänge können mit Bildungsgängen zur Erreichung der Abschlüsse der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II (Fachhochschulreife, allgemeine Hochschulreife) zu doppelqualifizierenden Bildungsgängen mit entsprechenden Abschlüssen verbunden werden.

§ 14

Die Fachoberschule (Bildungsgänge zur Erlangung der Fachhochschulreife)

(1) An den berufsbildenden Schulen können mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde Bildungsgänge zur Erlangung der Fachhochschulreife eingerichtet werden.

(2) Die Aufnahmevoraussetzung für die Bildungsgänge zur Erlangung der Fachhochschulreife ist die Fachoberschulreife.

(3) Die Dauer der Bildungsgänge beträgt ein Jahr in Vollzeitform für Schülerinnen und Schüler, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder einem Ausbildungsberuf nach Landesrecht verfügen. Die Dauer der Bildungsgänge verlängert sich in der Teilzeitform entsprechend.

(4) Die Dauer der Bildungsgänge beträgt zwei Jahre in Vollzeitform für Schülerinnen und Schüler, die über keine Berufsausbildung verfügen. Für sie sind fachpraktische Anteile im Umfang von 26 Wochen integriert.

(5) Der Unterricht in den Bildungsgängen zur Erlangung der Fachhochschulreife findet im Klassenverband und in Kursen statt. Er gliedert sich in einen allgemeinen und einen typenspezifischen Bereich.

(6) Die Bildungsgänge zur Erlangung der Fachhochschulreife schließen mit einer Abschlußprüfung ab.

(7) Bei einer Verbindung der Bildungsgänge zur Erlangung der Fachhochschulreife mit berufsqualifizierenden Bildungsgängen zu entsprechenden doppelqualifizierenden Bildungsgängen werden gleichwertige Inhalte auf beide Bildungsgänge angerechnet.

§ 15

Die Fachschulen

- (1) Fachschulen bieten ein schulisches Weiterbildungsangebot, in der Regel aufbauend auf einer beruflichen Erstausbildung und mehrjähriger Berufspraxis. Die Fachschulen vermitteln eine vertiefte berufliche Fachbildung und fördern die allgemeine Bildung.
- (2) Die Fachschule gliedert sich in die Typen Technik, Gestaltung, Wirtschaft, Ernährung und Hauswirtschaft, Sozial- und Gesundheitswesen und Agrarwirtschaft. Innerhalb der Typen gibt es Fachrichtungen, innerhalb derer Schwerpunkte gebildet werden können.
- (3) Der Unterricht findet in Kursen statt, die Vermittlung von Teilqualifikationen ist möglich.
- (4) Die Bildungsgänge der Fachschulen dauern in der Vollzeitform in der Regel zwei Jahre, sie verlängern sich in der Teilzeitform entsprechend.
- (5) Die Fachschule schließt mit einer staatlichen Prüfung ab und verleiht einen typenspezifischen Abschluß.

15.2 Erste Schulstrukturen in den ostdeutschen Ländern

Die Übersicht wurde entsprechend des Exkurses zur Schulgesetzgebung, (vgl. Kapitel 8) erarbeitet.

Land	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
Schulstruktur	<p>§ 5 Abs. 4: Die Sekundarstufe II umfasst die Berufsschule, die Berufsfachschule, die Bildungsgänge zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife, (...) die Bildungsgänge zur Erlangung der Fachhochschulreife sowie berufsqualifizierende und doppelqualifizierende Bildungsgänge. Schulen der Sekundarstufe II werden in der Regel in Oberstufenzentren geführt und organisatorisch so strukturiert werden, daß ein möglichst breites Angebot schulischer und beruflicher Bildungsgänge vorhanden ist.</p>	<p>§ 1 Schularten, Abs. 2: Als Regelschularten werden eingerichtet Nr. 3 die Berufsschule, die Berufsfachschule, die Fachoberschule, das Fachgymnasium, die Fachschule.</p> <p>§ 5 Abs. 3: Die Schularten des beruflichen Schulwesens sind im Gebiet eines Schulträgers in der Regel organisatorisch zu einer Schule im Sinne dieses Gesetzes zu verbinden.</p>	<p>§ 4 Abs. 1: Das Schulwesen gliedert sich in folgende Schularten:</p> <p>2. Berufsbildende Schulen a) die Berufsschule, b) die Berufsfachschule, c) die Fachschule, d) die Fachoberschule, e) das Berufliche Gymnasium.</p>	<p>§ 3: Gliederung des Schulwesens</p> <p>(1) Das Schulwesen gliedert sich in Schulformen und in Schulstufen.</p> <p>(2) Die Schulformen sind:</p> <p>2. Berufsbildende Schulen</p> <p>a) die Berufsschule,</p> <p>b) die Berufsfachschule,</p> <p>c) die Berufsaufbauschule,</p> <p>d) die Fachschule,</p> <p>e) die Fachoberschule,</p> <p>f) das Fachgymnasium;</p> <p>§ 9: Formen der berufsbildenden Schulen</p>	<p>§ 4 Abs. 1: Im Land Thüringen gibt es folgende Schularten 4. die berufsbildende Schule.</p> <p>§ 5 Abs. 1: Formen der berufsbildenden Schule sind:</p> <p>1. die Berufsschule,</p> <p>2. die Berufsfachschule,</p> <p>3. die Berufsaufbauschule,</p> <p>4. die Fachoberschule,</p> <p>5. das berufliche Gymnasium und</p> <p>6. die Fachschule.</p>

	<p>§ 10: Die Bildungsgänge der Sekundarstufe II umfassen die gymnasiale Oberstufe und die Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen. Sie können in Oberstufenzentren angeboten werden (...)</p>				
<p>Berufsschule</p>	<p>§ 12 Abs. 3: Die berufsqualifizierenden Bildungsgänge können mit Bildungsgängen (...) der Sekundarstufe II zu doppelqualifizierenden Bildungsgängen mit entsprechenden Abschlüssen verbunden werden.</p>	<p>§ 3 Abs. 1, Abs. 2: Das erste Jahr der Berufsschule kann als Berufsgrundbildungsjahr auf der Breite eines Berufsfeldes in die Ausbildung für einen anerkannten Ausbildungsberuf einführen oder als Berufsvorbereitungsjahr Jugendliche ohne Auszubildungsverhältnis auf eine Berufsausbildung vorbereiten .</p>	<p>§ 8 Abs. 2 Satz 4: Die Grundstufe kann auch als Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitunterricht oder in Teilzeitunterricht für die einem Berufsfeld zugeordneten anerkannten Ausbildungsberuf geführt werden.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Satz 1 Satz 5: Außerdem besteht die Möglichkeit, ein freiwilliges Berufsgrundbildungsjahr mit Vollzeitunterricht auf Berufsfeldbreite durchzuführen. Dem Schulbesuch kann ein Berufsvorbereitungsjahr mit Vollzeitunterricht vorausgehen.</p>	<p>§ 5 Abs. 2²⁰⁹</p>

209 Werden nur die Paragraphen genannt, dann gibt es keine für die Untersuchung bemerkenswerten Abweichungen

<p>Berufsfachschule</p>	<p>§ 13 Abs. 2: In Abstimmung mit den Sozialpartnern können auch Bildungsgänge eingerichtet werden, die in schulischer Form zur Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz führen. Abs. 3: Die berufsqualifizierenden Bildungsgänge können (...) zu doppelqualifizierenden Bildungsgängen mit entsprechenden Abschlüssen verbunden werden.</p>	<p>§ 3 Abs. 3 Die Berufsfachschule vermittelt einen nach Fachrichtungen gegliederten berufsbezogenen Unterricht und durch eine Erweiterung der allgemeinen Bildung Jugendlichen mit Hauptschulabschluss einen Abschluss 1. in einem anerkannten Ausbildungsberuf, 2. einen Teil einer Berufsausbildung oder 3. einen Berufsabschluss, der nur in Schulen erworben werden kann.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Satz 1: In der Berufsfachschule werden die Schüler in einen oder mehrere Berufe eingeführt oder für einen Beruf ausgebildet. Abs. 3 Berufsfachschulen, für die ein mittlerer Bildungsabschluß Zugangsvoraussetzung ist, führen die Bezeichnung Berufskolleg.</p>	<p>§ 9 Abs. 2: In der ein- oder mehrjährigen Berufsfachschule werden Schüler nach Maßgabe ihrer schulischen Abschlüsse in einen oder mehrere Berufe eingeführt oder für einen Beruf ausgebildet. Das erste Jahr der Berufsfachschule kann als Berufsgrundausbildungsjahr geführt werden.</p>	<p>§ 5 Abs. 3</p>
<p>Fachoberschule</p>	<p>§ 14</p>	<p>§ 3 Abs. 4</p>	<p>§ 11</p>	<p>§ 9 Abs. 5</p>	<p>§ 5 Abs. 5</p>
<p>Fachschule</p>	<p>§ 15</p>	<p>§ 3 Abs. 7</p>	<p>§ 10 Abs. 2 Satz 2: In der Fachschule können die Schüler auch schulische Abschlüsse erwerben, die sie befähigen, ihren Bildungsweg in</p>	<p>§ 9 Abs. 4 Satz 2: In der Fachschule erwerben die Schüler auch schulische Abschlüsse, die sie befähigen, nach Maßgabe dieser Abschlüsse ihren Bildungsweg</p>	<p>§ 5 Abs. 7</p>

Dokumentenanhang

			der Sekundarstufe II oder an einer Fachhochschule fortzusetzen.	(...) einer Fachhochschule fortzusetzen.	
Berufliches Gymnasium	<p>§ 11 Abs. 3: Der Bildungsgang der gymnasialen Oberstufe kann mit berufsqualifizierenden Bildungsgängen zu doppelqualifizierenden Bildungsgängen mit entsprechenden Abschlüssen verbunden werden.</p> <p>Abs. 5 Die Bildungsgänge zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife an berufsbildenden Schulen entsprechen den in den Absätzen 1 bis 4 genannten und können mit einer beruflichen Qualifizierung gekoppelt werden.</p>	§ 3 Abs. 5	§ 12	§ 9 Abs. 6	§ 5 Abs. 6
Sonstige Bildungsgänge	§ 12 Abs. 4: Die berufliche Grundbildung kann in schulischer Form auch	§ 3 Abs. 2: Sonderpädagogisch geführte Klassen können bei Bedarf eingerichtet		§ 9 Abs. 3: In der Berufsaufbauschule werden Schüler während oder nach	(4) Die Berufsaufbauschule führt im Anschluß an die Berufsreife nach

Dokumentenanhang

	<p>in einem zweijährigen Bildungsgang (zweijährige Berufsfachschule)...angeboten werden.</p>	<p>werden.</p>		<p>ihrer Berufsausbildung mit dem Ziel unterrichtet, ihnen eine über die Berufsschule hinausgehende allgemeine und fach-theoretische Bildung zu vermitteln.</p> <p>§ 9 Abs. 7: Behinderte Schüler mit besonderem Förderbedarf können in eigenen Klassen oder in eigenen Schulen unterrichtet werden.</p>	<p>einer Berufsausbildung in einem einjährigen Vollzeitbildungsgang oder neben einer Berufsausbildung in einem dreijährigen Teilzeitbildungsgang zu einem qualifizierten Sekundarabschluß I (Mittlere Reife).</p>
--	--	----------------	--	--	---

15.3 Mitteilung 23/93. Bildung von Fachklassen im Schuljahr 1993/1994 im Bildungsgang Berufsschule an Oberstufenzentren ohne Anlagen.

(Die Quelle ist im Besitz des Verfassers)

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport



Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Heinrich-Mann-Allee 107 O-1561 Potsdam

- An alle
- Staatlichen Schulämter
 - Landräte und Landrätinnen
 - Oberbürgermeister
 - Oberstufenzentren
 - Zuständigen Stellen gem. BBiG/HWO
 - den Landesausschuß für Berufsbildung

nachrichtlich:

- An die
- Senatsverwaltung für Schule,
 - Berufsbildung und Sport
 - IHK zu Berlin
 - Handwerkskammer Berlin

Potsdam, 10.05.1993
Bearbeitung: Herr Hölterhoff
Haus: BC 2 Zi.: 329
Telefon: (03 31) 36- 866-3746
Telefax-Nr.: 866-3711
Gz.: III/330/1236/Be
Bei Antwortschreiben bitte angeben!

Mitteilung Nr. 23/93

Betr.: Bildung von Fachklassen im Schuljahr 1993/94 im Bildungsgang Berufsschule an Oberstufenzentren

- Anlagen -

Das Schulreformgesetz des Landes Brandenburg regelt in den §§ 27 Abs. 2, 31 und 32 die Berufsschulpflicht. Berufsschulpflichtige müssen i.d.R. die für die Ausbildungsstätte gemäß Ausbildungsvertrag zuständige Berufsschule besuchen. Der Kommentar von Jehkul/Belkner/Allmann zum Ersten Schulreformgesetz für das Land Brandenburg (Gütersloh 1991) führt insbesondere zum § 32 Abs. 2 aus, daß es erforderlich werden kann, kreisübergreifende Bezirksfachklassen zu bilden, wenn die notwendige Schülerzahl für eine Fachklasse auf Kreisebene nicht erreicht wird.

In den §§ 52 Abs. 4 und 53 werden Aussagen getroffen zu den Aufgaben des Schulträgers. In § 52 Abs. 4 wurden für Oberstufenzentren keine Frequenzen festgelegt, wengleich die stellenwirtschaftliche Berechnung der Oberstufenzentren von entsprechend sinnvollen Frequenzen, die der Wirtschaftlichkeit des Lehrkräfteeinsatzes Rechnung tragen, ausgegangen wird.

Zum § 53 Abs. 1 führt der o.g. Kommentar aus, daß ein flächendeckendes, stabiles Angebot an Schülerplätzen in Oberstufenzentren nur realisierbar ist, wenn planbar ist, welche Schülerinnen und Schüler welche Schule besuchen. Gem. Abs. 4 ist die Rechtsverordnung für den Schulbezirk (Einzugsbereich) des Oberstufenzentrums durch die zuständige untere Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der beteiligten Schulträger zu erlassen. Bei Landesfachklassen liegt diese Zuständigkeit bei der obersten Schulaufsichtsbehörde.

- 2 -

Nach § 56 Abs. 1 hat die oberste Schulaufsichtsbehörde die landeseinheitlichen Grundlagen für die pädagogische und organisatorische Arbeit der Schulen und für ein leistungsfähiges Schulwesen zu sichern. Im o.g. Kommentar heißt es dazu u.a., daß der obersten Schulaufsichtsbehörde die Gestaltung und Regelung grundsätzlicher überörtlicher Angelegenheiten obliegt.

Ferner obliegt ihr die Verpflichtung zur Sicherung landeseinheitlicher Grundlagen im Rahmen der sorgfältigen und kontinuierlichen Beobachtung der Entwicklung vor Ort und der engen Kooperation mit den Schulämtern.

Unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen stellt das MBS den in der Anlage aufgeführten Vorschlag zur Bildung von Fachklassen im Schuljahr 1993/94 für den Bereich Berufsschule in den Oberstufenzentren des Landes Brandenburg vor. Diese Zusammenstellung wurde in Zusammenarbeit mit den Schulräten für die Sekundarstufe II/Berufliche Bildung, die dieses wiederum mit den OSZ-Leitungen und den Dezernenten klärten, erarbeitet. Dem Vorschlag liegt eine Analyse der Auszubildendenzahlen je OSZ im Schuljahr 1992/93 und des Ausstattungsstandards des jeweiligen OSZ zugrunde.

Gemäß der Abstimmung wird folgendes Verfahren für den Beginn des Schuljahres 1993/94 festgelegt:

1. Die Auszubildenden werden durch den Auszubildenden (Betrieb bzw. Ausbildungsstätte) an dem für die Ausbildungsstätte zuständigen Oberstufenzentrum angemeldet.
2. Die Schulräte Sekundarstufe II/Berufliche Bildung kontrollieren an den Oberstufenzentren die Herkunft der Auszubildenden (das ist der Kreis, in dem die Ausbildungsstätte liegt) in der 38. Kalenderwoche (20. bis 24.09.1993).
3. Korrekturen erfolgen, soweit sie erforderlich sind, in der 41. Kalenderwoche (11. bis 15.10.1993).

Erläuterungen zu den Anlagen:

In der Anlage 1 ist für jedes Oberstufenzentrum entsprechend den vorhandenen Berufsfeldern aufgeführt, welche Berufe in welchem Ausbildungsjahr an diesem OSZ beschult werden. Ferner ist dazu angegeben, aus welchem Kreis die Auszubildenden an diesem Oberstufenzentrum anzumelden sind (Schulbezirk = Einzugsbereich). In Berufsfeldern Metalltechnik, Elektrotechnik und Bautechnik ist grundsätzlich angegeben, daß für das Handwerk und für die Industrie in der Grundstufe (1. Ausbildungsjahr) eine gemeinsame Beschulung aller Auszubildenden auch für den genannten Schulbezirk (Einzugsbereich) durchgeführt wird, sofern die Auszubildendenzahlen nicht sofort eine entsprechende Klassenbildung zulassen.

Darüber hinaus ist angegeben, in welcher Spezialisierungsrichtung vom darauf folgenden 2. Ausbildungsjahr an, an diesem OSZ Fachklassen errichtet werden.

- 3 -

In der **Anlage 2** ist die Fachklassenbildung für das mit dem kommenden Schuljahr beginnende 2. Ausbildungsjahr angegeben.

In der **Anlage 3** sind die Landesfachklassen mit ihren Einzugsbereichen für das kommende 1. Ausbildungsjahr aufgeführt.

In der **Anlage 4** sind die Landesfachklassen ab dem kommenden 2. Ausbildungsjahr aufgeführt.

In der **Anlage 5** sind die Bundesfachklassen zusammengestellt, die an Oberstufenzentren in Brandenburg vorhanden sind.

Werden aus einem einzigen Bundesland mehr als 15 Auszubildende angemeldet, so ist diese Anmeldung nur unter Vorbehalt der ausdrücklichen Zustimmung durch das MBSJ anzunehmen.

Ist ein Ausbildungsberuf durch ein M gekennzeichnet, so handelt es sich um eine sog. Meldeklasse. Meldeklassen gibt es nur jeweils einmal im Land, und zwar für alle diejenigen Berufe, die entweder in einer Bundesfachklasse außerhalb des Landes Brandenburg beschult werden, die entsprechend vorhandener Einzelabsprachen in einem anderen Bundesland beschult werden oder für Berufe, in denen bislang in Brandenburg nicht ausgebildet wurde. Für diese Auszubildenden wird an dem OSZ, das dafür Meldeschule ist, nur eine Kartei geführt. Dieses OSZ kontrolliert dabei die Erfüllung der Schulpflicht in dem der entsprechenden Berufsschule des anderen Bundeslandes, in dem sich die Bundesfachklasse befindet, die Auszubildenden gemeldet werden, die dort unterrichtet werden.

Werden Auszubildende angemeldet für Berufe, die bislang in Brandenburg nicht unterrichtet wurden und für die keine Bundesfachklassen eingerichtet sind, so ist umgehend das MBSJ zu benachrichtigen.

Sind Auszubildende ab dem 2. Ausbildungsjahr in Bundesfachklassen außerhalb Brandenburgs zu unterrichten, so führt das OSZ, das im 1. Ausbildungsjahr diese Auszubildenden unterrichtet hat, sie als Meldeschule weiter.

Im Auftrag


(Hölterhoff)

15.4 Festlegung der Schulbezirke für kreisübergreifende Fachklassen und Landesfachklassen im dualen System der Berufsbildung im Land Brandenburg (Landesschulbezirksverordnung – LSchBzV) vom 8. April 1997 (GVBl Teil II, Nr. 11 vom 27. Mai 1997, S. 230.) – Auszug

Festlegung der Schulbezirke für kreisübergreifende Fachklassen und Landesfachklassen im dualen System der Berufsbildung im Land Brandenburg (Landesschulbezirksverordnung - LSchBzV)

Vom 8. April 1997

Auf Grund des § 106 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport nach Anhörung der beteiligten Schulträger:

§ 1 Schulbezirke

(1) Die Schulbezirke für kreisübergreifende Fachklassen und Landesfachklassen im dualen System der Berufsbildung an öffentlich getragenen Oberstufenzentren im Land Brandenburg werden nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung gebildet. Die Meldeschulen für den Besuch von Bundesfachklassen im dualen System der Berufsbildung werden gemäß den Anlagen 1 und 2 festgelegt. Soweit Schulbezirke in Anlage 1 nicht entlang der Grenzen von Landkreisen oder kreisfreien Städten verlaufen, wird der Verlauf der Schulbezirke in Anlage 1 allgemein dargestellt und in Anlage 2 konkret beschrieben.

(2) Soweit in den Anlagen 1 und 2 Überschneidungsgebiete ausgewiesen sind, entscheidet das staatliche Schulamt, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich sich der Sitz der Ausbildungsstätte befindet, über das örtlich zuständige Oberstufenzentrum.

§ 2 Klassenbildung

(1) Die Schulbezirke gemäß den Anlagen 1 und 2 sind insoweit verbindlich, wie die dort bezeichneten Klassen tatsächlich gebildet wurden. Die in den Anlagen bezeichneten kreisübergreifenden Fachklassen und Landesfachklassen werden in der Regel gebildet, wenn die für den geordneten Schulbetrieb erforderliche Anzahl von Schülerinnen und Schülern oder Auszubildenden am Beginn des Schuljahres am Unterricht teilnimmt. Die Bildung von Fachklassen im Landkreis gemäß der Schulbezirksverordnung des jeweilig zuständigen Schulträgers hat Vorrang gegenüber der Bildung von kreisübergreifenden Fachklassen gemäß den Anlagen 1 und 2. Die Bildung kreisübergreifender Fachklassen hat Vorrang gegenüber der Bildung von Landesfachklassen.

(2) Die Entscheidung über die Bildung von kreisübergreifenden Fachklassen trifft das für das Oberstufenzentrum zuständige staatliche Schulamt. Die Entscheidung über die Bildung von Landesfachklassen und den Besuch von Bundesfachklassen trifft das für Schule zuständige Ministerium. Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einzelfall die Bildung gleichartiger Fachklassen auf verschiedenen Ebenen nebeneinander zulassen.

(3) Sofern zur Gewährleistung des geordneten Schulbetriebes von den Bestimmungen in der Anlage zu dieser Verordnung vorübergehend abweichende Bestimmungen erforderlich sind, werden diese vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport getroffen. Diese Bestimmungen werden im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport bekanntgemacht und treten vorbehaltlich einer anderen Festlegung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1997 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. die Landesschulbezirksverordnung vom 22. Dezember 1994 (GVBl. 1995 II S. 18), geändert durch § 1 der Verordnung vom 19. Februar 1996 (GVBl. II S. 107),
2. die Verordnung über die Festlegung der Schulbezirke für kreisübergreifende Fachklassen im dualen System der Berufsbildung an den Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel vom 21. Dezember 1994 (GVBl. 1995 II S. 148),
3. die Verordnung über die Festlegung der Schulbezirke für kreisübergreifende Fachklassen im dualen System der Berufsbildung an den Oberstufenzentren der Stadt Cottbus vom 21. Dezember 1994 (GVBl. 1995 II S. 102), geändert durch § 1 der Verordnung vom 19. Februar 1996 (GVBl. II S. 114),
4. die Verordnung über die Festlegung der Schulbezirke für kreisübergreifende Fachklassen im dualen System der Berufsbildung an den Oberstufenzentren der Stadt Frankfurt (Oder) vom 21. Dezember 1994 (GVBl. 1995 II S. 82), geändert durch § 1 der Verordnung vom 19. Februar 1996 (GVBl. II S. 117),
5. die Verordnung über die Festlegung der Schulbezirke für kreisübergreifende Fachklassen im dualen System der Berufsbildung an den Oberstufenzentren der Stadt Potsdam vom 21. Dezember 1994 (GVBl. 1995 II S. 152), geändert durch § 1 der Verordnung vom 19. Februar 1996 (GVBl. II S. 122),
6. die Verordnung über die Festlegung der Schulbezirke für kreisübergreifende Fachklassen im dualen System der Berufsbildung an den Oberstufenzentren des Landkreises Barnim vom 21. Dezember 1994 (GVBl. 1995 II S. 124), geändert durch § 1 der Verordnung vom 19. Februar 1996 (GVBl. II S. 142),
7. die Verordnung über die Festlegung der Schulbezirke für kreisübergreifende Fachklassen im dualen System der Berufsbildung an den Oberstufenzentren des Landkreises Dahme-Spreewald vom 21. Dezember 1994 (GVBl. 1995 II

- S. 112), geändert durch § 1 der Verordnung vom 19. Februar 1996 (GVBl. II S. 134),
8. die Verordnung über die Festlegung der Schulbezirke für kreisübergreifende Fachklassen im dualen System der Berufsbildung an den Oberstufenzentren des Landkreises Elbe-Elster vom 21. Dezember 1994 (GVBl. 1995 II S. 107), geändert durch § 1 der Verordnung vom 19. Februar 1996 (GVBl. II S. 132),
 9. die Verordnung über die Festlegung der Schulbezirke für kreisübergreifende Fachklassen im dualen System der Berufsbildung an den Oberstufenzentren des Landkreises Havelland vom 21. Dezember 1994 (GVBl. 1995 II S. 146),
 10. die Verordnung über die Festlegung der Schulbezirke für kreisübergreifende Fachklassen im dualen System der Berufsbildung an den Oberstufenzentren des Landkreises Märkisch-Oderland vom 21. Dezember 1994 (GVBl. 1995 II S. 122),
 11. die Verordnung über die Festlegung der Schulbezirke für kreisübergreifende Fachklassen im dualen System der Berufsbildung an den Oberstufenzentren des Landkreises Oberhavel vom 21. Dezember 1994 (GVBl. 1995 II S. 60), geändert durch § 1 der Verordnung vom 19. Februar 1996 (GVBl. II S. 136),
 12. die Verordnung über die Festlegung der Schulbezirke für kreisübergreifende Fachklassen im dualen System der Berufsbildung an den Oberstufenzentren des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. 1995 II S. 110), geändert durch § 1 der Verordnung vom 19. Februar 1996 (GVBl. II S. 130),
 13. die Verordnung über die Festlegung der Schulbezirke für kreisübergreifende Fachklassen im dualen System der Berufsbildung an den Oberstufenzentren des Landkreises Oder-Spree vom 21. Dezember 1994 (GVBl. 1995 II S. 118), geändert durch § 1 der Verordnung vom 19. Februar 1996 (GVBl. II S. 125),
 14. die Verordnung über die Festlegung der Schulbezirke für kreisübergreifende Fachklassen im dualen System der Berufsbildung an den Oberstufenzentren des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 21. Dezember 1994 (GVBl. 1995 II S. 54), geändert durch § 1 der Verordnung vom 19. Februar 1996 (GVBl. II S. 152),
 15. die Verordnung über die Festlegung der Schulbezirke für kreisübergreifende Fachklassen im dualen System der Berufsbildung an den Oberstufenzentren des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 21. Dezember 1994 (GVBl. 1995 II S. 157), geändert durch § 1 der Verordnung vom 19. Februar 1996 (GVBl. II S. 146),
 16. die Verordnung über die Festlegung der Schulbezirke für kreisübergreifende Fachklassen im dualen System der Berufsbildung an den Oberstufenzentren des Landkreises Prignitz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. 1995 II S. 57), geändert durch § 1 der Verordnung vom 19. Februar 1996 (GVBl. II S. 154),
 17. die Verordnung über die Festlegung der Schulbezirke für kreisübergreifende Fachklassen im dualen System der Berufsbildung an den Oberstufenzentren des Landkreises Spree-Neiße vom 21. Dezember 1994 (GVBl. 1995 II S. 85), geändert durch § 1 der Verordnung vom 19. Februar 1996 (GVBl. II S. 127),
 18. die Verordnung über die Festlegung der Schulbezirke für kreisübergreifende Fachklassen im dualen System der Berufsbildung an den Oberstufenzentren des Landkreises Teltow-Fläming vom 21. Dezember 1994 (GVBl. 1995 II S. 160), geändert durch § 1 der Verordnung vom 19. Februar 1996 (GVBl. II S. 150),
 19. die Verordnung über die Festlegung der Schulbezirke für kreisübergreifende Fachklassen im dualen System der Berufsbildung an den Oberstufenzentren des Landkreises Uckermark vom 21. Dezember 1994 (GVBl. 1995 II S. 126), geändert durch § 1 der Verordnung vom 19. Februar 1996 (GVBl. II S. 144).
- Potsdam, den 8. April 1997
- Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport
- Angelika Peter
- Anlage 1**
- Vorbemerkungen zu den Anlagen 1 und 2**
- Der besseren Übersichtlichkeit wegen umfasst die nachstehende Darstellung auch die Fachklassen im Landkreis für einzelne Berufe. Hierfür gelten die Schulbezirksverordnungen der Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 106 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BbgSchulG einschließlich hierzu evtl. geschlossener öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.
- Abkürzungsverzeichnis
- | | |
|-------|---------------------|
| F | Freie Berufe |
| Hw | Handwerk |
| I | Industrie |
| Lw | Landwirtschaft |
| ÖD | Öffentlicher Dienst |
| St. 1 | Stufe 1 |
| St. 2 | Stufe 2 |
| St. 3 | Stufe 3 |

- 42 Berufsausbildung Menschen mit Behinderungen gemäß § 42 HwO
 48 Berufsausbildung Menschen mit Behinderungen gemäß § 48 BBiG

Die Abkürzungen in der Kopfzeile entsprechen den Kraftfahrzeugkennzeichen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg:

PR	Prignitz
OPR	Ostprignitz-Ruppin
OHV	Oberhavel
BAR	Barnim
UM	Uckermark
HVL	Havelland
PM	Potsdam-Mittelmark
TF	Teltow-Fläming
LDS	Landkreis Dahme-Spreewald
EE	Elbe-Elster
OSL	Oberspreewald-Lausitz
SPN	Spree-Neiße
LOS	Landkreis Oder-Spree
MOL	Märkisch-Oderland
P	Potsdam
BRB	Brandenburg
FF	Frankfurt
CB	Cottbus

Die Großbuchstaben in der Tabelle geben die Oberstufenzentren in den Landkreisen und kreisfreien Städten an, an denen die entsprechenden Fachklassen eingerichtet wurden.

A	Prignitz
B	Ostprignitz-Ruppin
C	Oberhavel
D	Barnim
E	Uckermark
F	Havelland
G	Potsdam-Mittelmark
H	Teltow-Fläming
I	Landkreis Dahme-Spreewald
K	Elbe-Elster
N	Oberspreewald-Lausitz
O	Spree-Neiße
P	Landkreis Oder-Spree
R	Märkisch-Oderland
S	Potsdam
T	Brandenburg
U	Frankfurt (Oder)
W	Cottbus
BW	Berufsbildungswerk gGmbH im Oberlinhaus
M	Meldekasse für anerkannte Ausbildungsberufe mit geringer Zahl Auszubildender

Kleinbuchstaben in der Tabelle weisen den jeweiligen Landkreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt (Spalte) als Teil des Schulbezirkes der Klasse aus, für die der entsprechende Großbuchstabe verwendet wurde.

Der besseren Übersichtlichkeit wegen umfaßt die nachstehende

Darstellung auch die Fachklassen im Landkreis für einzelne Berufe. Hierfür gelten die Schulbezirksverordnungen der Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 106 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BbgSchulG einschließlich hierzu evtl. geschlossener öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen gemäß Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

In der Darstellung sind Ausbildungsberufe, Ausbildungsjahre, Ausbildungsbereiche und Oberstufenzentren ausgewiesen.

Ausbildungsberufe:

Hierbei handelt es sich um alle Berufe, in denen brandenburgische Schülerinnen und Schüler einen Ausbildungsvertrag abschließen können.

Ausbildungsjahre:

In der Darstellung sind das 1. Ausbildungsjahr und das 2. Ausbildungsjahr abgebildet. In den Berufen der Berufsfelder Metall- und Elektrotechnik sowie den Berufen der Stufenausbildung in der Bauwirtschaft wird das erste Ausbildungsjahr als berufliche Grundbildung realisiert. Auszubildende dieser Berufe können im ersten Ausbildungsjahr gemeinsam unterrichtet werden.

Beispiel: *Die Berufe Elektroinstallateur/ Elektroinstallateurin, Elektromaschinenmonteur/ Elektromaschinenmonteurin und Energieelektroniker/ Energieelektronikerin können im ersten Ausbildungsjahr gemeinsam im Berufsfeld Elektrotechnik unterrichtet werden.*

Ab zweitem Ausbildungsjahr erfolgt die Fachbildung. Hier wird der Berufsschulunterricht an den OSZ durchgeführt, die über Lehrkräfte mit der berufsspezifischen Qualifikation und über entsprechende sächliche Ausstattungen verfügen.

Beispiel: *Die Schülerinnen und Schüler mit einem Ausbildungsvertrag im Beruf Elektromaschinenmonteur erhalten den Berufsschulunterricht ab zweitem Ausbildungsjahr am Oberstufenzentrum Teltow.*

Oberstufenzentren, die mit einem M gekennzeichnet sind, werden Meldeschulen genannt. Diese registrieren die Aufnahme von Jugendlichen, die einen Ausbildungsvertrag in einem "sogenannten Splitterberuf" abgeschlossen haben und Berufsschulunterricht in einem anderen Bundesland, in einer Bundesfachklasse, erhalten.

Entsprechend den Festlegungen der KMK können diese Schülerinnen und Schüler im ersten Ausbildungsjahr wohnortnahen Berufsschulunterricht erhalten und ab zweitem Jahr die Bundesfachklasse besuchen oder sie müssen ab erstem Ausbildungsjahr die Bundesfachklasse besuchen. Die Meldeschule informiert die Arbeitgeber über die jeweiligen Modalitäten.

Beispiel: *Das OSZ Fürstenwalde-Beeskow ist Meldeschule für Schülerinnen und Schüler; die den Ausbildungsvertrag im Beruf Assisten/-in an Bibliotheken abgeschlossen haben.*

Mit der Kennzeichnung S (BW) wird festgelegt, daß Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf den Berufsschulunterricht in der Sonderpädagogischen Berufsschule "Theodor Hoppe" im Berufsbildungswerk im Oberlinhaus gGmbH besuchen müssen.

Alphabetisch geordnete Berufe an OSZ im Land Brandenburg Schuljahr 1996/97

Landkreise / Kreisfreie Stadt	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausbildungsberuf	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	OSZ - "Prüfung"	OSZ - "Ospitzgritz-Ruppiner"	OSZ - "Oberhavel I"	OSZ - "Oberhavel II"	OSZ I - Barnim	OSZ II - Barnim	UM	HVL	PM	P/M	TF	LDG	EE	EE	OBL	SPN	SPN	LGS	LGS	MOL	P	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	CB			
																																		Oberstufenzentren		
1		Anlagenmechaniker/in FR: Aggregatetechnik	1	I	A	B	C	C	D	D	E	F	G	G	H	I	I	N	N	O	O	P	R	R	S	S	S	T	T	U	U	W	W			
2		Anlagenmechaniker/in FR: Aggregatetechnik	2	I	A	B	C	C	D	D	E	F	G	G	H	I	I	N	N	O	O	P	R	R	S	S	S	T	T	U	U	W	W			
3		Anlagenmechaniker/in FR: Versorgungstechnik	1	I	A	B	C	C	D	D	E	F	G	G	H	I	I	N	N	O	O	P	R	R	S	S	S	T	T	U	U	W	W			
4		Anlagenmechaniker/in FR: Schweißtechnik	1	I	A	B	C	C	D	D	E	F	G	G	H	I	I	N	N	O	O	P	R	R	S	S	S	T	T	U	U	W	W			
5		Arztgehilfe/in	1	F	A	B	e/5	e/5	e/5	e/5	E	U/5	U/5	U/5	H	K	K	K	K	K	K	U	U	U	S	S	T	T	U	U	W	W				
6		Asphaltbauer/in	1	I	A	B	e/5	e/5	e/5	e/5	E	U/5	U/5	U/5	H	K	K	K	K	K	K	U	U	U	S	S	T	T	U	U	W	W				
7		Assistent/in an Bibliotheken	1	OD																																
8		Aufbereitungsmechaniker/in alle Fachrichtungen	1	I																																
9		Augenoptiker/in	1	Hw	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f		
10		Ausbaufacharbeiter/in	1	St11	A	B	C	C	D	D	E	U/5	U/5	U/5	H	I	I	K	N	N	O	O	P	R	S	S	T	T	U	U	W	W	W	W		
11		Automobilmechaniker/in	1	I	h	h	h	h	h	h	h	h	h	h	h	h	h	K	N	N	O	O	P	R	S	S	T	T	U	U	W	W	W	W		
12		Bäcker/in	1	Jhrw	A	B	C	C	D	D	E	F	G	G	H	I	I	K	N	N	O	O	P	R	S	S	T	T	U	U	W	W	W	W		
13		Bankkaufmann/-frau	1	I	A	B	e/5	e/5	e/5	e/5	E	U/5	U/5	U/5	H	K	K	K	K	K	K	U	U	U	S	S	T	T	U	U	W	W	W	W		
14		Bau- und Metallmaler/in	1	42	A	B	e/5	e/5	e/5	e/5	E	U/5	U/5	U/5	H	K	K	K	K	K	K	U	U	U	S	S	T	T	U	U	W	W	W	W		
15		Baugewerksmeister/in	1	I	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n		
16		Bauspinner/in	1	I	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w	w		
17		Bekoch-/Kochin	1	48	A	B	C	C	D	D	E	F	U/5	U/5	H	I	K	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	
18		Bekleidungsberater/in	1	St21	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O

15.5 Vorläufige Berufsschulordnung vom 7. Januar 1992

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II - Nr. 7 vom 18. Februar 1992

41

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Gliederung in der Berufsschule

- (1) Diese Verordnung gilt für die Bildungsgänge in der Berufsschule. Sie gilt nicht für Heilberufe und Heilhilfsberufe.
- (2) Die Bildungsgänge der Berufsschule umfassen
- den schulischen Teil des dualen Systems der Berufsausbildung (Abschnitt 2),
 - das Berufsgrundbildungsjahr (Abschnitt 3),
 - die berufliche Grundbildung in Form der zweijährigen Berufsfachschule (Abschnitt 4) und
 - Bildungsgänge für Schülerinnen und Schüler in einem Arbeitsverhältnis (Abschnitt 5).

Die Bildungsgänge der Berufsschule werden nach Berufsfeldern gemäß Anlage zu § 2 der Berufsgrundbildungsjahrrechnungsverordnung vom 8. Juni 1989 (BGBl. I Nr. 27 vom 21. 6. 1989, S. 1084) gegliedert.

(3) Die Berufsschule ist in der Regel Bestandteil eines Oberstufenzentrums.

§ 2

Kooperation der Berufsschule

Die Berufsschule arbeitet mit Ausbildungspartnern aller Organisationsformen und den Berufsbildungsausschüssen der zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz, vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) und der Handwerksordnung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I 1966 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), zusammen.

§ 3

Unterrichtsorganisation, Unterrichtsfächer

(1) Der Unterricht umfaßt den Pflichtbereich - berufsübergreifend und berufsbezogen - und die Ergänzungsstunden im Wahlbereich. Die Ergänzungsstunden können nach Möglichkeit der einzelnen Schule im Umfang von zwei Stunden je Schulwoche angeboten werden. Sie sollen dazu genutzt werden, die Schülerinnen und Schüler unter besonderer Berücksichtigung ihrer Bildungsvoraussetzungen im beruflichen oder allgemeinen Bereich zu fördern.

(2) Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband erteilt. Er kann im berufsübergreifenden Bereich in Verbindung

mit anderen Bildungsgängen, insbesondere den Bildungsgängen zur Erlangung der Abschlüsse der Sekundarstufen I und II, in Kursen erteilt werden.

(3) Die Klassen werden aus Schülerinnen und Schülern des gleichen Ausbildungsjahres gebildet. Die Schülerinnen und Schüler rücken mit Beginn eines Schuljahres gemäß § 40 des 1.SRG in die nächsthöhere Klassenstufe auf.

(4) Unterrichtsfächer und Stundentafeln werden durch Verwaltungsvorschriften der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegt.

(5) Unterrichtsinhalte und Leistungsanforderungen ergeben sich aus den von der obersten Schulaufsichtsbehörde zu erlassenden Richtlinien und Rahmenlehrplänen.

§ 4

Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung der Schülerinnen und Schüler bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(2) Grundlage der Leistungsbewertung sind alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen, einschließlich der Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden gemäß § 38 Abs. 3 des 1.SRG folgende Notenstufen zugrunde gelegt:

- sehr gut (1)
Die Note "sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
- gut (2)
Die Note "gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
- befriedigend (3)
Die Note "befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
- ausreichend (4)
Die Note "ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
- mangelhaft (5)
Die Note "mangelhaft" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
- ungenügend (6)
Die Note "ungenügend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Schriftliche Arbeiten zur Leistungsfeststellung werden in allen Fächern, mit Ausnahme des Faches Sport und des Bereiches Fachpraxis, geschrieben. Im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung des Bereiches Fachpraxis werden ebenfalls schriftliche Arbeiten angefertigt.

(5) Den Umfang und die Verteilung schriftlicher Arbeiten regeln die Klassen- oder Jahrgangskonferenzen. Die Bewertungsmaßstäbe werden durch die Fachkonferenzen festgelegt. Die Zahl der Klassenarbeiten richtet sich nach dem Umfang des jeweiligen Unterrichtsfaches. Es darf jedoch nicht weniger als eine und es dürfen nicht mehr als drei Klassenarbeiten im Schulhalbjahr geschrieben werden.

§ 5 Zeugnisse

(1) Zum Ende eines jeden Schulhalbjahres wird ein Zeugnis ausgegeben.

(2) Ein Abgangszeugnis erhält, wer die Schule verläßt, ohne den jeweiligen Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen zu haben.

(3) Ein Abschlußzeugnis erhält, wer die Schule nach erfolgreichem Abschluß des jeweiligen Bildungsganges verläßt.

§ 6 Studentafeln

(1) Für die Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung ist die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführte Rahmenstudentafel anzuwenden. Spezielle Studentafeln für die einzelnen Ausbildungsberufe oder Berufsfelder werden durch Verwaltungsvorschriften erlassen.

(2) Für den Unterricht in den Bildungsgängen des Berufsbildungsjahres und der zweijährigen Berufsfachschule sind die in den Anlagen 2 und 3 zu dieser Verordnung aufgeführten Studentafeln anzuwenden. Bildungsgänge für Klassen für Schülerinnen und Schüler in einem Arbeitsverhältnis und ohne Berufsausbildungsverhältnis sind nach der Rahmenstudentafel in Anlage 4 zu dieser Verordnung zu planen.

Abschnitt 2

Der schulische Teil des dualen Systems der Berufsausbildung

§ 7 Dauer und Gliederung

(1) Die Dauer des Bildungsgangs der Berufsschule entspricht in der dualen Berufsausbildung der Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses.

(2) Der Unterricht wird als Teilzeit- und Blockunterricht oder als Blockunterricht erteilt.

(3) Der Unterricht in Teilzeitform gliedert sich in der Regel in vier Stunden berufsübergreifenden Unterricht und acht Stunden berufsbezogenen Unterricht.

(4) In Teilzeitform soll die Unterrichtszeit pro Schultag sechs Unterrichtsstunden nicht überschreiten und acht Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

§ 8 Ergänzende Bestimmungen für den Blockunterricht

(1) Über Einführung, Änderung und Aufhebung des Blockunterrichts entscheidet die staatliche Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den Schulträgern und den nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zuständigen Stellen nach Anhörung der Schulkonferenz und des Landesausschusses für Berufsbildung.

(2) Der Blockunterricht kann nur zu Beginn eines Schuljahres eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

(3) Der Blockunterricht umfaßt bei 35 Unterrichtsstunden pro Woche 13 Wochen pro Ausbildungsjahr. In der Regel verteilt sich der Unterricht auf fünf Tage in der Woche.

§ 9 Aufnahmevoraussetzungen

In den schulischen Teil des dualen Systems wird aufgenommen, wer sich in einem Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung befindet.

§ 10 Klassenbildung

(1) Fachklassen werden grundsätzlich als Jahrgangsklassen gebildet.

(2) Kommen an einem Schulstandort keine Fachklassen zustande, so sind

a) Schülerinnen und Schüler in inhaltlich verwandten Berufen gemeinsam zu unterrichten. In diesem Fall ist es möglich, für einzelne Berufe oder Spezialisierungsrichtungen Kurse durchzuführen, bei denen die Mindestfrequenz mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde unterschritten werden darf. Die Entscheidung, welche Berufe zu berufsübergreifenden Fachklassen zusammengefaßt werden dürfen, trifft die untere Schulaufsichtsbehörde nach Vorgaben durch die oberste Schulaufsichtsbehörde.

b) kreisübergreifende Fachklassen oder Landesfachklassen zu bilden. Die Entscheidung über die Bildung von kreisübergreifenden Fachklassen trifft die für den Schulort zuständige

ge Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der beteiligten Schulträger. Für Landesfachklassen trifft diese Entscheidung die oberste Schulaufsichtsbehörde gemäß § 53 Abs. 1 und 4 Buchstabe c des 1.SRG. Durch gesonderte Rechtsverordnungen werden von der jeweilig zuständigen Schulaufsichtsbehörde die Schulbezirke für die Berufsschule gemäß § 53 des 1.SRG festgelegt.

- (3) Ist die Bildung von Landesfachklassen aus Kapazitätsgründen nicht möglich, so ist eine länderübergreifende Fachklassenbildung anzustreben.

§ 11

Gleichwertigkeit von Abschlüssen

(1) Die Berufsbildungsreife erwirbt, wer sie nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht nicht erreicht hatte und den Bildungsgang der Berufsschule mit mindestens ausreichenden Leistungen in allen Fächern abschließt.

(2) Die erweiterte Berufsbildungsreife erwirbt, wer mit Berufsbildungsreife auf dem Abschluszeugnis der Berufsschule einen Notendurchschnitt von mindestens 3,5 erreicht.

(3) Die Fachoberschulreife erwirbt, wer mit erweiterter Berufsbildungsreife auf dem Abschluszeugnis der Berufsschule einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 erreicht.

Abschnitt 3

Das Berufsgrundbildungsjahr

§ 12

Ziel und Gliederung des Bildungsganges

(1) Im Berufsgrundbildungsjahr wird eine berufsfeldbreite Grundbildung vermittelt.

(2) Das Berufsgrundbildungsjahr ist für Ausbildungsberufe, die einem Berufsfeld zugeordnet sind, berufliche Grundbildung und damit die Grundlage einer folgenden beruflichen Fachbildung. Es kann in Zusammenarbeit mit Ausbildungsbetrieben als schulischer Teil eines kooperativen Berufsgrundbildungsjahres oder in vollzeitschulischer Form gemäß § 12 Abs. 3 des 1.SRG geführt werden.

§ 13

Dauer des Bildungsganges

(1) Der Bildungsgang des Berufsgrundbildungsjahres dauert ein Jahr.

(2) Der Unterrichtsumfang, die wöchentliche Stundenzahl und die Unterrichtsfächer ergeben sich aus den Stundentafeln gemäß Anlage 2.

§ 14

Aufnahmevoraussetzungen

In das Berufsgrundbildungsjahr wird aufgenommen, wer die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat.

§ 15

Klassenbildung

Die Klassenbildung des Berufsgrundbildungsjahres erfolgt nach Berufsfeldern. Zur Verbesserung der individuellen Fördermöglichkeiten ist eine Klassenbildung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen schulischen Zugangsvoraussetzungen möglich.

§ 16

Gleichwertigkeit von Abschlüssen

(1) Die Berufsbildungsreife erwirbt, wer sie nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht nicht erreicht hatte und den Bildungsgang der Berufsschule mit mindestens ausreichenden Leistungen in allen Fächern abschließt.

(2) Die erweiterte Berufsbildungsreife erwirbt, wer mit Berufsbildungsreife auf dem Abschluszeugnis der Berufsschule einen Notendurchschnitt von mindestens 3,5 erreicht.

(3) Die Fachoberschulreife erwirbt, wer mit erweiterter Berufsbildungsreife auf dem Abschluszeugnis der Berufsschule einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 erreicht. Diese Schülerinnen und Schüler werden in eigenen Lerngruppen zusammengefaßt.

Abschnitt 4

Die berufliche Grundbildung in Form der zweijährigen Berufsfachschule

§ 17

Ziel und Gliederung des Bildungsganges

(1) In der zweijährigen Berufsfachschule wird eine berufsfeldbreite berufliche Grundbildung in schulischer Form vermittelt. Es werden allgemeine, berufsübergreifende und berufsbezogene Lerninhalte vermittelt und es wird der Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I ermöglicht.

(2) Die zweijährige Berufsfachschule ist nach Berufsfeldern gegliedert.

§ 18

Aufnahmevoraussetzungen

In die zweijährige Berufsfachschule wird aufgenommen, wer die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat.

**§ 19
Klassenbildung**

Die Klassenbildung der zweijährigen Berufsfachschule erfolgt nach Berufsfeldern. Zur Verbesserung der individuellen Fördermöglichkeiten ist eine Klassenbildung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen schulischen Zugangsvoraussetzungen möglich.

**§ 20
Gleichwertigkeit von Abschlüssen**

- (1) Die Berufsbildungsreife erwirbt, wer sie nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht nicht erreicht hatte und den Bildungsgang der Berufsschule mit mindestens ausreichenden Leistungen in allen Fächern abschließt.
- (2) Die erweiterte Berufsbildungsreife erwirbt, wer mit Berufsbildungsreife auf dem Abschlußzeugnis der Berufsschule einen Notendurchschnitt von mindestens 3,5 erreicht.
- (3) Die Fachoberschulreife erwirbt, wer mit erweiterter Berufsbildungsreife auf dem Abschlußzeugnis der Berufsschule einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 erreicht. Diese Schülerinnen und Schüler werden in eigenen Lerngruppen zusammengefaßt.

Abschnitt 5

**Die Bildungsgänge für Schülerinnen und Schüler
in einem Arbeitsverhältnis**

**§ 21
Dauer und Gliederung**

- (1) Für die Bildungsgänge für Schülerinnen und Schüler in einem Arbeitsverhältnis und ohne Berufsausbildungsverhältnis werden an der Berufsschule eigene Klassen gebildet. Durch

die Teilnahme am Unterricht dieser Klassen erfüllen sie ihre Berufsschulpflicht. Die Ausbildung dauert in der Regel zwei Jahre.

(2) Die Berufsschulpflicht endet mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

(3) Der Unterricht wird in der Regel in Teilzeitform erteilt. Er umfaßt in der Regel neun bis zwölf aber mindestens sieben Unterrichtsstunden pro Woche.

Abschnitt 6

Schlußvorschrift

**§ 22
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 22. August 1991 in Kraft.

Potsdam, den 7. Januar 1992

Die Ministerin für
Bildung, Jugend und Sport

Mariannë Birthler

15.6 Berufsschulverordnung vom 28. April 1997 – Auszug

294

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 12 vom 4. Juni 1997

<p>Berufsschulverordnung (BSV) Vom 28. April 1997</p> <p>Auf Grund des § 25 Abs. 7 in Verbindung mit § 13 Abs. 3, § 56, § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 3, § 59 Abs. 9 und § 61 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:</p> <p>Inhaltsübersicht</p> <p>Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Geltungsbereich, Bildungsgänge § 2 Zusammenarbeitsgebot § 3 Unterrichtsorganisation, Stundentafeln, Auf-rücken § 4 Leistungsbewertung § 5 Verweigerung und Täuschung bei Leistungs-nachweisen § 6 Erwerb der Abschlüsse § 7 Gleichstellung von Abschlüssen § 8 Zeugnisse</p> <p>Abschnitt 2 Bildungsgang zur Vermittlung des schuli-schen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerks-ordnung</p> <p>§ 9 Dauer und Unterrichtsorganisation § 10 Ergänzende Bestimmungen für den Blockun-terricht § 11 Aufnahmevoraussetzungen § 12 Anmeldung § 13 Klassenbildung</p> <p>Abschnitt 3 Der einjährige Bildungsgang zum Erwerb beruflicher Grundbildung</p> <p>§ 14 Ziel und Gliederung des Bildungsganges § 15 Dauer des Bildungsganges § 16 Aufnahmevoraussetzungen § 17 Klassenbildung</p> <p>Abschnitt 4 Bildungsgänge zur Vertiefung der Allge-meinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung</p> <p>§ 18 Ziel, Dauer und Gliederung § 19 Klassenbildung</p> <p>Abschnitt 5 Sonderpädagogische Förderung in den Bil-dungsgängen der Berufsschule</p> <p>§ 20 Ziel und Dauer § 21 Aufnahmevoraussetzungen § 22 Klassenbildung</p>	<p>§ 23 Sonderpädagogische Förderung und Begleitung bei Vorliegen gleicher Rahmenpläne</p> <p>Abschnitt 6 Schlußbestimmungen</p> <p>§ 24 Übergangsbestimmungen § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Anlage 1 Rahmenstundentafel des Bildungsganges zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufs-ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung (duales System)</p> <p>Anlage 2 Rahmenstundentafel für den einjährigen Bil-dungsgang zum Erwerb beruflicher Grundbil-dung (Berufsgrundbildungsjahr)</p> <p>Anlage 3 Rahmenstundentafeln für die Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Beru-fsorientierung oder Berufsvorbereitung</p> <p>3.1 Rahmenstundentafel für Jugendliche, die in BBE-Lehrgängen und F-Lehrgängen der Bundesanstalt für Arbeit auf eine Berufs-ausbildung vorbereitet werden</p> <p>3.2 Rahmenstundentafel für Jugendliche, die in G-Lehrgängen der Bundesanstalt für Arbeit auf eine Berufsausbildung vorbereitet wer-den</p> <p>3.3 Rahmenstundentafel für Jugendliche mit einem Arbeitsvertrag</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich, Bildungsgänge</p> <p>(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Schülerinnen und Schüler mit einem Ausbildungsvertrag, mit einem Arbeitsvertrag oder mit einer Fördervereinbarung der Bundes-anstalt für Arbeit.</p> <p>(2) Die Bildungsgänge werden in Oberstufenzentren eingerich-tet.</p> <p>(3) Die Bildungsgänge der Berufsschule sind</p> <p>1. der Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung (duales System),</p>
--	---

2. der einjährige Bildungsgang zum Erwerb beruflicher Grundbildung (Berufsgrundbildungsjahr),
3. die Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung.

§ 2

Zusammenarbeitsgebot

Das Oberstufenzentrum arbeitet gemäß § 9 Abs.1 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes insbesondere zusammen mit

1. den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung (zuständige Stellen),
2. den Schulträgern,
3. den betrieblichen, überbetrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildungsstätten,
4. den Jugendämtern,
5. den Arbeitsämtern und
6. bei Minderjährigen den Eltern.

§ 3

Unterrichtsorganisation, Stundentafeln, Aufrücken

(1) Der Unterricht wird im Klassenverband oder in Kursen erteilt. Er umfaßt den berufsbezogenen und den berufsübergreifenden Bereich sowie im Bildungsgang gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 den Wahlpflichtbereich. Unterrichtsfächer können für begrenzte Zeiträume auch fächerübergreifend unterrichtet werden.

(2) Die Klassen werden in der Regel aus Schülerinnen und Schülern des gleichen Ausbildungsjahres oder Schuljahres gebildet. Wer gemäß Absatz 5 Satz 2 die vorangegangene Jahrgangsstufe wiederholt, soll durch binnendifferenzierte Maßnahmen oder in Lerngruppen auf den erfolgreichen Abschluß des Bildungsganges vorbereitet werden.

(3) Aufgabengebiete, insbesondere Umwelterziehung, Gesundheitserziehung, Sexualerziehung, Friedenserziehung, Rechts-erziehung, Verkehrserziehung, Verbrauchererziehung, kulturell-ästhetische Erziehung und Medienerziehung, werden auf Beschluß der Konferenz der Lehrkräfte in den hierfür jeweils geeigneten Fächern oder fächerübergreifend in Form von Projekten in allen Bildungsgängen unterrichtet.

(4) Es gelten grundsätzlich die Rahmenstundentafeln gemäß den Anlagen 1 bis 3. Das für Schule zuständige Ministerium kann einen von der Schulkonferenz gemäß § 91 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 8 beschlossenen Antrag eines Oberstufenzentrums über Abweichungen von der Rahmenstundentafel des Bildungsgangs gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1, insbesondere für schulorganisatorische Maßnahmen zur Verkürzung des Bildungsgangs gemäß § 29 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes oder § 27a Abs. 2 der Handwerksordnung, genehmigen.

(5) Die Schülerinnen und Schüler rücken mit Beginn eines Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Wenn gemäß § 14 Abs. 3, § 29 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes oder § 27 a Abs. 3 der Handwerksordnung die Ausbildungszeit verlängert wird, kann die vorangegangene Jahrgangsstufe wiederholt werden.

§ 4

Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung erfolgt gemäß § 57 Abs. 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Für die Noten auf den Zeugnissen zum Ende des Schulhalbjahres und zum Ende des Schuljahres sind die Leistungen des jeweiligen Schulhalbjahres zu berücksichtigen. Dabei ist die Leistungsentwicklung zu berücksichtigen.

(2) Die Leistungen in jedem Unterrichtsfach werden mit einer Note bewertet. Besteht ein Unterrichtsfach gemäß Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz aus mehreren Lerngebieten oder Lernfeldern, wird die Gesamtnote für dieses Unterrichtsfach im Ergebnis der Wichtung der jeweiligen Einzelnoten auf der Grundlage der jeweiligen Stundenanteile der Lerngebiete oder Lernfelder gebildet.

(3) Im fächerübergreifenden Unterricht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes werden in den jeweils beteiligten Fächern Einzelnoten festgelegt. Ist dies nicht möglich, wird die Gesamtnote des fächerübergreifenden Unterrichts in die jeweils beteiligten Fächer übertragen.

(4) Die Bewertung eines Lernbereichs erfolgt gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

(5) Für Schülerinnen und Schüler mit einer erheblichen Sprach-auffälligkeit, Sinnes- oder Körperbehinderung kann der Förder-ausschuß eine Empfehlung zum spezifischen Umgang mit den Verfahren der Leistungsfeststellung aussprechen, um durch die unterrichtenden Lehrkräfte Nachteile ausgleichen zu können, die sich aus der Art und dem Umfang einer Behinderung ergeben. Die Leistungsanforderungen müssen den Zielsetzungen der Rahmenpläne des besuchten Bildungsganges entsprechen.

§ 5

Verweigerung und Täuschung bei Leistungsnachweisen

(1) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus selbst zu vertretenden Gründen die Teilnahme an einem Leistungsnachweis, so wird die Note ungenügend erteilt. Bei Verweigerung eines Leistungsnachweises wird die Note ungenügend erteilt. Hat sie oder er das Versäumnis nicht zu vertreten, wird keine Bewertung erteilt oder der Leistungsnachweis zu einem anderen Termin nachgeholt.

(2) Wer sich bei einer Leistungsfeststellung unerlaubter Hilfen bedient, begeht eine Täuschung. Dies gilt auch für Täuschungsversuche sowie Beihilfe zur Täuschung. Art und Umfang sind von der aufsichtsführenden Lehrkraft festzustellen.

15.7 Sekretariat der Kultusministerkonferenz. ZNWB Zentralstelle für Normungsfragen und Wirtschaftlichkeit im Bildungswesen 1992. Erhebung der beruflichen Schulen in den neuen Ländern und Berlin (Ost). Baubestand und Finanzbedarf.

Sekretariat der KMK (Hg.) Berlin 1992. Aus dieser Erhebung werden Auszüge aus dem Auftrag, der Bestandsaufnahme und dem Ergebnis des Finanzbedarfs für alle ost-deutschen Länder wiedergegeben. (S. 6, 7, 10, 11, 12,13, 118)

1. Vorbemerkung

"Bundesregierung und Kultusministerkonferenz haben die rechtlichen und ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für eine Angleichung im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung geschaffen. Damit gelten jetzt auch in den neuen Ländern die Maßstäbe, wie sie in den alten Ländern Anwendung finden. "Diese Aussage der für das Schulwesen in der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Minister und Senatoren betrifft nicht nur die "inneren Schulangelegenheiten", wie Lehrpläne und Stundentafeln, sondern auch die "Äußeren Schulangelegenheiten", wie die Bereitstellung von Sachmitteln und Schulraum.

Vor diesem Hintergrund stellt die Ständige Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder in der Bundesrepublik Deutschland in ihrer "Erklärung zur Entwicklung und Sicherung der beruflichen Bildung in den neuen Ländern" vom 6.12.1991 fest, "daß in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg - Vorpommern, Sachsen, Sachsen - Anhalt, Thüringen und Berlin (Ost) beim Bau und bei der Ausstattung beruflicher Schulen ein erheblicher Nachholbedarf besteht." So werden in der Erklärung der Kultusministerkonferenz für die notwendigen Investitionen zum zügigen Ausbau der Berufsschulen – bezogen auf das kommende Jahrzehnt – Mittel in Milliardenhöhe für erforderlich gehalten. Dieses – zunächst noch nicht bezifferte – hohe Investitionsvolumen ist abgeleitet aus dem Wissen, daß das System der beruflichen Schulen in den neuen Ländern im Vergleich zum westdeutschen System durch eine außerordentlich starke Zersplitterung geprägt ist. So geht die Kultusministerkonferenz davon aus, daß "nur ein geringer Teil der Bausubstanz der bestehenden Berufsschulen in moderne und leistungsfähige Berufsschulen eingebunden werden kann." Darüber hinaus weisen die Minister darauf hin, daß "von den vielen kleinen ehemaligen Betriebsberufsschulen überwiegend nur die allgemeinen Unterrichtsräume den jetzt kommunalen Trägern der Berufsschulen übereignet wurden, nicht aber die für den Berufsschulunterricht wichtigen Werkstätten und Labors." Da die Ausbildungsdauer in der ehemaligen DDR durchschnittlich nur 2 Jahre betrug, bedeutet die Angleichung an das bundesrepublikanische System auch eine gegenüber der vorgefundenen Ausgangslage höhere Quote der Berufsschüler, ein Umstand, der ebenfalls Investitionsbedarf verursacht.

Die "Auswirkungen fehlender Berufsschulbauten und mangelhafter Ausstattung" werden von der Kultusministerkonferenz in ihrer vollen Tragweite beschrieben: "Gelingt es den für die Berufsschule zuständigen Ländern und den Kommunen nicht, die Berufsschule insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Bauten und notwendigen Ausstattungen in die Lage zu versetzen, daß sie ihren Teil des gemeinsamen

Bildungsauftrags erfüllen kann, so gefährdet dies die Leistungsfähigkeit der dualen Berufsausbildung insgesamt und wirkt sich hemmend auf das Ausbildungsplatzangebot und die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in den neuen Ländern aus." Für die Überwindung des unzulänglichen und unzureichenden Zustandes im Bereich der Berufsschulbauten ist die genaue Kenntnis der tatsächlichen Situation wesentliche Voraussetzung. Da die letzte "Zentrale Berichterstattung über Berufsschulgebäude" der ehemaligen DDR von 1988 stammt und auf-

grund der inzwischen erfolgten Veränderungen kaum noch verwertbar ist, hat die Kultusministerkonferenz in ihrer Erklärung zur Entwicklung und Sicherung der beruflichen Bildung in den neuen Ländern vom 06.12.1991 die Zentralstelle für Normungsfragen und Wirtschaftlichkeit im Bildungswesen beauftragt, "möglichst bis Mitte des Jahres 1992 eine genaue Bestandsaufnahme zur baulichen Situation und zur Ausstattung der beruflichen Schulen in den neuen Ländern zu erstellen und den Finanzbedarf zu ermitteln."

2. Bestandsaufnahme und Finanzbedarf - Ergebnisse

Das berufliche Schulwesen der ehemaligen DDR bestand zu etwa 80 % aus Betriebsberufsschulen und zu 20 % aus Schulen in kommunaler Trägerschaft. Insgesamt verfügten nur 7 % aller dieser Schulen über mehr als 20 Unterrichtsräume. Die Ausbildungsdauer war mit durchschnittlich 2 Jahren um ein Drittel kürzer als in den alten Ländern, dementsprechend geringer war auch das Angebot an Unterrichtsflächen. Etwa 20 % der Berufsschulgebäude wurden – selbst nach den Kriterien der DDR — als unbrauchbar bzw. mit schwerwiegenden Mängeln behaftet eingestuft. Ursachen hierfür waren die jahrzehntelang unterlassene Instandhaltung und ein deutlich geringerer Baustandard. In ihrer "Erklärung zur Entwicklung und Sicherung der beruflichen Bildung in den neuen Ländern" haben die Kultusminister im Dezember 1991 zum Ausdruck gebracht, daß die Maßstäbe der alten Länder Anwendung finden. Wie sich der im Schuljahr 1991/92 für Berufsschulzwecke genutzte Baubestand nach Qualität und Quantität darstellt und welche finanziellen Anstrengungen nötig sind, war Untersuchungsauftrag der KMK. Wesentliche Ergebnisse werden hier vorgestellt.

Zur Ermittlung des Finanzbedarfs werden für Neubaumaßnahmen 6000 DM/m² HNF und für Baumaßnahmen im Bestand — Sanierung I Umbau - 4000 DM/ m² HNF zugrundegelegt. Im Ballungsraum Berlin wurde mit höheren Werten gerechnet. Alle Kostenwerte gelten zu Beginn des Jahres 1992, liegen an der Untergrenze und sind Preisentwicklungen anzupassen. Der bezogen auf das Jahr 2000 berechnete Finanzbedarf beträgt insgesamt rund 18,5 Mrd. DM. Davon entfallen auf Baumaßnahmen im Bestand rund 1,5 Mrd. DM und auf Neubaumaßnahmen rund 17 Mrd. DM, die sich wiederum aufteilen auf Neubauten an neuen Standorten mit rund 13 Mrd. DM und auf Erweiterungsbauten auf den ausgewiesenen 200 Standorten mit rund 4,0 Mrd. DM. in der Summe der Gesamtbaukosten in Höhe von 18,5 Mrd. DM sind die Kosten der Einrichtung/Ausstattung mit etwa 1,7 Mrd. DM anteilig enthalten.

Übersicht zum Finanzbedarf

1. Baumaßnahmen im Bestand auf verfügbaren Grundstücken > 1 ha

Finanzbedarf Sanierung / Umbau	1,5 Mrd DM
Finanzbedarf Erweiterungsbauten	4,0 Mrd DM
Finanzbedarf im Bestand	5,5 Mrd DM

2. Neubaumaßnahmen auf zu erwerbenden Grundstücken

Finanzbedarf Neubauten	13,0 Mrd DM
-------------------------------	--------------------

3. Baumaßnahmen im Bestand und Neubaumaßnahmen

Finanzbedarf insgesamt	18,5 Mrd DM
-------------------------------	--------------------

Anteil für Einrichtung und Ausstattung	1,7 Mrd DM
--	------------

Die Bereitstellung der Finanzmittel wird aus diesen Gründen stufenweise, d.h. zeitlich versetzt, über einen längeren Zeitraum erfolgen können. Dies erlaubt aktualisierte Fortschreibungen des Finanzbedarfs, die sowohl unvorhersehbare Kosten als auch Schülerzahlentwicklungen berücksichtigen müssen und können.

Flächenwerte des Schulgebäudes

Ausgangslage in den neuen Bundesländern

Die Schulen in der ehemaligen DDR wurden für das gesamte Staatsgebiet nach einheitlichen Richtlinien geplant. Je nach Herstellungsdatum bzw. Gebäudetyp liegt den typisierten Schulgebäuden das Raumprogramm der Projektierungsrichtlinie von 1966 zugrunde bzw. das der Richtlinie von 1981. Mit circa 2100 bzw. 2300 m² Programmfläche für den am häufigsten errichteten Typ einer 2-zügigen Polytechnischen Oberschule sind die verfügbaren Schulgebäude nach den Flächen» und Raumstandards, die in den alten Ländern gelten, für selbständige Grundschulen – insbesondere im ländlichen Raum – oft zu groß, für Haupt- und Realschulen etwa entsprechend und für Gymnasien und Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe nur an Doppelstandorten ausreichend.

Programmgrundlagen in den alten Ländern

Die Raumprogramme in den alten Ländern sind in Abhängigkeit von den Unterrichtsfächern und Lerninhalten von Schulart zu Schulart unterschiedlich. Die strukturelle Vielfalt des föderativen Schulwesens führt in den Ländern zudem zu unterschiedlichen Raumprogrammen auch für die gleiche Schulart. Bis in den neuen Ländern eigene landesspezifische Raumprogramme vorliegen, orientiert man sich meist an den Raumprogrammen der jeweiligen Partnerländer. Als Hilfe zur Erstellung landesspezifischer Raumprogramme hat die ZNWB daher Raumprogrammvergleiche sowie "Musterraumprogramme" für einzelne Schularten erarbeitet.

Flächenwerte (Programmfläche) des Schulgebäudes in den alten Ländern:

Grundschule	3,1 m ² bis 7,4 m ² /Schüler
Hauptschule	4,3 m ² bis 12,1 m ² /Schüler
Realschule	4,1 m ² bis 10,6 m ² /Schüler
Gymnasium	3,7 m ² bis 7,5 m ² /Schüler
Schule für Lernbehinderte	6,5 m ² bis 11,3 m ² /Schüler
Schule für Geistig Behinderte (Schulen im Ganztagsbetrieb)	17,5 m ² bis 27,0 m ² /Schüler
Berufliche Schulen (Werte bezogen auf die Anzahl der täglich anwesenden Schüler)	7,0 m ² bis 15,0 m ² /Schüler

15.8 Planungsgutachten zur Entwicklung der Oberstufenzentren im Land Brandenburg – Auszug

Freie Planungsgruppe Berlin GmbH September 2000. Planungskonzept zur Entwicklung der Oberstufenzentren im Land Brandenburg im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg. Aus dem Gutachten werden einige Auszüge wiedergegeben, die sich auf die in Abschnitt 11.3 genannten Zahlen beziehen.

0. Vorbemerkung

...

Seit 1994 wurden im Rahmen der Investitionsmaßnahmen für die Oberstufenzentren des Landes Brandenburg für 28 Einzelvorhaben insgesamt rd. 456 Mio. DM aus Mitteln der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA)“ – teilweise gekoppelt mit Mitteln des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)“ – bewilligt. Einschließlich der Eigenanteile der Schulträger resultiert daraus ein Gesamtinvestitionsvolumen von rd. 595 Mio. DM. Für den kommenden Programmzeitraum des EU-Strukturfonds 2000 bis 2006 ist eine Fortsetzung der Investitionsförderung notwendig. Diese Investitionsmaßnahmen sollen auf einem mittel- bis langfristigen Planungskonzeptes basieren. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg die Freie Planungsgruppe Berlin GmbH (FPB) mit der Erstellung eines Planungsgutachtens für Entwicklung der Oberstufenzentren beauftragt.

Dabei soll sich die Umgestaltung der gewachsenen OSZ-Landschaft an der zentralörtlichen Gliederung des Landesentwicklungsplanes Brandenburg LEP I vom 4. Juli 1995 orientieren, das heißt die Standorte sind vorrangig auf Ober- und Mittelzentren zu konzentrieren.

Die Bevölkerungsprognose für das Land Brandenburg, die der mittel- bis langfristigen Planung der Oberstufenzentren zugrundegelegt wird, läßt zunächst bis ca. 2005 auf eine steigende Schülerzahl schließen, danach werden sie allerdings aufgrund des Geburtenknicks kontinuierlich sinken, so daß im Jahr 2015 nur noch mit ca. 60 % der Schüler des heutigen Niveaus zu rechnen sein wird.

Vor diesem Hintergrund gilt es, zum einen die bisherigen Investitionsmaßnahmen zu bewerten und zum anderen die Erforderlichkeit weiterer Mittel und deren Größenordnung zumindest grob einzuschätzen. (S. 1)

...

1.1 Planungsebene

Gegenwärtig erfolgt die Entwicklung der Angebotsstruktur der Beruflichen Bildung mit Ausnahme der Landesfachklassen auf Kreisebene. Alle Oberzentren und mit wenigen Ausnahmen auch die

Mittelzentren sind mit OSZ - Standorten versorgt. In einigen Grund- und Kleinzentren befinden sich noch eine Reihe von OSZ-Teilstandorten.

Bei der weiteren Planung soll die Konzentration der OSZ – Standorte auf die, im Landesentwicklungsplan Brandenburg LEP I – zentralörtliche Gliederung- vom 4. Juli 1995 festgelegten Ober- und Mittelzentren berücksichtigt werden. Dies ist aus folgenden Gründen erforderlich:

- Die OSZ haben eine überörtliche Bedeutung, z.T. über die Kreisebene hinaus.

- Bündelungseffekte können genutzt und bereits vorhandene Strukturen gestärkt werden.
- Die Konzentration ist hinsichtlich Errichtung, Betrieb und Nutzung wirtschaftlicher.
- Die Standorte können gut in das Verkehrsnetz eingebunden und an den ÖPNV angebunden werden.
- Öffentliche Investitionsmittel werden nur für dauerhaft gesicherte Standorte eingesetzt und konzentriert.

Bereits heute haben die Kreise und Kreisfreien Städte unterschiedliche Versorgungsfunktionen bei der beruflichen Bildung. Der langfristige Rückgang der Schüler wird sich zum Teil erheblich auf die Angebotsstruktur der Kreise auswirken, so daß die Betrachtung der Kreisebene für die Planung der Entwicklung nicht mehr ausreicht.

Als größere Betrachtungsräume für die Berufliche Bildung bestehen drei unterschiedliche Möglichkeiten: die Arbeitsamtsbezirke, die Gebietseinteilung der IHK/HwK und die Planungsregionen nach dem Gesetz zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegPkPIG). Die Betrachtung der Planungsregionen hat gegenüber den anderen Betrachtungsräumen u.a. den Vorteil, daß sich die Zusammenfassung der Kreise und Kreisfreien Städte jeweils an den Verwaltungsgrenzen orientiert und auf dieser Ebene die statistischen Daten vorhanden sind. (S. 3)

Die fünf Planungsregionen mit den zugehörigen Landkreisen und Kreisfreien Städten sind:

- Prignitz-Oberhavel
Prignitz (PR), Ostprignitz-Ruppin (OPR), Oberhavel (OHV)
- Uckermark-Barnim
Uckermark (UM), Barnim (BAR)
- Oderland-Spree
Märkisch-Oderland (MOL), Oder-Spree (LOS), Frankfurt (Oder) (FF)
- Lausitz-Spreewald
Dahme-Spreewald (LDS), Spree-Neiße (SPN), Cottbus (CB), Oberspreewald-Lausitz (OSL), Elbe-Elster (EE)
- Havelland-Fläming
Teltow-Fläming (TF), Potsdam-Mittelmark (PM), Potsdam (P), Brandenburg an der Havel (BRB), Havelland (HVL) (S.4)

1.4.1 Entwicklung der Gesamtbevölkerung

Land Brandenburg

Lebten im Jahr 1997 (als Basisjahr) ca. 2.573.000 Einwohner in Brandenburg, so sind es im Jahr 2005 in etwa 2.671.000. Dies entspricht einer Steigerung von etwa 3,8%. Mit Blick auf den Prognoseendpunkt im Jahr 2015 wird die Brandenburger Bevölkerung um ca. 52.000 Personen oder ca. 2% gegenüber 1997 steigen, da nach 2005 mit einer leicht rückläufigen

Einwohnerzahl zu rechnen ist.

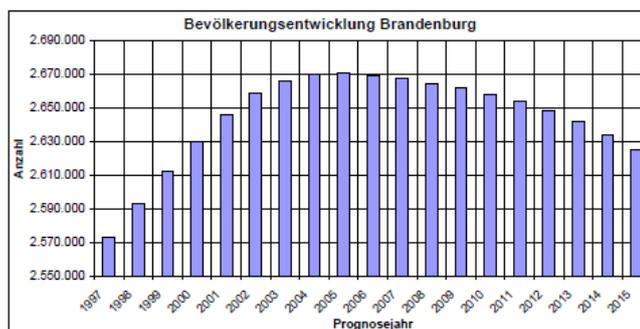


Abbildung 1: Bevölkerungsentwicklung im Land Brandenburg (S.6)

1.5.1 Entwicklung der Schülerzahlen

Land Brandenburg

Die Schülerzahlen an beruflichen Schulen im Land Brandenburg haben in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Diese Entwicklung wird bis zum Schuljahr 2002/2003 noch weitergehen, wobei sich die Geschwindigkeit der Zunahme verlangsamt. Nach 2002/03 reduzieren sich die Schülerzahlen und erreichen zum Schuljahr 2012/13 - mit etwa 55% des Bestandes von 1999/00 - ihren Tiefpunkt. Bis zum Ende des Prognosezeitraums 2015/16 wird sich ihre Anzahl leicht erholen (etwa 60% des Bestandes von 1999/00). (S.11)

...

2.1 Strukturanalyse

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat umfangreiche Daten für das Schuljahr 1999/2000 zusammengestellt, die bei der Befragung der Schulämter zur Standortsituation überprüft und zum Teil ergänzt wurden. Sie sollen, den tendenziellen Aussagen vorangestellt und hinsichtlich folgender Thematik / Fragestellung ausgewertet werden:

1. zu den Bildungsgängen

Welchen Stellenwert hat die duale Berufsausbildung an der gesamten beruflichen Bildung?
Wie ist die Verteilung von Bildungsgängen?

2. zur Zeitform

Wie ist das Verhältnis zwischen Vollzeit- und Teilzeitschülern?

3. zu den Berufsfeldern

Wie sind die Berufsfelder untereinander gewichtet? Lassen sich daraus Richtwerte für die Verteilung der unterschiedlichen Flächenansprüche bei den Hauptgruppen Wirtschaft und Technik ableiten?

4. zu regionalen Unterschieden und Besonderheiten

Welche regionalen Besonderheiten ergeben sich aus der Verteilung der einzelnen Berufsfelder und wie lassen sich diese bei der Standortkonzeption berücksichtigen? (S.15/16)

...

Stellenwert der Berufsschule und der dualen Berufsausbildung

Im Brandenburger Durchschnitt nimmt die Berufsschule 78% der gesamten Schüler in den Oberstufenzentren ein, (Anhang 2, Tabelle 2, (nicht abgedruckt, d. Verf.)). Regional weicht lediglich Havelland-Fläming mit 82% stärker vom Durchschnitt ab. Insgesamt besuchen 12% der Schüler eine Berufsfachschule, 5% eine im OSZ angebotene gymnasiale Oberstufe und jeweils 3% eine Fachober- oder eine Fachschule. (S.16)

2.1.3 Berufsfelder

In den Berufsfeldern und Berufsfeldschwerpunkten sind ähnliche Ausbildungsberufe zusammengefaßt. ...

Darüber hinaus besteht eine Vielzahl von Berufen, die keinem Berufsfeld zuzuordnen sind.

...

Dabei werden die extremen Veränderungen bis 1993/94 nicht in die Betrachtung einbezogen, da sie aus dem Umstrukturierungsprozess in der Beruflichen Bildung und in der Wirtschaft resultieren.

Es kristallisieren sich 5-6 Hauptberufsfelder (von 5 bis 20 % der Schülerzahlen) heraus. Im Einzelnen sind dies:

1. Wirtschaft und Verwaltung

Es stellt mit ca. 20 % den höchsten Anteil der Schüler insgesamt dar und ist nur leichten Schwankungen um 1 % unterworfen.

2. Metalltechnik

Dieses Berufsfeld stellt das zweithöchste Berufsfeld dar. Nach einem Rückgang von über 20 auf 18 % bis 1995/96, hat er sich in den letzten 5 Jahren auf knapp 18 % eingependelt.

3. Berufe, die keinem Berufsfeld zuzuordnen sind

Sie haben inzwischen mit knapp 16 % und weiter steigender Tendenz den 3. Platz erreicht.

4. Ernährung und Hauswirtschaft

Dieses Berufsfeld ist stetig von 9,5 auf gut 12 % gestiegen und liegt damit auf dem 4. Platz.

5. Bautechnik

Der Bereich hat sich fast halbiert und fällt seit 1996/97 nach einer seit Mitte der 90er Jahre zunächst wachsenden Zahl an Ausbildungsplätzen vom 3. Platz mit knapp 18 % auf den 5. Platz mit knapp 11 % und weiter sinkender Tendenz.

6. Elektrotechnik

Der Bereich hatte sich von anfänglich 8,5 % auf 6 % eingependelt und lag im vergangenen Jahr bei 5,5 %.

Unter 5% liegen die Berufsfelder Farb- und Raumgestaltung (fast 5 %), Agrartechnik (3,5 %) und Holztechnik (3 %). Chemie, Physik und Biologie, Textiltechnik und Bekleidung sowie Drucktechnik liegen sogar unter 1 % der Ausbildungsplätze Brandenburgs.

Die Zunahme der Berufsausbildung Behinderter (3 %) hat einen struktur- und förderungspolitischen Hintergrund. (S. 18,19)

...

Spezifische Entwicklung Brandenburgs

In den neuen Bundesländern werden infolge des einigungsbedingten Zusammenbruchs der ehemaligen DDR-Industrie und deshalb noch niedrigen Industrialisierungsgrades die Wachstumsraten in der Industrie zumindest bis 2010 höher liegen als in den alten Bundesländern. Im Dienstleistungsbereich weisen die neuen Länder häufig noch eine „Unterversorgung“ auf,

gerade auch bei höherwertigen unternehmensbezogenen und stark einkommensabhängigen haushaltsbezogenen Dienstleistungen. (S. 35)

...

3. Entwicklung der Nachfrage nach „Berufsschulplätzen“

...

Das Modell geht davon aus, daß bei stark sinkenden Schülerzahlen der Anteil der Schüler im dualen System steigt, da die Chancen eine Lehrstelle zu bekommen, wesentlich höher ist. Damit steigt der Anteil der Teilzeitschüler, so daß das „Platzangebot“ sinken kann. Die notwendigen Plätze in den berufsbildenden Schulen sinken schneller als die Schülerzahlen. (S. 44)

...

3.2 Zusammenfassung

Die Nachfrage nach Plätzen an den berufsbildenden Schulen wird von gut 40.000 im Jahr 2001 auf etwa 23.500 im Jahr 2015 sinken. Der Rückgang von ca. 17.000 Plätzen entspricht im Landesdurchschnitt etwa 42%. Von diesem Rückgang sind die einzelnen Planungsregionen unterschiedlich stark betroffen. Eindeutige „Verlierer“ sind die Regionen Lausitz-Spreewald und Uckermark-Barnim, die beide in Zukunft nur noch für 48% ihrer derzeitigen Schüler Kapazitäten zur Verfügung stellen müssen. Die Region Havelland-Fläming ist mit einem Rückgang der Schülerzahlen von „nur“ 31% und den darauf resultierenden Strukturveränderungen betroffen. (S. 50)

Investitionsplanung

Mit Blick auf das Jahr 2015 muß die Standortanzahl und die Kapazität der Oberstufenzentren erheblich reduziert werden.

Kapazitätserweiternde Maßnahmen sollen nicht mehr vorgenommen werden. Alle weiteren Investitionen sollten ausschließlich mit dem Ziel der Arrondierung des inhaltlichen und standörtlichen Konzeptes getätigt werden. (S.52)

...

In der Abwägung von „optimaler Organisationsgröße“ und „Versorgung in der Fläche“ bieten sich Standorte bzw. OSZ's an, die mit 600 bis 800 Vollzeitplätzen ausgestattet sind. Dies macht es – mit Blick auf das Jahr 2015 - möglich, ein Schulnetz mit etwa 29 bis 39 Organisationseinheiten langfristig tragfähig zu erhalten. Dabei wird die Verteilung auf die einzelnen Regionen allerdings unterschiedlich sein.

Tabelle 27: Mögliche Standorte pro Planungsregion 2015

Planungsregion	Bei einer Kapazität von VZ Schülern		
	600	700	800
Havelland-Fläming	12	11	9
Lausitz-Spreewald	10	9	8
Oderland-Spree	7	6	5
Prignitz-Oberhavel	6	5	4
Uckermark-Barnim	4	4	3
Brandenburg	39	34	29

(S.54)